

# Unsere Kolonien.

---

Studien und Materialien

zur

## Geschichte und Statistik der ausländischen Kolonisation in Rußland.

Von A. Klaus.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt

von

J. Löws.

„Gewöhnlich wird die Frage so gestellt: „Entweder Individualismus oder Sozialismus? ... Individuelle Freiheit oder „Staatsmacht?“ — Da liegt aber unsers Erachtens der Irrthum schon in der Frage, welche immer nur eine Seite vorsehrt und die andere ausschließt. Die ganze logische und praktische Gefahr „ist die Einseitigkeit der beiden Prinzipien, auf deren „Verbindung das wahre Recht ruht.“

Dr. Bluntzschli.

---

Odeſſa  
Verlag der „Odeſſaer Zeitung“  
1887.  
Druck von L. Niſſche.

Дозволено цензурою. Одесса, 10-го мая 1886-г. — Тип. Л. Нятче.

## Inhalt.

	Seite.
Vorwort des Herausgebers . . . . .	V
Vorwort des Verfassers . . . . .	1
Einleitung . . . . .	13
I. Allgemeine Uebersicht über die ausländische Kolonisation . . . . .	17
II. Die Kolonie Kabitshew . . . . .	46
III. Die Kolonie Sjarepta . . . . .	92
IV. Die Mennoniten . . . . .	156

## Beilagen.

Beilage I. Zwei Berichte des Oberrichters des Neurussischen Vormund- schaft-Comptoirs, des Staatsrathes Contentius, an den Minister des Innern . . . . .	1
Beilage II. Anleitung für die landwirthschaftlichen Vereine in den deutschen Kolonien Südrusslands . . . . .	17
Beilage III. Regeln über die Gewährung von Darlehen an die Koloni- sten des südlichen Russlands von dem Weinpachtkapital . . . . .	29
Beilage IV. Die Gebäudeversicherung und das Feuerlöschwesen . . . . .	34
Beilage V. Die Wollost-(Bezirks-)Banken . . . . .	53
Beilage VI. Formular der Hypothekenbücher in den Kolonien . . . . .	98
Beilage VII. Die Erbordnung . . . . .	100
Beilage VIII. Die Erbtheilungs-Verordnung der Chortitzer Mennoniten	124
Beilage IX. Verdeutschung der in diesem Buche vorkommenden Fremd- wörter . . . . .	142



## Vorwort.

Seit Katharina II. am 4. Dezember 1762 in einem Manifest einen Aufruf zur Emigration nach Rußland ergehen ließ, haben sich in verschiedenen Theilen Rußlands, besonders aber in Südrußland und im Wolgagebiet, eine ganze Reihe deutscher Kolonien gebildet.

Anfänglich war diese Kolonisation allerdings mit großen Schwierigkeiten verbunden, aber der gute Wille der Regierung und die Berücksichtigung der reichen Erfahrungen, welche sie bei der anfänglichen Kolonisation gemacht hatte, schufen bald merkliche Besserung in der Lage der Kolonien, so daß diese schon früh einen recht erfreulichen Aufschwung nahmen. Somit schien die Regierung ihren Hauptzweck erreicht zu haben: es waren nicht nur große Strecken früher unbebauten Landes nun der Kultur zugänglich gemacht, sondern zu einem sehr großen Theil waren die Kolonisten auch in der Lage, der benachbarten einheimischen Bevölkerung als Muster zu dienen und so überhaupt zur Hebung des Ackerbaues und verschiedener Gewerbe und dadurch des Wohlstandes der betreffenden Gegenden zu führen.

Die Kolonien waren aber auch stets der Gegenstand großer Fürsorge der Regierung, und einige derselben, wie z. B. die der Mennoniten, waren recht eigentlich das Schooßkind der Verwaltung. Selbstverständlich, daß die Regierung stets über das Leben der Kolonisten und die Lage der Kolonien gut informiert sein wollte und mußte, und zu diesem Zwecke wurden ihr genaue Berichte theils von den Vorstehern der Kolonien selbst, theils von dem Fürsorge-Comité vorgestellt.

Von diesen Berichten sind auch manche veröffentlicht worden, so daß auch das lesende Publikum nicht ganz ohne Kenntniß von dem Zustande der Kolonien blieb. Dazu kam dann noch, daß nicht selten Reisende die Kolonien besuchten und hierüber öffentlich Bericht erstatteten. Allerdings waren es zumeist Deutsche, wie von Harthausen, Köppen, Busch, Hamm u. a., welche in ihren größeren Reiserwerken den Kolonien einen geringen Theil widmeten oder sogar ganze Werke über dieselbe schrieben. Leider sind dieselben nur insofern von Bedeutung, als in ihnen recht viel statistische Daten zu finden sind, ohne die ja eine richtige Beurtheilung der wirthschaftlichen Verhältnisse gar nicht möglich ist. Was aber die Eigenartigkeit der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Organisation, sowie die Besonderheiten in ihrem geistigen und sittlich-religiösen Leben betrifft, so hatte man dieselben entweder gar nicht bemerkt oder doch min-

bestens nicht verstanden. Dies gilt besonders von der ganz eigenthümlichen Form des Besizes, die hier durch die Gesetzgebung eingeführt war und sich dann im Laufe der Zeit mehr ausgebildet hatte. Was nun vollends die Russen betrifft, so warfen sie ihr Augenmerk, wie das eigentlich auch natürlich ist, mehr auf das Aeußere, auf verschiedene sofort in die Augen fallende Sitten und Gebräuche, die freilich am mindesten das Wesen der Kolonisten ausmachten. So konnte es denn geschehen, daß selbst später Werke, wie eines von Kalageorgi und Borissow, welches doch als eine volkswirtschaftliche Studie gelten wollte, wenig über nichtsagende Phrasen hinaus kamen.

Die Kolonisten selbst fühlten auch nicht das Bedürfnis, sich Klarheit über ihre eigene Lage zu schaffen; so lange man noch in der Arbeit steht, zieht man nicht die Summen. Die Generation der Gründer selbst lebte noch fort und die mündliche Tradition konnte jede geschriebene Geschichte ersetzen. Galt es Streitfragen zu lösen — seien sie nun wirtschaftlicher oder religiöser Natur — so konnte man sich bei dem jungen Alter nicht fragen, wie es früher diesbezüglich gewesen, oder man fand die Antwort leicht bei den ältern Mitgliedern der Gemeinden. Allerdings hatten die südrussischen Kolonisten — leider ist es ja bis jetzt so geblieben, daß die Wolganiedlungen und die übrigen Kolonien mit den südrussischen in keinem Verkehr stehen — ein Organ in dem in Odessa herausgegebenen und nicht übel redigirten: „Unterhaltungsblatt für die deutschen Kolonisten,“ aber für Deffentlichkeit bezüglich der Verwaltungsfragen ic. hatte man doch noch keinen Sinn; man las das Blatt wesentlich — wie man es jetzt thut — zur Unterhaltung, weniger zur Belehrung, am wenigsten zur Belehrung über sich selbst. Auch mit dem frühern Vaterlande stand man nicht in regem Verkehr, und die Berichte, welche von Zeit zu Zeit in den ausländischen Blättern, wie etwa das „Mennonitische Unterhaltungsblatt“ oder die „Süddeutsche Warte,“ erschienen, hatten auch wenig Bedeutung für die Geschichte der Kolonien. Mit einem Wort, es wurde für dieselbe nichts gethan, man hatte keinen Sinn für dieselbe.

Das hat sich nun etwa seit den sechziger Jahren in jeder Hinsicht bedeutend geändert. Daß in den Kolonisten allmählich das Bedürfnis nach Publizität erwachte, beweist unter anderem die in dieser Zeit gegründete „Odessaer Zeitung,“ welcher es trotz aller Schwierigkeiten allmählich gelang, zum anerkannten und beliebten Organ der Kolonisten zu werden. Daß man nun auch etwas mehr historischen Sinn hatte, beweist das Erscheinen einer „Kirchengeschichte der Taufgesinnten“ bis auf die neueste Zeit von W. Klaafen, der selbst Mitglied einer Kolonistengemeinde war. Daß für das an und für sich unbedeutende Werkchen von Predigern und Predigersgenossen sehr wirksam Propaganda gemacht wurde, darf freilich auch hier nicht verschwiegen werden. Auch sonst lebte ein ähnliches Bedürfnis: so erschien in Sarepta ebenfalls in den sechziger Jahren eine Geschichte dieser Kolonie von Glitsch. Auch die deutschen Stammes-

genossen in Deutschland hegten Interesse für ihre Brüder in Rußland, weshalb denn auch ein Werk über „Die deutschen Ansiedlungen in Rußland“ von S. Matthäi hier Absatz fand, während es den Kolonisten selbst unbekannt blieb. Dieses Werk selbst aber (erschienen 1866) war das Resultat der allgemeinen Richtung auf Erforschung des Volkslebens und der Volkswirtschaft. Nachdem die Bauern 1861 von der Leibeigenschaft befreit waren, galt es, ihnen und ihrem Besitz die bestmögliche Organisation zu geben. Ein Studium des Volkslebens im umfassendsten Sinne des Wortes war hierzu nöthig; dabei tauchte dann eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Fragen auf, deren Lösung auf die Praxis unmittelbar einwirken mußte; so die Frage über die Kolonisation. Man wandte mehr als früher den deutschen Ansiedlungen seine Aufmerksamkeit zu. Sollten die hier gesammelten Erfahrungen grundlegend werden für die Organisation der russischen Bauern, so mußte vor allem bewiesen werden, daß die Ansiedlungen den auf sie gestellten Hoffnungen entsprechen. Dabei zeigte sich dann bald, daß dieses nicht nur von vielen absolut bestritten wurde, sondern daß man behauptete, die Sonderstellung der Kolonisten allein sei Grund ihres Wohlstandes; da sie aber auf die einheimische Bevölkerung keinen Einfluß gehabt, so liege die Ungerechtigkeit dieser Sonderstellung auf der Hand. Im Ganzen zeigte sich aber bei der Begründung dieses Urtheils eine sehr mannigfache Motivirung, die nur zu sehr durchschauen ließ, wie wenig Kenntniß man von der realen Sachlage hatte. Die Urtheile mußten nothwendig aprioristisch sein, weil die zerstreuten und schwer zugänglichen Quellen, aus denen allein man sich eine wahre Vorstellung bilden konnte, nicht benützt wurden. Um an Ort und Stelle Daten und Nachrichten zu sammeln, bedurfte es der nähern Bekanntschaft mit den Kolonisten und ihrer Organisation. Staatsrath Klaus hatte nicht nur diese, sondern auch den Vorzug, ex officio mit den kolonialen Angelegenheiten vertraut geworden zu sein. Es war deshalb erfreulich, daß er den russischen Lesern 1868 und 1869 in der bekannten Monatschrift: «Вѣстникъ Европы» (Europäischer Bot) von Staffjulewitsch eine Reihe von Studien über „die kolonistischen Sektanten“ und über „die Geistlichkeit und Schule in den deutschen Kolonien“ vorlegte. Neben der Fülle des statistischen und geschichtlichen Materials enthielten dieselben eine eingehende Beurtheilung der Gründe der merkwürdigen Entwicklung der Kolonien, sowie verschiedener Streitfragen, die sich in der Praxis bei der Durchführung der Kolonistenorganisation ergeben. Höchst interessant sind ferner auch die scharfsinnigen Excurse des Autors in's Gebiet der Religionsgeschichte u. s. w. Er kam daher nur einem Wunsch vieler nach, als er die genannten Artikel in Form eines Buches herausgab, das 1869 erschien und dann noch Artikel über Erbfolge, Versicherungswesen, Volksbanken u. s. w. enthielt. Ein 2. Band, so zu sagen vergleichend-theoretischen Inhalts, sollte noch erscheinen, fehlt jedoch bisher. Wohl aber ist in der schon genannten Zeitschrift (1870 № 2) ein Artikel, überschrieben: „Die Gemeinde als Besitzer,“ erschienen, das die versprochenen Erörterungen zum Theil giebt.

Jedenfalls ist nun dieses Werk unter den wenigen desselben Inhalts das bedeutendste, trotz seiner Unabgeschlossenheit und anderer nicht zu verkennender Mängel.

Für die deutschen Kolonisten selbst bestimmte der Autor sein Werk nicht, wie aus seinem Vorwort hervorgeht. Doch sind die hier angeführten Gründe nicht mehr stichhaltig. Da nun bisher kein anderes Buch über die Kolonien erschienen ist und auch nicht so bald ein Derartiges zu erwarten steht, glaubt der Verleger durch die vorliegende Uebersetzung einem allgemein gefühlten Bedürfnis nachzukommen. Der Uebersetzer ist leider vor Beendigung seiner Arbeit gestorben; die Uebersetzung hatte noch nicht ihre endgültige Gestalt erhalten, worin auch der Grund liegt, daß manche Unebenheiten der Sprache u. s. w. schwer zu beseitigen waren. Der Inhalt scheint jedoch so bedeutend zu sein, daß es einige nicht zu bestreitende Mängel der Form vollkommen aufwiegt.

Was nun den Inhalt selbst betrifft, so ist hier folgende Auswahl getroffen: nach der Einleitung und der allgemeinen historischen Uebersicht folgt ein Kapitel über die merkwürdigen Schicksale einer kleinen Gruppe Gutterscher Brüder und den recht tragisch sich ausnehmenden Kampf derselben mit sich selbst für die eigenthümlichen sozialen Gebilde, durch welche sie in ihrem Theil mitarbeiteten für die Lösung der schwierigsten sozialen Probleme; dann zwei Kapitel über die Herrenhuter-Gemeinde Sarepta und die Mennoniten-Kolonien (wobei auch ein Näheres über die übrigen Kolonien in Südrußland und an der Wolga gesprochen wird), die dieselben Aufgaben in ganz anderer Weise lösen und dementsprechend auch ihr persönliches Schicksal günstiger gestalten. Die Kapitel über Erbsfolge, Versicherungswesen, Wollstoffbanken und über die bulgarischen Kolonisten hat diese Uebersetzung nicht aufgenommen, weil sich diesbezüglich zu vieles geändert hat. Auch das Kapitel über Geistlichkeit und Schulen fehlt aus demselben Grunde: seit die Schulen dem Ministerium der Volksaufklärung untergeordnet sind, hat für dieselben eine ganz neue Epoche begonnen — und für diesen Gegenstand ist eine Neubearbeitung durchaus nöthig, wobei dann freilich das Kapitel von Klaus vorwiegend benützt werden kann. Dagegen sind zu den frühern einige neue Beilagen hinzugefügt, die hoffentlich allgemein befriedigen werden.

Und nun möge das Buch bald recht vielen Kolonisten zum Freund werden und sie zum eifrigen Nachdenken über Vergangenheit und Zukunft anregen!

Der Herausgeber.

## Vorwort des Verfassers.

Wir beabsichtigten das vorliegende Buch in zwei Abtheilungen herauszugeben. In dem gegenwärtigen ersten Bande haben vorzugsweise Schilderungen unserer ausländischen Kolonisation Aufnahme gefunden, welche dem Publikum bereits mehr oder weniger bekannt sind.<sup>1)</sup> Diese Schilderungen sind nun von uns verbessert und vielfach vervollständigt worden. Zum ersten Mal jedoch erscheinen im Druck die Artikel: „Die Erbfolgeordnung“, „die Gebäudeversicherung und das Feuerlöschwesen“, „die Bezirks-(Wollkost-)Banken“, die transdnauischen Einwanderer“, und die Beilagen. Der nächste Band wird, allgemein gesprochen, eine mehr oder minder eingehende Betrachtung der Lebensverhältnisse unserer „deutschen“ (protestantischen und katholischen) Kolonien Südrusslands und des Wolgagebietes; ferner eine Vergleichung einzelner Gruppen derselben untereinander und mit den der Mennoniten; eine möglichst anschauliche Beschreibung der Komplexe einiger einzelnen Kolonien, unter Bezugnahme auf die hofweise-erbliche Eintheilung der Aecker und Pertinentien, nebst Erklärung des Wirthschaftssystems; die Versuche im Wolgagebiet, von den periodisch sich wiederholenden Landvertheilungen auf Grund der Kopffzahl — zum System der Hofparzellen überzugehen; allgemeine Schlußfolgerungen über die respektiven Vorzüge und Mängel der verschiedenen von uns besprochenen kommunalen Einrichtungen, und schließlich Betrachtungen über die Möglichkeit, die Erfahrungen der Kolonien in der Sache der Kolonisation und

---

<sup>1)</sup> „Europäischer Bote“, 1868 Bb. I, II, III u. IV: „Kolonisten-Sektirer.“ Desgl. 1869, Bb. I und II: „Die Geistlichkeit und die Schule in unsern deutschen Kolonien“ (russisch).

wirthschaftlichen Organisation unseres Bauernstandes zu verwertthen,  
— zum Gegenstande haben.

Die größere oder geringere Bekanntschaft mit dem Inhalt des ersten Bandes einerseits, und andererseits der Spezialität des Gegenstandes, — dies sind zwei Umstände, angesichts welcher der Verfasser sich nicht mit der Hoffnung schmickelt, einen großen Leserkreis zu gewinnen. Vom kommerziellen Standpunkte aus betrachtet, dürfte dieses Unternehmen daher wohl zur Zahl der „undankbaren“ gehören. Noch weniger ist der Verfasser berechtigt, auf den Ruf und das Verdienst eines Schriftstellers Anspruch zu erheben; seine Bescheidenheit selbst in dieser Beziehung kann nicht als Verdienst gelten. Was schließlich dasjenige Publikum anbelangt, dessen Neugierde hier unmittelbar erregt werden müßte, — die Masse unserer Kolonisten, so haben sich diese noch zu wenig mit der russischen Sprache vertraut gemacht und kennen dieselben ihre eigenen innern Einrichtungen, Bedürfnissen und Hoffnungen so genügend, daß für sie in russischer Sprache zu schreiben und drucken zu lassen, gleichbedeutend sein dürfte mit „Wasser mit dem Siebe schöpfen.“ Welchem Umstande verdankt also dieses Buch sein Erscheinen? — das ist eine Frage, welche zu beantworten wir nicht für überflüssig halten.

Die Massen-Ansiedlungen ausländischer Ackerbauer wurden bei uns nicht zu dem einseitigen Zweck unternommen, um die „öden“ Ländereien und die Grenzmarken des Kaiserreichs mit einer sesshaften Bevölkerung zu besetzen; diese Ansiedlungen hatten, wie die Regierung sich übrigens zuerst nur im Jahre 1804 aussprach, noch eine kulturelle, eine bildende Bestimmung. Daß der erste Zweck vollständig erreicht worden ist, beweisen augenscheinlich die Kolonien selbst und ihr mehr oder weniger blühender Zustand. Es kann auch keine Meinungsverschiedenheit darüber herrschen, daß das Beispiel der Kolonien auf ihre eingeborenen Nachbarn nur wenig Einfluß ausgeübt hat, obwohl bei näherem Eingehen auf die Sache Spuren gegenseitiger Beeinflussung nicht zu leugnen sind, besonders in Gegenden, welche sowohl früher, als auch unter Existenzbedingungen kolonisiert wurden, welche mehr oder weniger denjenigen des russischen Bauern gleichen, wie z. B. im Wolgagebiet. Jedenfalls unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Regierung in dieser Beziehung unvergleichlich mehr erwartet hat, und das

russische Publikum ist selbstverständlich nicht im Irrthum, wenn es seit jener Zeit, wo es aus einem halbgeknebelten ein wenn auch mit beschränkter Redefreiheit beschenktes wurde, — diesen Gedanken kategorisch ausspricht. In einem großen Irrthum jedoch befinden sich diejenigen, welche den Kolonisten die Schuld daran zuschreiben, daß sie so geringen Einfluß auf das Kulturleben ihrer Nachbarn ausgeübt haben und die Ursache dieses Mißerfolges ausschließlich in der isolirten oder, was dasselbe besagt, in der privilegierten Stellung der Kolonien sehen. Dergleichen Urtheile sind eben so logisch und gerecht, als wenn Jemand die Sonne anklagen wollte, daß sie, indem sie unsern Planeten bescheint und erwärmt, es dennoch nicht bewirkt, daß auch in unserer Zone Apfelsinen und Zitronen gedeihen. In der That, welche Veränderungen müßten in den physikalischen Verhältnissen unsers Planeten und gleichzeitig in dem ganzen Bau unsers Sonnensystems stattfinden, damit nur der Anbau von Pomeranzen und Zitronen in Rußland eben so bequem und natürlich wäre, wie in Kleinasien! — Als Antwort auf die Phrasen solcher übereifrigen Patrioten können einerseits unsere tief eingreifenden Reformen dienen, deren Alpha und Omega die politisch-soziale und ökonomische Organisation unserer ländlichen Bevölkerungs-Klassen bildet, und andererseits — die innern Zustände der Kolonien, ihre kommunalen und agrarischen Einrichtungen, welchen stets jene Prinzipien zu Grunde gelegen haben, welche erst in der letzten Zeit Gemeingut des ganzen Bauernstandes im Reich geworden sind. Würde man unsere Kolonien heute in herrschaftliche Güter umwandeln, die Kolonisten in Leibeigene, so würden sie selbstverständlich wieder als „isolirt“ erscheinen, als ein neuer „Staat im Staate,“ und dies natürlich nicht in Folge irgend welcher tendenziösen, separatistischen Bestrebungen der Bevölkerung selbst, sondern einzig und allein wegen der schroffen Widersprüche ihrer politisch-bürgerlichen und hörig-ökonomischen Stellung gegen den freien, rationell durchdachten und vernünftig angelegten Organismus des sie umgebenden Lebens.

Es wäre doch, denken wir, endlich an der Zeit, einzusehen und, sobald man zur Einsicht gelangt, ehrlich und offen die unbestreitbare Thatsache zuzugeben, daß man keine zuverlässigen politischen, socialen und ökonomischen Erfolge dort erwarten darf, wo die arbeitende Klasse in den Augen der über die Arbeit des Volkes Verfügenden und dieselbe Organisirenden de jure und de facto fast

nichts weiter ist, als Etwas in der Art einer mechanischen Arbeitskraft, welche unserer Fürsorge fast noch weniger bedarf, als unser Arbeitsvieh. „Wir russischen Landwirthe“, sagt Herr Palimpsestow,<sup>1)</sup> bringen unser Vieh mit jeder Generation in einen immer schlechteren Zustand. Es ist das auch begreiflich: Im Winter — Stroh und Schutzlosigkeit gegen die zerstörenden Einflüsse des Klimas; im Sommer, während schwerer Arbeit bei Bearbeitung des Bodens oder Beförderung von Lasten, — Weide, welche häufig aus dünnen, niedrigen, sogar schwer genießbaren Gräsern und Staub besteht. Doch das ist noch nicht Alles. Sehen Sie unsere Viehtränken an — in den künstlichen Teichen findet das Vieh statt Wasser eine schlammige, faulige Flüssigkeit. Als ob es keine Mittel gäbe, aus diesem Wasser — ein gesundes Trinkwasser herzustellen! Und doch ist dies dasselbe Vieh, dessen Nacken uns Alles gegeben hat, was wir besitzen. Freilich, es gab bei uns und giebt noch Landwirthe, welche wünschten, sich irgend welche bessere Rassen anzuschaffen; allein diese verbesserten Rassen, welche hie und da ihre typischen Eigenschaften beibehielten, sanken bei schlechtem Futter, unachtsamer Pflege und grober Behandlung bald auf die Stufe des heimischen Viehes herab, welches sich uns im elendesten Zustande präsentiert. Es ist traurig“ u. s. w.

„Freilich ist es traurig“, sagen auch wir. Allein, welche Gefühle müssen unsere Brust durchwogen, wenn wir bedenken, daß eine kleine Umschreibung der angeführten Tirade uns ein getreues und in jedem Falle ein noch traurigeres Bild der politisch-socialen und ökonomischen Lage der Masse unserer Arbeiterbevölkerung, der ländlichen, wie der städtischen, für eine ganze Reihe von Jahrhunderten geben würde?...

Nicht die Kolonisten, nicht ihr angeblich bewußtes Streben nach Isolirung und nicht ihre ihnen untergeschobene und tendenziöse Abneigung gegen den Verkehr mit der eingebornen Bevölkerung — sind die Ursache, daß die intellektuellen und ökonomischen Fortschritte der Kolonien bis jetzt nicht jene kulturellen und bildenden Resultate zu Tage gefördert haben, welche die Regierung und das Publikum von ihnen erwarteten. Die Schuld daran tragen.... doch, was ist da weiter zu reden?

---

<sup>1)</sup> Sammlung von Aufsätzen über die Landwirthsch. in Südrusslands. Odesa: 1868, p. 53. (russisch.)

Wenn unsere Kolonien eine kulturell-bildende Mission zuerkannt wird, in dem Sinne bei uns praktisch anwendbarer Resultate, so ist, unserer Ansicht nach, diese Mission erst unlängst zur Geltung gelangt. Und sie wird ohne Zeitverlust ihren Einfluß äußern, sobald wir selbst, nachdem wir die Ursachen und Bedingungen des Erfolges der Kolonistenniederlassungen studirt, bei der Organisation der ländlichen Bevölkerung und ihr Beispiel, ihre Erfahrungen zu Nutzen machen, die gleichzeitig auch unsere eigenen Erfahrungen sind, welche uns zudem durchaus nicht billig zu stehen kommen. Will man für unsere Kolonien eine kulturelle, bildende Mission anerkennen, die zu praktisch verwendbaren Resultaten führen soll, so hat diese Mission nach unserer Meinung nur unlängst begonnen. Ihr Einfluß wird aber nicht ausbleiben, sobald wir selbst die Gründe und Bedingungen des Erfolges der kolonistischen Ansiedlungen zu erforschen suchen, bei der Ordnung der ländlichen Verhältnisse ihrem Beispiele folgen und ihre Erfahrungen, die ja zugleich auch die unsrigen sind und uns nur zu theuer zu stehen kommen, berücksichtigen werden.

Wer die Lebensbedingungen kennt, innerhalb welcher unser Bauer sich Jahrhunderte hindurch bewegt hat und in welchen er sich zum Theil heute noch „badet“, der wird ihn nicht beschuldigen, daß er es nicht verstehe und nicht wünsche, von den benachbarten Kolonisten dasjenige anzunehmen, was bei ihnen gut ist, und was überall in unsern Weilern und Dörfern zu sehen wünschenswerth wäre. Und wäre unser Bauer genial in allen möglichen Beziehungen; wäre er ein Riese an Energie, an Ausdauer und Kraft, aber gefesselt, gebunden an Hände und Füßen, so konnte er an die Aneignung anderer, besserer Lebensbedingungen doch nur denken, nachdem er diese Fesseln zerrissen. Wo hatte er die Zeit, um sich in die Verhältnisse der Kolonisten hineinzudenken? Und welche Möglichkeit konnte er besitzen, diese Verhältnisse auf sich zu übertragen, sich dieselben anzueignen, selbst beim allerbesten Willen von seiner Seite?

„Aber“, möchten wir jene Herren, welche als Ankläger der Kolonisten auftreten, fragen: „haben sie selbst schon ernstlich darüber nachgedacht, daß unsere ausländische Kolonisation ein faktischer, Jahrhunderte alter Versuch eben der russischen Regierung ist, ein Versuch, wie schon gesagt, der praktischen Anwendung jener Grundprinzipien, welche erst unlängst zum Fundament der Organisation des Bauernstandes gelegt wurden? Ist unsern Eiferern, wenn auch

nur einmal der Gedanke in den Kopf gekommen, daß es nützlich sein könne, sich davon zu überzeugen, — unter welchen Bedingungen, in welcher Weise die Resultate erzielt wurden, welche in den Kolonien entweder von Unordnungen zeugen, oder aber von Reichthum und Ordnung? — Und worin besteht die Ursache, daß noch bis zum heutigen Tage eben diese letzten Resultate, eben diese logischen Folgen der mehr oder weniger konsequenten Anwendung der gegenwärtig Gemeingut gewordenen Prinzipien bei Organisation der Landbevölkerung, bei Vielen nicht etwa Wißbegierde erwecken, oder eine forschende Analyse hervorrufen, sondern einzig, und allein Feindschaft und Widerwillen erregen? — Oder wäre es für uns tröstlicher, in unsern Kolonien noch derselben Armuth, dem gleichen Chaos zu begegnen, durch welche sie sich zu Anfang dieses Jahrhunderts auszeichneten, damals, wo sie gar vollständig frei waren von allen Abgaben und Lasten? — Und wie wenig könnte der Glaube an die thatsächliche Möglichkeit einer Verbesserung der Existenz unseres Bauern als begründet erscheinen, wenn die Grundprinzipien seiner gegenwärtigen Lage, selbst in Verbindung mit den weitgehendsten Erleichterungen, bei ihrer Anwendung in den Kolonien hier nicht eben das bewirkt hätten, was sie augenscheinlich erzielt haben? —

Und die russische Gesellschaft und die Vertreter ihrer ökonomischen Interessen? Welche Versuche haben denn sie gemacht, um sich mit dem Leben unserer Kolonisten, sowie mit den Bedingungen oder besser: dem System der ursprünglichen Ansiedlung und der fernern Entwicklung der Kolonien gründlich und allseitig bekannt zu machen? Abgesehen von Dilettanten, haben sogar Solche, deren Spezialität die Landwirthschaft, Volkswirtschaftler, die Kaiserliche freie ökonomische Gesellschaft, u. s. w., u. s. w., — haben denn sie versucht, regelmäßige Verbindungen mit den Kolonien anzuknüpfen und zu unterhalten. Mit andern Worten: haben sie dahin gewirkt, unsere Kolonisten der russischen Gesellschaft zu nähern, sie bekannt zu machen mit deren Bedürfnissen und Interessen? Und doch wirken schon Jahre lang fast in jedem Kolonialbezirk regelrecht organisirte „landwirthschaftliche Vereine“, werden verschiedenartige Versuche, Beobachtungen, auf die Landwirthschaft bezügliche Untersuchungen u. angestellt.

Indem wir diesen Vorwurf niederschreiben, müssen wir jedoch

einen Vorbehalt machen zu Gunsten einiger thätigen Mitglieder der „Kais. landwirthschaftlichen Gesellschaft für Südrußland.“ In der „Sammlung“ des Herrn Palimpstow zeugen viele Seiten von Aufmerksamkeit für die ökonomischen Verhältnisse der Kolonien, und kommen mitunter Hinweise auf ihr Beispiel vor. Ungeachtet dessen überzeugt uns dieselbe „Sammlung“ vollständig, daß diese Beispiele und Hinweise wenig Einfluß gehabt haben, sowohl auf die Wirthschaften der Gutsbesitzer, als auch auf diejenigen der Bauern. Aber sind hieran die Kolonisten schuld, und nicht vielmehr unsere eigene Indolenz, unsere bis in die jüngsten Tage beibehaltenen beispiellosen Beziehungen zur Arbeitermasse, welche, während ein vollständiges ökonomisches Chaos herrschte, der politischen Freiheit und der bürgerlichen Gleichberechtigung entbehrte?

Zu unserm Bedauern bestehen die von uns erwähnten Beziehungen in der kolossalen Mehrheit der intelligenten russischen Gesellschaft zu den Kolonien, im Sinne der Selbstthätigkeit dieser Gesellschaft, vorläufig noch fort. Deshalb ist einer der Zwecke unserer Arbeit, — sie aus dieser Apathie aufzurütteln, in der Gesellschaft ein Interesse für ihren eigenen, Jahrhunderte alten Versuch, und für die Methoden der praktischen Anwendung ihrer eigenen und zwar jener Prinzipien, auf welchen die ganze Zukunft Rußlands basiert, zu erwecken.

Dieses ist jedoch noch das Wenigste, die Reformen der gegenwärtigen Regierung, welche im Wege der Gesetzgebung den ganzen Staatsorganismus umgewandelt haben, haben noch nicht zur Herausgabe eines besondern „Dorfs=Gerichts=Kodexes“ geführt, der im Interesse des regelmäßigen Ganges der Angelegenheiten der Selbstverwaltung in unsern Dorfs= und Bezirksgemeinden so unumgänglich nothwendig ist. Eine solche Verzögerung erklärt sich aber dadurch, daß der Dorfsgerichts=Ustaw ausschließlich normale Bestimmungen enthalten soll, und nicht temporäre, einen Uebergang bildende. Allein die Uebergangsperiode nähert sich ihrem Abschluß; es ist nothwendig, die Ergebnisse zu ziehen, welche den Inhalt des erwarteten Ustaw bilden werden. Deshalb ist es wünschenswerth, daß man zur vollständigen Aufklärung einiger bis jetzt streitigen Prinzipienfragen der Bauernorganisation gelange; eine, vielleicht gar die wichtigste dieser Fragen bildet die Form des bäuerlichen Grundbesitzes, die Frage, was besser: „Gemeinde oder persönl=

licher Besitz? Die Reform-Gesetzgebung hat die Gebräuche der Bauern in Landsachen nur schlichtern, unentschlossen gerührt. Land — das ist richtig — ist den Bauern gegeben worden, allein es giebt vorläufig noch keine bestimmte Organisation der innern agrarischen Einrichtungen unserer Weiler und Dörfer. Die Gewohnheit, dieses in vielen Beziehungen sehr achtungswerthe Vermächtniß der Väter, kann und darf nicht der einzige Regulator in einer solchen Sache bleiben, in welcher alle Fäden des Gemeindeorganismus sich vereinigen und von der sie ausgehen; in einer Sache von solcher Wichtigkeit für die Bauerngemeinde, wie ihre hergebrachte innere Ordnung in Landfragen erscheint. Die Gewohnheit, ohne Zweifel ein Rest des Naturlebens, muß nach Maßgabe der fortschrittlichen Bewegung der Gesellschaft der Analyse des Gesetzgebers unterworfen werden. Indem sie zum Theil als Präzedenz für die Normirung der Familien- und ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft dient, tritt sie ihren Platz endlich dem positiven Gesetz dort ab, wo das Volk, und an seiner Spitze die Gesetzgebung, nach einem bewußten Leben, nach der Unterordnung der physischen moralischen Triebfedern desselben unter ihren Einfluß streben. Das berühmte *laissez faire, laissez passer*, zu lange angewandt, auch dann noch, wenn eine Frage sowohl von der Wissenschaft, als auch vom Leben bereits schroff gestellt wurde, wird vom Volk gewöhnlich mit Jahrhunderte langen Leiden bezahlt. Speziell aus diesem Grunde haben wir nie aufgehört, die endgiltige Organisation der Agrarverhältnisse unseres Bauernstandes, und, als damit eng verbunden, auch die Organisation des bäuerlichen Wahlgerichtes, angepaßt an die allgemeinen Prinzipien und Formen der neuen Gerichtsorganisation, — als eine offene Frage zu betrachten, als welche wir sie auch heute noch betrachten, eine Frage, welche auf der Tagesordnung bleibt, eben so, wie jene über Organisation eines rationellen Kolonisationsystems. Diese Fragen sind, neben jenen über Volksaufklärung, Wollstoß-(Bezirks)-Banken, Volksverpflegung, Feuerversicherung, Vormundschafswesen u., mehr oder weniger solidarisch. Auf alle Interpellationen bezüglich dieser Gegenstände kann der Versuch mit unsern Kolonien Aufschlüsse geben, wenn vielleicht auch nicht immer erschöpfende, so doch stets sehr, sehr belehrende. Haben wir es doch verstanden, dieses verschiedenartige Gemisch ausländischer Einwanderer, diese bei vielen Gelegenheiten widersächtige, unsolide

und fast stets verarmte Gese aller möglichen Nationalitäten und Kulturen gleich beim Anfang ihrer Kolonisation derart zu organisiren, daß sie, indem sie sich, dem vom Gesez vorgeschriebenen System unterordneten, im normalen Gange des Lebens und der kommunalen Selbstverwaltung, aus sich blühende Gemeinden arbeitssamer Ackerbauer und Handwerker herausgearbeitet haben! Warum und weshalb eigentlich sollte es unmöglich sein, deshalb oder auch nur annähernd dasselbe, zudem unter weit günstigeren Verhältnissen, bei unserm eigenen Bauern zu erreichen, was wir bei den ausländischen Ansiedlern erreicht haben? —

Es ist nothwendig, fest im Gedächtniß zu behalten, daß gleichartige Erscheinungen auch ausschließlich durch gleichartige Gründe, Ursachen und Bedingungen hervorgerufen werden, daraus folgt: was man in den Kolonien erreichte, dasselbe kann und muß man sich als Ziel bei der Organisation und Kolonisirung der russischen Bauern stellen. Ausnahmsweise, ewige Privilegien sind hier nicht mehr nöthig; es bedarf nur zeitweiliger Erleichterungen, eines vernünftigen Fiskalsystems, eines leicht verständlichen und umständlich kodificirten Dorfsgerichts-Ustaws und bei neuen Ansiedlungen einer freigeberichern und vorsorglicheren Landzuthheilung, für den Anfang; dann aber, und das ist die Hauptsache: einer systematischen Leitung der Kolonisationsfache, d. h. es muß eine richtige, vom Gesez festgestellte, mit den ökonomischen Verhältnissen der zu besiedelnden Gegend in Einklang gebrachte Organisirung der Gemeinden sogleich bei Beginn der Ansiedlung stattfinden.

Und alles dies dürfte in der nächsten Zukunft erforderlich sein, als direkte Folge des 19. Februar 1870. Es wäre zu gewagt, sich mit dem Gedanken beruhigen zu wollen, daß es unnöthig sei, um irgend welche Maßregeln behufs Verminderung der Umsiedelung zu petitioniren, nachdem das Gesez Alles vorgesehen", indem es den Bauern in eine Lage versetzt habe, daß es ihm „nach 1870 unmöglich sein werde, seinen bisherigen Wohnsitz zu verlassen, weil es zu schwer für ihn sei, allen Bedingungen nachzukommen, deren Erfüllung das Gesez von den Ueberstedelungslustigen verlangt, bevor die Ueberstedelung stattfinden darf.“ — „Die Edelente“, fügen die Optimisten hinzu, „können ruhig sein: der Bauer ist durch das Gesez fest an das Land gefesselt.“

Alles das ist richtig, wenigstens vom legalen Standpunkte aus, im Sinne des Gesetzesbuchstabens betrachtet. Allein hierbei ignorirt man das eigentliche Leben, die unaufgeklärte Masse, deren vornehmster Führer in Fragen, wie die Uebersiedelungsfrage, nicht der Buchstabe des Gesetzes ist, sondern der Instinkt, ein „besseres Loos“ zu suchen, die eiserne, unerbittliche Noth. Dieser Instinkt, welcher unbestreitbar durch die auf dem Bauern im Uebermaß bestehenden direkten und indirekten Abgaben und Leistungen nur verschärft wird, kann leicht über die angeführten Garantien der Gesetzgebung hinauswachsen, und auf der Tagesordnung werden dann „Bewegungen“, „Exekutionen“, „gewaltsame Einbürgerung“ etc. erscheinen. Sie machen auf den Leser einen merkwürdigen Eindruck, diese angeführten optimistischen Versicherungen in den Berichten einer Adelsversammlung, derselben Versammlung, welche gleichzeitig eine so rührende Sorge darum an den Tag legte, daß ihr die „Verwaltung der Vormundschaften“ übertragen werde, und deren Vertreter, an der Spitze der Landschaft, es sogar für unausführbar fanden, einen früheren Beschluß der Landschaftsversammlung in Wirksamkeit zu belassen, laut welchem die Kreis- und Gouvernements-Naturleistungen, welche jetzt den Bauern obliegen, in allgemein landschaftliche und durch Umlegung in eine Geldabgabe verwandelt werden sollten.

Unserer Ueberzeugung nach muß nicht der Bauer ans Land gefesselt werden, sondern im Gegentheil: alles der Bauernschaft gegebene Land muß der ganzen arbeitenden Masse des Reichs unanfechtbar gesichert werden, — und zwar durch den Vortheil der wirtschaftlichen Ausnützung desselben. Dann wird in unsern Dorfbewohnern die Liebe zum eigenen Herd und die Anhänglichkeit an seinen Acker schon von selbst entstehen. Bei der gegenwärtigen Sachlage jedoch muß im Auge behalten werden, daß das Gesetz, abgesehen von allen einschränkenden Bedingungen, dennoch, nach dem 19. Februar 1870, das Prinzip der freien Uebersiedelung anerkannt hat, ein Prinzip, das von altersher in Fleisch und Blut des Russen übergegangen ist, indem es in seinen Augen das hauptsächlichste Kennzeichen der persönlichen Freiheit und der bürgerlichen Vollberechtigung der Landbevölkerung ist. Und sollte es unabwendbar sein, unter solchen Verhältnissen die uns bevorstehende Kolonisation russischer Bauern auf freien Ländereien und Territorien nach der bisherigen Schablone zu bewerkstelligen; sollte die innere Agrarord-

nung in den neuen und in den alten Niederlassungen der Ge-  
wohnhait überlassen bleiben: wen werden wir dann beschuldigen?  
die Kolonisten etwa, welchen Manche Nichterfüllung gewisser quafi-  
pädagogischer Pflichten vorwerfen, oder uns selbst, wenn unsere ei-  
genen, im höchsten Grade gelungenen Versuche einer bewußt-  
vernünftigen Bauernorganisation für uns fruchtlos bleiben?!

Nach dem Vorausgeschickten wird der Leser, hoffen wir, das Er-  
scheinen dieses Werkes begreiflich finden; wenn dasselbe, wenn auch  
nur zum geringen Theil, beitragen möchte, zu einer befriedigenden  
Lösung der Fragen über endgiltige, vor Allem aber über die öko-  
nomische Organisirung unserer Bauern-Gemeinden, so würden  
wir uns auch genügend für unsere Arbeit belohnt sehen.

Zum Schluß bitten wir, diese Arbeit nur als Studien und  
Materialien betrachten zu wollen und kein striktes System oder  
eine erschöpfende Ausarbeitung der Details, dieser unumgäng-  
lichen Eigenschaften eines historisch-statistischen Werkes, zu ver-  
langen. — Nicht zu den Koryphäen der Wissenschaft gehörend,  
unternahmen wir nur die Erforschung einer Miniaturseite unserer  
Landesgeschichte, und nur im engen Rahmen der „ausländischen“ Ko-  
lonisation. Ungeachtet dessen fanden wir hier eine Menge rohen,  
noch fast von Niemand berührten Materials. Zerstreut in der voll-  
ständigen Geseßsammlung, in den Archiven, Kanzleien, in wenig  
bekannten Broschüren und Organen der periodischen Presse, — läßt  
sich ein solches Material nicht so leicht und nicht auf einmal voll-  
ständig und systematisch bearbeiten; die Arbeit war um so schwerer,  
als wir dasselbe in vielen Fällen durch eingegangene Lokalberichte  
und Untersuchungen vervollständigen mußten und auch fernerhin  
werden müssen. Wenn auch unsere Arbeiten mit unseren Beschäf-  
tigungen *ex officio* zusammenfielen, so war dies doch nur theilweise und nur  
in einer bestimmten Richtung der Fall. Auch bis heute noch stehen  
uns nicht alle Archive und Kanzleien offen; nicht alle wünschens-  
werthen lokalen Untersuchungen sind uns zugänglich und unsere Ar-  
beiten litten nothwendigerweise viel von Unterbrechungen. In Folge  
dessen haben wir *nolens volens* vieles und äußerst interessantes  
Material entweder nicht ausfindig gemacht, oder unverwerthet ge-  
lassen, oder dasselbe nur oberflächlich und nebenbei berührt. Allein,  
nachdem wir den ersten Grund gelegt zu einer allseitigen Analyse  
unserer ausländischen Kolonisationsfrage, und in der Absicht, unsere

Arbeiten in dieser Richtung fortzusetzen, hegen wir die Hoffnung, nicht nur uns selbst und unsere eigenen Schlußfolgerungen kontrolliren zu können, sondern auch die vollständigste Möglichkeit dazu demjenigen Leser geboten zu haben, welcher sich interessirt für die von uns besprochenen Fragen; über die wahre Bedeutung eines politisch selbständigen, bürgerlich vollberechtigten und ökonomisch organisirten, sicher gestellten Gewerbe- und Bauernstandes, als dem bedeutendsten, allerwesentlichsten Grundelementes jedes sich normal entwickelnden Staates.

---

## Einleitung.

Wir Russen finden gewöhnlich bei uns zu Hause Nichts, was wir einer nähern Untersuchung werth halten. Bei allen Fragen unserer bürgerlichen und ökonomischen Entwicklung wenden wir uns größtentheils und vor Allem zum Studium nicht etwa Dessen, was Leben bei uns geschaffen, sondern wir suchen im Gegentheil die Lösungen der uns gestellten Aufgaben fast ausschließlich in den Institutionen und Beispielen Westeuropas, wobei wir ganz vergessen, daß sich das Leben dort auf andern Grundlagen, unter Mitwirkung anderer geschichtlicher Faktoren, gestaltet hat, als bei uns. Glücklicherweise kann dieser Vorwurf mehr auf unsere Vergangenheit bezogen werden; die Gegenwart und besonders die Zukunft versprechen uns, dem Anscheine nach, andere Aufgaben und Lösungsmethoden.

So konnte, unter Andern, nur in Rußland, bei dessen kolossaler Ausdehnung, bei dem gänzlichen Mangel jeder Selbstthätigkeit und Selbstkenntniß der Gesellschaft bis zum letzten Jahrzehnt, bei der Stummheit der Presse, welche am allerwenigsten unser eigenes Leben berührte, — nur bei uns, wiederholen wir, konnte ein so bedeutendes Faktum vollständig unbekannt bleiben oder doch zu wenig bekannt werden, als wie es die Geschichte unserer ökonomischen Entwicklung und die Ansiedelung ausländischer Emigranten darstellt, welche Rußland vorzugsweise in seinen frühern Grenzmarken, in den Steppen des Saratow-Samaraschen Wolgagebietes, Neurußlands und Bessarabiens, eine thätige und reiche ländliche Bevölkerung von einer halben Million Seelen gab.

Vielen ist zwar die Existenz unserer Kolonien, sowohl in den genannten, als auch in andern Gegenden bekannt. Aber kaum zu Duzenden dürften wohl nur die Männer zählen, die näher vertraut sind mit den Verhältnissen der innern Organisation und der historischen Entwicklung dieser oder jener Gruppe von Kolonien; noch weniger wird man Solche finden, welche sich ernstlich die Frage vorlegen möchten: worin bestehen eigentlich die wahren Ursachen des ökonomischen und bürgerlichen Gedeihens unserer ausländischen

Anfiedlungen, dieses Gedeihens, welches sie in Allem unterscheidet von der bei Weitem größeren Mehrzahl der Bauern, welche neben den Kolonisten unter mehr oder minder gleichen wirtschaftlichen Bedingungen leben? Wenn aber auch irgend Jemand Gelegenheit hatte, die Aufmerksamkeit unserer Ökonomen und Bauernorganisatoren auf die Fortschritte der Kolonien zu lenken, so gab dies gewöhnlich nur Veranlassung zu der Antwort: „Kann man denn bei Fragen über die Organisirung unserer Landbevölkerung die Zustände der Kolonisten in Betracht ziehen, welche ausschließliche Privilegien besitzen? Eines ist die Befreiung von der Rekrutenpflicht“ u. s. w. Doch nicht genug hieran: Andere versichern sogar, dem Anscheine nach mit gutem Gewissen und ohne auf Widerspruch zu stoßen, in der Presse, daß die ausländische Kolonisation „uns auf 100% Schaden kaum 10% Nutzen gebracht haben dürfte,“ <sup>1)</sup> und daß im Allgemeinen, die Kolonisten nur Privilegien genossen hätten, ohne irgend welche Pflichten dem Staat gegenüber übernommen zu haben. Mittels dergleichen Bemerkungen und auf Grund ähnlicher quasi-Ueberzeugungen, welche von der großen Mehrheit unserer Gesellschaft getheilt werden dürften, wurde die Frage über die Untersuchung und Beurtheilung der wahren Ursachen der Erfolge der Kolonistenwirthschaft und ihrer Gemeinbeordnung stets von der Hand gewiesen. Und unterdessen haben wir aus der nähern Bekanntschaft mit allen Einzelheiten des Wesens unserer Kolonien die feste Ueberzeugung gewonnen (welche nicht zu gewinnen, unserer Ansicht nach unmöglich ist), daß die Privilegien der Kolonisten bei der Befestigung ihres Wohlstandes nur eine sehr bedingte Bedeutung hatten und haben konnten. Gegenwärtig jedoch, wo die Rechte der kommunalen Selbstverwaltung, des eigenen Gerichts und der Exekutive in Vorkommnissen des täglichen bäuerlichen Lebens Gemeingut geworden sind und zwar nicht nur der Kolonisten, sondern auch des ganzen Bauernstandes im Allgemeinen; wo die Bevölkerung der Kolonisten, sich immer mehr sammelnd innerhalb der Grenzen der ihnen angewiesenen Ländereien, unter dem Druck ökonomischer und handelsgewerblicher Bedürfnisse, überall einen Ausgang aus ihrer Isolirtheit sucht und suchen muß, um eine engere Verschmelzung mit dem allgemeinen Staatsorganismus zu erreichen,

---

<sup>1)</sup> Vorträge über den Norden Rußlands in der III. Sektion d. Kais. fr. ökon. Gesellschaft. 1867, S. 239 (russisch).

— jetzt, sagen wir, können den Kolonisten die ihnen dem übrigen Bauernstande gegenüber verliehenen ausschließlichen Vorrechte nur zum Schaden gereichen, besonders inmitten der Landschaft, deren Wesen jedem Privilegium fremd ist. Ohne hier auf eine detaillirtere Ausführung des so eben ausgesprochenen Gedankens näher einzugehen, begnügen wir uns mit einem Hinweis auf die Freibauern des Dorfes Dominin, im Gouvernement Kostroma, welche, als Nachkommen Ssuffanin's, unvergleichlich ausgedehntere Vorrechte besitzen, als die am meisten privilegierten unserer Kolonisten; unterdessen jedoch ist es allbekannt, in welcher traurigen Lage sich die Freibauern von Dominin befinden, sowohl in wirthschaftlicher, als auch in kommunaler und endlich in sittlicher Beziehung. Folglich: Nicht Privilegien, sondern ganz andere Bedingungen tragen zur Hebung des ländlichen Wohlstandes und der Wohlfahrt bei.

Unsere Kolonien gingen bei ihrer Anlage von ein und denselben Grundprinzipien aus, sowohl bei Organisation der Agrarverhältnisse, als auch in Bezug auf die Gemeinde-Selbstverwaltung. Ein Unterschied zwischen ihnen bestand zu jener Zeit nur hinsichtlich der Vorzüge im Vermögen und der Landzuteilung, welche den verschiedenen Ansiedlungen nicht in gleichem Maße bewilligt wurde. Heute jedoch, nach einer folgerichtigen etwa ein Jahrhundert alten Weiterentwicklung dieser Grundprinzipien in verschiedenen auf die innern agrarischen und kommunalen Verhältnisse bezüglichen Kombinationen, sind die verschiedenen Gruppen der Kolonien, diesen Kombinationen entsprechend, auch jede zu ganz eigenartigen Endresultaten gelangt, deren Untersuchung, unserer Meinung nach, jeden denkenden Menschen interessiren muß. Dieses Studium ist eben so voll des lebendigen, zeitgemäßen Interesses, als die Wohlfahrt der Kolonien für jeden Russen, wenn nicht ein Gewissensvorwurf, so doch ein Dorn im Auge ist. Es ist das auch begreiflich; wenn man die Bilder ausländischen Wohlstandes in den Kolonien sieht, so drängt sich unwillkürlich die bittere Frage auf: „Und warum könnte nicht eben so auch unser russisches Bäuerlein leben? Warum muß eben er, und nicht der hergelaufene Ausländer, das Loos des Stiefsohnes tragen?“

An keiner andern Stelle bietet sich so viel Bequemlichkeit zur allseitigen Analyse des Entwicklungsganges verschiedener Kombinationen der Bauernorganisation, als gerade in den Kolonien. Jede ihrer Gruppen bildet für sich etwas Ganzes, einen *status in statu*,

dessen Bevölkerung sehr bedeutend wächst. Zudem waren sie ja auch mit wenigen Ausnahmen, während der ganzen Zeit ihres Bestehens noch keinen wesentlichen Reformen unterworfen, weder in Bezug auf die Verhältnisse der Gemeinbewirtschaft, noch auf die Verwaltung.

Es ist uns bekannt, daß gegenwärtig die Uebergabe sämtlicher Kolonien ohne Ausnahme an den Ressort der allgemeinen Behörden und, als direkte Folge dieser Maßregel, die endgiltige Aufhebung der obersten lokalen Kolonistenbehörden in Saratow und Odessa vorbereitet wird. Aus diesem Grunde wird es vielleicht für Viele nicht des Interesses entbehren, sich wenigstens jetzt, wenn freilich auch etwas spät, eingehender mit der Sache der Kolonisation bekannt zu machen und zu erfahren, was denn eigentlich die Kolonien zu Tage gefördert, und welche praktischen Resultate sie erzielt haben. In mehr oder weniger ernsthaftem Sinn haben über unsere Kolonisten nur ausschließlich Ausländer-Deutsche geschrieben. Dort finden wir zahlreiche interessante Mittheilungen über die Kolonien bei Haxthausen, Hamm, Pechhold, Matthäi und A., allein keiner von diesen Verfassern giebt, unserer Ansicht nach, eine vollständig richtige Antwort auf die Frage nach den wahren Ursachen des Erfolgs oder Mißerfolgs dieser Ansiedlungen. Alle sind sie mehr oder weniger einverstanden mit Matthäi, daß „die deutschen Kolonien zu den reichsten und am besten organisirten Ansiedlungen in Rußland, ja nicht nur in Rußland allein, sondern in der ganzen Welt gehören“. Allein worin hier das Wesen der Sache besteht, auf welchen hauptsächlichsten Prinzipien diese Organisation basiert, wodurch und wie namentlich sie sich erhält, — alles das ist für den Ausländer — eine terra incognita. Die Ursache ist die, daß als Grundlage des Gemeinde- und des agrarisch-vermögenrechtlichen Wesens unserer Kolonien, wie wir uns später überzeugen werden, rein russische soziale Prinzipien dienen, welche der feudalen und Bourgeoisie-Intelligenz des Westens fremd, nicht selten verhaßt sind. In diesem Umstande eben besteht für uns die wichtigste Veranlassung zur Erforschung der Kolonien vom russischen Standpunkte aus und hoffen wir, daß vielleicht die Erfolge und Mißerfolge unserer Kolonisten uns helfen werden, die wahren Ursachen der schlechten Verhältnisse unserer Bauern begreifen zu lernen, während sie uns gleichzeitig die Mittel zur Besserung dieser Verhältnisse an die Hand geben.

---

## I.

### Allgemeine Uebersicht der ausländischen Kolonisation.

Der Zubrang von Ausländern aus dem Westen nach Rußland war stets mehr oder weniger groß. Den Bewohner des europäischen Westens zog indessen nicht so sehr die Absicht dorthin, um sich in Rußland niederzulassen, als vielmehr der ausschließliche Wunsch, hier Reichthümer zu erwerben und mit dem gewonnenen Kapital nach der Heimath zurückzukehren. Natürlich gelang es bei Weitem nicht Allen, diesen Gedanken zu realisiren; eine Menge solcher Auswanderer blieben, nachdem sie sich in Rußland ganz eingelebt und eingewöhnt, für immer dafelbst und assimilirten sich der eingeborenen Bevölkerung. Allein nicht diese Kolonisation haben wir im Auge; eine solche Immigration beschränkte sich größtentheils auf einzelne Persönlichkeiten und Familien, welche entweder als Glücksritter auf's Gerathewohl einwanderten, oder in Folge von Einladungen seitens der Regierung kamen, welche in solchem Fall von dem Wunsche geleitet wurde, in den Ausländern Techniker und Spezialisten aller Art zu erwerben, jedoch nicht solche für die landwirthschaftlichen Zweige der Staatsökonomie.

Das erste Beispiel einer landwirthschaftlichen Ansiedlung von Ausländern bei uns datirt von der Zeit der Kaiserin Elisabeth; er steht in direkter Beziehung zu unserer damaligen Politik in Bezug auf Polen und die Türkei.

Es ist bekannt, daß damals der Südosten, der Süden und Südwesten des gegenwärtigen europäischen Rußlands aus Steppen bestanden, welche gleichsam einen vermittelnden Gürtel zwischen uns und den beständig nomadistrenden Horden der Baschkiren, der Kirgis-Kaisaken und der Kalmücken in den jetzigen Gouvernements: Drenburg, Ufa, Samara und Astrachan, so wie der Nogaiier und Tataren im Allgemeinen in der Kubanschen Provinz, an den Gestaden des Schwarzen und Asowschen Meeres und in der Krim bil-

beten. Nach Südwesten zu, gegen die Türkei und Polen, bildete hauptsächlich der Dnjepr die Grenze. Das jetzige Charkow'sche Gouvernement und der südliche Theil des Gouvernements Woroneß gehörten in den Bereich einer eigenen Statthalterschaft, welche im Jahre 1796 in die Slobodskaja-Ukraina umbenannt wurde. Hier wurden in Dörfern, nach dem am Don und am Donez befolgten System, Kosaken angesiedelt, Auswanderer von jenseits des Dnjepr, aus der damals polnischen Ukraina. Die russische sesshafte Bevölkerung war äußerst dünn, sogar in dem größten Theil des gegenwärtigen Saratowschen Gouvernements; sie wurde hauptsächlich begrenzt vom rechten Wolgaufer und theilweise durch die Linien der Seitenflüsse, welche in die Wolga und den Don münden. Im Allgemeinen drängte die Kolonisation der russischen Bauern auch früher, während der Periode der Zaren und zu der von uns beschriebenen Zeit, nicht so sehr nach Südosten und dem jenseitigen Wolgagebiet, als direkt nach dem Süden und Südwesten. In den Gouvernements Woroneß, Kursk und andern unter der gleichen Parallellinie gelegenen haben sich bis auf den heutigen Tag die Reste eines großen Walles erhalten, auf dessen beiden Seiten die Kolonisirung von ausgedienten Militärs und Bauern vor sich ging. Um russische Ansiedler hierher zu locken, verlieh die Regierung ihnen zum Eigenthum oder Besiz Ländereien auf dieser und jener Seite des Walles, gegen die Verpflichtung, den Vertheidigungsdienst an der Grenze gegen die räuberischen Ueberfälle der Nomadenhorden zu versehen. Die Nachkommen dieser Grenzwächter wurden, je nach ihren Standesrechten, theils adelige Gutsbesitzer, theils gingen sie auf in die jetzt sogenannten Viertels- oder Einhofsbauern. Das Hauptkontingent russischer Kolonistoren jedoch stellten von jeher und besonders im Laufe des vorigen Jahrhunderts, Banden Entlaufener, welche das Weite, das Vagabundenthum und die Freiheit suchten. Am Saik, an den Wolganiederungen, am Don, in Kleinarußland und dem heutigen Neurußland erschienen Edelleute, welche aus dem Dienst des Zaren desertirt waren; Pfaffen, Mönche und Sektirer, welche der Druck Moskaus vertrieben hatte; Bauern, deren Kräfte die Leibeigenschafts-Fesseln überstiegen. Dieses ganze zusammengelaufene Gesindel verschmolz sich entweder mit dem freien Kosakenthum, oder siedelte in besondern Dörfern, auf Schutors (Weiskern) und Höfen an, in Gegenden, welche möglichst öde und weit von dem feindlichen Moskau entfernt waren. Doch hier stießen

die Kolonifatoren auf die nomadisirenden Herren der Steppen, welche ihre weiten Weidegründe nur gegen Anwendung von Gewalt aufgaben und selbstverständlich nicht umsonst; und von hinten her dehnte Moskau seine Grenzen, Schritt für Schritt weiter aus, zog seine Flüchtlinge auf's Neue zur Bearbeitung an sich und beugte sie, wie früher, „ohne Erbarmen“ unter sein eisernes Joch. Die in der Gegend angesammelten Kolonisationskräfte zu benützen, dieses Material bürgerlich zu organisiren und, nachdem sie den Wohlstand der Bevölkerung befestigt, dieselbe mit sich zu versöhnen, — daran dachte die Regierung nicht, eine ähnliche Aufgabe überstieg ihre Kräfte. Das bürgerliche Leben der damaligen russischen Gesellschaft wimmelte von Widersprüchen und befand sich in einer chaotischen Gährung. Durch den mächtigen Genius und den eisernen Willen Peters d. Gr. in den Familientreis der europäischen Mächte ersten Ranges eingeführt, verwandte Rußland alle seine Kräfte auf die Befestigung seiner politischen Bedeutung und auf Territorialearweiterung. Das Volk seufzte unter der Schwere der Abgaben und Lasten, es litt unter Beamtenwillkür, Verfolgungen und Exekutionen. Eifrigst wurde gearbeitet an der endgiltigen Fesselung der abgabepflichtigen Klassen. Und unter solchen Umständen bewog die Nothwendigkeit der Verstärkung unserer längs der südwestlichen Grenzen stationirten Kräfte, dann die Unmöglichkeit, dies durch Ueberfiedlung aus Rußland selbst zu erreichen, — die Kaiserin Elisabeth, den österreichischen Obersten Horvat, zu beauftragen, <sup>1)</sup> im Auslande Regimente „von Serben“ anzuwerben. Derselbe säumte in der That nicht, zwei Regimente nach Rußland zu bringen, ein Husaren- und ein Pandurenregiment, welche aus Serben, Griechen, Ungarn, Montenegrinern, Bulgaren, Moldauern und Wallachen bestanden. Sie wurden „in der Ukrajna jenseits des Dnjepr,“ unweit der frühern polnischen Grenze, in eigenen Bezirken, „Kotten“ genannt, angefiedelt. Die Gegend selbst, welche sie einnahmen, ein Theil des heutigen Gouvernements Jekaterinosslaw, erhielt die Benennung „Neuserbien.“ Leute anderer Nationalität und Nichtmilitärs unter ihnen anzufiedeln, war streng verboten. Später formirten sich vier solcher Regimente, zwei Husaren- und zwei Panduren-Regimente, jedes aus 20 Kotten bestehend, die Kotte zu 200 Gemeinen. Die Ländereien

<sup>1)</sup> Ukas v. 29. Dezember 1751, die dem Generalmajor Horvat verliehene Gramota vom 11. Januar 1752 und die folgenden Ukase v. 1752—1798.

waren ihnen rottenweise zugetheilt; auf jeden Kapitän kamen 100, auf jeden Lieutenant 80, Sekondelieutenant 70, Fähnrich 50 und auf jeden Gemeinen von 20 bis 30 „Tschetwert.“<sup>1)</sup> Diese Ansiedlungen wurden „Schanzen“ genannt und die Bewohner jeder Schanze in drei Kategorien getheilt: die Einen, die Dienstthuenden, vertheidigten die Grenzen des Reichs; die Andern bildeten die Reserve, welche den Platzdienst für den Fall versah, daß die Erstern einen Feldzug in die Ferne antraten; die dritte Kategorie endlich, die sogenannten „Familiaten,“ bearbeiteten sowohl die eigenen Ländereien, als auch die Felder der andern beiden Kategorien, sobald diese durch den Dienst von Hause abgehalten waren. 1764, nach Herausgabe eines neuen Stats dieser Ansiedlungen, wurde „Neufserbien“ in das „Gouvernement Neurußland“ umbenannt. Einige Regimentsstellen wurden zu Städten erhoben und die „Schanzen“ in „Militäransiedlungen“ umbenannt. 1783 wurden diese Regimenter in leichte Kavallerie umgewandelt und 1798 vollständig zur regulären Armee übergezählt. Die Militäransiedlungen räumten hier einer andern Kolonisation den Platz.

Den Zeiten der Kaiserin Katherina II. und des Kaisers Alexander I. war es vorbehalten, unsere Herrschaft einerseits bis zum Jaik oder Ural, andererseits aber bis zum Kaukasus, dem Schwarzen Meer, dem Pruth und bis zur Donau endgiltig zu befestigen, durch den Frieden von Rutschuk-Kainardshi (1774) erwarben wir z. B. die Krim; allein erst 1783 erfolgte die Aufhebung der Autonomie des Krimmer Chanats und seine vollständige Einverleibung in die Zahl der Besitzungen Rußlands, unter dem Namen „Taurisches Gouvernement.“ Laut dem Frieden von Jassy (1792) wurde der Dnjepr unsere Grenze gegen die Türkei, bis zum Frieden von Bukarest (1812), welcher die Grenzen bis zum Pruth und der Donau vorschob.

Alle neu erworbenen ungeheueren Steppensflächen waren mit sesshafter, ackerbautreibender Bevölkerung zu beleben, um sie so, nachdem man dort bürgerliches Leben eingeführt, zu einer vortheilhaften, unbestrittenen und ungefährdeten Erwerbung zu machen. Zur Realisirung dieser Idee fehlte es uns nicht nur an Menschen überhaupt, sondern speziell auch an zuverlässigen Kolonisatoren. Die damalige traurige Lage unserer Bauern im Allgemeinen und der leibeigenen besonders ist nur zu allgemein bekannt. Die Bilder, wenn auch

<sup>1)</sup> 1 Tschetwert = 1½ Desjatinen.

längst verschwundener Tage zu malen: von barbarischer Unterdrückung, persönlicher und amtlicher Willkür, Bestechlichkeit, Folter, Peitsche und Verbannung, — das ist eine zu schwere Aufgabe, als daß man ohne besondern Zwang bei ihr verharren sollte. Wenn noch im Jahre 1804 <sup>1)</sup> Rätthe der Gouvernementsverwaltungen „Amtsdienner (d. h. eben solche Amtspersonen, wie jene selbst), unpassend und gegen alle Ordnung“ bestrafen, sie in's Gefängniß setzen, in Ketten legen, bei den Haaren zerren und ihnen in den Sitzungszimmern Ohrfeigen geben konnten, indem sie selbst „Schwerkranke“ zur Beschäftigung im Dienst zwangen, so fragt es sich, welchen Schutz denn der Bauer, seine Person und seine Eigenthumsinteressen bei solchen Fürsorgern finden konnten? — In unserm Kaiserthum werden Uebersiedelungen sehr schlecht ausgeführt, von wegen der schlechten Beamten, welchen wir gezwungen sind, dergleichen Unternehmungen anzuvertrauen, die deshalb schlecht endigen. . . . Das würde heißen, die Uebersiedler dem sichern Untergange weihen.“ <sup>2)</sup> So war die Ueberzeugung, welche die Erfahrungen des XVIII. Jahrhunderts den besten Staatsmännern der ersten Periode der Regierung Alexander's I. vermachte hatten. Und es unterliegt keinem Zweifel, daß unser Bauernthum um jene Zeit viel zu erniedrigt und geschwächt war, um genügende Elemente für eine erfolgreiche Kolonisation in dem Umfange zu erhalten, wie dies unabweisbar das Staatsinteresse erheischte. Jedenfalls hätte die Kolonisirung der damaligen Grenzmarken des Kaiserthums ausschließlich mit russischen Kräften eine solche Zeitperiode beansprucht, welche abzuwarten der Regierung unvereinbar schien mit den Vortheilen und den Bedürfnissen des Staates. Hier liegt der Beginn der Kolonisation vom Auslande her.

Noch mittels Manifest v. 4. December 1762 forderte Katharina II. alle Respektirenden in Europa, ausgenommen Juden, auf, sich in unsern neuen Steppenbesitzungen frei niederzulassen. Diese Aufforderung hatte nicht die erwartete Wirkung; wenigstens erfolgte 1763 keine Anmeldung. Es ist dies übrigens auch begreiflich. Das Manifest enthielt außer der Aufforderung zur Ansiedlung keine bestimmten Garantien zu Gunsten der künftigen bürgerlichen Stellung der Uebersiedler. Andererseits blickte Europa auf Rußland, und in

<sup>1)</sup> Vollständ. Gesetzesammlung. 1804 № 21,389.

<sup>2)</sup> „Europ. Vote“ 1866, Bb. I. p. 185. „Die erste Epoche der Reformen des Kaisers Alexanders I.“ von M. Bogdanowitsch (russisch).

gewissem Sinne nicht ohne Grund, mit denselben Augen, wie die alten Griechen und Römer auf Scythien. Es war nothwendig, den Mangel des ersten Manifestes wegt zu machen und die Vorurtheile Europa's zu zerstreuen. Diese Aufgabe erfüllte das Manifest vom 22. Juli 1763, welches der Eckstein unserer ganzen Kolonisation wurde. Es hieß darin:

„Wenn Wir die Ausdehnung der Länder unsers Kaiserthums in Betracht ziehen, so finden Wir unter Andern die vortheilhaftesten, nützlichsten Gegenden zur Besiedelung und Bewohnung durch das menschliche Geschlecht, welche bis jetzt noch brach bleiben, darunter keine geringe Zahl, die in ihrem Innern einen unerschöpflichen Reichthum verschiedener Metalle bergen; und weil der Wälder, Flüsse, Seen und zum Handel geeigneter Meere genug vorhanden sind, so ist auch genügende Gelegenheit geboten zur Vermehrung vieler Manufakturen, Fabriken und anderer Gewerbeanstalten. Dies veranlaßte Uns, zum Besten aller Unserer getreuen Unterthanen, das Manifest v. 4. Decbr. 1762 zu erlassen, allein da Wir in demselben unsern Willen bezüglich derjenigen von den Ausländern, welche wünschen sollten, sich in Unserm Kaiserthum niederzulassen, nur in kurzen Worten erklärten, so befehlen Wir, zur Vervollständigung desselben folgenden Beschluß bekannt zu machen, welchen Wir feierlich fassen und auszuführen befehlen:

- 1) Allen Ausländern erlauben Wir in unserm Kaiserreich einzuwandern und sich niederzulassen, wo sie nur wünschen, in allen unsern Gouvernements.
- 2) Solche Ausländer können kommen und sich melden, nicht nur in Unserer Residenz in der dafür eröffneten Kanzlei der Vormundschaft für die Ausländer, sondern auch in andern Grenzstädten Unsers Kaiserthums, wo es Jemand passend ist, beim Gouverneur, und wo es solche nicht giebt, bei den ersten städtischen Beamten.
- 3) Wenn unter den Ausländern, welche nach Rußland zur Ansiedlung wollen, auch solche sind, welche zu ihrer Reise die nöthigen Mittel nicht haben werden, so können sie sich bei Unsern Ministern und Residenten einfinden, welche sich bei den ausländischen Höfen befinden, von denen sie nicht nur sofort auf Unsere Kosten nach Rußland geschickt, sondern auch mit Reise-geld versehen werden sollen.
- 4) Sobald die Ausländer in Unserer Residenz anlangen und in der Kanzlei der Vormundschaft sich melden, oder in einer andern unserer Grenzstädte, so haben sie ihre entschiedene Absicht kundzugeben, worin ihr Wunsch besteht:

bei der Kaufmannschaft sich einzuschreiben, oder bei den Zünften, und Kleinbürger zu sein, und in welcher Stadt, oder in Kolonien und Flecken auf freien und vortheilhaften Ländern zum Ackerbau und mit vielen andern Vortheilten sich anzustedeln? So sollen alle Solche, nach ihren Wünschen, die sofortige Bestimmung über sich erhalten; wo gerade und in welchen Gegenden Unsers Kaiserreichs sich freie und zur Ansiedlung geeignete Ländereien befinden, ist aus dem nachstehenden Register zu ersehen, obgleich es noch unvergleichlich mehr, als die angegebene Zahl, ausgedehnter Ländereien und anderer Grundstücke giebt, wo Wir ebenfalls sich niederzulassen erlauben, wer nur will, und wo er selbst es sich zu seinem Besten wählt. 5) Sobald Jemand von den Ausländern in Unser Kaiserreich zu Ansiedlung kommt und sich in der für dieselben gegründeten Vormundschafstkanzlei oder in Unsern andern Grenzstädten meldet, so hat, nach dem er, wie weiter oben im 4. Punkt vorgeschrieben, über seinen Wunsch sich erklärt hat, ein Jeder nach seinem Glauben und Gebräuchen den gewöhnlichen Eid treuer Unterthanschaft gegen Uns zu leisten. 6) Allein damit alle Ausländer, welche sich in Unserm Kaiserreich ansiedeln wollen, sehen, wie sehr Wir ihren Nutzen und Vortheil wollen, so befehlen Wir: a) Alle in Unser Kaiserreich zur Ansiedlung Angekommenen haben unbehindert freie Ausübung der Religion nach ihren Satzungen und Gebräuchen, und welche nicht in Städten, sondern in besondere Kolonien und Flecken auf leeren Ländereien sich anzustedeln wünschen, können Kirchen und Glockenthürme bauen, die dazu erforderliche Anzahl Pastoren und anderer Kirchenbedienstete halten, mit alleiniger Ausnahme der Erbauung von Klöstern; wobei Wir jedoch erinnern, daß Niemand von den in Rußland nach den christlichen Gesetzen Lebenden Jemanden zur Annahme seines Glaubens oder Betheiligung in irgend welcher Weise bewegen oder bereden soll, unter Androhung der ganzen Strenge Unserer Gesetze; hievon sind ausgenommen die unter verschiedenen Benennungen den muhamedanischen Glauben bekennenden, Unsere Grenzen berührenden Völkerschaften, welche Wir nicht nur erlauben, in wohlstandiger Weise zu den christlichen Gesetzen zu bekehren, sondern auch sich leibeigen zu machen; b) Solche zur Ansiedlung nach Rußland gekommene Ausländer sollen an Unsere Kasse keine Abgaben zahlen und keine gewöhnlichen oder außerordentlichen Dienste leisten, ebenfalls keine Einquartirung erhalten, mit

einem Wort zu sagen: sie sind frei von allen Steuern und Lasten, und zwar: diejenigen, welche sich in zahlreichen Familien in ganzen Kolonien auf unbebautem Lande ansiedeln werden — 30 Jahre, und die, welche in Städten zu wohnen wünschen oder sich in die Zünfte oder Kaufmannschaft in Unserer Residenz St.-Petersburg, oder in nahe gelegenen Ortschaften in Livland, Esthland, Ingermannland, Karelien und in finnländischen Städten, so wie in der Residenzstadt Moskau einschreiben lassen wollen — 5 Jahre; in den übrigen Gouvernements-, Provinzial- und andern Städten — 10 Jahre, und außerdem erhält Jeder, welcher nicht zu temporärem Aufenthalt, sondern auch zur Ansiedlung nach Rußland gekommen ist — freie Wohnung auf ein halbes Jahr; c) Allen Ausländern, welche zur Ansiedlung nach Rußland kommen, wird alle mögliche Hilfe geleistet und Erleichterung geschaffen werden; welche geneigt sind, Ackerbau oder ein ander Handwerk zu treiben, oder Manufakturen, Fabriken und Werkstätten zu errichten, denen wird nicht nur ein genügendes Quantum tauglicher und vortheilhafter Ländereien angewiesen werden, sondern es wird auch jede erforderliche Mithilfe geleistet werden, nach Maßgabe jedes Standes, unter besonderer Berücksichtigung der Nothwendigkeit und des Nutzens neu zu errichtender Fabriken und Werkstätten, vor Allem aber solcher, welche bis jetzt in Rußland noch nicht eingerichtet waren; d) Zum Bau von Häusern, zur Anschaffung des zur Hauswirthschaft nöthigen Viehes, für alle zum Ackerbau und Handwerk nöthigen Instrumente, Vorräthe und Materialien wird aus Unserer Kasse die nöthige Summe Geldes ohne alle Prozente ausgefolgt werden, allein mit einziger Zurückzahlung und das nach Ablauf von 10 Jahren, innerhalb drei Jahren zu gleichen Theilen; e) Denjenigen, welche in besondern Kolonien und Flecken ansiedeln, überlassen Wir die Einrichtung ihrer innern Jurisdiktion, unter der Bedingung, daß Unsere Beamten an ihrer innern Verwaltung keinen Antheil haben werden, im Uebrigen aber müssen sie sich Unserm bürgerlichen Recht unterwerfen. Sollten sie jedoch zuweilen selbst wünschen, von Uns eine besondere Person zur Fürsorge zu erhalten oder für ihre Gefahrllosigkeit und ihren Schutz, bis sie mit den benachbarten Einwohnern bekannt sein werden, eine militärische Schutzwache von guter Disziplin, — so wird sie ihnen gegeben werden; f) Jedem Ausländer, der nach Rußland zur Ansiedlung einzuwandern wünscht, erlauben Wir,

seine Habe, worin dieselbe auch bestehen möge, ohne jede Ent-  
richtung von Zoll, einzuführen, mit der Bedingung jedoch, daß  
diese Habe zu seinem eigenen Gebrauch und Bedarf sei und nicht  
für den Verkauf. Wenn aber ein Solcher, außer für seinen  
Gebrauch, irgend Etwas in Waaren zum Verkauf mitbringt, so  
erlauben Wir nicht mehr zollfrei einzuführen, als für jede Familie  
im Werth von 300 Rbl. und unter der Bedingung, daß sie in  
Rußland nicht unter 10 Jahre bleiben werden; im entgegengesetzten  
Fall aber ist für dieselben bei der Rückreise der wirkliche Ein-  
und Ausfuhrzoll zu entrichten; g) Die in Rußland angesiedelten  
Ausländer können während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts  
gegen ihren Willen weder zum Militär- noch zum Civildienst  
bestimmt werden, außer dem gewöhnlichen landschaftlichen Dienst  
und dies erst nach Ablauf der Freijahre; wenn aber Jemand frei-  
willig in den Kriegsdienst als Soldat einzutreten wünscht, so  
werden demselben bei der Einreihung in's Regiment außer dem  
gewöhnlichen Sold 30 Rbl. Belohnung gegeben; h) Die Aus-  
länder, welche in der für sie gegründeten Vormundschaftskanzlei  
oder in Unsern andern Grenzstädten sich melden, erhalten, sobald  
sie den Wunsch äußern, zur Ansiedlung in das Innere Rußlands  
zu reisen, sowohl Nahrungsgelder, als auch unentgeltlich Führen  
bis zu dem von ihnen bestimmten Ort; i) Wer von den in Ruß-  
land angesiedelten Ausländern solche Fabriken, Manufakturen  
oder Werkstätten errichten und in denselben solche Waaren herstellen  
wird, welche es bisher in Rußland nicht gab, so erlauben Wir,  
solche aus Unserm Kaiserthum 10 Jahre lang ohne jede Entrichtung  
innern, Hafens- und Grenzzolls zu verkaufen und auszuführen;  
k) Wenn jedoch Jemand von ausländischen Kapitalisten in Ruß-  
land auf seine eigene Unkosten Fabriken, Manufakturen und  
Werkstätten errichtet, demselben erlauben Wir, die für jene Ma-  
nufakturen, Fabriken und Werkstätten erforderliche Anzahl Höriger  
und Bauern zu kaufen; l) Den in unserm Kaiserthum gegrün-  
deten ausländischen Kolonien und Flecken erlauben Wir, nach ihrem  
eigenen Gutdünken Märkte und Jahrmärkte anzuberaumen, ohne  
alle Abgaben und Zollzahlung an Unsere Kasse. — 7) Alle vor-  
geschriebenen Begünstigungen und Einrichtungen dürfen nicht nur  
die zur Ansiedlung in Unser Kaiserthum Eingewanderten, sondern  
auch ihre Kinder und Nachkommen genießen, auch wenn sie in  
Rußland geboren wurden, indem die Zahl der Jahre vom Tage

der Ankunft ihrer Vorfahren in Rußland gerechnet wird. 8) Nach Verlauf der oben besagten Freijahre werden alle in Rußland angefiedelten Ausländer verpflichtet sein, die gewöhnlichen Abgaben ohne alle Beschwerung zu entrichten und die landschaftlichen Dienste gleich Unsern übrigen Unterthanen zu versehen. 9) Endlich, wenn irgend welche von den Ansiedlern und den Ausländern, die unsere Unterthanschaft angenommen haben, wünschen sollten, aus Unserm Kaiserthum fortzureisen, geben Wir denselben stets alle Freiheit, jedoch mit solcher Erklärung, daß sie gehalten sind, von allem in Unserm Kaiserreiche wohlervorbenen Vermögen einen Theil an unsere Kasse abzugeben, und zwar die von 1 bis 5 J. leben — den fünften Theil, die von 5 bis 10 oder länger — den zehnten; dann können sie ungehindert ziehen, ein Jeder, wohin er wünscht. 10) Wenn aber einige der Fremdländer, welche sich in Rußland anzufiedeln wünschen, irgend welcher besondere Ursachen wegen, außer den vorgeschriebenen, noch andere Konditionen und Privilegien verlangen werden, so können sie sich deshalb an die hierzu errichtete Vormundschaftskanzlei der Ausländer schriftlich oder persönlich adressiren, von welcher Uns über Alles genauer Bericht erstattet werden wird, und werden Wir dann, nach Erwägung der Umstände, möglichst günstig unsere Verfügung treffen, wie sie es von Unserm Gerechtigkeitsgefühl erwarten können. — Gegeben zu Peterhof, 1763 d. 22. Juli, im zweiten Jahr Unserer Regierung.“

Dieses Manifest, welches unsern „Residenten“ im Auslande mitgetheilt wurde, versetzte nicht, die gewünschte Wirkung hervorzurufen, besonders in Deutschland, wohin von der Regierung besondere Kommissäre geschickt worden waren, um die Auswanderer in Empfang zu nehmen, aus ihnen Partien zu bilden und sie nach Rußland zu stellen. Schon von Beginn des Jahres 1764 an und ununterbrochen bis zum J. 1770 erschienen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Partien nach Partien, welche sich vorzugsweise im untern Wolgagebiet und zum Theil in den Gouvernements Slobodstaja Ukrajna, Tschernigow, Livland und St. Petersburg niederließen. Das Manifest bezeichnete die zu kolonisirenden Gegenden in großen Zügen, mit „allen unsern Gouvernements;“ gleichzeitig waren die hauptsächlichsten bürgerlichen Rechte der Einwanderer, sowohl die temporären (Bergünstigungen), als auch die beständigen, (die persönlichen und Standesrechte), ebenfalls nur durch mehr oder

weniger allgemeine Ausdrücke bezeichnet. In Folge dessen sah sich die Regierung, wie wir später sehen werden, zu oft in die Nothwendigkeit versetzt, mit einzelnen Kategorien der Uebersiedler besondere Uebereinkünfte zu treffen, und obgleich als Grundlage, als Ausgangspunkt für diese Uebereinkünfte stets das Manifest von 1763 und das Kolonisationsgesetz von 1764, (mit welchem wir den Leser sogleich bekannt machen werden) dienen, sind die Verschiedenheiten dieser Privatverträge doch so wesentlich, daß man, wenn man gegenwärtig von unsern Kolonisten spricht, dieselben nothwendigerweise nach den einzelnen Kategorien betrachten muß. Zu Anfang ließ sich die Hauptmasse der Immigranten, welche nach dem Wolgagebiet dirigirt wurde, in den ihr angewiesenen Gegenden nieder, indem sie sich mit den von der Regierung selbst statuirten Bedingungen begnügten. Hierin liegt einer der Hauptgründe, daß die Wolga-Kolonisten inmitten der übrigen ausländischen Ansiedlungen eine besondere Kategorie bilden, deren persönliche und Standesrechte, so wie allgemeine Lebensbedingungen mehr, als bei allen andern, sich unseren russischen bäuerlichen Verhältnissen nähern, selbstverständlich nur im zeitgemäßen Sinn, und nicht nach den Begriffen der Vergangenheit. Im Gegensatz zu diesen schlossen alle Kolonisten, welche sich in den übrigen der oben genannten Gegenden niederließen, in geringer Zahl freilich nur, mit der Regierung besondere nachträgliche Uebereinkünfte ab, welche dann auch aus ihnen wieder eine besondere Kategorie bildeten, die sich von allen folgenden Kolonistenniederlassungen unterscheidet. In gleicher Weise bildeten die evangelischen Brüder eine Niederlassung von vollständig eigenartigem Typus, indem sie 1766 an der Grenze des Territoriums der nomadirenden Kalmlücken die Kolonie Sarepta gründeten.

Allein, wie das auch sein mochte, d. h., ob Spezialverträge mit den Einwanderern bestanden, oder nicht, in beiden Fällen lagen der Regierung folgende allgemeine Fragen vor: 1) Welche Gegenden gerade sollen „als die besten und nützlichsten zur Ansiedlung der einwandernden Ausländer anerkannt werden und in was für Bezirken sollen jene Gegenden durch Spezialabgesandte genau beschrieben und vermessen werden? 2) Wie viel Ackerland und sonstiges Land soll zur Nuzniehung jeder Familie der Auswanderer zugemessen werden, und unter welchen Bedingungen soll man ihnen dieses Land zum Besitz übergeben? 3) In welcher Weise ist ein Erbschaftsgesetz bezüglich dieser familienweise vertheilten

Landparzellen zu erlassen, so wie, welche verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen sind zu erlassen, auf welche die schon Eigewanderten und Diejenigen, welche in Zukunft einwandern wollen, eingehen könnten, oder welche von diesen vorgeschlagenen Regeln wären annehmbar? 4) Wie viel Land ist nach derartig erfolgter Feststellung des Acker- und andern Landes für jede Familie, bei jeder Kolonie, jedem Flecken und Dorf zu leeren Hofstellen für Handwerker und für den künftigen Zuwachs derselben Ortschaft zu lassen, damit auch Jahrmärkte und Märkte, welche vom Manifest bewilligt werden, nur in den Hauptortschaften jeder Wollost stattfinden können? 5) Welchen Ranges müssen die in dieser Sache beschäftigten Feldmesser und Geodäten, ferner die Amtspersonen sein; welches Militärkommando mit voller Ammunition, ist zu beordern und sollen ferner zur Herstellung der Arbeiten Invalide oder Garnisonstruppen bestimmt werden? Endlich 6) Von wo ist all dies Personal herzunehmen, und welches Gehalt haben sie und die ihnen beigegebenen Gemeinen zu erhalten, und von wo aus hat die Zahlung desselben stattzufinden; wie sind die Aufseher über die Feldmesser, welche je nach ihrer Fähigkeit auch für die Herrichtung von Materialien sorgen werden und für einige Zeit Vormünder der Ausländer sein sollen, zu wählen?"<sup>1)</sup> Indem wir näher auf das Wesen dieser Fragen eingehen und sie in enger Verbindung mit dem Manifest von 1763 betrachten, gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß es sich hier um Aufstellung eines ganzen abgerundeten Systems bäuerlich-kolonisatorischer Organisation handelte. Unwillkürlich spenden wir den Tribut der Bewunderung und des Mitgeföhls den Männern, welche im Dunkel der traurigen Verhältnisse der damaligen Landbevölkerung und der Gesellschaft die ihnen bevorstehende Aufgabe in einem so weiten Sinne aufzufassen verstanden. Unsere sympathisirende Bewunderung wächst in's Grenzenlose, wenn wir, indem wir uns mit der theoretischen und praktischen Lösung der oben gestellten Fragen vertraut machen, uns überzeugen, wie die Männer, welche die Sache der ausländischen Kolonisation leiteten, es verstanden, sich über ihre Umgebung zu stellen, die von unten bis oben vom Geiste der Hörigkeit, von den Prinzipien der persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtslosigkeit der Massen einerseits, der unbegrenzten Willkür, Schrankenlosigkeit und des Raubsystems der Beamtenklassen andererseits durchdrungen war. Allein angefichts

<sup>1)</sup> Vollständige Gesefzsammlung Bd. XVI № 12095.

„des Nutzens, welcher dem Staate durch die Vermehrung der Einwanderung fremder Völker in Rußland erworben werden wird,“ wurde es als nothwendig anerkannt, dem Manifest vom 22. Juli 1763 eine weitere Entwicklung zu geben, indem man für die schon angekommenen Ausländer solche gesetzliche Bestimmungen stipulirte, welche, überall bekannt geworden, „auch für Andere als Reizmittel zu verstärkter Auswanderung nach Rußland und zur Ansiedlung daselbst dienen könnten.“ Auf diese Weise wurde d. 19. März 1764 beschlossen: 1) Zur Ansiedlung der Ausländer anzuweisen: die ganze Gegend, angefangen „von der Tscherdyn'schen Insel bis zur Stadt Zarizyn; von Zarizyn bis zum Fort Donstkoj und weiter bis zum Namenlosen Fluß, der in den Don fällt; weiter bis zum Fluß Medwjedika und weiter bis zum Choper; vom Choper den Don hinauf bis zum Fluß Bitjuga, und diesen Fluß entlang bis zu dessen Ursprung; von hier bis zu dem Kowochoper'schen Fluß und von dort den Choper hinauf bis zu den Dörfern Snamenstj's und Dolgorukow's; dann neben den Ländereien der Penzen'schen Provinz bis zum Sfaratow'schen Kreis und durch jenen hindurch längs den kleinen Flüssen bis zum Namenlosen Fluß, welcher gegenüber der Insel Gordyn in die Wolga fällt, und jenen Fluß hinunter bis zu der erwähnten Insel.“ 2) Die Emigranten sind in Bezirken anzusiedeln, „zuerst nächst den bewohnten Ortschaften, später zu den Zentren fortschreitend.“ Die Bezirke sind „zirkel(kreis)förmig“ anzulegen, derartig, daß, zum Beispiel, der Umkreis eines Bezirks nicht weniger als 60 und nicht mehr als 70 Werst betrage und in sich genügend brauchbaren Grund und Bodens enthalte zur Dotirung von etwa 1000 Familien, in der Erwägung, daß man „in den Bezirken später, nach Vermehrung der Ansiedler, jede von den Umständen verlangte Einrichtung bequemer wird treffen können, und in Anbetracht der Glaubensbekenntnisse, indem man Leute jeder Religion in einen besondern Bezirk siedelt, wird aller Feindschaft und jedem Haß vorgebeugt,“ und daß es außerdem „in Bezirken bequemer sei, Dörfer jeder Benennung zu vertheilen und in den Arealen eine solche Gleichmäßigkeit herzustellen, daß daselbst keine unbebauten Stellen bleiben und die Dörfer eines Bezirks einander in den gegenseitigen Bedürfnissen unterstützen können.“ 3) Wenn andere Gegenden kolonisiert werden, „hat die Besetzung eines Bezirks auf derselben Grundlage stattzufinden.“ 4) „Jeder Familie besonders, abgesehen von der Zahl der dazu gehörigen Seelen,

sind 30 Desj. zu geben, 15 Desj. Acker, 5 Desj. Heuland, 5 Desj. Wald, 5 Desj. Hof- und Dreschplatz, Garten und Weideland gerechnet. 5) Die in den Bezirken zur Besiedlung ausgewählten tauglichen Dertlichkeiten sind derartig einzutheilen, „daß ein gewisser Theil sowohl vom Acker, als auch vom übrigen Land unbebaut gelassen werde für die künftigen Kinder, damit dieselben, wenn sie das Alter erreichen und heiraten, selbst Wirthe werden können;“ außerdem „sind bei jedem Dorf Hof- und Gartenplätze frei liegen zu lassen: für Handwerker der sechste Theil von der Gesamtsumme sämtlicher Bauernhöfe, und ein gleicher Theil, mit Acker- und anderm Land für die in Zukunft sich vermehrenden Einwohner desselben Dorfes; Jahrmärkte aber und Märkte sollen nur in den Hauptorten jeden Bezirks sein.“ 6) Den Familien sind die Landantheile unter der Bedingung anzuweisen, daß sie folgendes Gesetz zu befolgen haben: a) Es erben die jüngsten Söhne (Minorat), „in der Erwägung, daß jeder Vater, wenn er diese Gesetzesbestimmung kennt, genöthigt sein wird, sich zu bemühen, seine Kinder von Jugend auf verschiedene Handwerke erlernen zu lassen;“ b) Wenn der jüngste Sohn den Antheil „wegen Minderjährigkeit oder sonstiger Unfähigkeit nicht mit gehörigem Erfolg benützen kann, so ist es dem Ermessen des Vaters anheimzustellen, welchen von seinen älteren Söhnen oder Verwandten er zum Erben oder Vormund erwählt und schriftlich bestätigt;“ wenn aber der Vater dies bei Lebzeiten nicht ausführen kann, so ist die Obrigkeit jenes Bezirks verpflichtet, von den älteren Brüdern oder Verwandten für die Zeit der Minderjährigkeit des Erben einen Vormund auszuwählen; und wenn der Erbe zum Besitz vollständig unfähig erscheint, so ist jener Antheil von den nächsten Anverwandten denjenigen zu geben, welche keine eigenen Antheile besitzen, 1) bei gleicher Berechtigung Mehrerer — ent-

---

1) Die Gemeinden haben dieser Regel in der Praxis, kraft §§ 159, 171 und 173 des Kolonialkodexes, eine sehr ausgedehnte Bedeutung gegeben. Sie halten unbedingt daran fest, daß der Wirthschaftsantheil ausschließlich im Besitz nur einer selbständigen Familie sein kann; wenn jedoch der Eigenthümer eines Antheils noch einen oder mehrere solcher Antheile zu erwerben wünscht, so ist ihm dies gleich Andern gestattet, jedoch nur unter der ausschließlichen Bedingung, daß er persönlich gleichzeitig nicht mehrere Antheile besitze, sondern auf jedem eine ganz selbständige Familie einsetze oder Wirthschaft einrichte, indem er sich endgiltig mit seinen Söhnen und Hausgenossen in so viele Familien theile, als er Wirthschaftsantheile erworben. Das Resultat ist,

scheidet das Loos ;“ c) „Wenn die Brüder oder Verwandten selbst sich dahin einigen, in einem Hause zu wohnen, so soll das nicht verboten sein, wenn nur Einer von ihnen als Wirth gilt und nicht alle ;“ d) Die Verfügung über das bewegliche Vermögen ist vollständig dem Belieben der Aeltern anheimzustellen ; „falls jedoch ein Kolonist kein Testament hinterläßt,“ so ist der Mutter der vierte Theil zu lassen und ein gleicher Theil allen Töchtern zur Aussteuer, und der Rest zu gleichen Theilen unter die Brüder zu theilen, wobei der Erbe der Parzelle verpflichtet wird, „die Mutter zu unterhalten und zu ernähren bis zu ihrem Tode und die Schwestern bis zur Verheirathung ;“ e) Wenn ein Kolonist eine Wittve mit Töchtern hinterläßt, so „sollen sie den Wirthschaftsantheil gemeinschaftlich so lange besitzen, bis die Mutter selbst oder irgend eine der Töchter sich verheirathet, und der erste Mann, welcher durch Verehelichung in ein solches Haus kommt, hat das Recht, jenen Antheil auf immer zu besitzen ;“ f) „Weder die Wirthin selbst, noch ihre Erben sind ermächtigt, jene ihre Antheile zu verkaufen, noch zu versetzen, oder aber in Bruchtheile zu theilen, sondern bleiben dieselben untheilbar im Besiz der Einwohner jenes Dorfes ;“ und g) Auf gleicher Grundlage, d. h. als Besiz der ganzen Kolonie, werden auch die Ländereien für Kirchen, Fabriken, Werkstätten, Weingärten ic. abgetheilt, eben so Moorgründe, Flüsse, Seen, Lehm- und Sandgruben, Kalk ic. 7) „Rechtzeitig sind einige verschiedene Behörden für die innere Jurisdiktion zu bilden ; welche von diesen Behörden nun die bereits Eingewanderten oder diejenigen, welche noch einwandern werden, anerkennen, oder welche von den Ansiedlern selbst vorgeschlagenen Behörden der Regierung annehmbar scheinen,

daß, wenn reiche Kolonisten auch, wie wir in der Folge sehen werden, kolossale Quantitäten Land auf der Seite und im Allgemeinen Kapitalien besitzen, allein in der Kolonie selbst oder im Allgemeinen in den Kolonien, d. h. auf den Ländereien der Kronsdotation, haben sie und können sie im persönlichen Besiz nicht mehr als einen Wirthschaftsantheil oder Bauernhof haben. — Uebrigens glaube der Leser nicht, daß jeder Wirthschaftsantheil mit dem Hof, in einer einzigen umgrenzten Parzelle bestehe. Die Besitzungen jeder Familie oder jedes Hofes sind in allen Kolonien, welche bis jezt das Parzellensystem beibehalten haben, folgendermaßen vertheilt : Hof mit Garten, zuweilen auch noch mit Gemüsegarten ; die allen Wirthen gemeinschaftlichen : Weideland, Wald, Heuland ic. ; die Aecker, welche auf 4, 5, 6 und stellenweise, wie z. B. in den Petersburger Kolonien, sogar auf 30—40 Stellen je nach den Eigenschaften des Bodens und andern Umständen zerstreut sind.

die sind schriftlich zu bestätigen, und ist ihnen dadurch für die betreffende Kolonie oder alle Ansiedler eines bestimmten Bezirks auf immer gesetzliche Kraft gegeben; bei Antritt des Besizes hat jeder Ansiedler durch Unterschrift die Anerkennung dieser Gesetzesverfügung zu bestätigen.“<sup>1)</sup>

Als eine der bedeutendsten Schwierigkeiten bei der unternommenen Kolonisirung stellte sich der gänzliche Mangel richtiger Pläne der unbewohnten Ländereien und die vollständigste Unwissenheit über die ökonomischen Verhältnisse dieser Ländereien heraus. Die Regierung erkannte, daß der Erfolg der Sache „die Verbreitung der ausländischen Ansiedlungen mit einer bestimmten Absicht, und nicht auf's Gerathewohl“ verlange: daß ein System erforderlich sei, gegründet auf vollkommener Kenntniß der Verhältnisse der zu kolonisirenden Dertlichkeit. Aus diesem Grunde wurden und ohne Scheuung der Kosten energische Maßregeln behufs Erforschung und planmäßiger Aufnahme des Territoriums des untern Wolgagebietes getroffen. Die Regierung sah in dieser Maßregel, wie im Allgemeinen im Erfolg der Kolonisation, das sicherste Mittel, damit Rußland den Ausländern nicht mehr so sonderbar und mild erscheine, wie bis jetzt, und damit das verstockte Vorurtheil gegen dasselbe unmerklich schwinde....“

Alein diesmal führten alle Anstrengungen nicht zu den gewünschten Resultaten; die durch das Gesetz von 1764 festgesetzte agrarische Ordnung blieb in den Kolonien des Wolgagebietes ein tochter Buchstabe; keine Bestimmung über „die innere Jurisdiktion“ kam zu Stande, — und im Allgemeinen nahm die ganze Sache der ausländischen Kolonisation in kurzer Zeit eine traurige Wendung. Die Ursachen davon waren höchst verwickelter Natur; wir werden über sie in der Folge sprechen; jetzt wollen wir nur bemerken, daß um jene Zeit die Regierung selbst noch nicht die Möglichkeit zugab, das jenseitige Wolgagebiet zu kolonisiren, welches uns von seinen frühern Inhabern — den Kirgis-Kaisaken, Baschkiren und Kalmücken streitig gemacht wurde. Ungeachtet dessen nahm die eine Hälfte der Emigranten-Partien, wenn auch nicht ungestraft, das linke Gelände

<sup>1)</sup> Alle diese Gesetze sind bis heute in Kraft. Vergl. das Kolon. Ges. Th. 2. Bd. XII. b. Ges. Kob. Ausg. 1857, §§ 113, 120—126, 149—161, 169—178 u. a. Von ihnen blieb nur das Erbschaftsgesetz, als verschieden von den Gebräuchen der Kolonisten, ohne Anwendung. Wir werden zu diesem Umstand in den einzelnen Schilderungen zurückkehren.

längs der Wolga im jetzigen Samara'schen Gouvernement, in einer Ausdehnung von ca. 100 Werst aufwärts und eben so viel abwärts vom Dorfe Pokrowskaja, gegenüber der Stadt Ssaratow, ein. Die andere Hälfte ließ sich im Ssaratowschen Gouvernement nieder. Im Ganzen bildeten sich im Wolgagebiet 102 Kolonien. Obgleich nun der größere Theil des Territoriums, welches zur Besiedelung durch Ausländer bestimmt war, unbesezt blieb, so hatte die Regierung sich doch überzeugt, daß die Uebersiedelung nach den angenommenen Grundsätzen äußerst kostspielig sei und den Erwartungen nicht entspreche. Der Umstand, daß die Kommissäre unter die Zahl der Auswanderer ohne Auswahl alle „Reflektirenden“, mit vollständiger Unterhaltung für Rechnung der Staatskasse vom Ort und Tage der Einreichung in eine Partie, aufnahmen, — zog eine Masse unnützen Volks herbei, welches den Forderungen zu einer erfolgreichen Kolonisation positiv nicht entsprach, weder durch physische Gewohnheit, noch viel weniger seiner moralischen Veranlagung nach. Welchen Schlages die von den Kommissären angenommenen Kolonifatoren waren, davon legt ein Poem eines der ersten Ansiedler, eines bankrotten Offiziers Platen; das sich bis auf unsere Tage erhalten hat, heredites Zeugniß ab. „Da konnte“, sagt er „wer da wollt', Jung, Alt, ja Groß und Klein Zu diesem Gastgebot bald eingeladen sehn. . . Ich kam auch allsogleich in den Kolonistenstand. . . Acht Schilling alle Tag bekam ich zu verzehren.“ — Selten hatte einer der Emigranten, indem er sich zur Verfügung des Kommissärs stellte, eine andere Absicht, — als sich die tägliche Nahrung zu sichern. Ein solches System konnte selbstverständlich nicht die Resultate geben, welche unsere Regierung erwartet hatte. In Folge dessen und auch der türkischen und polnischen Kriege wegen wurde die Aufforderung und Annahme von Emigranten aus dem Auslande vom J. 1770 ab zeitweilig eingestellt. Erst 12 Jahre später sehen wir neue Kolonisationsversuche, die veranlaßt waren durch die Erfolge unserer Waffen gegen die Türkei und Polen. Allein von dieser Zeit an dirigitte sich die Kolonisation fast ausschließlich nach Neurußland, der Krim und Bessarabien. Noch im J. 1764 war ein allgemeiner „Plan der Besiedlung Neurußlands“ ausgearbeitet worden und hatte die Allerhöchste Bestätigung erhalten. Auf Grund desselben wurden an Privatleute Ländereien „zur Besiedelung, Viehzucht, Anpflanzungen“ in den jetzigen Gouvernements Jekaterinoslaw, Cherson

und in Dnejprow'schen und Melitopol'schen Kreise des Taurischen Gouvernements vertheilt. Als Termin zur Besiedelung waren 10 Jahre bestimmt, nach dessen Ablauf Steuern eingezogen wurden: a) Für Ländereien, welche, nach Abrechnung von 30 Desj. auf die Revisionsseele männlichen Geschlechts, unbefiedelt geblieben waren — zu jährlich  $\frac{1}{4}$  Kop. von der Desjatine; b) Für Parzellen, auf welchen Viehzucht eingeführt war, auf das Stück Hornvieh und jedes Pferd je zwei, und auf ein Schaf eine Desjatine gerechnet — ebenfalls  $\frac{1}{4}$  Kop. von der Desjatine; c) Für ganz unbewohnte (resp. unbebaute) Ländereien — 3 Kop. pro Desjatine; d) für Ländereien im gebirgigen Theil der Krim von  $\frac{1}{4}$  bis  $7\frac{1}{2}$  Kop. für die Desjatine; e) Für die Ländereien, welche im Cherson'schen Gouvernement, zwischen dem Bug und dem Dnejpr, zur Besiedelung und Viehzucht vertheilt worden waren, wurde keine Abgabe gefordert, vorausgesetzt übrigens, daß den dort angesiedelten Einwohnern „nicht über 30 Desj. auf die Seele zugetheilt seien.“ Nach Maßgabe der Besiedelung der Ländereien beabsichtigte man, die Erhebung der Landabgabe durch die Kopfsteuer „von den angesiedelten“ Bauern auf allgemeiner Grundlage zu ersetzen.

Unter solchen Bedingungen siedelte Fürst Potjemkin im J. 1782 im Gouvernement Cherson eine Partie Schweden von der Insel Dago an, welche den Anfang des jetzigen schwedischen Kolonistenbezirks bildete. Zu ihnen gesellte sich später eine kleine Partie gefangener Schweden. Vom J. 1787 ab begann die Uebersiedelung von Mennoniten aus der Umgegend Danzig's in Westpreußen nach Neurußland, welche ununterbrochen im Laufe von ca. 30 Jahren fortbauerte; ferner siedelten dort andere deutsche Kolonisten aus dem Auslande und theilweise aus dem Gouvernement St. Petersburg an. 1784 und 1787 wurden nach der Krim Emigrantenpartien aus Korsika, Livorno, Pisa, Genua und verschiedenen Gegenden Deutschlands dirigirt, im Ganzen 160 Seelen beiderlei Geschlechts, allein diese Leute zerstreuten sich, unbekannt wohin. Auf Grund des Manifestes von 1763 wurde zur obersten Leitung der Sache der Ueber- und Ansiedlung der Ausländer und der Verwaltung der von ihnen angelegten Kolonien in St. Petersburg noch im gleichen Jahr „die Vormundschaftskanzlei der Ausländer“ eröffnet. Der Kanzlei waren „die Gewalt und Vorrechte gleich den Staatskollegia“ verliehen, d. h. die Rechte eines besondern Ministeriums. Der Kanzlei war es zur Pflicht gemacht, „alle gerechten Forderungen“

der in unsere Besitzungen herüberkommenen Ausländer zu erfüllen und „dafür Sorge zu tragen, daß sie von ihrer Ankunft in Rußland an, keinem Mangel ausgesetzt seien und daß ihnen vor Allem Wohnräume angewiesen würden bis zu dem Zeitpunkt, wo Jeder, nach seinem Wunsch, seine Bestimmung erhalten haben würde.“ Die Kanzlei war verpflichtet, „den Ausländern besonders zuzureden, jedoch ohne Anwendung von Zwang, unbewohnte Vertlichkeiten zu bestedeln.“ Zur Anschaffung von Quartieren für die Ausländer, sowie zu ihrer Unterstützung bei der Ansiedlung, für den Ankauf von Saatgetreide, Vieh, Pferden, landwirthschaftlichen Geräthschaften zc. wurden zur Verfügung der Kanzlei aus dem „Kammer-Kollegium“ jährlich 200,000 Rbl. abgelassen, „bis später mehr erforderlich sein werde.“ Sie war verpflichtet: a) den Gouverneuren und Chefs in den Grenzdistrikten die nöthigen Anweisungen zu geben, „damit sie den zu uns kommenden Ausländern Unterstützung auf der gleichen Grundlage, wie in St. Petersburg, zu Theil werden lassen;“ b) ein „genaues Register“ darüber zu führen, wie viel eigene Habe und Waaren und in welchem Betrage von jedem Ausländer mitgebracht werden würde, „damit sie in den Zollämtern keine Belästigung zu erdulden haben, und man wissen könne, wie viel Vermögen Jemand in Rußland erworben, und wenn Jemand in's Ausland zurückreist, — so soll man von ihm in die Kasse den bestimmten Theil des wohl erworbenen Vermögens nehmen,“ und c) genaue Pläne mit detaillirter Beschreibung „aller unbewohnten Ländereien“ zu haben, welche zur Ansiedlung geeignet wären.

Unter Anleitung der Vormundschaftskanzlei fand die erste Ansiedlung von Ausländern in den dem Leser bekannten Gegenden durch eigene Kommissäre statt, welche also die Obliegenheiten der lokalen Hauptverwaltung erfüllten. Ob diese Kommissäre mit Instruktionen bezüglich Organisirung der innern Verwaltung in den Kolonien versehen waren, ob „rechtzeitig einige verschiedene Behörden für die innere Jurisdiktion“, wie dies 1764 befohlen worden war, eingesetzt worden, und ob eine ähnliche Behörde irgenwo zur Thätigkeit gelangt, — von allem diesem finden sich keine Spuren. Dem Gange der Sache nach, ist es als wahrscheinlicher anzunehmen, daß die innern Angelegenheiten der Kolonien der nächsten Beurtheilung der Ansiedler selbst und den sie verwaltenden Kommissären überlassen waren.

Im J. 1782<sup>1)</sup>, als die Gouvernements kreirt wurden, wurde die Vormundschaftskanzlei aufgehoben, und die Kolonisten gingen zusammen mit den Kronsbauern in den Ressort der frühern „Direktoren der Hauswirthschaft“ über. Unter dieser Verwaltung blieben sie bis zum J. 1797, als beim Dirigirenden Senat<sup>2)</sup> eine besondere „Expedition der Staatswirthschaft, der Vormundschaft über die Ausländer und des landwirthschaftlichen Hauswesens“ etablirt wurde. Mit der Kreirung der Ministerien<sup>3)</sup> ging diese Expedition zum Wirkungskreis des Ministeriums des Innern über und blieb bei demselben bis zur Gründung des Ministeriums der Reichsdomänen (1837), in dessen Ressort mit den Kronsbauern auch die auf Kronsländereien angesiedelten Kolonisten übergingen.

In der Verwaltung der Kolonien durch Lokal-Kommissäre machten sich Unbequemlichkeiten fühlbar, besonders in den Wolga-Ansiedlungen. Aus diesem Grunde wurde bereits im J. 1766 in Ssaradow, in Form einer Abtheilung der Vormundschaftskanzlei, eine besondere Lokalverwaltung für die Kolonisten gegründet, <sup>4)</sup> unter der Benennung „Komptoir der Vormundschaftskanzlei der Ausländer“, jedoch nur „für die Zeit, bis diese ausländische Bevölkerung, sobald dieselbe alle russischen Gebräuche angenommen, der allgemeinen russischen Verwaltung der für gewöhnlich gegründeten Behörden übergeben werden kann.“ Die Grenzen der Kompetenz des Komptoirs wurden bestimmt „mit demselben Vorrecht gleich der übrigen Kollegien-Komptoirs; und über zwischen Russen und Fremdländern vorkommende Streitigkeiten und die daraus entstehenden Klagen ist gemeinschaftlich mit der dortigen Kriegskanzlei zu verhandeln.“ — Dem Komptoir waren die Lokalkommissäre untergeordnet. Aber auch bei dieser Gelegenheit ließ die Gesetzgebung die innere Gemeindeverwaltung der Ansiedler vollständig unberührt. Unter solchen Verhältnissen gingen die Kolonisten mit Aufhebung der Vormundschaftskanzlei und mit ihr auch des Komptoirs in Ssaradow, so wie mit der Entlassung der Lokalkommissäre, im J. 1782 zu dem Ressort einer mit den Kronsbauern gemeinschaftlichen Verwaltung über, d.

<sup>1)</sup> Ukas v. 30. April 1782, P. 3 und 5.

<sup>2)</sup> Ukas v. 4. März 1797.

<sup>3)</sup> Manifest v. 8. Septbr. 1802, § IV und der am 17. Octbr. desselben Jahres Allerhöchst bestätigte Bericht des Ministers des Innern.

<sup>4)</sup> Allerhöchst bestätigter Bericht d. Dir. Sen. 18. (30.) April 1766.

h. der Kronspalaten, Landpolizeimeister oder Kommissäre, der landwirthschaftlichen und Kreisgerichte.

Allein bereits im J. 1797 erkannte die Regierung es, angesichts des äußersten Verfalls der Kolonien und der allgemeinen Klagen der Ansiedler über Mißbräuche und aller Art Bedrückungen, Klagen, welche durch vorgenommene außerordentliche Revisionen als vollkommene begründet erschienen, — für nothwendig an, zur alten Weise der Kolonialverwaltung zurückzukehren und zur Organisirung „ihrer innern Jurisdiktion“ zu schreiten, indem sie die Kolonisten dem Ressort der allgemeinen Polizei-, Gerichts- und Regierungsbehörden entzog. Damals wurde der Kolonialverwaltung eine feste und den Verhältnissen jeder besondern Dertlichkeit entsprechende Organisation gegeben, so wohl was die ursprüngliche Ordnung derselben, als auch ihre fernere Entwicklung anbelangt. Die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Kombinationen dieser Organisation betrifft hauptsächlich nur die höhere lokale Verwaltung und die Beziehungen, in welche letztere trat, einerseits zu der Wahl- oder Gemeindeverwaltung der Kolonisten selbst, und andererseits — zu den höheren und örtlichen allgemeinen Behörden und Anstalten. — Wir werden diese Verhältnisse in den einzelnen Schilderungen berühren.

Vom J. 1797 an wurden nach und nach einzelne Haupt-Lokalverwaltungen eingesetzt und zwar a) für die Wolga-Kolonien, b) für die nördlichen Kolonien, d. h. die des St. Petersburger Gouvernements, und c) für die Kolonien in Südrußland, d. h. in den Gouvernements Cherson, Sefaterinoslaw und Taurien und in der Provinz Bessarabien. Die Hauptverwaltung der übrigen Kolonien in den Gouvernements Woronesh, Tschernigow u. a. lag jedoch bis zum J. 1838 den örtlichen Gouverneuren ob; später ging sie an die Palaten der Reichsdomänen über. — Während der ganzen vorhergegangenen Zeit, der sogen. Katharininischen Periode, waren die Kolonisten von Abgaben befreit gewesen. Ungeachtet dessen waren sie bis zum vollständigen „Bankrott und Ermattung“ herabgekommen, oder richtiger ausgedrückt, gebracht worden. Augenscheinlich umgarnte die allgemeine Hörigkeit, und zog sie in ihren Kreis, wenn nicht von Rechtswegen, so doch thatsächlich. Nur die leidenschaftliche Energie des Kaisers Paul, und die dank seinen unbeugsamen Forderungen getroffenen organischen Maßregeln zu Gunsten der Kolonien, riefen die Rechte der Kolonisten aus der Vergessenheit

zurück und verliehen den Gesetzesakten, durch welche diese Rechte garantirt waren, lebendige Kraft. Erst jetzt erhielten die Kolonisationsgesetze von 1763 und 1764, nachdem sie durch Instruktionen über die innere Selbstverwaltung der Kolonien vervollständigt worden waren, jene Ausbildung und ebenmäßige Entwicklung, durch welche der Zusammenhang und das Wesen eines jeden Systems bedingt sind.

Aber auf der Grenze der zwei letzten Jahrhunderte liegt die Achse der bürgerlichen Umwälzung unserer ausländischen Kolonisation nicht allein. Die von uns angeführten Kolonisationsgesetze aus der Regierungszeit Katharina's sind ohne Zweifel der Ausdruck der sehnsuchtsvollen Bestrebungen jenes, zur in Rede stehenden Zeit selbstverständlich der Anzahl nach nur geringen Theils unserer Staatsmänner, welche mit den verhaßten knechtenden Zuständen, die fast unbedingt in der ganzen russischen Gesellschaft in ihrem Privat- und Staatsleben herrschten, nicht Frieden schlossen. Und wenn diese Gesetze, als ein herabter Protest des Rechts, der Humanität und des politisch-ökonomischen Verständnisses gegen das Regime des Leibeigenschafts-Wesens, gegen Ausgang der Katharinischen Periode bei Seite geworfen worden waren, fast vergessen in den administrativen Sphären und augenscheinlich sogar von der Kaiserin selbst, so besaßen sie dennoch juridische und reelle Wirklichkeit; die „ermatteten“ Kolonisten fingen an, sie in allen möglichen Tonarten zu wiederholen, dabei Unterstützung findend in dem besten Theil der höhern Administration, in der von allen Fesseln sich losringenden Erkenntniß von der dringenden Nothwendigkeit, die bürgerliche und kommunalwirthschaftliche Existenz unserer ländlichen Bevölkerung im Allgemeinen, wie im Einzelnen, zum Bessern zu wenden und sie zu kräftigen. Den Erfolg der Kolonisten, welche für sich bürgerliche Freiheit und Vollberechtigung, kommunale Selbstverwaltung, religiöse Freiheit und im Allgemeinen alle möglichen Garantien errungen hatten zu Gunsten einer selbständigen Entwicklung ihres ökonomischen und sittlichen Wohlergehens, sind Viele von uns bereit, dem Umstande zuzuschreiben, daß in den höchsten Regierungskreisen solche Prinzipien vorgeherrschet hätten, welche den Interessen und Lebensbedingungen des russischen Volkes widersprächen. Allein nähere Kenntniß der Sache führt zu der festen Ueberzeugung vom vollkommenen Gegentheile, zu der Ueberzeugung, von welcher wir uns vielleicht nur in dem Falle lossagen werden, wenn man uns beweisen könnte, daß die wahren Interessen des russischen Volkes und der russischen Gesell-

schaft einzig und allein durch die Fesseln der Hörigkeit sichergestellt würden; daß, wenn nicht unmittelbar die persönliche Unfreiheit, so doch die ökonomische und durch deren Vermittlung schon die persönlich-bürgerliche Unfreiheit jenes fatale Ideal sei, zu welchem, nach dem Willen der Mächte, unser Volk verurtheilt sei in Folge seiner Masseneigenthümlichkeiten; daß einzig und allein auf diesem Fundament die Macht, die Wohlfahrt und der Ruhm des russischen Staates basirten. Allein es ist undenkbar, daß so absurde Gedanken bewiesen werden könnten, und darum sind wir fest überzeugt, daß bei der Organisirung unserer Kolonien weder speziell westeuropäische, noch auch ausschließlich russische Elemente gewirkt haben und noch wirken, sondern im Gegentheil allgemein menschliche, der ganzen Welt angehörige, glücklich aus dem Jahrhunderte alten Versuche Europas und des russischen Lebens kombinierte Prinzipien. Wenn die Leiter unserer ausländischen Kolonisation bei Bestimmung der bürgerlichen Rechte der Kolonisten, der persönlichen und dem Stande nach, die Erfahrung Europas in Betracht nahmen; wenn Freiheiten, Unterstützungen durch die Nothwendigkeit, die Macht der Umstände erzwungen wurden: so übten andererseits bei Bestimmung der agrarischen Verhältnisse, bezüglich des Besizes und der Nutzung, — Prinzipien ihren Einfluß aus, welche dem Westen Europas vollständig fremd, ja die bis auf den heutigen Tag noch unaufgeklärt sind. Es fragt sich: Jene, für Jedermann verständliche Agrarkombinationen, welche uns in dem Gesetz von 1764 vorliegt, ist sie das Werk eines Genius, oder einer inhaltslose Phantastie? Die Gründe über dieser Kombinationen haben wir nicht im westlichen Europa zu suchen, selbst nicht in dem Rußland des XVIII. Jahrhunderts; die ersten Spuren derselben finden wir nur im alten Rußland, zur Zeit, bevor dasselbe die Leibeigenschaft kannte: in der Pskow'schen Gerichts-Institution (Gramota) aus dem XV. Jahrhundert. Unserer Ansicht nach wurzelt hier, und nicht im westlichen Europa, der Gedanke Peter's I. von der Einführung des alten ökonomischen Prinzips der Erbfolge des Einzelnen in Rußland (Ukas v. 23. März 1714), eines Prinzips, dessen folgerichtige Anwendung nicht nur auch den Gutsbesitz, sondern auch auf den bäuerlichen „Lasten“-Landbesitz, bei Feststellung eines Maximums und Minimums des in „einer Hand“ zu vereinigenden Besitzes für die beiden Besitzkategorien, die Gutsbesitzer wie die Bauern, sichergestellt hätten vor einem Druck bei Erfüllung der schuldigen Leistungen und Entrichtung der Kopfsteuer,

Indem es gleichzeitig zu einer normalen Spezialisierung der Volkswirtschaft nach allen ihren verschiedenen Gattungen geführt hätte. Es war jedoch Peter dem Großen nicht vergönnt, diese Sache zu Ende zu führen, und in dem Grundsatz der Kolonisation (§ 248 ff. des Kolonial-Ustaws), die Kolonisten von der allgemeinen Kopfsteuer zu befreien und sie „nur mit einer Landabgabe für das brauchbare Land allein“ zu belasten, welches sich in ihrem „wirklichen“ Gebrauch befindet, sieht man schon die Herrschaft von Ökonomen der Physiokratischen Schule, welche übrigens, wie wir seiner Zeit sehen werden, gegen den Druck der Finanzprinzipien Peter des Großen nicht Stand hielten.

Diesen Gedanken könnten wir bestimmter ausführen und dabei beweisen, daß die Unterjochung unserer Dorfbevölkerung möglich war nur nach Maßgabe der Unterdrückung ihrer gewohnheitsmäßigen agrarisch-ökonomischen Ordnung, d. h. der Unterdrückung jener selben Prinzipien, welche, im zeitgemäßen bürgerlichen Sinne, eine mehr oder weniger vollständige Anwendung in unserm Kolonisten-Gemeinwesen gefunden haben. Jedoch wir sprechen hierüber ein anderes Mal. Vorläufig genügt es zu sagen, daß unsere ausländische Kolonisation die Hüterin jener gemeinde-agrarischen Verfassung war und bleibt, welche das alte Rußland entwickelt, jedoch weder in ein System zu bringen, noch zu bewahren verstanden hatte. Doch die Erinnerung an den geschichtlichen Bauerhof und den freien Dörfler hörte, sich von Geschlecht zu Geschlecht weiter vererbend, nicht auf, in den glänzenden Persönlichkeiten unserer Nationalgeschichte zum Ausdruck zu gelangen, bis endlich, mit dem 19. Februar 1861, die entscheidende und, wie zu hoffen ist, endgiltige Wendung eintrat. — Die kurze Regierung Pauls verfloß in Bezug auf die Kolonien in der genauesten Untersuchung der örtlichen Verhältnisse der bestehenden Niederlassungen und in Maßregeln zu ihrer bessern Organisation. Hierauf wandte sich die Regierung, nachdem sie sich vom Beginn des laufenden Jahrhunderts an eifrig mit der bürgerlichen Organisation Neurußlands beschäftigt hatte, wieder zur Hilfe der ausländischen Kolonisation, als einem der hauptsächlichsten Mittel zum Erfolg in dieser Angelegenheit. Und der Versuch der Vergangenheit war kein vergeblicher gewesen. „Die Einladung von Kolonisten,“ berichtete der Minister des Innern 1804, <sup>1)</sup> „geschah und

<sup>1)</sup> Vollständige Gesetzesammlung Bd. XXVIII № 21,163 und 21,177.

geschieht bis jetzt auf Grund des Manifestes von 1763. <sup>1)</sup> Es besteht keine Beschränkung darüber, was für Leute anzunehmen sind, sondern das Manifest wird im Allgemeinen auf jeden Beruf und Stand angewandt; in Folge dessen gab es auch anfänglich viele schlechte Wirthe und größtentheils sehr arme, welche dem Staat bis jetzt keinen Nutzen gebracht haben. Die Saratowschen und einige der neurussischen Kolonien bestätigen diese Wahrheit. So weit sich urtheilen läßt, sind auch die durch Ziegler und Escher erfolgten Einladungen ohne alle Auswahl erfolgt. Aus den Beschreibungen der von ersteren gebrachten Kolonisten ist ersichtlich, daß sich unter ihnen viele unnützhige Handwerker, altersschwache, schwächliche, alleinstehende und sogar mit veralteten Krankheiten behaftete befinden, und ist hier hinzuzufügen, daß die meisten von ihnen äußerst arm sind. Die Kaiserin Katharina II entschloß sich zur Berufung von Ausländern, indem sie die unbewohnten Steppen bevölkern wollte. Allein wenn die Vermehrung der Bevölkerung in den innern Gouvernements und ihre Dichtigkeit die Auseinanderstebelung der eigenen Unterthanen verlangen sollte, und an für Niederlassungen brauchbaren Ländereien im südlichen Territorium nicht mehr ein solcher Ueberfluß herrschen wird, so muß schon weniger nach der Bestiedelung derselben durch Ausländer getrachtet werden, als vielleicht der Ansiedelung einer beschränkten Anzahl solcher Immigranten, welche in ländlichen Beschäftigungen und Handwerken als Beispiel dienen könnten. Aus diesem Grunde muß die Annahme von Leuten aus fremden Ländern auf das Nothwendigste beschränkt werden und ausschließlich auf tüchtige und wohlhabende Wirthe.“ Andererseits hatten „die Mißstände, welche in den Kolonisationsmaßregeln bei Gründung der ersten Kolonien im Saratowschen Gouvernement sich herausgestellt haben,“ zu der Ueberzeugung geführt, daß bevor man den neuen Emigranten den Eintritt in Rußland gestatte, es nothwendig sei, zu bestimmen, wo sie sich niederzulassen hätten, „denn in Folge nicht rechtzeitiger Anweisung von Land und verzögerter Ansiedelung müssen sie etwa zwei Jahre auf Rechnung der Krone leben und verursachen nicht geringe Ausgaben;

---

<sup>1)</sup> Das Manifest verhinderte übrigens nicht, daß Tausende ausländischer Einwanderer (hauptsächlich Molbauer) bei verschiedenen Gutsbesitzern der Sibirigkeit versielen (Band XXVII, № 21, 458). Dieses Faktum dient als neuer Beweis, wie nothwendig spezielle Verträge der Kolonisten mit der Regierung waren in einem Lande, wo noch der Sklavenhandel blühte (Band XXVIII, № 21, 246).

nachdem aber die Ländereien bestimmt sind, müssen sie von allen andern Verwendungen verschont werden.“

Diesen Ausführungen entsprechend, wurden als Bervollständigung des „Plans“ von 1764 allgemeine Regeln über Ansiedelung russischer Bauern in den neurussischen Gouvernements herausgegeben. „Bezüglich der ausländischen Emigranten jedoch wurde besonders beschlossen: 1) Zur Uebersiedlung nach Rußland und Niederlassung auf Kronsländereien ausschließlich gute Landwirthe und Leute zuzulassen, welche es verstehen, Wein zu bauen, Maulbeerbäume und andere nützliche Pflanzen zu kultiviren und die auch in der Viehzucht erfahren sind, besonders im Halten und Vermehren verbesserter Schafrassen; 2) gleicherweise Handwerker zuzulassen, welche speziell in der Landwirthschaft nützlich sind; 3) Niemand zur Auswanderung nach Rußland zu bereden oder zu bewegen, und auch für diesen Zweck keine besonderen Kommissäre zu ernennen, wie früher; im Gegentheil, den reflektirenden Ausländern ist es anheimzustellen, sich bei unsern Gesandtschaften und Agenturen im Auslande zu melden, mit den gehörigen Zeugnissen und guter Bürgschaft dafür, daß sie tüchtige Wirthe sind, und daß jeder von ihnen im Stande ist, in baarem Kapitale oder in Waaren nicht unter 300 Gulden auszuführen; 4) aus Denjenigen, welche nach Rußland auszuwandern wünschen, sind Partien von 20 bis 30 Familien zu bilden, aus deren Mitte für die Zeit der Ueberfahrt ein Aeltester ernannt wird; 5) die Gesandtschaften haben im Laufe eines Jahres nicht mehr Pässe, als für 200 Familien auszustellen und ohne den Auswanderern irgend welche Darlehen zu machen, nur für die Schiffe oder die Fuhrwerke zu bezahlen, auf welchen der Transport befördert werden wird; im Allgemeinen jedoch sind nur verheiratete Leute anzunehmen; 6) alle auf Grund dieser Bestimmungen ankommende Ausländer sind zur Ansiedlung in das neurussische Territorium zu dirigiren, indem ihre Kolonien, nach Möglichkeit, in der Nähe der Hafenstädte Odeffa und Feodosfia anzulegen sind; nach Maßgabe der Vermehrung der Kolonienzahl ist dann weiter in's Innere des Landes einzudringen; 7) Befreiung von Abgaben und allen Lasten wird nur auf 10 Jahre gewährt; nach Ablauf dieser Frist jedoch sind die Ansiedler auf die nächsten 10 Jahre mit einer Landsteuer von 15 bis 20 Kop. für die Desjatine zu belegen, die später mit jener gleichzustellen ist, welche im Allgemeinen in jener Gegend die andern auf Kronsländereien angesiedelten

Bauern entrichten; die landschaftlichen Lasten aber sind sie zu verpflichten, sofort nach Ablauf der Abgabefreiheit zu tragen, gleich jenen russischen Unterthanen, unter denen sie angesiedelt sind, mit Ausnahme der Rekrutenpflicht und der Einquartirungen von Militär, von welchen sie laut Manifest vom Jahre 1763 befreit sind; 1) 8) die Uebersiedler erhalten: Nahrungsgelder vom Tage der Ankunft an der Grenze zu 10 Kop. auf den Erwachsenen und 6 Kop. für jedes Kind, vom Tage der Ankunft an Ort und Stelle jedoch, bis zur ersten eigenen Ernte, von 5 bis 10 Kop. pro Kopf, je nach dem Preise der Lebensmittel; für den Bau der Häuser, Ankauf von Vieh und überhaupt für die Einrichtung der Wirthschaft — bis zu 300 Rbl. auf die Familie; die Abzahlung dieser „von der Krone dargeliehenen“ Gelder ist nach Ablauf der Freijahre auf die folgenden 10 Jahre zu vertheilen; und 9) um den auf Kronsländereien angesiedelten Ausländern „alle Bequemlichkeiten und Schutz zu gewähren, sind sie einer eigenen Behörde unter der Benennung: „Vormundschaftskomptoir der Ausländer“ zu übergeben. In allem Uebrigen blieb das Manifest von 1763 und das Agrargesetz von 1764 in voller Kraft.

Auf diese Weise mußten im Neurrussischen schon nicht, wie im Wolgagebiet, Herumstreicher erscheinen, sondern mehr oder weniger erfahrene Leute, zudem verheiratete, die über gewisse Mittel verfügten.

Zur Ansiedlung der aus dem Auslande ankommenden und erwarteten Emigranten wurden der Kolonialbehörde in zusammenhängenden Stücken zur Verfügung gestellt: in den Gouvernements: Sefaterinoflaw — 55,000 Desj., Chersson — 263,000 Desj. und in Laurien — 214,000 Desj. Später wurden noch in Bessarabien besondere Landstücke für Kolonisten-Niederlassungen angewiesen. Diese Flächen wurden, laut Bestimmung des Gesetzes von 1764, in Bezirke eingetheilt u. s. w., und die Einkünfte von denselben ausschließlich zu Ausgaben für die Kolonisation verwendet. Parzellenweise wurden sie auch auf Grund des Gesetzes von 1764 vergeben, doch schon in Quantitäten von 50, 60 und 65 Desjatinen — pro Familie.

Unter diesen Bedingungen ging im Süden die Ansiedlung der

---

1) Vollständige Gesefsammlung von 1806, N<sup>o</sup> 22,293.

„deutschen“ <sup>1)</sup> Kolonisten mit vollständigem Erfolg vor sich, wenn selbstverständlich auch anfangs nicht ohne zeitweilige Schwierigkeiten. So schrieb noch im J. 1806 der Herzog von Richelieu, der Kriegsgouverneur von Chersson, an den Minister des Innern: „Was soll ich Ihnen von unsern Kolonisten sagen?.. Die Mennoniten sind bewundernswürdig; die Bulgaren unvergleichlich; die Deutschen unausstehlich. Die Ernte der Getreide war schlechter als mittelmäßig; sie werden Nichts zu leben haben, wenigstens die, welche in der Umgegend Odeßas sind.“ — Allein den „unausstehlichen“ Deutschen gelang es in kurzer Zeit, ihre Lage zu verbessern und sogar die „unvergleichlichen“ Bulgaren weit zu überholen.

Vom J. 1810 hörten seitens der Gesandtschaften alle Unterstützungen der Ueberfiedlung auf, und von 1819 ab auch die Aufforderung von Ausländern dazu, mit dem Verbot an die Gesandtschaften, Pässe an Solche auszufolgen, welche in Rußland anzusetzeln wünschten. Ungeachtet dessen schritt die Kolonisirung freier Kron- und Privatländereien unaufhaltsam vorwärts, jedoch schon aus den eigenen Mitteln der Kolonien.

Die Freiheiten, Pflichten und Privilegien der Kolonisten wurden zuerst genau im Sinn der Manifeste, in Form eines eigenen Kodexes über die Kolonien (Th. 2, Bd. XII der Gesetzesammlung Ausg. 1857) in die Gesetzesammlung vom J. 1842 aufgenommen. Laut diesem Kodex wird den Kolonisten und ihrer Nachkommenschaft das Bürgerrecht verliehen, nicht nur in ihren Kolonien, sondern auch im ganzen Kaiserreich; sie besitzen die volle Freiheit und Machtvollkommenheit, über ihr eigenes Vermögen innerhalb des Reichs „nach eigenem Belieben“ zu verfügen; ungehindert Handel zu betreiben, in Gilden und Zünfte einzutreten; in den Dörfern „nach eigenem Gutachten“ Märkte und Jahrmärkte zu eröffnen. (§§ 124, 125, 373 und 376). Zur Verbreitung und Verbesserung ihrer Wirthschaft wird den Kolonisten erlaubt, Privatländereien als vollständiges Eigenthum käuflich und überhaupt zu erwerben, wobei sie alle Rechte genießen, wie die übrigen Dorfbewohner in Bezug auf ihr Privateigenthum (§ 166 und 167). Seine eigene Habe

---

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „deutsche“ bezieht sich nicht auf die Mennoniten, welche eine ganz besondere Kategorie der Ansiedler bilden. Diese Bemerkung bitten wir auch in Zukunft im Auge zu behalten, indem diese Unterscheidung zwischen deutschen Kolonisten und Mennoniten sich sowohl offizielle Akte, als auch wir uns angeeignet haben.

kann jeder Kolonist testamentarisch vermachen „nach seiner eigenen Willkür, ohne alle Einschränkung“ (§ 176). Die Kolonisten schließen schriftliche Verpflichtungen ab, „Kontrakte, Verträge,“ und stellen aus: „Wechsel, Vollmachten, Rechnungen und sonstige Akte,“ jedoch nicht anders, als mit Genehmigung ihrer Obrigkeit (§§ 180—186). Die Gemeinde ist nicht berechtigt, einen Kolonisten zurückzuhalten, welcher in einen andern Stand entlassen zu werden wünscht; „derjenige, der Entlassung erhalten, genießt, nach seinem Eintritt in einen andern Stand, gleich den Andern alle Rechte und Vorrechte, welche jenem Stande eigen sind.“ Außerdem können die „in einen andern Stand Entlassenen zugleich auch im Kolonistenstande bleiben, indem sie die Lasten beider Stände tragen“, und auf dieser Basis, d. h. unter Ableistung der Lasten in beiden Ständen, wird den Kolonisten freigestellt, sich bei andern Ständen „auch zu ganzen Dörfern und in jeder Anzahl, ohne Einschränkung“ beischreiben zu lassen (§§ 136, 137, 139 und 140). Die Rechte des bürgerlichen Standes der Kolonisten als solcher hören auf: 1) mit ihrem endgiltigen Uebertritt in einen andern Stand, 2) mit ihrer Auswanderung in's Ausland, und 3) in Folge eines Verbrechens, das den Verlust aller Standesrechte nach sich zieht (§ 131), oder der Ausschließung aus der Gemeinde, wegen unsittlicher Führung, durch Gemeindecspruch (§ 468).

Dies ist Alles, was wir für nöthig hielten, unsern einzelnen Schilderungen der Kolonisation vorauszuschicken. Zur Vervollständigung dieser kurzen Uebersicht jedoch fügen wir eine historisch-statistische Tabelle aller dem Ressort des Ministeriums der Reichsdomänen unterstehenden Kolonien der ausländischen Ansiedler bei.

Schon gegenwärtige kurze Uebersicht beweist und die nähere Bekanntschaft mit der Einrichtung der Gemeindeverwaltung und der Agrar-Organisation der Kolonien wird uns endgiltig überzeugen, daß zur Grundlage des Kolonialwesens dieselben Grundprinzipien genommen wurden, welche, angefangen vom 19. Februar 1861, mehr oder weniger Gemeingut der ganzen ländlichen Bevölkerung des Kaiserreichs geworden sind. Allein gleichzeitig werden wir später sehen, daß, dank der fast hundertjährigen Anwendung dieser Prinzipien, das Gemeindeleben der Kolonien schon jetzt solche Fragen der bäuerlichen Organisation auf die Tagesordnung gestellt hat, deren Entstehung bei unsern Bauern unvermeidlich ist, wenn sonst ihre Angelegenheit ihren normalen Gang gehen soll. Eben deshalb

nehmen wir an, daß der historische Gang der Entwicklung und der jetzige Zustand der Kolonien als ein wichtiges Hilfsmittel dienen könnten bei Entscheidung von Fragen der Bauernorganisation, als anschauliches Beispiel dessen, was zu thun ist und was vermieden werden muß.

Der Inhalt der folgenden Schilderungen wird, wie wir hoffen, die Wahrheit unsers Gedankens bestätigen.

II.

## Die Kolonie Raditschew.

Die Ansiedler, welche diese Kolonie im Kroloweg'schen Kreise, im Gouvernement Tschernigow, gegründet, wurden offiziell immer zur Mennonitenbrüderschaft gerechnet; in Wirklichkeit jedoch haben Herkunft, Glaubenslehren und Regeln der Gemeindeeinrichtung dieser Leute viel zu wenig Gemeinsames mit der Herkunft und den religiös-sozialen Anschauungen der Mennoniten, Abzweigungen, welche bekanntlich zu uns nach Neurußland aus Westpreußen überfielelten und vom Jahre 1855 ab begannen, sich auch im Sfamarschen Gouvernement niederzulassen.

Die Raditschewer Niederlassung erregte das besondere Interesse der Zeitgenossen wegen der ausnahmsweisen Bedingungen ihrer innern Organisation, und über ihre Schicksale besitzen wir detaillirte offizielle Nachrichten. Diese Quellen haben wir auch vorzugsweise für die gegenwärtige Schilderung benützt. So meldete im Mai 1806 „der Oberrichter des Vormundschaftskomptoirs“ der südlichen Kolonien, Staatsrath Kontenius, dem Minister des Innern: „Zum ersten Mal sah ich eine Familie, welche aus 200 Seelen besteht, welche in Eintracht lebt, unter kirchlicher Verwaltung und in einem Hofe, in welchem sich selten Leute zeigen, welche die Ruhe stören, und in welchem Arbeitsamkeit, Ergebung an die Vorsehung, Ruhe des Geistes und Geduld den größern Theil unter den Mitbrüdern auszeichnen. Ihre Glaubenslehren stammen (nach mündlichen Uebersieferungen) von den alten Waldensern her, und ihre Lehr- und Gebetbücher sind größtentheils handschriftliche. Sie geben den Ihrigen Nahrung und Kleidung und pflegen die Kranken ähnlich, wie dies

Tages, dessen Vorboten, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die land-  
schaftliche Selbstverwaltung und das öffentliche Gericht, bereits  
begonnen haben, ihren Schein über die russischen Lande zu ver-  
breiten.

Nur in diesen Abnormitäten des innern und äußern Lebens  
Ssarepta's, in dem direkten Zwiespalt desselben mit der mensch-  
lichen Natur und der die Kolonie umgebenden Mitte sind, unserer  
Ansicht nach, die Ursachen zu suchen, welche bis heute die morali-  
schen und physischen Kräfte der Ssareptaer in der Wurzel selbst  
lahm legten. Allein dieselben Ursachen drängen uns die Ueberzeu-  
gung auf, daß die Raditschew'schen und die Ssarepta'schen Kombina-  
tionen der Bauernorganisation, als krankhafte Früchte des mittelalter-  
lichen Chaos und des Kampfes zweier Prinzipien auf Tod und  
Leben, — des Prinzips der Persönlichkeit mit jenem der Assozia-  
tion, oder, russisch, dem des Gemeindeverbandes —, weder den Re-  
sultaten eines Jahrhunderte alten Versuchs, noch den letzten For-  
derungen und Bedingungen des sozial-politischen Organismus der  
zeitgenössischen Gesellschaft entsprechen; und aus diesem Grunde  
haben diese Kombinationen, selbst mit den ausgedehntesten, durch  
die Gesetzgebung garantirten Vorrechten, keine Zukunft und können  
keine haben.

Auch die Bruderschaft selbst kann nicht umhin, einzusehen, daß  
die Lage der Dinge in Rußland sich vollständig verändert hat; daß  
die Zeit gekommen ist, Abrechnung zu halten über die gegenseitigen  
Dienstleistungen und Verpflichtungen; und daß der undurchbring-  
liche Schleier, hinter welchem die Kolonie sich verbirgt, bei dieser  
Abrechnung vor Allem ihr selbst schaden kann, indem die russische  
Gesellschaft dadurch vielleicht nur zu irrthümlichen Schlußfolgerungen  
verleitet wird.

---

#### IV.

### Die Mennoniten.

Bisher sprachen wir von Ansiedlungen, deren allmälige Ent-  
wicklung unter den günstigsten Bedingungen doch keine bei uns  
praktisch verwerthbaren Resultate ergeben hat, obgleich sowohl Ra-  
ditschew als auch Ssarepta darnach strebten, die Normen des ge-  
meinsamen Zusammenlebens der Menschen, welche, nach der Ansicht

dieser Bruderschaften, das Wesen des wahren Christenthums ausmachen, auf das Leben anzuwenden, dieselben zu entwickeln und endgiltig festzustellen.

Ähnlichen Versuchen, allein unvergleichlich mehr auf die Spitze getriebenen, begegnet man gegenwärtig in Menge in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. <sup>1)</sup> Dort, wo der territoriale Raum ebenso ausgedehnt ist, als die individuelle Freiheit des amerikanischen Bürgers, haben mehr oder weniger starke, blühende Gemeinden verschiedener Sekten sich nicht nur von den herrschenden bürgerlichen Kobergen, sondern nicht selten auch von der Dogmatik des Christenthums losgesagt. Jede Sekte ist, nachdem sie sich ihr eigenes Gesellschaftsstatut geschaffen, eins origineller als das andere, aus allen Kräften bestrebt, dasselbe praktisch zu verwirklichen, ihre Lehre in ein strenges System zu bringen und für dieselbe in der „heidnischen“ Umgebung Propaganda zu machen.

So erkennen die Mormonen drei Welten an: eine sichtbare (fleischliche) und zwei unsichtbare, geistige, nämlich: 1) eine himmlische oder jenseits des Grabes befindliche, wohin die Seelen der Bewohner übersiedeln; 2) eine sichtbare Welt — die Erde, und 3) eine vorirdische, die von Seelen bewohnt wird, welche die Ausfleischrufung (Verkörperung) durch den Menschen erwarten. Indem sie es dem Menschen als ein besonderes Verdienst anrechnen und es als seine Pflicht betrachten, möglichst viel Seelen der letztgenannten Welt in's Fleisch zu rufen, erheben die Mormonen die Polygamie (Vielweiberei) zum Glaubensdogma und praktizieren dieselbe in den sonderbarsten Anwendungen, welche im direkten Widerspruch zu unsern sittlichen Normen der ehelichen Beziehungen stehen. Gleichzeitig erkennen die Mormonen das Prinzip der Familie in der Bedeutung der patriarchalischen Familie, so wie das persönliche Eigenthum, ausgenommen für Grund und Boden, welche Kommunaleigenthum bleiben, an.

Die Shakers und die biblischen Kommunisten oder Perfektionisten leben und wirthschaften in der Weise der Rabitschewer gemeinsam, indem sie sich an das Dogma der unbedingten Gütergemeinschaft halten; in allem Uebrigen jedoch gehen beide Sekten diametral auseinander.

„Das Himmelreich,“ lehren die Shaker, „ist gekommen; Christus

<sup>1)</sup> W. Dickson: „Neu-Amerika.“ St.-Petersburg. 1867.

ist zum zweiten Mal auf der Erde erschienen; die persönliche Herrschaft Gottes auf Erden ist wieder hergestellt.“ — Nach diesen Grundprinzipien kommen, als ihre nothwendige Folgen, viele andere: „das alte Gesetz ist vernichtet; der Befehl, zu wachsen und sich zu vermehren, ist aufgehoben; die Sünde Adams ist bezahlt; die Vereinigung von Himmel und Erde ist wieder hergestellt; der Fluch, welcher über die Arbeit ausgesprochen wurde, ist abgenommen; die Erde und Alles, was auf ihr ist, werden losgekauft; die Engel und unkörperlichen Geister sind, wie vor alters, Freunde und Diener der Menschen geworden; jedoch nur den Auserwählten ist es bekannt, daß diese großen Veränderungen auf der Erde stattgefunden haben, denn die Mehrheit der Menschen ist blind, taub und erkennt, wie in frühern Zeiten, Gott nicht in dem Augenblick, wo er sie zur Vereinigung mit sich einladet. Wenige, nur sehr Wenige sind durch die Gnade Gottes auserwählt; aber in den Herzen seiner Erwählten herrscht er und wirkt seinen Willen. Die von ihm berufenen Menschen sterben für die Welt und vergessen in ihrem neuen himmlischen Dasein die Existenz der Welt selbst, ihrer Leidenschaften, Kämpfe, Sünden. Jeder dieser Auserwählten glaubt fest, daß sein neues Dasein nicht nur eine Aenderung der Lebensweise ist, sondern ein ganz neues Leben der Seele, an welchem die Welt nicht den geringsten Antheil hat. Die Geburt von Kindern und die Ehe bestehen für sie nicht mehr; der Tod selbst ist nur ein Wechsel der Kleidung, nur der Umtausch der sichtbaren, körperlichen Hülle, gegen das unsichtbare, geistige Kleid des himmlischen Ruhms.“ — Dies sind nach den Worten Dickson's die Grundideen, nach welchen die Schaker sich in ihrem Gemeindeleben, dem innern wie dem äußern, richten.

„In der wahren Organisation der Familie“, lehren ihrerseits die biblischen Kommunisten,“ existiren vier Grade: 1) Die Versöhnung mit Gott; 2) die Errettung von der Sünde; 3) die Verbrüderung der Männer und Frauen, und 4) die Gemeinschaft in der Arbeit und ihren Resultaten. Unter der Gütergemeinschaft ist aber auch diejenige der Frauen mit einverstanden. Vollständig irrtümlich sei die Ansicht, daß der Mensch nur einmal in seinem Leben lieben und daß er zu einer gegebenen Zeit nur einen Gegenstand lieben könne. Im Gegentheil, die geheime Geschichte des menschlichen Herzens beweise klar, daß es fähig sei, beliebig viel Mal und viel Menschen zu lieben; daß es, je mehr es liebe, desto mehr lieben

könne. Das sei ein Naturgesetz. Vollständig irrtümlich sei aber der Gedanke, die Liebe sei ein unabwendbares Schicksal, welchem man seinen Lauf lassen müsse; im Gegenteil, die ganze Sache der Liebe und ihre Äußerungen müsse der erleuchteten Kontrolle des Menschen selbst unterworfen und auf die Erzielung des größten Nutzens gerichtet sein.“ Auf dieser Grundlage bildet jede Perfektionsgemeinde einen ehelichen pantagamistischen Zyklus, in welchem „jede Mannsperson — Bruder und Mann jedes Frauenzimmers, und jedes Frauenzimmer — Frau und Schwester jeder Mannsperson ist.“ — Allein solche Zyklen, wie z. B. der „Dnaidische Bach“ erreichen die Zahl von 300 Mitgliedern! „Die Ehe ist, als Zeremonie und Faktum“, sagt W. Dickson, „von den biblischen Kommunisten im Namen des wahren Glaubens auf ewig aufgehoben; sie erklären laut ihre Ueberzeugung, daß ein solches einschränkendes und egoistisches Institut, wie die Ehe ist, von allen ehrlichen Kirchen von dem Moment an verworfen werden wird, sobald die Welt sich von der falschen Idee freie macht, die Liebe sei — eine Sünde.

Die angeführten Beispiele wurden von uns der Schilderung einer ganzen Reihe anderer, nicht weniger eigentümlicher Erscheinungen des amerikanischen Lebens entnommen! Die zeitgenössische Stellung einer, der sogenannten „Frauenfrage“, ist dort eine derartige, daß sie in der allerernstlichsten Weise droht, die wesentlichsten Grundpfeiler der herrschenden sozialen Einrichtung zu untergraben. . . . Und wo ist denn der Schlüssel zu der richtigen Analyse dieser Erscheinungen? . . . Wir unsererseits sehen in ihnen nicht mehr, nicht weniger, als die krankhaften Schößlinge der in der amerikanischen Gesellschaft immer mehr zunehmenden reaktionären Bewegung gegen das allmächtige Uebergewicht des individuellen, persönlichen Prinzips in ihr, welches bereit ist, auf den Trümmern der monopamistischen Familie und der bestehenden sozialen Ordnung die Fahne der persönlichen Willkür, als das sichtbare Emblem ihrer bedingungslosen Oberherrschaft über das Prinzip der Assoziation in dem Sinne des bürgerlich-kommunalen Regimes aufzupflanzen. So lange in Amerika Raum vorhanden sein wird, wo die verschiedenen Parteien auseinandergehen können, wird das Bestehen einer jeden von ihnen, als eines selbständigen, zusammenhängenden Organismus, auf keine sonderlichen äußern Schwierigkeiten stoßen; jede Sekte kann sich leicht mehr oder weniger ent-

wickeln und erstarren. Allein es wird auch dort die Zeit kommen, wo der territoriale Raum eng werden wird und alle Parteien, Sekten, Systeme und Gemeinden der unmittelbarsten gegenseitigen Aufeinanderwirkung unterworfen sein werden. Dann wird der gegenseitige Widerspruch der Grundsätze und Weltanschauungen mit voller Kraft zum Ausdruck, dann werden ihre Vertreter zum endgültigen gegenseitigen Ausgleich, zur letzten Revision der beiderseitigen sittlichen und materiellen Kräfte gelangen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden an diesen Schlußabrechnungen die Repräsentanten aller Menschenrassen und aller ursprünglichen Civilisationen der alten und der neuen Welt einen nicht geringen Antheil nehmen. Und wer wollte es wagen, den schließlichen Ausgang dieser chaotischen Gährung vorherzusagen und will es versuchen, jene durchschnittlichen Resultate zu errathen, welche zu guter Letzt die allgemeinen Normen für die auf's neue beruhigte Gesellschaft bilden werden?... Wer will uns angesichts des Zusammenstoßes, den wir voraussehen, bestimmt sagen, daß der historische Entwicklungsgang der amerikanischen Gesellschaft nicht neuerdings, und vielleicht nicht nur einmal ähnlichen blutigen Episoden ausgesetzt sein wird, deren eine diese Gesellschaft unlängst vor unsern Augen durchlebte, und wo die von derselben geschlagenen Wunden noch lange nicht geheilt sind?...

Unsere religiös-sozialistischen Bruderschaften sind von den amerikanischen Utopien weit entfernt. Indem sie für sich ausschließlich die Bibel mit dem neuen Testament als maßgebend betrachten, geht die Kaditschew'sche und die Esarepta'sche Bruderschaft von der Voraussetzung aus, daß dieser Kodex allein der christlichen Gesellschaft als Leitfaden sowohl in Gewissensfragen, als auch in den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens dienen soll. In Folge dessen waren die Bruderschaften bemüht, sich von der unmittelbaren Einmischung und vor dem Einfluß des allgemeinen bürgerlichen Rechts und den administrativen polizeilichen Behörden in und auf ihre innere Organisation zu schützen. Sie behaupten, daß unser öffentliches Recht ganz und gar auf heidnischem Boden entstanden, daß es den Prinzipien der vollständigen Gleichheit und der gegenseitigen brüderlichen Liebe, welche von dem Evangelium „der Gemeinde in Christo“ geboten worden, fremd sei. Wir sehen von Untersuchungen ab, in wie weit unser russisches Recht mit dem römisch-deutschen, welches diesen Protest gegen sich hervorgerufen hat, solidarisch ist; ebenso

lassen wir die Frage, inwiefern diese beiden Kodege den Grundsätzen des wahren Christenthums entsprechen, bei Seite. Wir bemerken nur, daß der Urahn unserer zeitgenössischen Rechtswissenschaft, der Kodez Justinians, sich nicht vom Recht der Griechen und Römer, welche das ganze Dasein und die Organisation der klassischen civilisirten Welt durchdrang und bedingte, frei machen konnte. Eine positive Gesetzgebung, welche die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens normirt, hat, wie gegenwärtig so zu allen Zeiten, vor Allem mehr oder minder festgestaltete Formen in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit zu ihrem Gegenstande; die Rechtswissenschaft ihrerseits ist nichts Anderes, als die logische Schlußfolgerung aus dem Jahrtausende langen Leben der Menschheit. Wenn daher der Heidenwelt die vom Christenthum hervorgerufene Umwälzung in der Sphäre des Unsichtbaren, bezüglich des Glaubens und der Gewohnheiten schwer verständlich war, so ist es an und für sich begreiflich, daß diese Umwälzung in der Sphäre der materiellen Interessen nur auf einem unvergleichlich längern Wege vor sich gehen konnte. Soziale Revolutionen haben zu keiner Zeit von seiten praktischer Leute Berücksichtigung gefunden und können dies auch positiv nicht, und noch viel weniger aber ist dies bei dem Gesetzgeber der Fall, welcher im Prinzip nur eine progressive, aber durchaus keine revolutionäre Bewegung anerkennt.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, gewinnen Raditschew und Sarepta ein besonderes Interesse, als ein lebendiger, faktischer Protest gegen die ihnen zeitgenössischen Uebel in der Familie, der Gesellschaft, der Kirche und dem Staat. Allein wenn auch zugegeben werden muß, daß dieser Protest bis zu einem gewissen Grade eines gerechten Grundes nicht entbehrt, so haben doch andererseits die Versuche dieser beiden Brüderschaften sich als vollständig resultatlos erwiesen.

Raditschew, das alle Fäden, welche diese Brüderschaft mit der allgemeinen Ordnung der Dinge verbanden, zerriß und sich bemühte, sein eigenes System in der subjektiven Wirklichkeit zu verkörpern, opferte Alles für sein Ideal. Von den Prinzipien der Gütergemeinschaft und der völligen Gleichheit des Individuums in den persönlichen Rechten ausgehend, und diesen Grundsätzen die Bedeutung eines Glaubensdogmas verleihend, — degradirte die Huterische Gemeinde die Familie, Mann und Frau, zu einem „Paar“ in der Bedeutung von Männchen und Weibchen behufs der Rassen-

vermehrung. Dies stellte die Gemeinde direkt mit der hohen Bedeutung, welche sie nach dem Wesen ihrer Theorie dem Prinzip der Familie beilegte, in Widerspruch. Eine andere Folge, die logische Konsequenz der Grundprinzipien, war die Vereinigung der kirchlichen und der bürgerlichen Verwaltung in einer Person, deren Beschlüsse „heilig“ waren; hier liegt ein neuer grundsätzlicher Widerspruch mit dem Fundamentalprinzip der Gleichberechtigung vor, indem die Mitglieder der Bruderschaft vor der absoluten Gewalt ihres Ältesten, thatsächlich als gleich rechtlos erscheinen. Das Resultat einer solchen Kombination ist dem Leser bekannt. Die Raditschew'sche Kommune ließ auf Grund der dogmatischen Bedeutung der Grundprinzipien, welche sie sich angeeignet, keine Zugeständnisse zu Gunsten der bürgerlichen Stellung des Individuums zu und konnte keine zulassen, ihr erübrigte nur: entweder der völlige Stillstand in den Verhältnissen, wie dieselben sich ursprünglich gestaltet hatten, oder — zu zerfallen. Und das Schicksal Raditschews erfüllte sich viel früher als man dies unter den günstigen Verhältnissen, in welche die Regierung die Bruderschaft gestellt, erwarten konnte. Weder Unterstützungen noch Privilegien konnten den Verfall der Kommune aufhalten, weil die einzig hiezu geeignete Kraft, ein progressiv sich steigender despotischer Terror, hier undenkbar war, obgleich fast nur wegen der die Gemeinde umgebenden Mitte, d. h. jenes „heidnischen“ Kodexes wegen, dessen Untauglichkeit hatte bewiesen werden sollen.

Szarepta strebte, wenigstens während der Periode seiner Blüthezeit, unentwegt der Verwirklichung des gleichen Ideals nach. Der ganze Unterschied zwischen der Organisation der evangelischen Brüdergemeinde und jener der Raditschew'schen Kommune bestand weniger in dem Wesen der Grundprinzipien, als in der Art und Weise ihrer praktischen Anwendung. An die Stelle des Ältesten-Despoten traten central-kollegialische Institute: die Synodalversammlung und die Direktion; erstere als legislative, letztere als Exekutivgewalt. Diese Behörden, welche mittelst terminirter Wahlen aus der Mitte der Bruderschaft hervorgingen, standen stets über dem Statut der kirchlich-kommunalen Ordnung, während dasselbe für die Lokalverwaltungen in den Gemeinden bis zu seiner Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung unbedingt obligatorisch war. Von den gleichen Grundprinzipien, — Gütergemeinschaft und völlige Gleichberechtigung —, ausgehend, fesselte jedoch die Brüder-

gemeinde ihre Mitglieder weder an das Gemeindevermögen, noch im Allgemeinen an den Gemeindeverband; jedes ihrer Mitglieder behält das persönliche Recht, den Bruderbund jederzeit verlassen zu dürfen, wie ihrerseits auch die Gemeinde Jedermann aus ihrer Mitte entfernen kann, „ohne Jemand Rechenschaft abzulegen.“ Auf diese Weise erhielten die von uns angeführten Grundprinzipien hier eine vorzugsweise ökonomisch=bürgerliche Bedeutung, anstatt der frühern dogmatischen; dieser Umstand aber gewährte seinerseits die Möglichkeit, neben dem korporativ=kommunistischen Leben auch das Leben in Familien, in abgetheilten Häusern und Anwesen, persönliches Eigenthum, mehr oder weniger fixirte juristische Beziehungen des Individuums zur Gemeinde u. zu gestatten. Der Leser weiß, wie weit Sfarepta im Laufe seines hundertjährigen Bestehens gekommen ist; seine ganze Geschichte ist eine Reihe palliativer Abkommen des Assoziationsprinzips mit dem der Persönlichkeit, — Uebereinkünfte, deren Endresultat die Zukunft noch in sich birgt, obgleich es sich schon ziemlich greifbar darstellt, nämlich, daß die Bruderschaft sich auf dem Wege bitterer Erfahrungen mehr und mehr dem von ihr verworfenen „heidnischen“ Kodex nähert. Und kaum wohl wird es eines neuen Jahrhunderts bedürfen, damit Sfarepta endgiltig zu der Einsicht gelange, daß das Civilrecht der „sündigen Welt“ den Vorzug vor seinem eigenen, längst schon verbliebenen Ideal verdient, natürlich gegenseitige Zugeständnisse und Verbesserungen vorausgesetzt.

Die Mennoniten, mit welchen wir den Leser jetzt bekannt zu machen wünschen, nennen sich ebenfalls eine Bruderschaft; ähnlich, wie Sfarepta und Raditschew, verbinden auch sie die kirchliche Gemeindeordnung ziemlich eng mit der bürgerlichen Organisation, indem sie die eine, wie die andere vorzugsweise auf die h. Schrift begründen. Bei ihnen ist jedoch die kirchliche Gewalt von der bürgerlichen positiv getrennt, und zwar in einer solchen Kombination, daß die letztere sich den allgemeinen Regeln der Verwaltung vollständig unterordnet, während ihr Familien= und bürgerliches Recht, welches zur Grundlage ganz dasselbe Prinzip der Gleichberechtigung hat, sich fast, wenn nicht vollständig, mit dem Ideal deckt, welchem unser Bauernstand nachstrebt. Auf unsere ganze ausländische Kolonisation wenigstens hat die kommunale, die vermögensrechtliche und die Familien=Organisation der Mennoniten einen sehr wesentlichen und zudem sehr wohlthätigen Einfluß ausgeübt, der um so bedeu=

tender war, als die Regierung, die sich von den erstaunlich raschen Erfolgen der mennonitischen Wirthschaft überzeugete, die Einrichtungen der Mennoniten bei der Organisation der Mehrheit der übrigen Kolonien bis zu einem gewissen Punkte zum Muster nahm.

## I.

Die Geschichte der Mennoniten-Brüderschaft reicht gleichfalls bis in das Reformationszeitalter hinauf. Diese Brüderschaft bildet einen reorganisirten Zweig der Anabaptisten oder Wiedertäufer, welche in Deutschland zu Luthers Zeit als besondere Sekte auftraten. Die Anabaptisten traten gegen die Kindertaufe und verschiedene andere die Dogmatik und das gottesdienstliche Ceremoniell betreffende Lehren des Katholizismus, des Lutherthums und des Calvinismus auf. Unter den Anfängern der Sekte der Anabaptisten zeichneten sich besonders die bekannten „Zwickauer Propheten“ in Sachsen durch ihren Fanatismus und, an ihrer Spitze, die in der Geschichte jener Zeit nicht weniger bekannten Thomas Münzer, Niklas Storch, Martin Cellarius u. a. aus.

Der jugendliche Protestantismus, welcher auf seine Fahne Freiheit des Gewissens und der Ueberzeugung geschrieben hatte, hielt sich indessen an dieses große Prinzip nur ausschließlich in seinen eigenen Interessen. Die „Zwickauer Propheten“, welche es gewagt hatten, eine eigene Meinung zu haben, hatten in Sachsen von Seiten der einflußreichsten religiösen Parteien grausame Verfolgungen zu erdulden.

Thomas Münzer, ein Zeitgenosse und Konkurrent Luthers, erscheint in der Geschichte der Menschheit als eine im höchsten Grade beachtenswerthe Persönlichkeit, welche mit ihren Ideen der damaligen Gesellschaft um viele Jahrhunderte vorausgeeilt war. Sein machtvolles Wort erhob die Volksmassen eben jener Gegenden Deutschlands zur Vertheidigung ihrer Rechte, aus welchen später das Hauptkontingent unserer deutschen Kolonisten auswanderte, und wo, nach der Versicherung Zimmermann's, des Historiographen des großen Bauernkrieges, die Ideen Münzer's noch lange nach seinem Tode zahlreiche heimliche Anhänger zählten, wo sie bis heute noch in der Bauernhütte fortleben, den Denker heimsuchend zur Stunde der Mitternacht und überall ertönend im Munde des wirklichen Vertreters des Volkes. „Die Pläne Münzers,“ fährt Zimmermann fort, „welche die Umgestaltung der Kirche und des Staates anstreb-

ten, waren die Schöpfung eines Genius, dessen ganze Lebensaufgabe darin bestand, seine Idee zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen, sie der Menschheit begreiflich, zugänglich zu machen und ihr den herrschenden Einfluß zu verschaffen. Für die Erreichung dieses Ziels brachte Münzer Alles zum Opfer, selbst sein Leben; allein diese Selbstaufopferung konnten die alltäglichen Menschen, deren Geistesbeschränktheit sie, Luther selbst nicht ausgenommen, daran hinderte, bis zur Wahrheit durchzubringen, nicht begreifen. Einige der Ideen Münzers sind in Ausführung gebracht worden, und hiemit wurde der Grund zum Glück des Volkes und zur Größe des Landes gelegt. Heute noch stützt sich jede religiöse oder politische Bewegung, welche in der Gesellschaft gährt, auf die Ideen Münzers als auf ihren Ausgangspunkt; die Zeit hat einige von ihnen geläutert, andere sind noch nicht zur Reife gelangt, und deshalb erscheinen sie uns eher als ein Irrthum, als wie eine Wahrheit."

Die Reformation traf Deutschland in allen Beziehungen in der unerfreulichsten Lage, wodurch sie selbst übrigens auch bedingt wurde, wie alle ihr ähnlichen Umwälzungen. Schon damals war das Wort „Vaterland“ für den Deutschen ein abstrakter Begriff, welcher keinen lebendigen, realen Sinn hatte. Der Kaiser betrachtete nur die Interessen der habsburgischen Dynastie als die seinigen, und nicht die Vortheile des Staates. Die Fürsten kannten ebenfalls nur ihre eigenen, dynastischen Zwecke. Die Städte führten lange ein lokales, abgesondertes Leben und standen den Fürsten und dem Ritterthum nicht nach in der ökonomischen und moralischen Exploitation der untern Volksschichten, der geknechteten Klasse. Nur die Bedrückungen der Fürsten und die Eigenmächtigkeit der Ritterschaft, welche die municipale Selbstverwaltung in der Hoffnung untergruben, auf diese Weise ihre unbedingte und unbeschränkte Gewalt zu befestigen, zwangen die städtischen Munizipien von Zeit zu Zeit, das einige große deutsche Vaterland anzurufen. Allein diese Rufe waren schwach, unentschieden, und das gerufene Vaterland existirte schon nicht mehr: jeder Volksstamm, jedes, auch das unbedeutendste Fürstenthum, dachte nur an sich und wollte vom deutschen Lande Nichts wissen. Ein mehr entschiedener und kräftiger Protest ertönte von einer andern Seite. Zeitweise, angefangen vom Ausgange des Mittelalters, erschollen aus der Mitte des geknechteten Volkes Wehklagen der Verzweiflung und Bitten um Schutz, welche an das gemeinsame Vater-

land gerichtet waren; aber auch diese Konvulsionen wurden gewöhnlich in Strömen von Blut erstickt. Nichts desto weniger bewahrten und pflegten die gefnebelten Massen des Landvolks, das de facto zu Boden gedrückt war von der übermächtigen sittenlosen höhern Klasse, der geistlichen und weltlichen Aristokratie, de jure durch das römische Recht, welches der Leibeigenschaft (Hörigkeit) zu Hilfe geeilt war, — diese Massen der untern Schichten der Bevölkerung hüteten und pflegten, wie gesagt, insgeheim allein noch die sehnsuchtsvollen Bestrebungen Deutschlands, welche in unsern Tagen auf den Feldern von Königgrätz Ausdruck fanden, aber schon in einer Form, welche nicht ganz dem Ideal der demokratischen Partei des deutschen Volks entspricht.

Und alles das, was dunkel brodelte in diesem Volk, was durch Jahrhunderte in ihm die Hoffnung auf eine bessere Zukunft aufrecht erhielt, — alles dies fand einen talentvollen, ergebenen Vertheidiger und Dolmetscher in Thomas Münzer. Seine Predigt grub sich direkt in die Herzen der Bedrückten ein, indem sie das ganze Elend ihrer Lebensverhältnisse mit grossem Licht beleuchtete, die organischen Ursachen ihrer Leiden aufdeckte und gleichzeitig die Mittel angab, den Weg zur Freiheit und zum Bürgerthum zu gewinnen.

Luthers Auftreten gab den ersten, entscheidenden Anstoß zur Aufrüttelung der Massen; allein er ging nicht über die religiöse Reform hinaus, obgleich das Volk nach Freiheit in der Kirche wohl schmachtete, aber eben so sehr, wenn nicht mehr noch, auch nach Freiheit in seinem bürgerlichen Dasein. Dieser doppelten Erwartung entsprachen ungleich besser, als Luther, das lebendige Wort der Reisprediger und die Menge von Aufrufen, welche in der Zeit von 1521 bis 1524 erschienen und das Volk in revolutionärem Sinn bearbeiteten. Die Zeiten des Hussitismus lebten wieder auf; vorläufig fehlte nur ein neuer Huz, und als ein solcher ermangelte nicht aufzutreten — Thomas Münzer.

Geboren zwischen 1490 und 1493 in Stolberg, am Fuße des Harzgebirges, trat Thomas Münzer, nachdem er seine Ausbildung in Wittenberg und Leipzig beendet hatte, in der Rolle eines Reformators bedeutend früher, als Luther, auf und dabei so entschieden, daß er sich plötzlich von der Staatskirche lossagte und den Kampf gegen sie eröffnete. Noch vor Luther betrachtete er die Bibel als die einzige Quelle der Erkenntniß und der Religionslehre; er war der Ansicht, daß die Existenz eines Oberhauptes der sichtbaren

Kirche, seiner hohen und niedern Diener, dem Ideal der Kirche Christi, wie es die Bibel lehrt, widerspreche. In diesem Sinne predigte Münzer von 1515 in Frose bei Aschersleben, 1519 im Bentiger Nonnenkloster in der Nähe von Weisensfels, und von 1520 an in der Zwickauer Muttergotteskirche. Um diese Zeit war er von Luther entzückt; nachdem er sich jedoch überzeugt, daß der Letztere auch nicht einen Schritt zur vollständigen Umgestaltung des Staates nach neuen Prinzipien thue, begann Münzer um so eifriger, sich zu einer selbständigen Thätigkeit vorzubereiten, indem er sich in seinen Predigten immer weiter fortreißen ließ. Er begriff, daß die kirchliche Reformation sich in eine nationale Revolution verwandeln müsse, obgleich er dies noch nicht öffentlich aussprach, möglicherweise deshalb nicht, weil er selbst sich über Vieles noch nicht klar war. Von Luther jedoch trennte Münzer sich um diese Zeit schon vollständig. Er nannte Luther einen verzärtelten Menschen, der es liebe, des Fleisches auf Flaumbetten zu pflegen, und warf ihm vor, daß für ihn der Glaube Alles sei, Werke aber Nichts; daß er das Volk in seinen alten Sünden lasse. Münzer behauptete, daß man öfter über Gott nachdenken müsse, welcher auch jetzt wie früher durch Offenbarungen auf die Menschen wirke.

Bald traten auch Leute auf, welche behaupteten, in Besitz von Eröffnungen des Geistes zu sein; dies waren die Mystiker von Zwickau. Diese Mystiker leugneten, gleich den mährisch-czechischen Brüdern, die fleischliche Anwesenheit Christi in der Eucharistie, verwarfen den kirchlichen Kultus, die Geistlichkeit und die Kindertaufe. Sie rühmten sich unmittelbarer Eingebungen, himmlischer Entzückungen und Erscheinungen, an welche sie, so wie an die Gründung des „tausendjährigen Reiches“ durch sie, fest glaubten. Der Anführer der Zwickauer Propheten, der Weber Nikolas Storch, der sich mit zwölf Aposteln und siebenzig Jüngern umgab, predigte von dem nahen Untergang der Welt, über die Herannahung des jüngsten Gerichts, welches die Sünder und Gottlosen vernichten werde, und über den darauf erfolgenden Anbruch des Reiches Gottes, so wie einer Taufe, eines Glaubens auf Erden. Während der ersten drei Jahre ihres Bestehens achtete die Bruderschaft der Zwickauer Propheten oder der Anabaptisten auf ein tadelloses Leben ihrer Mitglieder; sie mußten sich der Mäßigkeit im Essen und Trinken, der Einfachheit in der Kleidung befleißigen, gegenseitige Freundschaft und Demuth üben. Alles dies wurde streng erfüllt, und die

Anabaptisten zogen es vor, lieber zu sterben, als daß sie von ihrer Lehre gelassen hätten. Alle Unwürdigen entfernten sie aus ihrem Kreise, dabei lehrend, Wahrheit zu lieben, Qualen und selbst den Tod zu erdulden. Ein Kittel vom größten Stoff und ein breitkrämpiger Filzhut gehörten zur Kleidung eines jeden Anabaptisten.

Münzer glaubte, wie gesagt, ebenfalls an die Möglichkeit der Sehergabe, allein er glaubte nicht an den Prophetenberuf der Zwitkauer. Ungeachtet dessen trat er in Beziehungen zu ihnen, indem er in ihnen ausgezeichnete Agenten erblickte, um auf die niedern Schichten der Gesellschaft zu wirken. Münzer haßte die Unterdrücker des Volks, die weltlichen und geistlichen Herren; er betrachtete sie als die Sittenverderber der Welt, Feinde der göttlichen Ordnung. In der christlichen Geistlichkeit sah er die Fortsetzung der „alten Tyrannei, welche die Menschen plagt.“ Er haßte die höhern Klassen, „die Feinde des Reiches Gottes auf Erden, des ewigen Evangeliums und der Erlösung, als Menschen, welche die Menschheit bedrücken, als Opfer ihres Egoismus, ihrer Sinnlichkeit und ihrer Launen, welche, die Menschheit, sie auf jede Weise mißbrauchen und daran hindern, ihre Kräfte zu entwickeln und das Leben zu genießen.“ Der Geist Münzers barg viel Finsternes, Wildes in sich; allein in dieser Finsterniß brannte hell das Gefühl der Liebe zum Volk, zur Menschheit, ehrgeizig und zum Theil ein Träumer, war er ein ehrlicher und zudem berechnender Mann. Er glaubte, der Staat müsse vom Geist des Christenthums beseelt, und die Gesellschaft und ihre Ordnung nach der Lehre Christi organisiert sein; die Gründung des „neuen Jerusalem“ erwartete er nicht jenseits des Grabes, nicht im zukünftigen Leben, sondern auf Erden, auf deutschem Boden; das Reich der Freiheit und der Freude sollte, nach seinem Wunsch, sofort, rasch und wenn nöthig gewaltsam erstehen <sup>1)</sup>.

Gegen einen solchen Radikalismus erhoben sich sowohl die Be-

---

<sup>1)</sup> Gegenwärtig soll „das Reich des neuen Jerusalem“ (oder „der Tempel Salomon's“), nach der Ansicht von Mystikern aus dem südwestlichen Deutschland innerhalb der Grenzen des gelobten Landes erstehen. Im Sommer 1868 erschien in Konstantinopel, wie die Zeitungen berichteten, eine Deputation dieser Mystiker, zu dem Zweck, um von der Pforte ein Stück Land in Palästina käuflich zu erwerben, welches aller Wahrscheinlichkeit nach als der erste Grund des neuen Jerusalem dienen soll. Diese „Mystiker“ oder „Tempelfreunde“, auch „Jerusalemfreunde“ genannt, haben unterdessen ihre Absicht ausgeführt und in der Gegend von Jassa und Damaskus Ansiedlungen gegründet, welche sehr gut gedeihen sollen.

hörden, als auch Luther, mit allen Kräften. Gegen Ende des Jahres 1521 wurden die Zwickauer Propheten und Münzer aus Sachsen vertrieben; die Einen gingen nach Württemberg, Andere nach Böhmen. Unter den letztern war auch Münzer, welcher in Prag seinen bekannten „Protest“ erließ. „Ich will,“ sagt er untern Anderm, „zusammen mit dem großen Streiter Christi, Johannes Huz, die Gewölbe des Tempels mit einem neuen Liede erfüllen“. Etwa ein Jahr in der Wiege der Lehre der Taboriten sich bewegend, gelang es Münzer und den mit ihm angekommenen Zwickauer Propheten, wie es scheint, weniger sich das Mitgefühl der czechischen Dissidenten zu erwerben, als sich die Prinzipien der Gütergemeinschaft und Bobiebrads Konstitutionalismus anzueignen, Prinzipien, welche, wenn auch in verstümmelter Form, in den spätern Predigten der Anabaptisten und Münzer's selbst zum Ausdruck gelangten.

Zu Ende des Jahres 1522 wurde Münzer Prediger in Altstädt in Thüringen; von hier auf Anstiften Luthers vertrieben, siedelte er im Herbst 1524 in die benachbarte kaiserliche Stadt Mühlhausen über, wo bald darauf der Prolog zum großen Bauernkrieg sich abspielte. Als Münzer in Altstädt ankam, hatte er noch immer die Hoffnung nicht aufgegeben, die regierenden Fürsten für seine Ideen zu gewinnen; besonders rechnete er auf den sächsischen Kurfürsten Friedrich den Weisen, welchem nach den Plänen des Reformators die Kaiserkrone des „einigen Deutschlands“ bestimmt war. Allein das Vergeblliche dieser Hoffnungen einsehend, wandte sich Münzer mit seiner Propaganda ganz und gar an das Volk, dasselbe ermutigend, sich selbst zu helfen, wobei er die Forderung stellte, daß die Bibel nach ihrem geistlichen Sinn verstanden und gedeutet werden müsse. Der Autorität der Bibel stellte Münzer sogar geradezu den heiligen Geist gegenüber, welcher in der menschlichen Seele wirke, ja sogar die gewöhnliche menschliche Vernunft, als die reinste, unmittelbarste Quelle der Wahrheit für die Menschheit. Auf Anregung Münzer's und seiner eifrigen Mitarbeiter, der Anabaptisten, wurden Gemeinden gegründet, deren Mitglieder sich mit einem feierlichen Eide verpflichteten, gemeinsam, mit vereinten Kräften zu dem Zweck zu wirken, ein neues Reich Gottes, ein Reich der Gleichheit, Freiheit und Freude zu stiften und der christlichen Kirche ihren ursprünglichen Charakter und ihre Organisation wiederzugeben. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hielten die Agitatoren für nothwendig, Alles zu vernichten, was die Regierung Christi

verdirbt," alles das, was das Volk in's Elend stürzt und es in Armuth erhält: die Herren, die Geistlichen und den Despotismus des Buchstabens. „Alle deutschen Völker," lehrte Münzer, „alle Christen müssen in einen allgemeinen Bund treten, mit gemeinsamen Kräften den Kampf zur Befreiung der ganzen Christenheit, ihrer selbst und der ganzen Welt unternehmen. Die Monarchen und die Großen sollen ebenfalls aufgefordert werden, diesem Bunde beizutreten; man soll ihrer brüderlich gedenken. Zu vertreiben sind sie nur dann, wenn sie sich weigern sollten, dem Bunde beizutreten, Bürger des neuen Reiches des Herrn zu werden. Alles soll gemeinsam sein, die Arbeit und das Eigenthum; Jedem soll man geben nach seiner Nothdurft und seinen Bedürfnissen."

Diese flammenden Worte wurden von fanatisirten Anabaptisten und andern exaltirten Predigern über ganz Südwestdeutschland verbreitet und in allen Variationen wiederholt, von den Ufern des Rheins, Mains und des Neckars bis zu den Gipfeln und Schluchten der Alpen; überall fielen sie auf einen Boden, welcher nach allen Richtungen von Pulverminen unterhöhlt war. Explosionen blieben nicht aus: überall wurde die Fahne des „Bundschuhes" <sup>1)</sup> aufgepflanzt und auf sie folgten alle Schrecken des Bauernkrieges.

Weiter wollen wir dieses Drama nicht verfolgen; sein Ausgang ist bekannt. Um jedoch eine Schlußcharakteristik Münzers zu geben, führen wir das Wesentliche der Thesen an, welche für die Bestrebungen der aufständischen Bauernschaft als Programm dienten. Dieses Programm, welches wenn nicht unmittelbar von Münzer selbst, so doch unzweifelhaft unter seinem Einfluß verfaßt wurde, lautete: Das Evangelium soll nach seinem wirklichen Sinn gepredigt werden, weil man dasselbe früher im Sinne der Selbstsucht und des persönlichen Vortheils gedeutet und gepredigt hat, wovon die armen Bauern viel zu leiden hatten; 2) Der große und der kleine Zehnte müssen aufgehoben werden; 3) Der Zinsenzuwachs soll aufgehoben werden; wer zwanzig Gulden gegen Verfaß von Eigenthum auf ein Jahr geliehen hat, soll dafür jährlich einen Gulden Zinsen zahlen, und dies nur so lange, bis diese Prozente

<sup>1)</sup> Statt des Banners oder der Fahne, um welche sie sich scharten, sollen die aufständischen Bauern anfänglich einen an einer Stange befestigten Schuh, wie sie damals die Bauern trugen (ähnlich den „Laptji" der großrussischen Bauern von heute) benützt haben; später war dann dieses Emblem auf ihren Fahnen aus gewirktem Stoff bildlich dargestellt.

das Kapital tilgen; 4) Alle Gewässer, 5) Alles Bau- und Brennholz und 6) Alles Wild sind frei für Alle; 7) Keine Leibeigenschaft wird zugelassen; 8) Herr und Regent kann nur derjenige sein, welchen das Volk will, und zwar: der Kaiser; 9) Es bleiben die Gerichte und Gesetze von altersher; 10) Den Landgemeinden wird das Recht anheimgestellt, die Gemeinde- und Civilbeamten abzusetzen, mit denen sie unzufrieden sind, und dieselben durch andere nach ihrem Gutdünken zu ersetzen; 11) Die Bauern sind frei von der Verpflichtung, die Kirche von allen Todesfällen zu benachrichtigen; 12) Die Gemeindefändereien, Weide und Wiesen, welche der Adel, die Geistlichkeit und die Klöster sich vor alters gewaltfam angeeignet haben, werden den Gemeinden wieder zurückgegeben. Aehnlich oder doch fast ähnlich waren die berühmten zwölf Thesen der Bauern in Thüringen, Franken, Schwaben, im Elsaß etc.

Die Elemente, welche den Bauernaufstand leiteten, waren äußerst verschiedenartig. Nebeneinander, sich gegenseitig unterstützend und gleichzeitig einander beschränkend, wirkten drei Hauptrichtungen. Alle drei Parteien strebten gleichmäßig nach kirchlich-sozialen Reformen; im Wesentlichen hatten ihre Forderungen zum Gegenstande: bei den Einen vorzugsweise die Kirche; bei den Andern hauptsächlich den politisch-bürgerlichen Organismus; bei den Dritten endlich und an ihrer Spitze bei Münzer, in gleichem Grade sowohl die Kirche als auch den Staat. Auf solche Weise kamen in den Haufen der Revolutionäre nebeneinander zu stehen: Konservative, welche sich dem Aufstande zuweilen gezwungenerweise anschlossen; gemäßigt Liberale, welche gewisse Grenzen nicht überschritten und die nur das verlangten, was ihnen am leichtesten erreichbar schien; und Radikale, welche alles Bestehende umändern, von Anfang bis Ende Alles umbauen wollten. Speziell in religiöser Beziehung waren hier Vertreter aller Schattirungen, angefangen vom fanatischen Anabaptisten, welcher persönliche Offenbarungen hatte und in unmittelbaren Beziehungen zu der körperlosen Welt stand, bis zum fanatischen Rationalisten, welcher sowohl die Prophetengabe, als auch eine Welt jenseits des Grabes, schließlich sogar die Kirche und das Dasein Gottes selbst leugnete. Unter diesen zwei äußersten Schattirungen befanden sich Persönlichkeiten, welche das System des Terrors predigten und immer bereit waren, die gewaltsamsten Mittel in Anwendung zu bringen, da, ihrer Ansicht nach, Ueberredungen und Predigten, welchen nicht durch abschreckende Mittel Nachdruck

verliehen wurde, wirkungslos seien gegenüber der Unwissenheit der Massen und der Sittenlosigkeit der höhern Klassen der Gesellschaft. Dessenungeachtet war die terroristische Partei im Allgemeinen schwach; auch der Kommunismus, als religiöse Doktrin, zählte nicht viele Anhänger. Hierdurch läßt sich auch der verhältnißmäßig ruhige Ton der von uns angeführten Thesen der Bauern erklären, so wie das am 9. Mai 1525 auf dem allgemeinen Kongreß der Bauerndeputirten in der kaiserlichen Stadt Heilbronn am Neckar verfaßte Projekt darüber, „mit welchen Mitteln eine Organisation und Umgestaltung zum Nutzen, Segen und Glück aller christlichen Länder zu erreichen“ sei. In diesem Projekt ist gesagt: 1) Alle Geistlichen höhern und niedern Ranges und Standes werden der Reform unterworfen und erhalten genügende Unterstützung; ihre Güter werden zum allgemeinen Besten verwendet; 2) Alle weltlichen Regenten werden derartig gestellt, daß sie nicht im Stande sein werden, einem gewöhnlichen Menschen seine christliche Freiheit zu rauben; gleiches und schnelles Recht sowohl dem Hohen, als dem Niedern; die Fürsten und Abeligen müssen die Armen vertheidigen und sich ihnen gegenüber als Brüder verhalten, für eine angemessene Entschädigung; 3) Alle Städte und Gemeinden werden nach göttlichem und natürlichem Recht und christlicher Freiheit reorganisirt; aller Grundzins wird aufgehoben; 4) Kein Doktor des römischen Rechts kann zu einem Gericht oder einem fürstlichen Rath zugelassen werden; bei jeder Universität dürfen nur drei Doktoren des kaiserlichen Rechts sein, bei welchen man sich nöthigenfalls Rathes zu erholen hat; 5) Keine geistliche Person, weder hoch, noch nieder, darf in den Staatsrath zugelassen werden, oder als Rath anderer Fürsten und Gemeinden; Niemand von ihnen darf einen weltlichen Posten bekleiden; 6) Alle weltlichen Gesetze des Staates werden aufgehoben und vernichtet und das göttliche und natürliche Gesetz eingeführt, damit der Arme gleiche Rechte habe mit hohen und reichen Personen. Im Reich werden eingesetzt: 64 freie Gerichte, mit Deputirten von allen Ständen, auch vom Bauernstande; 16 landschaftliche Gerichte, 4 Hofgerichte und 1 kaiserliches Kammergericht deutscher Nation, ebenfalls mit gewählten Mitgliedern aus allen Ständen, jedoch so, daß das Volk in jedem Gericht vier Stimmen mehr habe, als die übrigen Stände; von jedem Gericht kann man an ein anderes appelliren; 7) Alle Zölle und Auflagen werden aufgehoben, mit Ausnahme der Abgaben, welche für Brücken, Wege und Dämme

erforderlich sind; 8) Alle Straßen werden frei erklärt; alle Wege  
zollfrei; 9) Alle Abgaben werden aufgehoben, mit Ausnahme  
der kaiserlichen Abgabe, welche alle zehn Jahre einmal gezahlt wird;  
(Matth. 22, 17—21); 10) Einheit der Münze für die ganze deutsche  
Nation; 11) Einheit von Maß und Gewicht überall; 12) Beschrän-  
kung der Prozente der großen Bankhäuser, welche alles Geld in  
ihrer Hand vereinigen und, nach ihrem Gutdünken, Reich und Arm  
bedrücken und bestehlen; 13) Befreiung des Adels von allen Lehns-  
pflichten irgend einer geistlichen Person gegenüber, und endlich 14)  
Alle Bündnisse zwischen Fürsten, Regenten und Städten werden  
aufgelöst; überall gilt nur der Schutz und das Gesetz des Kaisers.

Wären Luther und das sächsische Haus auf die Seite dieses  
Programms getreten, wie Münzer und die aufständischen Bauern  
dies anstrebten, so wäre die Einigung Deutschlands, aller Wahr-  
scheinlichkeit nach, damals schon zu Stande gekommen, und das  
deutsche Volk allen Schrecken der auf den Bauernkrieg folgenden  
Reaktion entgangen; es hätte keinen dreißigjährigen Krieg gegeben,  
welcher die gesegneten Fluren Deutschlands in eine Wüste verwan-  
delte und Millionen Menschenleben kostete, und der gegenwärtige  
politische und staatliche Organismus Europas hätte eine mehr nor-  
male Grundlage. Allein Münzer wurde unweit Frankenhäusen ge-  
schlagen (Mitte Mai 1525) und legte darauf sein Haupt auf den  
Richtblock; die übrigen Streiter des „Schuhs“, einer regelrechten,  
verbindenden Organisation und fähiger Führer beraubt, gingen  
ebenfalls in Strömen von Blut zu Grunde, indem sie das allge-  
meine Loos ihrer Vorgänger theilten. Gleichzeitig mußten auf lange  
alle Forderungen von Reformen schweigen.

Der verstärkten reaktionären Bewegung gegenüber hielten sich  
länger, als Andere, die Anabaptisten. Sie zerfielen in eine Menge  
Schattirungen, deren Vertreter einer, der Waldshuter Jakob Groß,  
behauptete, Niemand habe das Recht, einen Menschen zu tödten,  
oder zur Tödtung zu veranlassen. Allein die Mehrzahl der Anabaptisten  
verblieb in einem geheimen religiös-politischen Bunde, dessen Zweck  
eine gewaltsame Umwälzung war. Dieser Bund, welcher sich das  
Dogma von der Gütergemeinschaft angeeignet und eine kräftige  
Organisation gegeben hatte, unterwarf sich den Anstrengungen der  
Reaktion nicht und führte bald zur Gründung des „Reichs des  
neuen Zion“ in Münster, als dessen Prophet und König der bekannte  
Bockhold oder Johann von Leyden proklamirt wurde.

Es ist bekannt, daß die Grundsätze der persönlichen Gleichheit und der Gütergemeinschaft im Reiche des „neuen Zion“ sogar bis zur Zerstörung der Familie, bis zur Vielweiberei, ausgedehnt wurden. Und dürfte nicht hier der erste Keim des Mormonismus gesucht werden, welcher in Amerika bereits so bedeutende Dimensionen erreicht hat, daß er zu seiner Vertheidigung jederzeit 20,000 Krieger in's Feld stellen kann?... Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Wesen der sozialen Anschauungen der ersten Anabaptisten das Hauptmotiv jenes unverzöhnlichen Hasses liegt, welchen gegen sie in gleich hohem Grade Katholiken, Lutheraner und Reformirte hegten. Und sind wir nicht zu der Annahme berechtigt, daß der soziale Theil der Lehre Münzers, besonders das Prinzip der Gütergemeinschaft, zu einem Glaubensdogma erhoben, derselben Quelle entlehnt ist, aus welcher der Tyroler Gutter und Andere schöpften?... Um so interessanter aber wird für uns die bis zum Neuesten getriebene Entstellung, bis zu welcher das Prinzip der Gütergemeinschaft auf einem ihm fremden Boden, unter den echten Deutschen in Münster gerieth. Kein Wunder, daß ganz Deutschland gegen die Söhne des „neuen Zion“ aufstand, und daß sowohl Katholiken als Protestanten gegen das Dogma der Gütergemeinschaft ebenso einmüthig vorgingen, wie seiner Zeit die hussitischen Kalixtiner und die Katholiken gegen die hussitischen Taboriten.

Im J. 1535 wurde die Stadt Münster durch die gemeinsamen Anstrengungen der Katholiken und Protestanten im Sturm genommen; die Söhne des „neuen Zion“ kamen fast alle um. Allein noch vor der eigentlichen Katastrophe waren von hier nach verschiedenen Richtungen „Apostel-Prediger“ ausgesandt worden. Dank diesem Umstande ging die Lehre des Anabaptismus nicht zu Grunde; im Laufe der Zeit erfuhr dieselbe nur wesentliche Veränderungen. Eingeschüchtert durch das Schicksal des Reiches des „neuen Zion“, fand die Mehrheit der Münster'schen Apostel-Prediger es möglich, zur Lehre von der Heiligkeit der monogamistischen Ehe und der Familie zurückzukehren, und gleichzeitig sich vollständig von dem Prinzip der Gütergemeinschaft loszusagen. Dieses Zugeständniß versetzte sie auf einmal wieder in das frühere solidarische Verhältniß, wie zu den gemäßigten Anhängern des Anabaptismus, so auch im Allgemeinen zur Masse der damaligen Gesellschaft; dieses Zugeständniß jedoch beweist auch, daß der erwähnte Grundsatz ein importirtes Element und seinem Wesen nach dem Geist und den Anschauungen dieser

Leute vollständig fremd war. Im andern Falle dürften sie sich kaum so leicht davon losgesagt haben. Vergessen wir nicht, daß die in Herrnhut versammelten mährisch-echtschischen Brüder, ungeachtet der Autorität des Grafen Zinzendorf und der bedeutenden Anzahl Deutscher, welche sich mit ihnen vereinigt hatten, — sich nur einverstanden erklärten, die Frage wegen der Gütergemeinschaft mit Stillschweigen zu übergehen, in der That aber versuchten, dieses Prinzip fast vollständig aufrecht zu erhalten. Erinnern wir uns unserer Raditschewer, welche unter Jahrhunderte währenden Verfolgungen beständig die Bereitwilligkeit äußerten, zur Vertheidigung ihrer Fahne, sowohl ihr Leben, als auch ihr Vermögen zu opfern; erinnern wir uns endlich der Nachkommen dieser Utopisten, welche bis heute noch der Verwirklichung des Ideals der Väter nachjagen. Ohne die Persönlichkeiten der Münsterschen „Apostel-Prediger“, welche sich so leicht von dem Prinzip der Gütergemeinschaft los sagten, zu kennen, sind wir dessenungeachtet vollkommen überzeugt, daß sie nicht einer slavischen Völkerschaft entstammten und überhaupt nicht zur Zahl der Leute gehörten, welche in mehr oder weniger nahen Beziehungen zu den religiös-sozialen Bewegungen in Böhmen und Mähren gestanden hatten.

Sich auf die religiöse Propaganda allein beschränkend, begannen die Apostel der Anabaptisten auf's Neue, Nachfolger am Rhein, in Norddeutschland und in den Niederlanden zu gewinnen. Ihre Lehre hatte sich von dem frühern Fanatismus fast vollständig befreit, als unter ihnen in der Eigenschaft von Reformatoren die Brüder Abbo und Dirk Philipps und Menno Simons auftraten, dessen Lehre alle Mennoniten folgen, welche nach seinem Namen genannt werden.

Menno Simons wurde in Wittmarsum, in Friesland, geboren. Vom J. 1524 an war er in seiner Heimat als Gemeindepfarrer angestellt. 1536 sagte Menno sich formell vom Katholizismus los, empfing die Taufe nach der Weise der Anabaptisten und wurde ihr geistlicher Aeltester in Gröningen. Nachdem er sich zur Aufgabe gemacht, alle seine neuen Glaubensgenossen nach Möglichkeit, zu einer solchen innern Organisation zu bewegen, welche ihnen wenn nicht den Schutz, so doch die Duldung der Regierungsbehörden verschaffen konnte, — bereiste Menno Simons zu diesem Zweck die Niederlande, die Rheingegend, die Hansestädte und Preußen. Seiner unermüdblichen Propaganda gelang es, die in diesen Gegenden zerstreuten Anabaptisten in besondere Gemeinden zu vereinigen, welche

sich den Namen beilegte: „Gemeinden Gottes, armselige wehrlose Bruderschaft.“ — Menno starb 1561 in Odesloe in Holstein.

Seine Lehre legte Menno Simons nieder in den „Fundamenten der seligmachenden Lehre unsers Herrn Jesu Christi, aus Gottes Wort kurz zusammengefaßt von Simons Menno.“ — Er verwirft die geistliche Hierarchie und überhaupt die Geistlichkeit, den Eid, den Krieg und jede Art von Rache. Die Ehescheidung wird nur zugelassen, falls die Gatten die gegenseitige Treue brechen. Indem er die Taufe nicht der Kinder, sondern ausschließlich Erwachsener allein fordert, und seinen Nachfolgern kategorisch verbietet, Regierungsämter irgend welcher Art zu bekleiden und Kriegsdienste zu leisten, erkennt Menno im Allgemeinen die Regierung als eine Einrichtung an, welche zur Zeit noch nothwendig, nichts desto weniger aber dem Reiche Christi, des Heilandes, fremd sei. Ferner weist Menno nach, daß die Kirche, als die Gemeinschaft der Heiligen, in der entsprechenden Reinheit erhalten werden müsse. Im Allgemeinen aber fordert der erste Lehrer der Mennoniten, indem er die Begriffe „Kirche“, „Gemeinschaft der Heiligen“ und „Kirchengemeinde“ vollständig identifizirt, auch die praktische Anwendung sehr strenger Regeln der kirchlich-kommunalen öffentlichen Ordnung. Gleichzeitig stellt er nicht nur jedem Mennoniten persönlich das Recht anheim, sondern er verpflichtet ihn auch, sich ausschließlich zu derjenigen Kirchengemeinde zu halten, welche am meisten der eigenen, persönlichen Ueberzeugung eines Jeden entspricht. Als letztes Disziplinar mittel der kirchlichen Ordnung wird der Kirchenbann bezeichnet, und zwar in einer solchen Form, daß dieser Bann, bei strenger Anwendung, die Beschränkung oder, indirekt, sogar die zeitweilige Entziehung nicht unwichtiger bürgerlicher Rechte für den Ausgeschlossenen („Gebannten“) nach sich zieht. Diese Maßregel besteht nicht nur in der Entfernung des Ausgeschlossenen speziell aus der Kirche und der kirchlichen Gemeinschaft, sondern auch darin, daß es jedem andern Mennoniten verboten ist, mit einer solchen Person in Beziehung oder Berührung irgend welcher Art zu kommen, selbst im privaten, bürgerlichen Leben. Dem Prinzip nach verlassen den Ausgeschlossenen seine Diener, selbst die Familienangehörigen; von ihm wenden sich die Nachbarn ab und seine besten Freunde würdigen ihn weder einer Antwort noch eines Grußes; er ist eine absolut von Allen verstoßene Persönlichkeit, „bis er nicht die gehörige Buße gethan.“ Dieser Charakter des Kirchenbanns brachte die Mennoniten, bei uns sowohl

als im Auslande, nicht selten in höchst unbequeme Stellungen zu den Landesgesetzen, da die Strafbefugniß der Kirche nirgends, mit Ausnahme vielleicht solcher Gegenden, wo der katholische Ultramontanismus herrscht, die persönliche Rechte eines Bürgers tangiren darf. Unbequemlichkeiten solcher Art riefen unter den Mennoniten selbst, noch zu Lebzeiten ihres ersten Lehrers, innere Differenzen und Streitigkeiten hervor; es traten zwei Parteien auf, von welchen die eine strengere, die andere weniger strenge Regeln des Kirchenbanns vertheidigte. Menno selbst neigte sich übrigens auf die Seite der Duldsamkeit, der Nachsicht und der gegenseitigen Eintracht. Nichts desto weniger fand zwischen den Streitenden erst um das Jahr 1800 eine Einigung statt, wobei beschloffen wurde, die gegenwärtige Frage nicht zum Anlaß eines Zwiespaltes zu machen, sondern ihre praktische Lösung jeder Kirchengemeinde, nach der Ueberzeugung der Mehrheit der Gemeindeglieder und den gegebenen äußeren Verhältnissen entsprechend, — zu überlassen. Hieraus folgt, daß der Kirchenbann und überhaupt die kirchlich-kommunale Ordnung noch bis jetzt, wie bei den ausländischen, so auch bei unsern Mennoniten, eine sehr wichtige Rolle spielt.

Noch zur Zeit der polnischen Könige, besonders um 1540, unter Sigismund I., siedelte eine bedeutende Anzahl von Mennoniten aus den Niederlanden nach der Umgegend der Stadt Danzig in Westpreußen über. Hier, an den Mündungen der Weichsel, nahmen sie die sogenannte Marienwerder'sche Niederung ein, welche damals aus Sümpfen, Sandflächen und Salzboden bestand, die bald von dem Fluß, bald vom Meer überschwemmt wurden. Diese unfruchtbare Niederung schloß die Bruderschaft gegen den Fluß und das Meer durch grandiose künstliche Schutzbauten und Erddämme ab, trocknete die Sümpfe aus, machte die Sandflächen und Salzwasserpflügen kulturfähig, und verwandelte so diese ganze Gegend in einen blühenden Garten, üppige Wiesen ıc. Bis zum J. 1780 waren die Mennoniten in Westpreußen, welche Eigenthumsrechte auf das ihnen gegebene Land besaßen, nicht zum Militärdienst gezwungen worden; von dieser Zeit an jedoch wurde ihnen, an Stelle der Rekrutenpflicht, eine Abgabe von 5000 Thalern zur Unterhaltung des Kulm'schen Kadettenkorps auferlegt. Neun Jahre später nahm die preussische Regierung ihnen das Recht, Grundeigenthum zu erwerben; dieses Recht wurde nur denjenigen unter ihnen zurückerstattet, welche sich verpflichteten, die Rekrutenpflicht abzuleisten. Durch diese Verfügung wurde die Bruderschaft bald in eine bedrängte Lage versetzt. Es ist

richtig, die oben angeführten wirthschaftlichen Erfolge wurden von den Mennoniten zu jener Zeit erzielt, als in Preußen selbst die Landwirthschaft noch auf einer verhältnißmäßig sehr niedrigen Stufe stand, so daß die Kulturmethode der Brüder sie schon längst in den Ruf der besten Landwirthe gebracht hatte. Unter solchen Umständen war es für die preußische Regierung eine nicht ganz angenehme Ueberraschung, als die musterhaftesten und wohlhabendsten Landwirthe des Königreichs, die Mennoniten, begannen, sich zur Auswanderung nach Rußland zu rüsten; sie erkannte die Nothwendigkeit an, nachgiebiger zu sein und nicht zu sehr auf ihrer Verfügung zu bestehen, welche dahin zielte, die Nachfolger Menno's, im Widerspruch zu ihrer religiösen Ueberzeugung, dem persönlich-obligatorischen Militärdienst unterzuordnen. In diesem Sinne vertheidigte die preußische Regierung sogar noch unlängst, vor unsern Augen, die persönliche Freiheit der Mennoniten von dieser Leistung gegen die Volksvertretung. Sie handelte im gegenwärtigen Falle natürlich so in der Ueberzeugung, daß die Mennoniten, falls ihnen das erwähnte Recht genommen werde, gezwungen sein würden, Preußen zu verlassen. Endlich, jedoch erst im J. 1868, ging das Gesetz durch, welches die Mennoniten in Preußen zum Militärdienst verpflichtet, allein nur beim Fuhrwesen, in den Lazarethen und ähnlichen nicht mit den Waffen agirenden Kommandos.

## II.

Auf die ersten Kolonisationsversuche unserer Regierung haben wir bereits in der „Allgemeinen Uebersicht“ hingewiesen. Um jene Zeit war die Marienwerder'sche Niederung von Mennoniten überfüllt, und die Erwerbung neuer Ländereien wurde in Preußen, unter den Bedingungen, welche das mennonitische Kultursystem erfordert, von Jahr zu Jahr schwieriger. Andererseits wünschte unsere Regierung schon längst, die Bruderschaft zur Kolonisirung Neurußlands zu bewegen. Endlich brachten die polnischen Unruhen, welche die erste Theilung des Königreichs nach sich zogen, die unklaren und unsicheren Verhältnisse, in welche die Stadt Danzig mit ihrer Umgebung in Folge dieser Theilung versetzt war, und die drückenden Maßregeln der preußischen Regierung — die Marienwerder'sche Bruderschaft dahin, daß sie der Aufforderung unserer Regierung gern Folge leistete und im J. 1787 ihre Bevollmächtigten nach St. Petersburg absandte, um über die Kolonisirung zu unterhandeln. Allein die Bruderschaft begnügte sich nicht, wie auch seiner Zeit die evangelische Brüder-

gemeinde, mit den Rechten, welche durch das Manifest von 1763 allen ausländischen Ansiedlern verliehen worden waren; die Regierung selbst hingegen, welche mit ihren vorhergegangenen Kolonisationsunternehmungen bittere Erfahrungen gemacht hatte, rechnete freilich nicht ohne Grund darauf, daß die Ansiedlung so erprobter Landwirthe, wie die Mennoniten es waren, in Rußland von günstigeren Folgen begleitet werden müsse. Es nimmt daher nicht Wunder, wenn der Marienwerder'schen Brüderschaft die Genehmigung erteilt wurde, zu uns in unbeschränkter Anzahl unter folgenden Bedingungen überzusiedeln: <sup>1)</sup> 1) Ihnen wird im Neurussischen (jetzt Cherson'schen) Gouvernement, in der Nähe von Berißlaw, Land zu 65 Desjatinen pro Familie, abgesehen von der Kopffzahl derselben, angewiesen; 2) Nachdem sie in die russische Unterthanschaft getreten, genießen sie und ihre Nachkommen Religionsfreiheit und das Recht, den Eid „nach ihren Regeln“ mit einem mündlichen „Ja“ zu leisten; sie sind auf immer frei vom Militär- und Civildienst, von Fuhrenstellungen, Arbeiten und Einquartierungen<sup>2)</sup>; 3) Sie werden auf 10 Jahre „von allen Abgaben“ befreit und erhalten das Recht, Fabriken und Werkstätten anzulegen, Handel zu treiben und sich in die Gilden und Zünfte einschreiben zu lassen; 4) Zur Ueberfahrt und ersten Einrichtung werden ihnen geliefert: a) Fuhren „von der Grenze bis Berißlaw;“ b) Tägliche Nahrungsgelder und zwar während der Reise von 12 bis 25 Kop. und später bis zur ersten Ernte zu 10 Kop. auf die Seele beiderlei Geschlechts; c) Saatgetreide, „welches mit der Zeit zurückzuerstatten ist;“ ein Darlehen von 500 Rubeln auf jede Familie, „5 Monate nach der Ankunft in Riga,“ und zu 120 à vier Esassen lange Balken und für die ganze Gesellschaft des ersten Transports noch sechs Mühlsteine und das nöthige Bauholz für zwei Mühlen. — Die Mennoniten ihrerseits verpflichteten sich: dem durch ihre Dörfer marschirenden Militär auf allgemeiner Grundlage Quartier und Fuhren zu geben; die Wege und Brücken innerhalb der Grenzen der ihnen angewiesenen Ländereien in Ordnung zu halten, und nach Ablauf der Freijahre der Krone innerhalb drei Jahren die Darlehensschuld zurückzuerstatten, und „für immer“ eine Grundsteuer von 15 Kop. pro Desjatine brauchbaren Landes ihres Areal's zu zahlen. Endlich wurde den Deputirten das Versprechen gegeben, daß, „wenn ihre Gemeinde sich mit den Freiheiten und Unterstützungen begnügen werde, welche in

<sup>1)</sup> Vollständ. Gesesammlung Bb. XXVI (19,372).

der Entscheidung auf die von ihnen vorgestellten Punkte bezeichnet sind, so sollen sie einen Gnadenbrief mit der Unterschrift Kaiserlicher Majestät und dem Staatsiegel erhalten.“

Auf Grund dieser Bedingungen langte aus dem Auslande anfangs 1789 der erste Transport Mennoniten an, im Ganzen 228 Familien. Dieselben ließen sich in 8 einzelnen Kolonien nieder, jedoch nicht in der Nähe von Berißlaw, sondern im Kefaterinoslaw'schen Gouvernement und Kreis, am rechten Ufer des Dnjepr, in dem Chortiger Distrikt mit der Insel gleichen Namens. In den Jahren 1793 bis 1796 kamen weitere 118 Familien; von diesen vertheilten sich 86 auf die schon bestehenden Kolonien, und die übrigen 32 Familien gründeten zwei neue Kolonien: Schönwiese — im Alexandrowskischen, und Kronsgarten — im Nowomoskowskischen Kreise. Alle diese Kolonien bildeten einen Bezirk, welcher der „Chortiger“ genannt wurde.

Sedoch ungeachtet der enormen Vortheile, welche den Mennoniten bewilligt worden waren; ungeachtet ihres erprobten Rufes, als Musterwirth, sogar, — nahm die von ihnen unternommene Kolonisation bei Weitem keinen befriedigenden Gang. Die Ursachen hievon waren sehr verschiedenartig, alle jedoch standen sie außerhalb der Macht der Ansiedler selbst. Laut dem Zeugniß des dem Leser schon bekannten Staatsraths, spätern Senators Kontenius, welcher die südlichen Kolonien von 1798 bis 1800 revidirte, waren die Mennoniten „fast alle im Allgemeinen im häuslichen Leben ordentlich und reinlich, im sittlichen Lebenswandel — nüchtern und rein, im Hauswesen — fleißig und strebsam.“ Allein ungeachtet dessen sprach Kontenius Zweifel darüber aus, daß diese Ansiedler je „eine gute Position“ erreichen würden. Der Chortiger Distrikt besteht aus einer wasserarmen, steinigen Erhebung. „Wegen der Trockenheit des Bodens, Mangel an Feuchtigkeit in der Luft und Wasser“ brannten hier, nach den Angaben Kontenius, die Gräser aus, das Getreide wuchs schlecht und oft „bearbeitete und besäete der Ackermann seine Felder umsonst;“ nur „selten Einer von den Ansiedlern“ konnte sich mit eigenem Brote nähren. Die Viehzucht allein brachte „einigen“ Vortheil, und deshalb beschäftigten sich die Ansiedler „sehr mit diesem Zweige der Landwirthschaft.“ Sie hatten sich aus dem Auslande Pferde und Rindvieh „ausländischer Rasse in genügender Anzahl“ mitgebracht; allein wegen Mangels an Weideland und Heu konnte man der Viehzucht nicht die Ausdehnung geben, wie dies die Ansiedler wünschten, und wie das in ihrer „Gewohnheit“ war.

Besonders waren in dieser Beziehung die „strengen Winter“ schädlich, an welche weder die Ansiedler, noch das von ihnen mitgebrachte Vieh gewöhnt waren. Zudem waren 86 Familien von den letzten Transporten, „nachdem sie über zwei Jahre auf die Anweisung von Land zur Niederlassung gewartet,“ und diese Anweisung nicht hatten abwarten können, — gezwungen gewesen, bei den schon eingerichteten Gemeinden ein Unterkommen zu suchen, wodurch sie die Letztern beengten. „Die Beengtheit der Mennoniten,“ fährt Kontenius fort, „auf einer Stelle, welche nicht die gehörigen Vortheile bietet, bildet die Hauptursache dieser äußersten Uebelstände; dazu kommt noch die äußerst unrechtzeitige und ungenügende, ihren Privilegien und Konditionen nicht entsprechende Verpflegung von Seiten der Krone; denn die in sehr verschiedenen und kleinen Raten ausgezahlten Summen haben ihnen, nachdem sie (die Mennoniten) so lange nicht zur Ansiedlung kommen konnten, nur allein zur Ernährung gedient und sie bis jetzt der Mittel zur soliden Einrichtung beraubt, so daß viele Häuser bis jetzt schlecht ausgebaut oder unbeendigt geblieben sind, 38 Familien solche aber gar nicht besitzen.“ Unter solchen Umständen sah Kontenius für die Mennoniten nicht einmal die Möglichkeit voraus, zur festgesetzten Zeit die von ihnen bestimmten Abgaben zu zahlen und der Krone die Darlehensschuld zurückzuerstatten; überhaupt war die Sachlage eine solche, daß die Mennoniten selbst den Muth verloren und die Marienwerder'sche Bruderschaft sogar die weitere Uebersiedelung vollständig einstellte.

Ein solches Mißtrauen in die künftigen Erfolge der Kolonisation muß natürlich bei dem Leser von heute, welcher mehr oder weniger mit der Lage unserer Kolonisten bekannt ist, ein unwillkürliches Lächeln hervorrufen. Allein zur gegebenen Zeit und unter den gegebenen Verhältnissen hatte dieses Mißtrauen eine sehr wesentliche und thatfächliche Grundlage. Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier Gegensätze im Klima, Boden und überhaupt in den wirthschaftlichen Bedingungen, welche zwischen der Marienwerder'schen Niederung einer- und Neurußland andererseits bestanden, — keine geringe Rolle gespielt haben. Es versteht sich von selbst, daß die Mennoniten eine nähere Kenntniß der Kulturbedingungen der kolonisirten Gegend nur für den Preis nicht unbedeutender Opfer, anhaltender und überlegter Arbeit erwerben konnten. Aus dem vor uns liegenden Material überzeugen wir uns jedoch, daß materielle Opfer die Ansiedler nicht abschreckten und daß es ihnen an sittlicher

Kraft nicht mangelte. Um uns jedoch noch mehr davon zu überzeugen, daß die wahren Ursachen der kritischen Lage der mennonitischen Kolonisation nicht nach dieser Richtung hin zu suchen sind, erlauben wir uns eine Abschweifung und werfen einen Blick auf die gleichzeitige Lage der übrigen Kolonisten-Niederlassungen.

### III.

Wir haben bereits auf den Charakter der „deutschen“ Kolonisten hingewiesen, welche auf Grund des Manifestes von 1763 durch eigens von uns ausgesandte Kommissäre nach Rußland gezogen wurden. Die große Mehrzahl dieser Masse bestand aus dem verschiedenartigsten, heruntergekommenen und aller moralischen Schranken baren Gesindel, laut dem typischen Ausdruck der Kolonisten selbst: „der Abschaum Deutschlands.“ (Oder wie man im Russischen sagt: „der Bodensatz,“ „die Hefe“ Deutschlands.) Da waren ruinirte Offiziere, Künstler, Studenten, Kaufleute, Handwerker, und sogar dem Arm der Gerichte entschlüpfte Sträflinge; am wenigsten waren einigermassen zuverlässige Landwirthe darunter. Dieses ganze Sammelsurium war bekanntlich im Laufe von 3—4 Jahren nach dem untern Wolgagebiet versetzt worden. Nur ein kleiner und zudem der bessere Theil der Auswanderer war in den Kolonien: Mittel-Kogatka, Neu-Sjaratowka, Jamburg und Ischbara ange siedelt worden, dann im Gouvernement St. Petersburg in der Kolonie Nybensdorf, in der slobod'schen Ukrajna in der Kolonie Rjelowjeschsk, im Tschernigow'schen Gouvernement, und im Livländischen die Kolonien Hirschenhof und Helfreichshof.

Dank der Verschwendungssucht, der Trägheit und der Sittenlosigkeit der Ansiedler, nicht minder aber auch der Habsucht der die Kolonisationsfache leitenden Lokalbehörden kam die Wolganiederlassung allein der Krone auf 5 Millionen Rubel zu stehen, von denen nicht volle 3 Millionen zurückzuerstatten waren. Es unterliegt freilich keinem Zweifel, daß eine bedeutende, und sogar eine sehr bedeutende Summe dieser Schuld an den Kolonisten vorbei in die Taschen der die Kolonisation überwachenden Beamten geflossen ist; es ist ferner auf Grund zuverlässiger Ueberlieferungen bekannt, daß die Kolonisten selbst in zahlreichen Fällen diesen Diebstahl dadurch unterstützt haben, daß sie, nachdem sie das erhaltene Darlehen verspielt oder vergeudet hatten, um neue Unterstützungen einkamen und, gegen Empfang einer gewissen Summe, den doppelten, dreifachen Betrag quittirten; für die Regierung jedoch änderte dies

Nichts am Wesen der Sache. — Um das Unglück voll zu machen, hatte man die Kolonisation des Wolgagebietes überhaupt auch nicht zur guten Stunde begonnen. Den damaligen Zustand des Territoriums haben wir zum Theil schon in der Geschichte Sfarepta's berührt; wer jedoch einer eingehendern Schilderung bedarf, den verweisen wir auf den Artikel des Herrn Mordowzew: „der Pugatschew'sche Aufstand.“<sup>1)</sup> Durch Feuer, Mord und Plünderung, zerstörte Städte und Dörfer; Untersuchungen, Hinrichtungen und Verbannungen; ungeackerte und unbesäete Felder, Hunger und Armuth, — das ist das schreckliche Bild des Zustandes, in welchem sich die Gegenden befanden, welche unmittelbar unter der Pugatschew'schen Revolte gelitten hatten; aber nicht diese Gegenden allein, sogar das ganze russische Volk, ganz Rußland, konnte sich lange nicht von dieser blutigen Orgie erholen.

Die aufständischen Banden durchzogen, einem zerstörenden Orkan gleich, alle Kolonien auf beiden Ufern der Wolga. Außerdem hatte die Bevölkerung der Ansiedlungen auf der Wiesenseite noch wiederholte räuberische Ueberfälle von Seiten der Kirgis-Kaisaken auszustehen, welche die Einwohner mordeten oder in die Sklaverei entführten, ihr Vieh und ihre Habe raubten, und einige Kolonien vollständig vernichteten.

Endlich, nach erfolgter Beruhigung der Gegend, wie sie eben zu jener Zeit möglich war, wurden folgende Kolonien angelegt: 46 in 5 Bezirken auf der Bergseite des Wolgastromes, d. h. im Ssaratow'schen Gouvernement, und 56 Kolonien, ebenfalls in 5 Bezirken, auf der Wiesenseite, im jetzigen Ssamara'schen Gouvernement. Vom J. 1770 an wurde jede neue Ansiedlung bei diesen Niederlassungen eingestellt, und im Jahre 1775 zählten dieselben 11,986 Individuen männlichen Geschlechts. Folglich kam hier allein von der zurückzuerstatteten Schuld über 250 Rbl. auf die Seele.

Aus dem Vorhergehenden ist ersichtlich, daß die Ansiedlung der Kolonisten in besondern Bezirken und Kolonien ode Dorfgemeinden vollkommen der Ordnung entsprach, welche durch das Grundkolonisationsgesetz vom 19. März 1764 festgestellt worden war. Allein weder in den Akten jenes noch des darauf folgenden Zeitraums, noch im Gedächtniß der Kolonisten selbst, ist es uns gelungen, auch nur den geringsten Hinweis darauf zu entdecken, daß das erwähnte Gesetz in allen seinen Einzelheiten auf die

<sup>1)</sup> „Europäischer Bote.“ Bb. I. 1866.

Wolgakolonisation Anwendung gefunden hätte. Im Gegentheil alle Akten der Archive weisen auf einen vollständig chaotischen Zustand sowohl der agrarischen Organisation und der Rechnungsführung über die Kronschulden der Ansiedler, als auch der Verhältnisse ihrer Lokalverwaltung hin. Freilich, nach dem Agrargesetz vom 1764 war unter Anderm geplant, „rechtzeitig einige verschiedene Institutionen (der innern Jurisdiktion der Kolonien), zu entwerfen und welche von denselben die jetzt oder in Zukunft ankommenden Auswanderer annehmen, dieselben schriftlich zu bestätigen und zum immerwährenden Gesetz jener Kolonien und aller Ansiedler eines Bezirks zu erheben.“ Allein diese gute Sache blieb eben nur ein Projekt; die „innere Jurisdiktion“ ward dem Gebrauch und der Willkür der örtlichen Behörden überlassen, wie im Wolgagebiet, so auch in allen übrigen Kolonisten-Niederlassungen, die mennonitischen nicht ausgeschlossen. Die Ursache hiervon hat man, unserer Meinung nach, in dem vollständigen Mißerfolg zu suchen, den die Hauptpersonen erlitten, welche an der Spitze der Kolonisationsache standen. Der Vormundschaftskanzlei der ausländischen Ansiedler war es noch im J. 1765 gelungen, die Kolonien des Wolgagebietes und die sie verwaltenden Kommissäre einem besondern Komptoir in Ssaratow unterzuordnen, das mit ausgedehnter Machtvollkommenheit bekleidet war. Aber aus dem Allerhöchst bestätigten Bericht des dirigirenden Senats über diesen Gegenstand ist ersichtlich, daß dieses Komptoir nur auf so lange, bestätigt wurde bis diese ausländische Ansiedlung in alle russischen Gebräuche eingewöhnt sein werde, um dann dem allgemeinen System der örtlichen Verwaltung einverleibt werden zu können“. Folglich erhoben sich damals schon mehr oder weniger feindliche Stimmen gegen die Ausnahmstellung der Kolonisten inmitten der Landbevölkerung augenscheinlich standen sie direkt im Widerspruch mit dem System, welches die Leiter der Kolonisation sich angeeignet hatten. Um das Uebel vollständig zu machen, stellte sich noch heraus, daß das Ssaratow'sche Komptoir ohnmächtig war sowohl der allgemeinen Unordnung im Territorium, als auch der Verkommenheit der Kolonisten selbst gegenüber. Und so gewannen denn bei der Kreirung der Gouvernements im J. 1782 die von uns erwähnten Stimmen die Oberhand: sämtliche Kolonien wurden auf allgemeiner Grundlage der Verwaltung der Kameralhöfe, der Landräthe (Isprawniks) und der allgemeinen Gerichtsbehörden untergeordnet. Von den Folgen dieser Maßregel legen gesetzgeberische Akte und die Archive nur zu beredtes Zeugniß ab; in der Erinnerung

der Kolonisten selbst aber steht diese Periode da als eine solche allgemeinen Glends, im Vergleich mit welchem selbst die Pugatschew'sche Revolte als völlig unbedeutend erscheint.

Gegen Ausgang des XVIII. Jahrhunderts boten nur die Petersburger Kolonien und diejenigen der Mennoniten in Neurußland mehr oder weniger gegründete Aussichten auf eine regelmäßige Gemeindeorganisation, — erstere dank der unmittelbaren Fürsorge, mit welcher die Centralregierung sich ihrer annahm, und letztere — in Folge der bekannten kolonisatorischen Eigenschaften der Mennoniten und des von ihnen ausgebildeten Kultursystems. Alle unsere übrigen Kolonisten befanden sich in vollständiger Desorganisation. So waren die Wolgakolonisten laut Manifest von 1763 verpflichtet, „nach 10 Jahren im Laufe von drei Jahren in gleichen Raten“ die ganze zurückzuerstattende Ansiedlungsschuld abzuführen. Die stürmischen Verhältnisse der Gegend machen es erklärlich, daß mit der Eintreibung der Schuld erst im J. 1786<sup>1)</sup> begonnen wurde; den Kolonisten wurde eine jährliche Zahlung von drei Rubeln von jedem Arbeiter im Alter von 16 bis zu 60 Jahren auferlegt; allein auch diese Auflage überstieg ihre Kräfte und ging äußerst unregelmäßig ein, trotz der Erleichterungen in den übrigen Abgaben und Leistungen. Aus diesem Grunde fand die Regierung es nach Ablauf der Freijahre für nothwendig, überall außerordentliche Revisionen anzuordnen, um die Ursachen der fortwährenden Klagen und der allgemeinen „Erschöpfung und Mittellosigkeit der ausländischen Ansiedler“ zu untersuchen. Die von diesen Revisionen gesammelten faktischen Materialien überzeugten die Regierung endgiltig von der Nothwendigkeit, zu den ursprünglichen Grundsätzen der Kolonisation zurückzukehren, die Organisation der Kolonien und ihrer Verwaltung von oben bis unten auf's Neue vorzunehmen und sie vollständig der Verwaltung der allgemeinen örtlichen Behörden zu entziehen, „damit die angesiedelten Ausländer mit dem Kreis-Regiment (уездный казначей) und dem Landrath oder Kommissär Nichts zu thun haben könnten.“<sup>2)</sup>

In Folge dessen wurden von 1797 bis 1801 auf's Neue das Saratow'sche und das Neurußische Vormundschafts-Komptoir der Ausländer und ein besonderes Inspektorat der St. Petersburger Kolonisten errichtet. Zum Verwaltungsrayon dieser Behörden gingen sämmtliche Angelegenheiten der Kolonisten über, mit Ausnahme der

1) Vollst. Gesesammlg., Bb. XXX, № 23.408.

2) Vollst. Gesesammlg., Utaß v. 30. Juli 1797.

Kriminalfachen und von den Civilprozessen diejenigen der Kolonisten „mit den russischen Bewohnern.“ Jedoch auch diese Angelegenheiten wurden nicht anders entschieden, als in Kollektivsitzungen der Kolonialobrigkeit und der betreffenden Behörden.

Die Entziehung der Kolonien aus dem Verwaltungsbereich der allgemeinen Behörden und Institutionen allein schützte die Kolonisten noch nicht vor der Willkür ihrer eigenen Vormundschaftsbehörden. Dieses Ziel konnte laut Gesetz endgiltig nur erreicht werden durch die Organisirung der innern und äußern, der kommunalen und der agrarischen Verhältnisse der Kolonistengemeinden, weshalb in den Jahren 1800 bis 1803<sup>1)</sup> im legislatorischen Wege gleichförmige „Instruktionen der innern Organisation und Verwaltung“ herausgegeben und in den Kolonien zur Befolgung vertheilt wurden; dieselben bestehen bis heute noch in Kraft.

Der Inhalt dieser Instruktion besteht, insoweit sie die Einrichtung der Gemeindeverwaltung betreffen, in Folgendem:

Betreffs der Gemeinde- oder Dorfsverwaltung bilden die Kolonisten jeder Kolonie eine Dorfsgemeinde, welcher vorstehen: a) die Dorfsgemeindeversammlung, welche gebildet wird durch die Zusammenberufung von „nicht weniger als einem Kolonisten von jedem Hof“, und b) das Dorfsamt, bestehend aus dem Schulzen und zwei oder mehr Beisitzern, welche von der Gemeindeversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, und aus einem gemietheten Schreiber. Gegenstände des Verwaltungsbereichs der Gemeindeversammlung sind: Wahl der Mitglieder der Dorfs- und Bezirksämter; Entlassung von Kolonisten in andere Stände; Bestätigung der Bedingungen bei Berufung eines Pfarrers; Verathung über Gesuche und Klagen bezüglich kommunaler Bedürfnisse; Repartirung der Abgaben und Lasten; Abrechnung der gewählten Amtspersonen am Schluß jeden Jahres und beim Austritt aus dem Amt; Ausschließung der Kolonisten von unmoralischer Aufführung und ihre Entfernung aus den Kolonien; Feststellung der Gemeindeauslagen und Ausgaben zc. Bei den Wahlen zum Gemeindedienst giebt jeder Kolonist bei der Versammlung der Reihe nach seine Stimme ab, „wer, wen, wozu er wählt;“ auf wen die meisten Stimmen fallen, „diejenigen werden auch durch allgemeine Unterschrift Aller bestätigt und zur endgiltigen Bestätigung der Obrigkeit vorgestellt.“ Jedes Dorfsamt steht dem Dorfe vor, in welchem es errichtet ist; das-

<sup>1)</sup> Vollständ. Gesetzsammlg. 1800 (N<sup>o</sup> 19562), 1801 (N<sup>o</sup> 19,873) und 1803 (N<sup>o</sup> 20,841).

selbe muß wenigstens eine Sitzung in der Woche abhalten, nach Bestimmung des Schulzen, und besondere Bücher führen: zum Eintragen der obrigkeitlichen Befehle und Verfügungen; über Einnahme und Ausgaben der Summen und Abgaben; zum Eintragen privater Klagen, Forderungen und Zwiste und der darauf erfolgten Entscheidungen. Allein „kein Beschluß des Amtes darf als gesetzlich anerkannt werden, wenn die betreffende Angelegenheit nicht von allen Mitgliedern im Allgemeinen gehört, berathen und entschieden worden ist.“ — Der Schulze ist für die äußere und innere Ordnung in der Kolonie und ebenso für den pünktlichen Eingang aller Abgaben verantwortlich; er führt Rechnung, wie über diese Abgaben, so auch über sämtliche Gemeindefummen, sorgt im Allgemeinen für die Bedürfnisse der Gemeinde und hält darüber der Gemeindeversammlung, deren Vorsitzender er ist, behufs Berathung Vortrag; Ansiedler, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht, werden Strafen laut Urtheilspruch des Schulzen unterworfen, jedoch nicht anders, als mit Zustimmung „der besten Leute“ in der Gemeinde, oder aber kraft Genehmigung des Bezirksamtes. Außerhalb der Grenzen des Gesetzes oder ohne besondern Gemeindebeschluß („Spruch“) werden keine Auflagen oder Erpressungen von den Kolonisten erlaubt.

Betreffs der Bezirksverwaltung sind die Kolonien in Bezirke vereinigt, und in jedem solchen besteht ein besonderes Bezirksamt. Das Dorfsamt einer solchen Kolonie, welche wegen lokaler Umstände in keinen Bezirk eingeschlossen werden konnte, handelt in Allem mit den Befugnissen eines Bezirksamtes. In beiden Fällen ist das Amt zusammengesetzt aus dem Bezirkshaupt („Oberschulz“) und zwei oder mehr Beisitzern, welche von der Bezirksgemeinde gewählt werden, ersterer auf drei und letzterer auf zwei Jahre. Bei jedem Bezirksamt ist ein Schreiber angestellt, meistens mit Gehilfen. Die Schreiber werden von der Fürsorgerschaft (Inspektorat) nach Uebereinkunft mit dem Bezirkshaupt angestellt. Die Gegenstände der Beschäftigung, die Geschäftsordnung und Rechnungsführung sind in den Bezirksämtern die gleichen, wie die für die Dorfsämter festgestellten, mit dem Unterschied nur, daß der Verwaltungskreis der erstern, als der höhern Instanz in allen Angelegenheiten, alle zu dem Bezirk zählenden Dörfer umfaßt. Auf Grund dessen sind die Schulzen dem Bezirkshaupt untergeordnet; allein auch er ist, gleich dem Schulzen, verpflichtet, vor den Gemeinden, die ihn gewählt, Rechnung abzulegen. Das Bezirkshaupt

ist befugt, schuldige Ansiedler mit Geld, Arrest und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, jedoch nur mit Zustimmung des Schulzen; Körperstrafe jedoch ist nicht anders zulässig, als mit Genehmigung der obersten Lokalobrigkeit in jedem gegebenen Fall. Streitigkeiten und Forderungsklagen, welche im Dorfsamt nicht geschlichtet wurden, gehen auf die Klagen einer der Parteien in's Bezirksamt über, und von hier schon, falls eine der Parteien unzufrieden bleibt, gelangen die Prozesse zur endgiltigen Entscheidung an die oberste Lokalobrigkeit, mit welcher das Bezirksamt direkt verkehrt.

Schließlich wurden noch besondere Aufseher (Inspektoren) der Kolonien angestellt. Indem dieselben an Ort und Stelle, jeder innerhalb seines Rayons, wohnten, sollten dieselben der obersten örtlichen Fürsorgerschaft behilflich sein „in jeder Verbesserung des Wohlstandes der Kolonisten und, ohne willkürliche Verfügungen zu treffen,“ unter den Ansiedlern „durch stete Beobachtungen darüber, daß die in den Kolonien eingeführte Ordnung unabänderlich aufrecht erhalten werde, — den entsprechenden Gehorsam gegen die Obrigkeit zu wahren,“ über jede Störung dieser Ordnung aber der Obrigkeit Meldung abzustatten. Mit der Entwicklung der Kolonien kamen zu der Pflicht der Aufsicht über den regelmäßigen Gang der Gemeindefelbstverwaltung, der Anstellung der örtlichen Nachforschungen, Untersuchungen, u. zu dem Wirkungskreise der Inspektoren, noch alle diejenigen Pflichten der Fürsorgerschaft hinzu, welche dort entstanden, wo die Angelegenheiten der Kolonisten die allgemeinen, d. h. die Polizei-, die Administrativ- und die Gerichtsbehörden betührten, wie: als Deputirte bei Entscheidungen von Prozessen in den allgemeinen Gerichtsbehörden zu fungiren u. Auf diese Weise fehlte, wie der Leser sieht, zum vollen Ausbau der Dorfs- und Bezirksorganisation nur einer, aber ein vollständig unumgänglicher Faktor, die Bezirksversammlung. Allein diese Lücke wurde in der Praxis ausgefüllt durch wirkliche „Bezirks- oder Gebietsversammlungen“. Dieselben werden in den Kolonien auf der Basis der bedingungslosen Gleichberechtigung der Dorfsgemeinden unter sich gebildet, von welchen jede ihren Aeltesten oder seinen Stellvertreter und zwei oder drei Bevollmächtigte in die Versammlung sendet. Die Beschlüsse der Versammlung, welche mit Betheiligung des Bezirksältesten in der Eigenschaft des Vorsitzenden der Versammlung stattfinden, sind für den ganzen Bezirk bindend. Auf gleicher Grundlage fanden in den Kolonien behufs Verathung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten immer Konferenzen von

Bezirksältesten und Bevollmächtigten einiger Bezirke, ganzer Kreisverfassungen und sogar ganzer Ressorts statt.

Nach dem genauen Sinn der angeführten Instruktionen bildet den Census für die Betheiligung an der Gemeindeversammlung und der Wahl der Mitglieder der Kolonisten-Gemeindeverwaltung „der Hof“, „die Wirthschaft.“ Allein was versteht das Gesetz unter diesen Bezeichnungen?

Um auf diese Frage antworten und die wichtige Bedeutung der zweiten Abtheilung der Instruktionen von 1800—1803 erklären zu können, welche auch das Wirthschaftssystem in den Kolonien bestimmte, — müssen wir zu dem Gesetz v. 19. März 1764 zurückkehren.

Bis auf die jüngste Zeit hat unsere Gesetzgebung die private, innere Vertheilung der den Bauern angewiesenen Landantheile unter ihnen durchaus nicht berührt; sie überließ diese Sache der Gewohnheit, dem Gutdünken der Gemeinden selbst. Eine andere Stellung erhält diese Frage durch das oben angeführte Kolonialgesetz, dessen Inhalt der Leser bereits kennt. Das Wesen dieses Gesetzes besteht darin, daß es die Appertinentien des Familienantheils nicht der „Familie“ oder der „Seele“ zutheilt, sondern dem „Hof“ oder der „Wirthschaft“, indem es unter den letztgenannten Ausdrücken den Familien-Landanteil von normaler Größe mit der Wirthschaftseinrichtung darauf versteht. Liest man das von uns bezeichnete Gesetz mit Aufmerksamkeit durch, so wird Jedermann sich leicht überzeugen, daß der Grundgedanke des Gesetzgebers darin bestand, daß jede Familie alle Appertinentien des normalen Landantheils in einer Parzelle erhalten solle; daß der Anteil in dieser Form, indem er mit den wirthschaftlichen Einrichtungen einen „Hof“, eine „Wirthschaft“ bildete, von Geschlecht zu Geschlecht in ungetheilten, persönlichen Besitz („in der Verfügung“) nur einer Familie oder ihres Hauptes verbleiben solle, und daß der Verweser des Hofes nach Möglichkeit unbeschränkter Herr der Ausnützung der Parzelle sei, ohne jedoch der Gemeinde die Eigenthumsrechte auf das Land und die entscheidende Stimme in allen jenen Fällen zu nehmen, wo die persönliche Willkür des Parzellenwirthes mit den Interessen der Gemeinde als Eigenthümerin nicht vereinbar sein könnte. Um einen andern Ausdruck zu gebrauchen, das Gesetz v. 19. März 1764 führt in die engen Grenzen des Bauern-„Hofes“ oder der Bauern-„Wirthschaft“ den Grundsatz der persönlichen in einer Person vererblichen Nützung als die beste, die meiste Energie entwickelnde Triebfeder des ökonomischen

Erfolges ein. Nachdem es diesen Grundsatz dem Prinzip des gemeinsamen Landbesitzes untergeordnet, garantirt dasselbe Gesetz wie die Untheilbarkeit und Selbständigkeit jeder Wirthschaft besonders, so auch das immerwährende Uebergewicht des Kommuneprinzips über willkürliche Versuchungen des persönlichen, welches „nicht berechtigt ist, seine Parzellen weder zu verkaufen, noch zu versetzen, noch in Bruchtheile zu zerlegen,“ damit diese Parzellen „ungetheilt in dem Besitz der Gemeinde“ verbleiben.

Wir erlauben uns, diese Kombination des ländlichen Grundbesitzes — die persönlich-kommunale oder einfach die kommunale zu nennen, zum Unterschied von den beiden herrschenden Systemen: dem gewohnheitsmäßig-gemeinsamen Besitz, wie solcher bei der bei Weitem überwiegenden Mehrheit unserer Bauern üblich ist, — und dem persönlichen, welches auf dem Recht des vollen persönlichen Privatbesitzes beruht. Folglich ist jede unserer Kolonien — Grundbesitzer; die einzelnen Mitglieder der Gemeinde jedoch, die Wirths, besitzen die Hofparzellen nur auf Grund des erblichen Nutznießungsrechtes.

Sehen wir nun, wie diese neugeschaffene agrarische Kombination praktisch zur Anwendung gekommen ist.

Dieselbe in den Wolgakolonien in Wirksamkeit treten zu lassen, hat die Regierung, dem Anscheine nach, nicht einmal versucht. Warum? ist begreiflich. Es dauerte geraume Zeit, bis die allgemeine Unordnung im untern Wolgagebiet einer normalen Sachlage Platz gemacht, bevor die drückendste Noth unsere „Hefe“ Deutschlands so weit gebracht hatte, daß sie sich der landwirthschaftlichen Arbeit und der dauerhaften Organisation ihrer Lebensweise widmete und bis sich hier Elemente eines gesunden Bauernstandes herangebildet hatten, welche sich zudem in mehr oder minder organisch verwachsene Gemeinden vereinigt hätten. Als jedoch der Anbruch dieser längst ersehnten Zeit endlich bevorstand, da stellte sich heraus, daß die frühere Unordnung alle Spuren der ursprünglichen Eintheilung der Bevölkerung und ihres Landbesitzes verwischt hatte. Ganze Dorfgemeinden oder Kolonien konnten nicht ausfindig gemacht werden; die vorhandene Bevölkerung hatte, von Ort zu Ort ziehend, ihre Ansässigkeit nach eigener Weise geschaffen, so daß, wenn auch eine Kolonie unter dem frühern Namen existirte, dort doch von der ursprünglichen Bevölkerung schon fast Nichts vorhanden war; dieselbe war zum Theil verschwunden, Niemand wußte wohin, oder ausgestorben, oder in andere Kolonien übergezogen und hatte ihre Plätze andern Kolonisten

abgetreten. In Folge dessen verwickelten sich auch die agrarischen Verhältnisse. In den Kolonien, in welchen sich aus irgend einem Grunde eine größere Anzahl Kolonisten angesammelt hatte, fehlte es ihnen an Land; im Allgemeinen jedoch wurden größtentheils sehr volkreiche Kolonien gebildet, so daß gegenwärtig die Bevölkerungszahl einzelner Kolonien sogar bis 6000 Seelen beiderlei Geschlechts beträgt. In den verödeten Dörfern hingegen stellte sich ein bedeutender Ueberschuß an Land heraus. Hieraus entstanden Zwistigkeiten, Schlägereien und Klagesachen über die Grenzen des Gemeinde-Landbesitzes, was, ebenso wie den chaotischen Zustand der Rechnungen über die Kronschuld und die Unkenntniß der russischen Sprache seitens der Kolonisten, die Habsucht der örtlichen Beamten vortrefflich auszunützen verstand. Zu dem Allem kam noch der Umstand, daß die Gesamtzahl der Ansiedler sich erheblich vermehrt hatte, so daß auch der Gesamtbetrag der Landzuteilung unter den damaligen ökonomischen Verhältnissen bei Weitem ungenügend war. Bereits in den achtziger Jahren begannen die Kolonisten angrenzende Kronsländereien beständig in Pacht zu nehmen. Zudem hatten die Kolonistengemeinden selbst sich das System der gemeinsamen Benützung der Ländereien nach Art der russischen Bauern, mit ihren terminweisen Umtheilungen der Pertinentien auf die vorhandene Seelenzahl endgiltig angeeignet.

In Anbetracht alles oben Gesagten fand die Regierung es unausführbar, hier zur persönlich-kommunalen Eintheilung der Anthells-Pertinentien zurückzukehren. Sie zog es vor, die Wolgakolonien vollständig dem bei den russischen Bauern üblichen System des Landbesitzes anzupassen, und alle nachträglichen Landzuweisungen an diese Niederlassung fanden schon nicht mehr auf die Familie, sondern im Verhältniß der Zahl der Revisionsseelen statt. In Folge dessen wurde der Normalantheil der Wolgakolonisten festgesetzt: 1797 bei der damals vorgenommenen Generalvermessung mit 20 Desj. auf die Seele nach der 5. Revision, und 1840 mit 15 Desj. auf die Seele nach der 8. Volkszählung<sup>1)</sup>. Dementsprechend wurde 1799 der Befehl erlassen, „von den drei Rubeln pro Arbeiter, welche die Sfaratow'schen Kolonisten zur Tilgung der Kronschuld zahlen, sind zwei Theile in eine Staatssteuer zu verwandeln und der dritte Theil, wie bisher, zur Bezahlung der Schuld zu verwenden, und dies so lange in Ausführung zu bringen, bis alle Kolonien bei der

<sup>1)</sup> Volkst. Gesetze. 1802 (25,556) und 1840 (13,255.)

im Saratow'schen Gouvernement stattfindenden Generalvermessung mit Land versehen sein<sup>1)</sup> werden.“ Unter dem Einfluß des neuen Systems der örtlichen und der Gemeindeverwaltung begann jedoch der Wohlstand der Ansetdler rasch zu wachsen. Schon im J. 1808<sup>1)</sup> hatte der größte Theil der ursprünglich von Kronsmaterial erbauten Häuser neuen „im Werth von 700 bis 1000 Rubeln“ weichen müssen; jeder Wirth besaß von drei bis fünfzehn Arbeitspferde, von 2 bis 8 und sogar bis 12 Milchkühe, außer den Ochsen und Kälbern, und von 5 bis 15—40 Schafe. Im Allgemeinen arbeiteten die Kolonisten des Wolgagebietes schon mit 8,776 Pflügen und hatten 87,547 Desjatinen unter der Furche, und gab es nicht eine Familie, welche nicht mit einem Pfluge gearbeitet hätte. Gleichzeitig ging die Dreirubelabgabe ganz pünktlich ein. Aus diesem Grunde und ungeachtet dessen, daß dies Landquantum von 20 Desj. nur zum Theil angewiesen worden war, die Vermessung äußerst langsam vor sich schritt und eine baldige Beendigung derselben nicht abzusehen war, — hielt die Regierung es für möglich, die Wolgakolonisten in Bezug auf die etatsmäßigen Steuern mit den örtlichen Kronsbauern gleichzustellen. Auf diese Weise blieb den Wolgakolonien, will man weder die besondere Fürsorgerschaft mit der Befugniß einer Gerichts-, Untersuchungs- und Polizei-Behörde, noch die bürgerlichen Rechte und die Gemeindefelbstverwaltung als ein Privilegium ansehen, — nur die Befreiung von der Rekruten- und der Einquartierungspflicht, welche diese Niederlassung noch bis jetzt von der übrigen ländlichen Bevölkerung unterscheidet. Nachdem die Regierung beschlossen, die Wolgakolonisten in fiskalischer Beziehung den (Krons-)Bauern gleichzustellen, brachte sie jedoch das System der Kopfsteuer (Abgabe von der Revisionsseele), bei ihnen erst vom J. 1813 ab in Anwendung. (Vollst. Gesetzesf., Bd. XXXII. № 25,031.) Während der vier Jahre von 1809 bis 1813 blieb das ursprüngliche Kolonialgesetz in Wirksamkeit, laut welchem die Abgaben von den Kolonisten nicht von der Seele, sondern nur von der Desjatinenzahl, als Grundsteuer erhoben wurden. In Folge dessen war die Gleichstellung der Wolgakolonisten in den Abgaben mit den Bauern ursprünglich (von 1809 ab), nur eine quantitative und zudem auf eine mehr oder weniger willkürliche Steuerrolle (Kataster) begründete. Die örtlichen Kronsbauern zahlten im J. 1808 die Steuern von der Seelenzahl nach der 6. Revision und

<sup>1)</sup> Vollst. Gesetzesf. Bd. XXX. (23,408.)

zwar: Seelengeld zu 1 Rbl., Grundzins zu 5 R., Zuschlag à 2 Kop., für Transportpferde zum Transport von Militärkommandos à 26 R., im Ganzen 6 Rbl. 28 Kop. von der Seele. Laut dieser Steuernorm mußten der Kronstasse von 19,785 Revisionsseelen der Wolgakolonisten 124,249 Rbl. 80 Kop. zufließen (von jedem der 11,461 Arbeiter im Alter von 16 bis 60 Jahren à 10 Rbl. 85 Kop.); diese Summe nun vertheilte die Lokalobrigkeit nach Bezirks- und Dorfgemeinden „auf das in den Kolonien beackerte Land, dem Quantum und den Erträgen desselben entsprechend,“ den Gemeinden dann die innere Repartition anheimstellend. So entfielen nach der Vertheilung der Administration auf den Antheil der Kolonisten von der Wiesen- und Uferseite des Wolgasflusses (Gouv. Samara) — 74,549 Rbl. 88 Kop. oder 8 Rbl. 72½ Kop. von der Seele, und von den Kolonisten der Bergseite (Gouv. Saratow) 49,699 Rbl. 95 Kop. oder zu 4 Rbl. 17½ Kop. von der Seele; vom Uferlande dagegen ergab sich bei den Ersten 1 Rbl. 68½ Kop., bei den Letztern 1 Rbl. 15 Kop. Obgleich der auf diese Weise festgestellte „Grundzins“ rückstandslos einging, rief seine Repartition auf die Niederlassungen und Bezirke, welche auf der Schätzung der respectiven „wirthschaftlichen Vortheile“ basirte, die Unzufriedenheit und Klagen der Zahler hervor, welche „eine gerechtere, gleichmäßigere Besteuerung“ forderten. Diese Klagen fielen mit der allgemeinen Erhöhung der Steuern im J. 1812 zusammen und wurden durch die Anwendung des allgemeinen Systems der Kopfsteuer auf die ganze Wolganiederlassung erledigt.

In der Geschichte Sarepta's führten wir die Ziffern des progressiven Wachstums der Bevölkerungszahl in den Wolgakolonien an und die der entsprechenden Verminderung des durchschnittlichen Landtheils auf die Seele hier, dessen Ueberweisung zudem noch äußerst langsam von statten ging. So kam für die Kolonisten des Saratow'schen Gouvernements die vollständige Zuteilung der 15 Desjatinen auf die Seele, welche Zuteilung den Kolonisten des Samara'schen Gouvernements im J. 1841 wurde, — erst gegen Ende des Jahres 1859 zu Stande, und auch hier fehlen bis heute noch ungefähr 24,000 Desj. Unter solchen Umständen mußte das fiskalische System der Kopfsteuer, wie zu sehen, besonders schwer auf den Saratow'schen Kolonisten lasten, um so mehr, als neben der raschen Vermehrung der steuerpflichtigen Seelen bekanntlich auch die Norm der Kopfsteuer Erhöhungen erfuhr. (S. unten die vergleichenden Steuertabellen.) Außerdem blieb die Wolganiederlassung

zum J. 1809 noch immer mit einer zurückzuerstattenden Kronschuld von 2,765,356 Rbl. im Rückstande, auf Rechnung welcher die Kolonisten von jedem Arbeiter jährlich 1 Rubel entrichteten. In der Wirklichkeit, — de jure und de facto, — war verantwortlicher Schuldzahler vor der Regierung — der Schuldner selbst, d. h. die Stammfamilie mit ihren nachfolgenden Verzweigungen; die Gemeinde jedoch war nur solidarisch verantwortlich für die Schulden ausgestorbener oder zahlungsunfähiger Familien. Die Schuldsummen aber, welche auf den einzelnen Familien lasteten, waren verschieden, sowohl nach der ursprünglichen Rechnung als auch besonders noch in Folge von Theilungen und Verzweigungen in den Familien. Deshalb ergab die Rubelaufgabe auf die Arbeiter nur die Gesamtsumme des von jeder Dorfgemeinde jährlich entfallenden Betrages, welchen die Gemeinde schon nach Gutdünken im Verhältniß zur Schuld und den Mitteln der Schuldner vertheilte. Von den zwanziger Jahren an, besonders aber in den dreißiger (folglich noch vor der nachträglichen Landzutheilung), wurden die jährlichen Totalbeträge zur Tilgung der Schuld in einem solchen Maßstabe vergrößert, daß die Krone zum J. 1846 vollständig befriedigt war, obgleich bei einer derartig verstärkten Beitreibung vorzugsweise die Gemeinden selbst die Zahlungen leisten mußten. Trotzdem erschien die Abzahlung der Schuld um jeden Preis auch für die Gemeinden als eine wahre Wohlthat. Es darf nicht vergessen werden, daß die Rechnungen und Abrechnungen über diese Schuld von der Pugatschew'schen Katastrophe an nicht in's Reine gebracht worden waren und nicht gebracht hatten werden können; folglich zog die Vertheilung der einzukassirenden Beträge, welche schließlich den noch auf die Familie und die nachfolgenden Verzweigungen fielen, unaufhörliche Klagen, Revisionen, Superrevisionen und Untersuchungen nach sich, welche die Gemeinden in die unvermeidlichen Plackereien und Ausgaben für die Rundreisen der Beamten stürzten und zugleich unser Grundübel hegten — die Erpressungen der Beamten. In jedem Fall werden wir mäßig sein, wenn wir sagen, daß „die Repartirung der Schuldsomme“ unter die Zahler der Niederlassung weit theuer zu stehen gekommen ist, als der Betrag der Schuld selbst ausmachte. Schließlich ist noch der Umstand wichtig, daß die nachträglichen Landantheile von 1855 und 1859 (gegen 250,000 Desjatinen), den Sfaratow'schen Kolonisten im südlichen Theil des Nowouzenschen Kreises, Gouvernement Samara, in einer unbewaldeten, wasserarmen Gegend mit schwächlichem Boden angewiesen wur-

den. Die in Angriff genommene Besiedlung dieser zugewiesenen Ländereien mit besondern Kolonien kam den 46 Muttergemeinden bereits 1867 — allein an baaren Zuschüssen an die Ansiedler — auf ca. 350,000 Rbl. zu stehen; unterdessen ist aber dieses Unternehmen erst kaum bis zu einem Drittel zur Ausführung gelangt. Die Samar'schen Kolonisten hingegen, welche ihren ganzen nachträglichen Landantheil angrenzend an ihr ursprüngliches Eigenthum erhielten, beschränkten sich darauf, nur den abgelegensten kleinsten Theil dieses Antheils mit besondern Kolonien zu besiedeln, auf diese Weise die außerordentlichen Ausgaben vermeidend, welche der Ssaratow'schen Niederlassung zur Last fielen.

Wenn unter solchen verhältnißmäßig ungünstigen Umständen und ungeachtet periodisch wiederkehrenden Mißernten die ganze Wolganiederlassung, die Samar'sche, wie die Ssaratow'sche, ihre Abgaben, sowohl laut den Steuerrollen, als auch die landschaftlichen und kommunalen, immer gleichmäßig pünktlich, rückstandlos und zur Zeit abgetragen haben, während sie gleichzeitig auch ihren eigenen Privat- und Gemeinwohlstand sicher stellten, so mußte diese Erscheinung, denken wir, die besondere Aufmerksamkeit unserer Oekonomisten und Finanzisten auf sich ziehen, welche die Wurzel des Hauptübels, welches das Leben unserer Bauern untergräbt, in den Kopfsteuern und der solidarischen Haftbarkeit sehen, d. h. in denselben Einrichtungen und Prinzipien, welche im Wolgagebiet unsern „Ab-schaum Deutschlands“ nicht an der Selbstentwicklung und der Erreichung seines gegenwärtigen Wohlstandes hinderten, vielleicht sogar allein das Meiste hiezu beitrugen. Zu dieser Frage werden wir übrigens noch öfter zurückkehren, da die Analyse unserer Kolonisation noch andere, nicht minder schwer wiegende Fakta zu Tage fördern wird, welche, unserer Ansicht nach, die vollständige Grundlosigkeit der theoretischen Anschauungen der Mehrheit unserer Fachmänner der Finanzwissenschaft und der politischen Oekonomie darthun.

Anders, als im Wolgagebiet, gestalteten sich die agrarischen und fiskalischen Verhältnisse der Kolonisten bei St. Petersburg, in Rybenschdorf und Bjelowjeschsk. Hier war die Regierung bestrebt, das Gesetz vom 19. März 1764 möglichst in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen, besonders in den Petersburger Kolonien, welche „als Vorbild in der öffentlichen Ordnung und dem ländlichen Hauswesen“ für die Kolonisation der übrigen Gegenden des Kaiserthums dienen sollten.<sup>1)</sup> Aber auch hier stieß die Anweisung sämmtlicher

<sup>1)</sup> Vollständ. Gesetzsammlung 1802, Bd XXIV (18,006).

Pertinentien eines jeden Familien-Landtheils „besonders“, d. h. in einer Parzelle, auf unüberwindliche Hindernisse, welche einerseits in der Verschiedenheit der örtlichen Bodenverhältnisse lagen, andererseits in verschiedenen, sehr wesentlichen Uebelständen in Bezug auf die Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Schule und Kirche u. s. w. Nicht eine Ansiedlergemeinde ging darauf ein, ihre hofweise Niederlassung parzellenweise anzulegen, so daß jeder Hof sich auf seinem Antheil innerhalb einer besondern Umgrenzung befunden hätte. Gegen eine solche Einrichtung führten die Ansiedler eine Masse von Gegenbeweisen an, unter Anderm auch die Verschiedenheit der Bodenverhältnisse, den Mangel und die Entfernung vom Wasser, Unbequemlichkeiten beim Schul- und Kirchenbesuch; die Schwierigkeit in der gegenseitigen Vertheidigung und Schutz der Felder vor Frevel; das Risiko für den Wirth, die ganze Ernte durch Hagelschlag und andere zufällige Unglücksfälle auf einmal zu verlieren. Schließlich bestand das Land speziell der Petersburger Kolonisten, welche von 30 bis 35 Desjatinen auf die Familie erhielten, vorzugsweise aus Pertinentien, die solche Arbeiten und Opfer beanspruchten, welche die Kräfte einzelner Wirthes überstiegen, und die nur durch die einmüthigen Anstrengungen einer ganzen Gemeinde überwunden werden konnten, und das nicht auf einmal. Es gab dichte Wälder auszuroden, die Felder von den Baumstümpfen zu reinigen, Sümpfe auszutrocknen u. s. w. Unter solchen Verhältnissen verfügten sämmtliche Gemeinden der St.-Petersburger Kolonien über ihr Land in folgender Weise: Aus der gemeinsamen Bodenfläche wurden herausgeschnitten: a) ein gemeinsames Grundstück für die ganze Ansiedlung, von welchem jede Familie auf Grund einer gleichmäßigen Eintheilung ihre Hofstelle nebst Gemüse- und Obstgarten zc. erhielt; b) die gemeinschaftliche Viehtrift, wozu nach Möglichkeit alle „unbrauchbaren“ Pertinentien herangezogen wurden, und c) die Waldparzellen, ebenfalls zur gemeinsamen Ruheziefung der ganzen Kolonie. Den Rest bildeten die Heuschläge und Ackerfelder. Diese Pertinentien wurden, je nach der Güte des Bodens, der Entfernung der Felder vom Dorf und anderen Lokalverhältnissen in eine mehr oder weniger bedeutende Anzahl von Aeckern eingetheilt; von jedem Ackerstück, so wie auch Heuschlag erhielt jeder einzelne Hof seinen Antheil auf Grund gleichmäßiger Eintheilung. Das System der Bewirthschaftung selbst wurde nicht nach Gutdünken der einzelnen Wirthes, sondern durch die Gemeinde oder die Gemeindeversammlung festgestellt. Die Be-

deutung des Wirthschaftshofes oder der Nummer, als einer normalen, untheilbaren Einheit, gelangt hier anschaulich in den Benennungen der Kolonien selbst zum Ausdruck. So gebrauchen die Kolonisten untereinander fast nie die offiziellen Benennungen: Neu-Saratowka heißt — Sechsziger Kolonie, Srednjaja Rogatka — Zweiundzwanziger Kolonie u.

„Allein das ist nichts Neues,“ wird mancher Leser sagen; „das Alles haben wir genau so auch in unserer (russischen) Bauerngemeinde!“

Auf den ersten Blick entbehrt eine solche Bemerkung, dem Anschein nach, nicht der gerechten Begründung, um so mehr, als auch in den am besten eingerichteten Kolonien, die mennonitischen selbst nicht ausgenommen, die Antheile eines jeden Kolonistenhofes nicht selten in 20 bis 30 verschiedene Aecker zerfallen. Wenn wir jedoch näher auf den Gegenstand eingehen, so finden wir folgende sehr wesentliche Verschiedenheiten zwischen den beiden Systemen, dem der deutschen Kolonisten-Gemeinde und jenem der russischen: 1) Erstens theilt die gewöhnliche Gemeinde ihr nutzbares Land ein und theilt es um in Antheile nach dem Verhältniß der Seelenzahl; hier, werden diese Antheile der Zunahme der Bevölkerung entsprechend immer kleiner und kleiner, so daß der (russische) Bauernhof nichts Normales vorstellt, selbst in dem Fall nicht, wenn gar keine Familientheilungen und Schwankungen in der Seelenzahl vorkommen würden. Das System der deutschen Gemeinde hingegen läßt die Zahl der Seelen und Familien vollständig unberücksichtigt, kennt in Bezug auf die Pertinentien des Antheils nur den Wirthschaftshof, und zwar auf eine gegebene Anzahl von Pertinentien nur eine ein für allemal bestimmte Anzahl Höfe oder Nummern von normaler Größe; es weist dem Wirthschaftshof die Antheile „abgesehen von der Seelenzahl in der Familie“ zu, so daß das quantitative und qualitative Facit dieser Antheile stets eins und dasselbe ist, und wenn auch eine Veränderung speziell im Umfange des einzelnen Antheils vorkommt, so doch nur in Folge einer solchen Aenderung im System der kommunalen Wirthschaft, welche zuweilen erforderlich wird durch eine andere Eintheilung der Ackerstücke; so finden hier Umtheilungen der Ackerpertinentien laut Beschluß der Mehrheit der Wirthe statt, wenn die Versammlung es z. B. für nützlich findet vom 3 zum 4 oder 5 Felder- oder einem noch andern Wirthschaftssystem überzugehen; mit einem Wort, wenn die Umtheilung im Interesse der Verbesserung des Wirthschaftssystems

nothwendig wird. Zweitens. Die Erbordnung, Familientheilungen ic. betreffend, theilt die gewöhnliche Gemeinde nicht nur das bewegliche Eigenthum (Mobiliar), sondern auch das Land, die Gebäude, die Ackergeräthe, das Vieh, mit einem Wort, alle Produktionsgeräthschaften, die ganze Wirthschaftseinrichtung, indem sie dabei ausschließlich die Zahl und die persönlichen Rechte der Erben in Betracht zieht, quasi von der Voraussetzung ausgehend, daß im Leben der Bauern und der Bauerngemeinden, außer dem Landbau, keine andere Spezialität denkbar sei, und indem sie annimmt, daß der Bauer, als Mitglied einer Gemeinde, in seiner Art ein Paria sei, verdammt nur zu einer und zwar zur Beschäftigung mit dem Ackerbau, erkennt die gewöhnliche Gemeinde jedem Familienmitgliede das unbestreitbare Recht zu, sowohl den auf die Seele entfallenden Landantheil der Gemeinde-Pertinentien, als auch den entsprechenden Theil der Wirthschaftseinrichtungen und des Inventarvermögens des Bauernhofes direkt persönlich zu benützen. Der gewöhnlichen Gemeinde ist die Idee fremd, daß eine Ackerwirthschaft, der Hof eines Bauernwirthes ebenfalls in gewissem Sinne ein gewerbliches Unternehmen ist, dessen Gedeihen rein durch ökonomische Geseze bestimmt wird, und zwar durch viel entwickeltere Geseze, als irgend eine andere Produktion. <sup>1)</sup> — Das System der Kolonistengemeinde dagegen läßt, nach dem Wortlaut des Gesezes vom 19. März 1764, nur die Theilung des Mobiliaris allein unter die Erben oder die Familienmitglieder zu; den bäuerlichen „Wirthschaftshof jedoch bewahrt es von Geschlecht zu Geschlecht ungetheilt in der alleinigen Verwaltung von irgend Jemand in der Familie, und zwar noch in der Weise, daß ein Wirthschaftshof, welcher aus irgend einer Ursache unbesezt bleibt, ausschließlich an einem derjenigen nächsten Verwandten des verstorbenen Wirthes übergeht, „welche keine eigenen Antheile haben.“

Drittens. In der gewöhnlichen Gemeinde wächst mit der Be-

<sup>1)</sup> Der Iwerische Korrespondent eines unserer Blätter, welcher über den Gang der Geschäfte in den Wollost- und Gemeindeverwaltungen im J. 1867 berichtet, theilt folgendes Faktum mit: „Ein Mann nebst Frau wird abgetheilt; drei Brüder theilen ebenfalls, zur Vermeidung einer Sünde, obgleich sie alle zusammen nur eine Hütte, eine schlechte Kornkammer, einen elenden Schuppen, ein Pferd, oft nur eine Kuh u. s. w. besitzen. Laut Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung der Wollostverwaltung giebt man dem einen Bruder die Hütte und die Schafe, dem andern die Kornkammer und das Pferd, dem dritten den Schuppen und die Kuh, und es kommt darauf hinaus, daß zwar jeder Bruder eine Köchin nebst Kindern hat, keiner aber eine verfügbare Arbeiterin, und daß der eine Nichts hat, womit zu arbeiten, der andere, wo zu wohnen, und der dritte, weder zu wohnen, noch womit zu arbeiten.“

völkeringsszahl auch die Zahl der Bauernhöfe und somit auch die Anzahl der Vertreter in der Gemeindeversammlung. Nach dem Gemeindefystem der Kolonisten hingegen kommen zur Versammlung „nicht mehr als ein Kolonist von jedem Hof“ und werden in Gemeindevänter ausschließlich nur solche Kolonisten gewählt, „welche ihre eigene Wirthschaft haben.“ Folglich wird hier die Mitgliederzahl der Dorfgemeindeversammlung und die Zahl der zum Wahlrecht berechtigten Bauern durch einen bestimmten Censur beschränkt, welcher keinen Schwankungen und Veränderungen unterliegt, auch wenn sogar die Bevölkerungszahl einer Dorfgemeinde einen Zuwachs zeigt.

Jedoch diese Grundsätze des persönlich-kommunalen Systems konnten von der Regierung im Laufe des vorigen Jahrhunderts nur unter den St.-Petersburger Kolonisten allein aufrecht erhalten werden, bei welchen sie von jener Zeit an zur Gewohnheit geworden sind, mit Ausnahme des Minoratsrechtes übrigens, welches von sämmtlichen Ansiedlern unbedingt verworfen wurde<sup>1)</sup>. Was jedoch die Kolonisten von Rybensdorf und Bjelowjeschsk anbezieht, so wurden dieselben, nachdem sie die Landzuteilung familienweise erhalten hatten, — die erstere zu 65, die letztere zu 30 Deßj., — später vollständig dem Einfluß ihrer „örtlichen Gebräuche“ überlassen.

Ueber die wirthschaftliche Lage der Mennoniten im Chortitzer Distrikt führten wir oben einen Bericht von Kontenius an. Wir fügen nur noch hinzu, daß die Mennoniten-Gemeinden, welche sich in den Steppen niederließen, die wenig Gemeinsames mit den Ländereien des St.-Petersburger Gouvernements hatten, ihr Land ungeachtet dessen genau in derselben Weise einteilten, wie die Petersburger Kolonisten. Hier, wie dort, bestand schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein und dieselbe Weise der innern Einteilung aller Pertinentien des Gemeindeareals, und der häuerliche Wirthschaftshof hatte vollständig die gleiche Bedeutung, wie in ökonomischer, so auch in Bezug auf das Familien- und Gemeindeleben. Das Prinzip des gemeinsamen Landbesizes, welches den Menno-

<sup>1)</sup> Das Gesetz über das Minorat ist, als persönlich-bürgerliches Prinzip, von allen Kolonisten verworfen worden; in der Bedeutung eines wirthschaftlichen Grundgesetzes sind „Minorat“ mit „Majorat“ vollständig identisch und erhalten bei den Kolonisten die Bedeutung des „Besizes in einer Person.“ Der Wirthschaftshof geht daher auf den ältesten Sohn nicht nur auf Grund des Erstgeburtsrechtes oder des Majorats über, sondern auch deshalb, weil das älteste Glied der Familie auch als das „fähigste“ zur Fortführung der Wirthschaft anerkannt wird; im Falle der Unfähigkeit des ältesten wird der „fähigste“ von den jüngern Söhnen Wirth u. s. w.

niten im Auslande fremd ist, stellte sich jedoch de jure als vollständig solidarisch heraus mit ihren kommunal-religiösen Anschauungen und den Satzungen ihrer Kirchenordnung. Andererseits entsprach das Prinzip, nach welchem dem bäuerlichen Wirthschaftshof eine einzelne Person vorstehen soll, vollständig der mennonitischen Kulturmethode. Denn dieses Prinzip, unzertrennlich verbunden mit dem herrschenden Gemeindeprinzip, gab den Mennonitengemeinden die volle Möglichkeit, jenes System der persönlich-kommunalen Wirthschaft konsequent auszuarbeiten, dessen wesentlichste Bestimmungen bereits das Gesetz vom 19. März 1764 festgestellt hatte.

Daß das persönlich-kommunale System des bäuerlichen Grundbesitzes und der Wirthschaft unanfechtbare Vorzüge besitze, davon mußte die Regierung sich aus der Analyse derjenigen Resultate überzeugen, bis zu welchen die St.-Petersburger Kolonisten, besonders aber die von Rybenschdorf und Bjelowjeschsk, gelangt waren. Bei diesen Niederlassungen waren keine Landvorräthe belassen worden; unterdessen aber nahm die Bevölkerungszahl auf dem Wege der natürlichen Vermehrung rasch zu. Klagen darüber, daß der Landantheil ungenügend sei, ertönten zu allererst von Seiten der Kolonisten bei St.-Petersburg und von Bjelowjeschsk. Es ist das auch begreiflich; dieselben hatten, wie gesagt, als Antheil zu 30—35 Desj. erhalten.

Noch mittelst Ukas vom 17. August 1793 wurde 57 Familien von den Petersburger Kolonisten aus dem Samburger Kreise in der Gesamtzahl von 273 Seelen gestattet, nach dem Jefatherinoslaw'schen Gouvernement überzusiedeln. Später wurde als nützlich und möglich anerkannt, die Theilung eines Hofes von normaler Größe zu erlauben, jedoch „nicht anders, als mit Genehmigung der Obrigkeit, wobei die Bezirkshäupter und Schulzen darauf zu achten haben, damit dergleichen Theilungen zum direkten Nutzen der Ansiedler dienen möchten und nicht zur Zerrüttung ihrer Wirthschaft; und deshalb müssen sie, wenn sie über Solche vorstellig werden, die theilen wollen, über die freie Zustimmung der Aeltern und Verwandten zu dieser Theilung berichten, und ferner, ob der Abgetheilte genügend Land, Geräthe und Vieh zur Einrichtung einer Wirthschaft haben wird; und ist, mit einem Wort, in diesem Fall unbedingt darauf zu achten, damit dem Ersten die Wirthschaft erhalten bleibe, und bei dem Zweiten mit Erfolg eingerichtet werde<sup>1)</sup>.“

<sup>1)</sup> § 173 des Kolonial-Kodexes. Obgleich das Gesetz von Genehmigung „der Obrigkeit“ spricht und die Theilung von dem Gutachten der „Aeltesten und

reits 1806 waren fast alle Höfe der vier Petersburger Kolonien getheilt, jeder in zwei selbständige Hälften. Allein damit war der Theilung ein Ziel gesetzt; der halbe Hof des ursprünglichen Antheils wurde hier zum normalen, und so ist er bis heute geblieben, da die Gemeinden eine weitere Theilung in wirthschaftlicher Beziehung für unbedingt schädlich halten. Während jedoch bei den Mennoniten den Theilungen des persönlichen Familienbestandes (ohne Theilung des Wirthschaftshofes), keine Hindernisse im Wege stehen und dem Belieben eines Jeden anheimgestellt sind, lassen die Gemeinden der Petersburger Kolonien dieselbe Familientheilung nach der Revision nur in zwei Fällen zu, und zwar a) wenn eine Familie innerhalb der Grenzen des Gemeindebesitzthums außer des eigenen noch einen andern Hof erwirbt; aber in diesem Fall ist die Theilung der Familie sogar obligatorisch, indem das dem Gesetz vom 19. März 1764 entsprechende Gewohnheitsrecht der Anstiedler sich vollständig den Grundsatz angeeignet hat, nach welchem eine und dieselbe Familie, ohne sich zu theilen, in keinem Falle gleichzeitig zwei oder mehr Wirthschaftshöfe innerhalb der Grenzen eines Gemeindebesitzthums besitzen soll; und b) wenn ein im Hofe überflüssiger Theil der Familie vollständig aus dem Verbande der Dorfgemeinde austreten will, indem er in einen andern Stand, eine andere Gemeinde u. übertritt. Der Hof eines verstorbenen Wirthes geht laut Erbrecht an seine Wittve mit den Söhnen, Enkeln u. zur gemeinsamen Nutznießung, und wenn die Mutter nicht am Leben ist, auf den ältesten, oder, auf Grund spezieller Uebereinkünfte, auf den fähigsten Repräsentanten der Familie über, welcher auch ausschließlich als vollberechtigter Wirth angesehen wird. Alle Vermögens- und Vormundschaftsangelegenheiten, auf den Ländereien sowohl des Kronsantheils, als auch auf den außer demselben der Familie als unbeschränktes Eigenthum angehörigen, erledigt das örtliche Kolonialamt gemeinsam mit der Dorfsversammlung im Sinne des Gewohnheitsrechts. Und obgleich laut Gesetz gegen die Beschlüsse der Versammlung und des Amtes appellirt werden kann, so ist es uns doch nicht gelungen, auch nur eine Klagesache zu entdecken, welche Nehnlichkeit mit einem Erbschaftsprozesse wegen einer Wirthschaft gehabt hätte<sup>1)</sup>. Allein zu Ende des vorigen Jahrhunderts, als die

Schulzen“ abhängig macht, so ist doch diese Angelegenheit in der Praxis einerseits dem Gutdünken der Gemeindeversammlung und andererseits der Genehmigung des Bezirksamtes unbedingt anheimgestellt.

<sup>1)</sup> Um so mehr solcher Prozesse hat s. B. das „Fürsorge-Komitee“ in Odeffa, b. h. im Rayon der südlichen Kolonien, zu entscheiden gehabt. D. Ueb.

30 Freijahre der St.-Petersburger Kolonisten abtiefen, war ihre wirthschaftliche Lage immer noch in Folge der allgemeinen Ursachen, welche von uns bereits erwähnt wurden, noch nicht völlig sicher gestellt. Der schädliche Einfluß „der landschaftlichen Kommissäre und der Kreis-Rentamtsleute“ war auch hier positiv nachgewiesen; dies führte zur Einrichtung eines eigenen Inspektorats. Gleichzeitig wurde bestimmt<sup>1)</sup>: „Sobald die Zeit für die Kolonisten passender und eine Besserung ihrer Lage bemerkbar sein wird, die Grundsteuer von ihnen, nach den für die Apanagengüter giltigen Regeln, anfänglich bis auf ein Drittel und später bis zur Hälfte des Einkommens von jeder Desjatine gepflügten Landes zu steigern, wobei zur Basis eine gewöhnliche Ausfaat, eine gewöhnliche Ernte und die gewöhnlichen Getreidepreise zu nehmen sind;“ c) die Rechnungen zu revidiren, „nach welchen die Kronsschulden festgestellt sind, und, kraft Allerhöchster Konfirmation, ausfindig zu machen und herauszufordern, wo sich Spuren derselben befinden;“ und d) auf jede Familie nicht unter 30 Desj. Land anzuweisen.

Die Bjelowjescher Niederlassung wurde in den Jahren 1765—1766 aus 7 Kolonien gebildet, welche zu einem Bezirk vereinigt wurden. Darunter war die Kolonie „Städtchen Bjelowjeschsk“ vorzugsweise von Handwerkern bewohnt (23 Familien), im ganzen Bezirk jedoch hatten sich 147 Familien niedergelassen. Ihnen waren 3664 Desj. angewiesen worden, d. h. 746 Desj. weniger, als der Normalantheil von 30 Desj. ausmachte. Sich an den Brauch haltend, den verheirateten Söhnen eigene Wirthschaften abzutheilen, zerkrümmelte jede Familie dieser Kolonisten ihre Parzelle im Verhältniß der Bildung junger Familien aus ihrer Mitte. Ungeachtet dessen waren noch keine 30 Jahre verstrichen, als der eingetretene Mangel an Land für die nachgeborene Bevölkerung die Regierung bewog, den Bjelowjesch'schen Kolonisten 70 Werst von ihnen entfernt, in der Chreschtschatin'schen Steppe, noch 821 Desj. anzuweisen. Im J. 1802 siedelten aus der Mutterkolonie 36 junge Familien hierher über, welche die Kolonie Chreschtschatik im Komenschen Kreise, Gouv. Poltawa, gründeten. Unterdessen führte die bei Erbschaften und Theilungen gewohnheitsgemäße Verkleinerung der Wirthschaftsparzellen, Wiederverkauf und Wiederabtretung der Bruchtheile des Normalhofes von Hand zu Hand u. s. w. Die Bjelowjesch'sche Mutteranstellung einerseits zu einer äußerst ungleichen Vertheilung der Pertinentien unter den Wirthen, und andererseits zu Klagen,

<sup>1)</sup> Vollst. Gesezges. Bd. XXIV. (18,006.)

Streitigkeiten und Prozessen, „welche für Alle überhaupt ruinirend“ waren. Zur Beseitigung dieser Mißstände erfolgte im J. 1800 die Verfügung: 1) „die Bjelowjesch'schen Kolonisten mit 30 Dessj. Land auf die Familie, jede zu 4 männl. Seelen gerechnet, zu befriedigen, also im Ganzen 160 Familien, und dem entsprechend ihnen noch 1805 Dessj. brauchbaren Landes zuzuschneiden;“ 2) diese Kolonien dem Ressort des neurussischen Vormundschaftskomptoirs der Ausländer einzuverleiben. Die erwähnte nachträgliche Landzutheilung, jedoch im Umfange von nicht mehr als 1216 Dessj., fand im folgenden J. 1801 statt, diente aber nur zur Veranlassung neuer Zwistigkeiten. Die ungleichmäßige Eintheilung des ursprünglichen Antheils kam so weit, daß der wirkliche Besitz eines Hofes zwischen  $\frac{1}{2}$  und 35 Dessj. in allen Bruchtheilen schwankte und außerdem gab es noch 13 Familien, welche vollständig ohne Land waren. Hier gingen also nebeneinander die Verkleinerung der Parzellen und die vollständige Einbuße des Landes seitens der Ansiedler — durch Zusammenziehung von Hofantheilen in eine Hand, über das Normalmaß des Familienantheils, mit dem Recht der erblichen Nutznießung, was eigentlich (nicht nach dem römischen Recht) gleichbedeutend ist mit vollständigem Besitz, besonders im Leben des Ackerbauern, welcher nicht geneigt ist, sein Stückchen Land zu riskiren, indem er es versetzt u. s. w. Zudem zählte man hier 1806 schon nicht 160, sondern 194 Familien. Die Häupter jener Familien, welche als Vertreterinnen der ältesten Linien aus der Nachkommenschaft der ursprünglich in den Bjelowjesch'schen Kolonien angesiedelten 147 Familien erschienen, behaupteten, ein Vorrecht auf den vollen Antheil von 30 Dessj. zu haben und verlangten die Bervollständigung ihrer Parzellen bis zu diesem Umfange, indem sie den Rest der Nachtragszutheilung den jüngern Familien zur gleichmäßigen Vertheilung überlassen wollten. Die letzteren dagegen verwarfen eine solche Forderung und bestanden auf der gleichmäßigen Umtheilung des ganzen zugewiesenen Areals, des alten, wie des neuen, auf die vorhandene Familienzahl. Beide Parteien waren einander mehr oder weniger gleich an Kräften und an Hartnäckigkeit; aus diesem Grunde blieben alle Versuche von Seiten des Vormundschaftskomptoirs, die Angelegenheit im Wege einer friedlichen Vereinbarung zu erledigen, — erfolglos <sup>1)</sup>. Endlich erlaubte die Regierung, ge-

<sup>1)</sup> In den Beilagen *N* I. findet der Leser zwei Berichte des Staatsraths Kontenius über den zerrütteten Zustand der Bjelowjesch'schen Kolonien. Diese Akte schildern grell den Charakter der Beziehungen der Kolonisten-Fürsorger-

zwungen durch die vollständige Zerrüttung der ganzen Niederlassung und überhäuft mit endlosen Klagen und Zänkereien, im J. 1830 — 131 Familien, nach dem Dekatherinoslaw'schen Gouvernement überzufiedeln. Sie gründeten dort fünf besondere Kolonien mit einem Antheil von 60 Desj. auf die Familie, welche in den Mariupol'schen Kolonistenbezirk eingefügt wurden<sup>1)</sup>. Diejenigen Familien, welche auf der alten Stelle geblieben waren und, wie früher, sieben Kolonien bildeten, mußten dieselbe Ordnung zur Richtschnur nehmen, welche sich in allen deutschen Kolonien ausgebildet hatte, denen das Land familienweise zugetheilt worden war.

Von dieser Zeit an hörte die innere Feindseligkeit in der Bjelowjesshischen Mutterniederlassung vollständig auf und erneuerte sich nicht mehr, obgleich hier laut der 10. Revision (1857) bereits 205 Familien im Bestande von 1133 männl. Seelen wohnen, in deren Benützung sich 3367 Desj. brauchbaren und 1802 Desj. unbrauchbaren Landes befinden, im Ganzen etwa 4,8 Desj. auf die Seele.

Ganz denselben Resultaten bei der Wirksamkeit gleichartiger Einrichtungen werden wir später auch bei den Rybensdorfer Kolonisten begegnen, deren Antheil (auf 65 Familien 3420 Desj. brauchbares und ca. 800 Desj. unbrauchbares Land), ihnen in zwei Terminen überwiesen wurde. Hier lagen die zu den beiden anfänglichen Landzutheilungen gehörigen Pertinentien jedes Hofes in zwei aneinander grenzenden Grundstücken, welche, wie auch in den übrigen Kolonien, „das unbestreitbare, ewig erbliche“ Besitzthum nicht irgend Jemandes persönlich, sondern „der ganzen Gemeinde“ bildeten. Dieses Eigenthum kann, wie überall in den Kolonien, so auch hier weder verkauft, noch verpachtet, noch auf irgend eine andere Weise den Rybensdorfer Ansiedlern entfremdet werden. Mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Viehtrift, eines Waldes und einiger anderer Pertinentien (Steinbruch etc.), welche in gemeinsamer Benützung der ganzen Gemeinde verblieben, wurde alles übrige Land des zugetheilten Grundstücks

schafft zur Bevölkerung und ihren Rechten auf kommunale Selbstverwaltung. Waren so vielleicht die Beziehungen der Fürsorger zu unsern Bauerngemeinden? Und haben Jene wohl Recht, welche behaupten, daß die Fürsorgerschaft und die bäuerliche Selbstverwaltung zwei verschiedene Dinge seien, von denen eins das andere ausschließe?.. Wir glauben, daß eine feste Fürsorgerschaft, d. h. eine strenge Ueberwachung über die strikte Befolgung der Gesetze, positiv nothwendig ist, vorausgesetzt, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch das Gesetz derartig normirt werden, daß von Niemandes Seite Willkür geübt werden kann.

<sup>1)</sup> Dies sind die vielen Lesern in Südrußland wohlbekannten „Willemsdorfer“ bei Brunau. D. Ueb.

unter den Höfen gleichmäßig zur erblichen Nutznießung vertheilt. Davon (Hofstelle, Ackerfeld und Heuschlag) kamen auf den Hof: Von der ersten Landzuweisung à 39½ Desj., von der zweiten 18½, im Ganzen also 58 Desjatinen. Diese Vertheilung der Per-  
 continentien würde sich unveränderlich gehalten haben, wenn die Rybensdorfer sich eine dem Kolonialgesetz entsprechende Erbordnung angeeignet hätten; allein sie begannen, gleich den Bjelowjeschern s. B., sich nach ihrem Gewohnheitsrecht zu richten. Die Folge war Zerrüttung, über welche sich der dem Leser bekannte Inspektor der Petersburger Kolonien Bunin, welcher Rybensdorf im J. 1817 besuchte, — bitter beklagt. — „Die Familien-Landanteile“, sagt er unter Anderm, „werden von den Wirthen in drei und sogar in vier Wirthschaften getheilt, ohne Einwilligung der Gemeinde und Genehmigung der Obrigkeit, woraus bereits viele Streitigkeiten hervorgegangen und Prozesse entstanden sind.“ Allein dies war noch wenig; die Rybensdorfer Gemeinde war noch nicht einmal mit einer Instruktion für ihre innere kommunale Selbstverwaltung versehen; aus diesem Grunde befand sich der administrativ-polizeiliche Theil hier in der traurigsten Verfassung, wobei in zahlreichen Fällen persönliche Willkür, Habsucht und Eigenmächtigkeit der Dorfsvorsteher, der Landpolizei und anderer örtlicher behördlicher Organe zu Tage traten. Dieser Charakter der Gemeindeverwaltung, welcher in der Feindseligkeit der Parteien Nahrung fand, wurde der ganzen Bevölkerung derartig eingepfist, daß weder die (auf Verfügung des Ministeriums des Innern) ertheilte bekannte Instruktion, noch Veränderungen im Personalbestand der Dorfsverwaltung einen merklichen Einfluß auf die Verbesserung der Verhältnisse der Gemeinde ausübten. Zudem stellte sich noch heraus, daß die Instruktion nur in Bezug auf die administrativ-polizeiliche Ordnung allein vollständig anwendbar war; in Bezug jedoch auf die eigentliche agrarische Organisation hätten ihre Anweisungen hier nur als Vervollständigung der Grundbestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1764 praktische Anwendung erhalten können. Allein von der Existenz dieses Gesetzes wußten weder die Gemeinde, noch die örtlichen Behörden Etwas; dem Anscheine nach war dasselbe sogar von der höhern Administration vergessen. Auf diese Weise blieb die Wurzel des Nebels, welches den Wohlstand der von der Regierung so reichlich bedachten Rybensdorfer untergrub, unberührt: eigenmächtige Theilungen, Verkäufe, Abtretungen, Tauschhandel mit den Parzellen erblicher Nutznießung hatten unter den Gemeindemit-

gliedern ihren Fortgang nach alter Weise; die Ortsbehörden hingegen fanden ihren direkten Vortheil nicht in der Beendigung, sondern im Gegentheil in der Hegung der hieraus entstehenden Streitigkeiten, Prozesse und Feindschaft in der Gemeinde.

Wir führen ein Beispiel an: <sup>1)</sup> Unter den ursprünglichen Ansiedlern der Kolonie Rybensdorf befand sich der Kolonist Bekker nebst Familie, welcher gleich den übrigen Gemeindemitgliedern einen Hofantheil von 58 Desjatinen erhielt. In der Folge gingen von diesem Antheil in den Besitz folgender Kolonisten über: a) des Andreas Dreher, laut nirgends eingetragenem Kaufbrief vom 14. Januar 1803 die Hälfte des Antheils aus der ersten Zutheilung — 19 $\frac{3}{4}$  Desj. b) des Gabriel Schmidt, laut einem ähnlichen Brief a. 22. Novbr. 1823, die Hälfte des Antheils aus der zweiten Zutheilung — 9 $\frac{1}{4}$  Desj.; c) des erwähnten Dreher's, schon ohne jede schriftliche Abmachung, die übrigen 9 $\frac{1}{4}$  Desj. von der zweiten Anweisung; und endlich d) des Friedrich Lemke, laut im örtlichen Amt eingetragenen Vertrag v. 24. Februar 1826 die übrigen 19 $\frac{3}{4}$  Desj. der ersten Anweisung. Der Sohn und Erbe des unterdessen verstorbenen alten Bekker erhielt von Lemke für das letzte Land — etwas Geld, ein Wohnhäuschen nebst Schuppen, ein Paar Pferde und den fünften Theil des Antheils Lemke's von beiden Zuweisungen. Ungeachtet dessen starb Bekker junior in der größten Armut. Die Vormünder seiner Waisen strengten einen formellen Prozeß an, indem sie die Rückgabe ihres großväterlichen Hofes an die Mündel verlangten. Diese Angelegenheit gelangte, nachdem sie Jahrzehnte lang durch alle administrativ-polizeilichen und gerichtlichen Instanzen geschleppt worden war, im J. 1847 im Wege eines Prozesses um erblichen Grundbesitz an das Domänenministerium und den Dirigirenden Senat.

Solcher Beispiele könnte man aus der Rybensdorfer Kolonie noch eine Menge anführen, da alle Streitigkeiten und Zwiste wegen Wirthschaften ähnlichen Verhältnissen entsprangen und im gleichen Wege, wie über erblichen Grundbesitz verhandelt wurden. Es fragt sich nun: sind so die Verhältnisse, welche den bäuerlichen Eigenthümer, d. h. den kleinen Grundbesitzer in der Verbesserung seiner Wirthschaft und in der dauerhaften Gestaltung seiner Stellung in der Gemeinde begünstigen? Und dabei ist sicher, daß in Rybensdorf, der freie Zutritt fremder Elemente, welcher hier in Folge der pri-

<sup>1)</sup> Akten der Kolonialabtheilung des Ministeriums der Reichsdom. v. 17. Apr. und 22. Mai 1847, *N<sup>o</sup>* 54/3208 und 68/3221.

vilegirten Stellung der Kolonisten nicht stattfinden konnte, die agrarischen Verhältnisse, und im engen Zusammenhange damit, auch alle übrigen Bedingungen des Gedeihens der Kolonie als eines selbständigen, ländlich-kommunalen Organismus, — nur noch mehr hätte verwickeln können. Zur Zeit, als die Kolonisten zum Ressort des Ministeriums der Reichsdomänen übergingen, hatte das Unwesen in Rybensdorf, auch ohne das Eindringen fremder Elemente, seinen Höhepunkt erreicht. Um jene Zeit füllten gegenseitiger Haß und Zwietracht zweier reich gewordenen, einflußreicher Familien, der Wegner und der Stoll, welche die übrigen Gemeindeglieder in einer mehr oder weniger drückenden Tagelöhner-Abhängigkeit von sich erhielten, das ganze Gemeindeleben aus. Andreas Wegner, der Gevattermann und Freund des örtlichen Landraths (Isprawnik), wurde 1846 seines Amtes als Gemeindevorsteher entsetzt und dem Gericht übergeben, während Wilhelm Stoll, das Haupt der Wegner, seinen Posten einnahm. Diese Episode bildet nur eine der Phasen der langjährigen Nebenbuhlerschaft der genannten Familien, welche sich gegenseitig daran hinderten, die ganze widerstandslose Gewalt über die Gemeinde an sich zu reißen. Der Umstand, daß Wegner unter Gericht gestellt worden war, und der spätere Verlauf dieser Angelegenheit bewiesen, daß der frühere Privatzwist auf die öffentliche Arena übergegangen war und die ganze Gemeinde in zwei feindliche Lager getheilt hatte. Von beiden Seiten regnete es, mehr wie früher, Klagen und Denunziationen an alle Administrativ- und Gerichtsinstanzen, und der Älteste Stoll setzte (ungesetzlicher Weise, wie die Wegner behaupteten) den Gemeindevorstand vom 1. April 1847 durch. In diesem Gemeindevorstand erkannte die Versammlung den zehnjährigen Besitz (Verjährung) als Grund an zur Einstellung aller Streitigkeiten der Kolonisten über Antheilsländereien und beschuldigte Wegner, „daß er heftige Rachsucht gegen die ganze Gemeinde hege, weil sie seine leibliche Schwester Eugenie Köhl nicht zur Niederlassung in der Kolonie zugelassen habe, indem dieselbe wegen Mitwissenschaft um die Ermordung eines unbekanntes Vagabunden zur Kirchenbuße verurtheilt gewesen sei;“ daß Wegner, angestachelt durch dieses Gefühl der Rachsucht, während seines Dienstes, als Ältester der Kolonie, „einige Kolonisten unschuldigerweise angeschwärzt, eigenmächtig, ohne Einwilligung der Gemeinde und Abfassung eines Urtheils, z. B. zu Gemeindegewerken, ja sogar zu Arbeiten bei Gutsbesitzern abgegeben, verschiedene Strafen auferlegt und dergl. mehr gethan habe; daß er in Folge seines unruhigen

Charakters im Zusammenwohnen manche Kolonisten zu verschiedenen Streitigkeiten untereinander über Grundbesitz aufhege, um daraus in seiner Habsucht Vortheile zu ziehen; daß er falsche Gerüchte aussprengte und solche verbreite behufs Störung der öffentlichen Stille und Ruhe, worüber er den Kolonisten Anweisungen ertheile und ihnen einbilde, Manche besäßen ungerechter Weise Ländereien, welche andern Familien gehörten, wodurch Prozesse in den Gerichtsbehörden entstanden, welche mit sehr großen Ausgaben in solchem Grade verknüpft seien, daß Viele, welche ein mit eigener Arbeit erworbenes schönes Vermögen besaßen, vollständig ruinirt seien“ u. s. w. Seinerseits behauptete Wegner, indem er alle Beschuldigungen gegen sich zurückwies, unter Anderm, daß dem Gemeindespruch vom 1. April „kein Glauben beizumessen sei, denn derselbe sei nicht nur niemals von der Gemeinde gefaßt, sondern auch von seinen Gegnern im Geheimen in der Stadt Ostrogoshsk geschrieben worden,“ und um diesem Akt die Form und Bedeutung eines Gemeindespruches zu geben, hätte der Vorsteher Stoll die Kolonisten einzeln zu sich gerufen und sie gezwungen, sich zu unterschreiben, „obgleich viele sogar nicht einmal den Inhalt des Spruches kannten.“

Abgesehen von den angeführten und andern ihnen ähnlichen Angelegenheiten fand noch ein besonderer Schriftwechsel über die Versorgung (Organisation) der Rybensdorfer landlosen Bevölkerung statt. Dieser Schriftwechsel entstand in Folge eines Allerhöchsten Befehls, der hervorgerufen wurde durch einen Bericht des Gouverneurs von Woronesh vom J. 1832. „Der Zustand der Rybensdorfer Kolonisten“, schrieb er, „ist kein blühender. Das Land wurde in der Kolonie ursprünglich in 65 gleiche Familienantheile zerlegt. Obgleich nun die Zahl der Familien im Laufe der Zeit auf 140 gestiegen ist, so ist doch das Quantum des Landes, welches sie besitzen, ein und dasselbe geblieben, und wird dasselbe, als erblich, in jeder Familie an deren Nachkommenschaft übergeben und in 2, 3, 4 und mehr Theile getheilt. Manche von diesen Theilen sind längst durch Kauf in andere Hände übergegangen (d. h. sie sind der Nachkommenschaft des Gründers der Familie entfremdet); andere Theile besitzen, nach dem Tode ihrer Männer, Wittwen (kinderlose?), die das Land an ihre eigenen und nicht des Mannes Verwandte übergeben. Folglich sind manche Familien, welche sich nicht so vermehrt haben, wohlhabender an Besitzthum und besitzen ein größeres Landquantum, während andere dagegen, welche in 5 bis 6 neue Familien zerfallen sind und nur den ursprünglichen erblichen Antheil allein besitzen,

unter dem größten Landmangel leiden. Solcher Familien giebt es in der ganzen Kolonie bis 30, welche die von ihnen entfallenden Abgaben nicht ohne Beschwerde entrichten können. Im Grundbesitz sie gleich zu stellen, ist keine Möglichkeit vorhanden, indem das Land Einigen kraft Erbrecht gehört, Andern auf Grund von Kaufverträgen; die Einen benützen ihr Land zu Obst- und Gemüsegärten, noch Andere haben darauf verschiedene Etablissements errichtet, oder Henschläge daraus gemacht. Hieraus sind eine Menge Streitigkeiten, Uneinigkeiten und Prozesse entstanden und entstehen noch.“ — Ungeachtet der Bestimmtheit dieser Meldungen; ungeachtet sogar eines besondern Allerhöchsten Befehls verstrich die Zeit unter fruchtlosem Schriftwechsel, und an Ort und Stelle, in der Kolonie, wurden die Angelegenheiten, wie wir gesehen haben, von Jahr zu Jahr verwickelter. Es konnte jedoch keinem Zweifel unterliegen; daß das Uebel in den agrarischen Verhältnissen liege, und daß hier schnelle, entschiedene Maßregeln erforderlich seien. — Aber welche? Wo und worin bestand der Rettungsanker für die dem Untergange entgegengehende Kolonie?.... Da endlich erinnerte man sich<sup>1)</sup>, daß die Ländereien den Kolonisten nicht als persönliches, sondern als Gemeindeeigenthum zugewiesen worden seien; daß, „aus diesem Grunde, Abmachungen aller Art ungiltig seien, welche dahin zielen, die Hofparzellen, die ihren Eigenthümern nur zur erblichen Nutznießung gehören, in vollständigen persönlichen Grundbesitz zu verwandeln; daß die Art und Weise der Benützung dieser Parzellen, ihre Zerstückelung und Uebergabe von einer Hand in die andere — ohne gemeinschaftlichen Beschluß der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Besizerin — nicht zugelassen werden können; und daß die streitigen Antheile den gegenwärtigen Wirthen belassen werden könnten (jedoch nicht als persönliches Eigenthum, sondern zur Nutznießung), — wenn diese Maßregel mit der in den Kolonien bestehenden Ordnung übereinstimme, d. h., wenn sie die mit dem Berufe eines Wirthes verknüpften Pflichten pünktlich erfüllen und nicht mehr Land in Benützung haben, als das ursprüngliche Quantum, welches laut der ersten Zutheilung auf eine Familie entfällt.“ So lautete der Inhalt eines Senatsbefehls (v. 8. Dec. 1848) und einer Vorschrift des Ministeriums der Reichsdomänen (v. 15. Januar 1849), welche allen Landstreitigkeiten und Prozessen in der Kolonie Rybenschdorf

<sup>1)</sup> Die Ausgabe des „Kodexes der Bestimmungen über die Kolonien“ von J. 1842 half zur Sache, indem dieser Kodex die Grundverordnungen vom J. 1764 der Vergessenheit entriß.

ein Ziel setzten. Gleichzeitig machte das Ministerium die örtlichen Behörden noch darauf aufmerksam, daß die Untersuchungen und Entscheidungen in Civilprozessen unter Kolonisten Sache der Domänenhöfe sei und nicht der allgemeinen Polizei und der Gerichte.“ (Kolonial-Kodex § 6, 38 u. a.) Schließlich, im J. 1852, erfolgte auch die Ausfiedelung von 30 der ärmsten Familien aus der Kolonie Rybensdorf, welche in der Nähe der Stadt Zeist eine eigene Kolonie gründeten. (§ 101 ff.)

In Folge dieser Maßnahme wurde der frühere Parteigeist in der Kolonie Rybensdorf allmählig schwächer und verschwand schließlich ganz, und die Feindschaft zwischen den Familien Wegner und Stoll schloß ein, da ihr die Unterstützung fehlte. Gegenwärtig zählt die Kolonie, nach der 10. Revision, neuerdings 150 Familien mit 771 Revisionsseelen männlichen Geschlechts, Höfe dagegen oder selbstständige Wirthschaften — 264. Und obgleich der Antheil auf die Seele, im Ganzen genommen, immer noch bis  $4\frac{1}{2}$  Dessj. brauchbaren Landes ausmacht; obgleich die frühern Streitigkeiten, Zwiste und Prozesse nicht mehr vorkommen, läßt die einmal verderbte Sittlichkeit und in Unordnung gebrachte wirthschaftliche Einrichtung des Bauern sich nicht so rasch verbessern; bis auf den heutigen Tag sind die Rybensdorfer Kolonisten weit entfernt von jener privaten und öffentlichen Ordnung, durch welche sich unsere übrigen deutschen Kolonien auszeichnen, welche in der Mehrzahl im Genuß sowohl einer geringern Landzuthellung als auch von weniger Erleichterungen und Vorrechten waren. Es ist möglich (und sogar sehr wahrscheinlich), daß eine der Ursachen, welche die Rybensdorfer an ihrer vollständigen Organisation hindern, in der mit den Bedingungen einer erfolgreichen Wirthschaft unvereinbaren Zerstückelung der Hofparzellen besteht. Bereits im J. 1832 kamen Beispiele vor, daß 5 bis 6 Höfe auf 58 Dessj. bestanden; der Senatsbefehl von 1848 aber bestimmte zwar das Maximum einer Hofparzelle, hielt es aber nicht für nöthig, auch ihr Minimum festzustellen, und in Folge dessen ist diese Zerstückelung eine fast allgemeine geworden (bis 4 Höfe auf je 58 Dessj.). Andererseits waren weder von der Regierung, noch seitens der Gemeinde selbst irgend welche Maßregeln getroffen worden, um für die Zukunft rechtzeitig den Uebelständen zuvorzukommen, mit welchen die überflüssige Anhäufung ausschließlich ackerbautreibender Elemente in einer landwirthschaftlichen Gemeinde unvermeidlich verknüpft ist. Der ersten und unbedingten Folge solcher Anhäufung, — der unnöthigen Zerstückelung der

Wirthschaften, wurde, wie wir schon sagten, keine normale Grenze gezogen, und ein anderer Ausweg, — der Erwerb von auswärtigen Ländereien für die zugekommene Bevölkerung durch die Gemeinde, — war außer Acht gelassen worden. Wenn im J. 1848, gleichzeitig mit der Wiederherstellung des Prinzips des kommunalen Landbesitzes in Rybensdorf, dieser Grundsatz zum Zweck der Vorbeugung neuer Krisen direkt weiter entwickelt worden wäre; mit einem Wort, wenn damals in der Gemeinde sogleich mäßige, aber beständige Abgaben festgestellt worden wären: a) eine allgemeine von jedem erwachsenen Arbeiter; b) eine von der Deßjantinenzahl der Aecker und c) eine vom Esassen der Anwesen, mit der Bedingung, daß diese Abgaben einen besonderen Fond ausschließlich zur Unterbringung des Ueberschusses der Bevölkerung der Kolonie außerhalb dieser letztern zu bilden hätten, so besäße die Rybensdorfer Gemeinde jetzt die Möglichkeit, die ruinirende Zerstückelung des Hofes zu verhindern, würde ihre jungen Familien von Zeit zu Zeit auf die angekauften Ländereien übersiedeln und daraus gleichartige landwirthschaftliche Genossenschaften bilden. Allein nichts derartiges geschah; Gemeindefonds sind nicht vorhanden; es blieb nur Eines übrig: die Hofparzellen zu zerstückeln und gleichzeitig zu verarmen, im Ganzen und im Einzelnen, und auf diese Weise dem sicheren Bankerott entgegenzugehen. Freilich, dieser Prozeß schreitet äußerst langsam vorwärts, da es auch außer der Uebersiedlung auf angekaufte Ländereien für einzelne Persönlichkeiten Wege zur Kolonie hinaus giebt; allein solche Auswanderer verlassen ihre Gemeinde nur aus äußerster Noth, wirthschaftlich und moralisch entkräftet, während sie, von der Gemeinde rechtzeitig ausgesiedelt und unterstützt, eine gesunde Kulturkraft zur Kolonisation unbewohnter Gegenden gebildet hätten. Wenn das alte Rußland es nicht verstanden hatte, die Kolonisation systematisch zu betreiben, die großartige Kulturkraft der freien Bauerngemeinden (Wolkoſt) zu begreifen, welche ihre „jüngsten, arbeitslosen Leutchen“ auf freie Ländereien in eben solchen auf dem Prinzip des abgetheilten Hofes in der vereinigten Wolkoſt begründeten Gemeinden anstiedelten, so hat es für diesen Unverstand später theuer und blutig bezahlt; das Kosakenthum, welches sowohl den Ueberschuß an Kraft als den Grad der innern Zerrüttung Moskaus in sich zum Ausdruck bringt, wurde für den im Entstehen begriffenen russischen Staat — ein Element nicht der Stärke und des gesunden Wachsthums, sondern im Gegentheil eine Quelle Jahrhunderte dauernden Kampfes, Elendes und Unruhen.

In fiskalischer Beziehung gehören die Petersburger, Bjelomjeschischen und Rybensdorfer Kolonisten zu der verhältnißmäßig wenig zahlreichen Kategorie jener Ansiedler, welche fast ganz von dem System der Kopfsteuer befreit blieb. Auf Grund des ursprünglichen Kolonisationsgesetzes zahlten sie anstatt der allgemeinen Kopf- und Grundsteuer („Seelensteuer“ und „Drot“) immer die „Landabgabe“ nach der Zahl der brauchbaren Desjatinen ihres Antheils (§ 245 ff. des Kol. Kod.). Die einzigen Abgaben von der Seelenzahl, welche hier eingeschmuggelt wurden, waren: a) zur Unterhaltung der Behörden, vom J. 1808 an, zu 18 Kop.; (eine Abgabe, welche ursprünglich ausschließlich vom — Adel eingezogen wurde; vollst. Sammlg. d. Ges. Bb. XXIV, № 18, 278); und b) zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen, von 1816 an, zu 30 Kop. Assign. Diese Steuern (§§ 245 und 247 des Kolon. Kod.), welche im J. 1840 nach Umrechnung in Silber 14 Kop. von der Seele betragen, wurden vom J. 1862 allmählig erhöht, anfänglich auf 15 Kop., dann auf 40, und schließlich, von der zweiten Hälfte des J. 1868 an, auf 90 Kop. von der Seele. Auf diese Weise genossen die erwähnten Kolonisten auch in fiskalischer Beziehung, im Vergleich mit der überwiegenden Mehrheit der übrigen Kolonisten, welche sich vollständig ihrem System der Kopfsteuer untergeordnet hatten, — die größten Begünstigungen; um jedoch dieses Vorrecht vollkommen anschaulich zu machen, führen wir nachstehende vergleichende Steuerlisten an:

**Listen der Landabgabe und der Kopfsteuer.**

	Bei den Mennoniten.	In Rybensdorf.
Von 1812 von 100 Seelen mit einem Antheil von 1000 Desj.	Landabgabe $1000 \times 15 = 150$ Rbl.	$1000 \times 75$ Kop. = 750 Rbl.
	Kopfsteuer $100 \times 49 = 49$ „	$100 \times 49$ „ = 49 „
	<u>Summa in Assign. 199 Rbl.</u>	<u>Assign. 799 Rbl.</u>
Von 1840 von 200 <sup>1)</sup> Seele nmit dem gleichen Antheil	Landabgabe $1000 \times 4\frac{1}{4} = 45$ Rbl.	$1000 \times 21\frac{1}{2}$ Kop. = 216 R.
	Kopfsteuer $200 \times 14 = 28$ „	$200 \times 14$ „ = 28 „
	<u>Summa Rbl. Silb. 73 „</u>	<u>Rbl. © 244 „</u>
Von 1866 von 400 Seelen mit dem gleichen Antheil	Landabg. $1000 \times 4\frac{1}{4} + 25\% =$ R. 56.25.	$1000 \times 2\frac{1}{2} + 25\% = 270$
	Kopfsteuer $400 \times 90 =$ „ 360	$400 \times 90 =$ 360

<sup>1)</sup> Die Bevölkerungszahl verdoppelte sich bei den Kolonisten gewöhnlich innerhalb 25–30 Jahren; wenn folglich 1812 auf 1000 Desj. Antheil 100 Seelen kamen, so kamen 1840 auf dieselben 1000 Desj. 200 Seelen etc.

**Listen nach dem System der Steuer von der Seele:**

Bei den Kolotschnaer deutschen Kolonisten u. den (russ.) Bauern.	
Von 1812 von 100 Seelen mit einem Antheil von 1000 Dessj.	} Grundsteuer 100 × R. 5 = 500 Rbl.
	} Seelengeld 100 × „ 1.28 = 128 „
	<hr/> Summa Rbl. 628 Rbl.
Von 1840 von 200 Seelen mit dem gleichen Antheil.	} Grundsteuer 200 × R. 2.58 = 516 R.
	} Seelengeld 200 × „ 1.52 = 304 „
	<hr/> Summa Rbl. 820 „
Von 1868 von 400 Seelen mit dem gleichen Antheil	} Grundsteuer 400 × R. 3.28 = 1312 R.
	} Seelengeld 400 × „ 1.93 = 772 „
	<hr/> Summa Rbl. 2084 „

Es ist augenscheinlich, daß, wenn wir Kolonistenansiedlungen finden, welche im Widerspruch zu einer solchen fatalen propressiven Zunahme der Seelen-Steuerrollen, bei geringerem Landantheile und weniger Vorrechten, als die Rybensdorfer <sup>1)</sup> besaßen, es verstanden, nicht nur ihren Wohlstand in bemerkenswerthem Grade zu befestigen und zu entwickeln, sondern auch in ihren Gemeinden eine nicht minder beachtenswerthe Ordnung zu organisiren, — ein solcher Umstand muß Jedermann überzeugen, welch' eine wichtige Rolle im Leben einer Dorfgemeinde ihre innern, vom Gesetz organisirten agrarischen Einrichtungen spielen. Gleichzeitig kann man jedoch nicht umhin, zuzugeben, daß schließlich keine Gemeinde mehr ein fiskalisches System, wie es bis heute bezüglich der Anwendung auf die Kopfsteuer prattizirt werde, aushalten kann: es ist, wie auch jede andere übermäßige Besteuerung, nur bis zu einem gewissen Punkte erträglich; überschreitet es diesen (und bei vielen unserer Bauern hat dies nur zu lange schon stattgefunden), so muß die Steuerlast jeden Wohlstand zu Boden drücken und endgiltig ruiniren. Eine solche progressive Erhöhung der Steuern muß schließlich die Zahler aller Mittel berauben, ihre Steuern rückstandslos zu zahlen und die Landwirtschaft, als ein spezielles Gewerbe, mit Erfolg zu betreiben. Und unter solchen Verhältnissen muß auch das bei einer mäßigeren Besteuerung wohlthätige Assoziationsprinzip der solidarischen Bürgschaft ein schreiendes Unrecht werden, welches auf den Gemeindegliedern eben so fatal lastet, als die erste Sünde auf der Menschheit. „Aber,“ fragen wir, „ist denn hier das System der Kopfsteuer schuld, und das Prinzip der solidarischen Bürg-

<sup>1)</sup> Die Rybensdorfer Kolonisten genossen, immer gleich den Mennoniten und Sareptaern, die sehr vortheilhaften Vorrechte, Braunwein zu brennen, Bier zu brauen u. mit diesen Getränken innerhalb der Grenzen ihres Areal's Handel zu treiben. Gegenwärtig, nach Einführung des Accisesystems, ist dieses Privilegium aufgehoben, oder, richtiger gesagt, mit dem gemeinsamen Recht aller Stände, den Getränkehandel zu betreiben, verschmolzen worden.

schaft selbst? Oder trägt im Gegentheil nicht das System die Schuld, sondern die abscheuliche Art der Anwendung desselben, d. h. jene Finanzisten und Einnehmer, deren politisch-ökonomische und finanzielle Berechnung nicht weiter geht, als bis zur fortwährenden „Erhöhung der Kopfsteuern“ und ihrer „rückstandslosen“ Eintreibung, ungeachtet des Zuwachses der steuerpflichtigen Seelen und der Einnahmequellen? . . .“ Mögen diese Frage jene von unsern Finanzmännern beantworten, welche, dem Anscheine nach, es bis heute sogar möglich halten, aus einem Kiesel Saft zu pressen, an jenen Bauern erinnernd, welchem der Einfall kam, seinen Gaul daran zu gewöhnen, ganz ohne Futter auszukommen, aus Gewohnheit zu leben und zu arbeiten. In Erwartung dieser Antwort jedoch gehen wir weiter und beeilen uns, die Uebersicht der deutschen Kolonisation für das verflossene Jahrhundert zu beendigen.

Zur Vervollständigung dieser Uebersicht erübrigt noch, einige Worte über die im neurussischen Territorium ange siedelten Kolonisten zu sagen, die Josephsthäler, Danziger, Schwedischen und Samburger.

Die Josephsthäler Kolonisten wanderten aus der Umgegend Danzigs gleichzeitig mit dem ersten Mennonitentransport aus, d. h. im J. 1789. Sie wurden, im Bestande von 90 Familien lutherischer Konfession, im Nowomoskowskischen Kreise in einer besondern Kolonie angesiedelt, welche den Namen Josephsthal erhielt. In einem Allerhöchsten Reskript vom 2. Juni 1792 auf den Namen des Generalmajors Kochanowsky war nur bestimmt, „diesen Leuten ein gleiches Darlehen, wie den Mennoniten, zu gewähren“. Im J. 1799 schrieb der uns bekannte Kontenius Folgendes: „Ob mit den Josephsthäler Kolonisten irgend welche vorläufige Uebereinkünfte getroffen worden sind, — davon sind keine Spuren vorhanden. Die Ortslage der Kolonie ist eine sehr gute; ihr Land ist das fruchtbarste, die Weiden sind fett; mit einem Wort, die Kolonisten besitzen alle Mittel, um im Ueberfluß leben zu können. Zum Bedauern befindet sich nur ein Theil von ihnen entweder in guten oder in mittelmäßigen Verhältnissen; die übrigen dagegen, welche früher in ihrem Vaterlande Handwerker oder Tagelöhner waren und vom Ackerbau Nichts verstehen, beschäftigen sich wenig damit, kümmern sich nicht um die Wirthschaft und bleiben in Armuth und schlecht eingerichtet.“

Die Danziger Kolonisten wurden 1787—1788 durch einen eigens abgesandten Kommissär, den Kollegienrath Trappe, ebenfalls

in Preußen geworben, im Ganzen 510 Individuen männl. und 400 weibl. Geschlechts. Von ihnen fand Kontenius schon nur, Alles in Allem, „zerstreut in der schwedischen und deutschen Kolonie, in der Krim und im Cherssonischen“ 111 Seelen männl. und 97 weibl. Geschlechts. In dem erwähnten Reskript vom J. 1792 wird über diese Kolonisten gesagt, daß sie „bezüglich der Erleichterungen die für das Dekaterinoslawer Gouvernement gewährten 10 Freijahre genießen sollen; <sup>1)</sup> von dem Gelde aber, welches für sie aufgewandt worden, haben sie nur dasjenige zu bezahlen, welches in Baarem trifft.“ Die in der Krim befindlichen 10 Seelen erwarben ihre tägliche Nahrung, wie auch 27 in Chersson, durch Handwerks- oder Tagelöhnerarbeit. 21 Familien mit 41 Individuen männl. Geschlechts wurden im Kreise Selissawetgrad in einer besondern Kolonie angesiedelt, die „Deutsche“ genannt. Diese Ansiedler, mit Ausnahme von sieben Wirthen, welche früher Handwerker, Matrosen und Tagelöhner gewesen waren, beschäftigten sich fleißig mit der Landwirthschaft. Wenn Regenjahre waren,“ schreibt Kontenius, „ernteten sie Getreide genug, bei den gewöhnlich dort herrschenden Dürren aber gehen sie sogar auch des Saatkorns verlustig. Im Allgemeinen ist die Lage dieser Kolonisten eine solche, daß sie nur nothdürftig ihre armseelige Nahrung erwerben. Einige aber haben, ihrer Nachlässigkeit wegen, nicht einmal ihr tägliches Brot.“ Zudem „starben hier von den Kolonisten jährlich ein bis zwei Individuen mehr, als geboren wurden, vom schlechten Wasser in den Teichen, welches während des Sommers von Würmern angefüllt ist und einen übeln Geruch erhielt.“ Die übrigen 14 Familien der Danziger Kolonisten wohnten in der schwedischen Kolonie, wo sie gleiche Rechte mit der eingebornen Bevölkerung genossen. Unter ihnen zeichneten sich jedoch nur zwei Familien durch Wohlstand und Fleiß aus; die übrigen waren „faul, kümmerten sich nicht um die Wirthschaft und befanden sich in schlechten Verhältnissen.“

Die schwedischen Kolonisten, im Bestande von 904 Individuen beiderlei Geschlechts, wurden im J. 1787 von der Insel Dago hierher (d. h. in's Gouv. Chersson, am Dnipr. D. Ueb.) übergeführt. 1799 fand Kontenius in ihrer Kolonie schon nicht mehr, als 74 männl. und eben so viel weibliche Individuen, im Ganzen 22 Familien. Alle übrigen waren „während der Reise und in der Kolonie an Krankheiten gestorben, welche zum Theil vom Klima

<sup>1)</sup> D. h. den allgemeinen Steuererlaß, welcher damals allen Ansiedlern bewilligt wurde, die russischen Bauern nicht ausgenommen.

wechsel und der ungewohnten schlechten Nahrung entstanden, zum Theil in Folge der Obdachlosigkeit und des Mangels an andern nothwendigen Bedürfnissen.“ Hierher ebenfalls wurde auf Verfügung des Fürsten Potjemkin eine Partie gefangener Schweden von 31 Mann geschickt. Allein bei seiner Revision fand Kontenius an Ort und Stelle nicht mehr als zwei Familien vor; die übrigen waren entweder ausgestorben oder fortgezogen.“

„Die schwedischen Kolonisten und die gefangenen Schweden“, berichtet Kontenius, „sind beim Ackerbau und überhaupt in der Wirthschaft fleißig und eifrig; allein die Lage ihrer Ansiedlung ist hoch, so daß das Getreide ausbrennt und nicht selten nur das Saatkorn geerntet wird, zuweilen auch dieses nicht. Zudem fügen noch die Biefelmäuse den Feldern großen Schaden bei. Dagegen sind die dortigen Weiden sehr gut. Die Kolonisten betreiben den Fischfang mit Erfolg, was ihnen eine mittelmäßige Einnahme verschafft. Auf was für einer Grundlage sie angesiedelt worden sind, — darüber hat der Kameralhof bei sich Nichts vorgefunden.“

Die Jamburger Kolonisten endlich, welche im J. 1793 aus dem St. Petersburger Gouvernement anlangten, wurden anfänglich bei den Einwohnern des Kronsdorfes Kaidan untergebracht. Hier blieben sie fast zwei volle Jahre, „wobei es ihnen an allem Nothwendigen mangelte, was Krankheiten zur Folge hatte, welche ihre Zahl von 293 auf 239 verminderte.“ Kontenius fand sie in einer besondern Kolonie namens Jamburg, 17 Werst von Noworossijsk angesiedelt. „Ein Theil des Landes der Kolonie ist gut und brauchbar,“ sagt Kontenius, „ein anderer aber sandig und steinig.“ Die Verhältnisse der Kolonisten sind sehr schlecht; schon ihre Kleidung zeugt von Armuth und Mangel. Mit der Landwirthschaft beschäftigen sich nicht alle, indem einige das für sie gekaufte Vieh durch Diebstähle und Seuchen eingebüßt haben; andere haben, in Folge von Krankheit, verarmt, ihr Vieh verkauft, so daß 11 Familien wegen Mangel an solchem die Landwirthschaft nicht betreiben können. Noch giebt es viele solche Wirthe, welche früher ihren Lebensunterhalt durch Arbeit auf der Jamburger Tuchfabrik (bei St. Petersburg. D. U.) verdienten, daher an die Landwirthschaft nicht gewöhnt sind und deshalb bis heute schlechte Wirthe bleiben.“

#### IV.

Nachdem wir in verschiedenen Winkeln unsers ausgedehnten Vaterlandes herumgestöbert und uns an den bei Weitem nicht er-

freulichen Bildern der ökonomischen Zustände desjenigen Theils unserer ländlichen Bevölkerung satt gesehen, dessen Erleichterungen, Rechte und Privilegien der Gegenstand gerechten Neides seitens des russischen Bauern sind, fragen wir uns unwillkürlich: Wie war denn die Lage dieses Bauern in der zweiten Hälfte des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, wenn er nicht ohne Grund neidische Blicke auf seinen Nachbarn, den Kolonisten, warf?...

Es ist begreiflich, daß hier von den leibeigenen Bauern Nichts zu reden ist; diese waren nach den damaligen Begriffen der überwiegenden Mehrheit unserer gebildeten Gesellschaft im vollen Sinne des Wortes nichts Anderes, als unzurechnungsfähige „gemeine arbeitspflichtige Sklaven.“ Mit dem herzerschütternden Loose der „arbeitspflichtigen Sklaven“ nebeneinander gestellt mit der Lage der „gemeinen (schwarzen) Leute des Monarchen“, ist der wißbegierige Leser vertraut oder kann sich damit an der Hand der historischen Forschungen über das alte Rußland von Tschitscherin, Bjeljajew u. a. bekannt machen. Aus diesem Grunde werden wir nur die Klasse der Kronsbauern oder der frühern „gemeinen Leute des Monarchen“ im letzten Jahrhundert mit einigen Worten berühren.

Im J. 1763 machte Katharina II. 910,866 Bauern, welche den Klöstern leibeigen gehörten, unter der Benennung „ökonomische,“ zu Kronsbauern,<sup>1)</sup> und Jeder wird diese Maßregel ohne Bedenken als eine sehr wesentliche Verbesserung der Lage dieser Leute anerkennen. Betrachten wir nun, was zuweilen unter gegebenen Verhältnissen als ein besseres Loos betrachtet werden muß.

Nach Erlaß des Gesetzes über die Gouvernements wurden die Kronsbauern, wie auch die ausländischen Kolonisten, in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung den Kameralhöfen und in polizeilicher — den Landgerichten untergeordnet. Außerdem wurde ihnen das Recht gewährt, ihre eigenen Gerichte zu haben, die Unter- und Oberämter, in welchen die Vorsitzenden von der Regierung ernannt und die Beisitzer von den Dorfgemeinden gewählt wurden. Bei Besiedlung des neurussischen Territoriums wurde sogar der Versuch gemacht, eine ländliche Gemeindeverwaltung einzurichten, welche damals in den übrigen Gegenden des Kaiserthums nicht existirte. Zu diesem Zweck wurde im J. 1787 ein besonderes Gesetz über die Gemeindeordnung in den Kronsdörfern der Jekaterinoflaw'schen

<sup>1)</sup> Uebersicht der Thätigkeit des Ministeriums der Reichsdom. von 1836 — 1866. St.-Petersburg 1867. Hieraus haben wir alles von uns über die Kronsbauern Mitgetheilte geschöpft.

Statthalterschaft erlassen. In diesem Gesetz ist das Prinzip der Trennung der Befugnisse (Verwaltungszweige), in den der Beaufsichtigung, der Exekutive, und der Rechtspflege mit auffallender Folgerichtigkeit durchgeführt; das finanzielle Prinzip nahm hier eine untergeordnete Stellung ein. Gleichzeitig wurden den Ansiedlern Erleichterungen an Steuern und Leistungen gewährt und die Einkünfte vom Getreidehandel ihnen überlassen. Katharina II. beschäftigte sich sogar persönlich mit dem Projekt einer allgemeinen Organisation der Kronsbauern, und beabsichtigte, diesem Stande einen besondern Gnadenbrief (Gramota) zu ertheilen, wie solche dem Adel und den Städten verliehen worden waren. Allein die Kaiserin starb und ihre Absicht kam nicht zur Ausführung.

Unterdessen wurde die Nothwendigkeit der Organisation der Kronsbauern mit jedem Jahr dringender. Kaiser Paul, welcher nach seiner Thronbesteigung sofort zur Organisation der Kronsbauern und der Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt zu schreiten wünschte, errichtete zu diesem Zweck die unsern Lesern schon bekannte „Expedition der Staatswirthschaft, der Vormundschaft der Ausländer und des ländlichen Hauswesens,“ an deren Spitze ein General-Prokurator stand. Unter ihrer Aufsicht wurden die von uns oben erwähnten Revisionen der Kolonien vorgenommen, und ihren Bemühungen hauptsächlich haben die Kolonisten die feste Organisation ihrer Verhältnisse zu verdanken. Was jedoch die allgemeine Frage anbetrifft, so brachte die Expedition nur einen Entwurf über die Einrichtung der Wollost (Gemeindebezirk) zu Stande. So nützlich diese Einrichtung auch für die Einführung der Ordnung in den Dorfgemeinden war, allein die Abwesenheit einer höhern ökonomischen Verwaltung machte die Wollostbehörden von der Landpolizei abhängig und aus ihnen ein neues Werkzeug zur Bedrückung der Bauern. Durch ein Manifest vom J. 1810 brachte Kaiser Alexander I. die Bedrückungen zur öffentlichen Kenntniß, welche die Kronsbauern von den Beamten der Landpolizei zu erdulden hatten, und versprach feierlich, Maßregeln zu ihrer Organisation und ihrem Schutz zu treffen. Bald darauf jedoch nahmen die Angelegenheiten der auswärtigen Politik die ganze Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch.

Doch nicht nur die politischen Angelegenheiten allein hemmten die wohlwollenden und aufrichtigsten Absichten des Monarchen bezüglich der Verbesserung des Looses der Bauern. Als hauptsächlichster Hemmschuh erschien überall und in Allem das Recht der Hörigkeit (Leibeigenschaft), das eifersüchtig über alle Versuche machte und kon-

sequent alle Maßnahmen selbst zu Gunsten der Kronsbauern ver= eitelte, aus Furcht natürlich, die Verbesserung des Looses der Letztern müsse unvermeidlich die Unzufriedenheit und das Murren des ge= hörigen Bauern steigern. Zudem strebte das Prinzip der Hörigkeit um jene Zeit, nachdem es ganz Rußland umgarnt, nach der end= giltigen Befestigung seiner Herrschaft, und sah, wie sich von selbst versteht, in den elenden Resten der Rechte eines freien Bauern= standes nichts Anderes, als seine zukünftige Beute, zu deren Ver= schlingung nur die passende Gelegenheit abgewartet wurde und eine gewisse Vorbereitung nothwendig war.

Die Verwaltung des Bauernstandes basirte auf dem Prinzip der Gemeinde, welches sich von altersher erhalten hatte; allein durch verschiedene Sonderbestimmungen war der Organismus der Landgemeinden erschüttert und die Dörfer in administrativer Be= ziehung in verschiedene Theile getrennt. Die Verwaltung bestand: aus dem Ältesten oder „Steuereinnehmer,“ dem Aufseher des Maga= zins oder „Einnehmer der Vorräthe,“ dem Ablieferer der Rekruten, welcher zur „Einziehung und Ablieferung der Rekruten“ verpflichtet war, den Hundertmännern, welche die „Stellung von Fuhrn und Leuten“ anordneten; allein eine Dorfsbehörde gab es nicht.

Auf diese Weise bildeten die „Einnehmer“ die innere Dorfs= verwaltung vieler Millionen Einwohner. Bei einem solchen System der Gemeindeverwaltung waren die Bauern überall Bedrückungen und Erpressungen unterworfen, denn aus den Händen eines Ein= nehmers in die eines andern übergehend, hatten sie im ganzen Bestande der Dorfsverwaltung Niemand, welcher sie kraft Recht und Pflicht gegen eine ungerechte und unverantwortliche Forderung der Einnehmer hätte in Schutz nehmen können. Von bürgerlichen Rechten, persönlichen oder vermögensrechtlichen, war keine Rede und konnte keine Rede sein. Bezüglich der Eigenthumsrechte, des Erbrechts u. s. w. hatte unsere Gesetzgebung nicht die ländliche Bevölkerung im Auge, sondern ausschließlich nur die privilegirten Stände.

So war, in den Hauptzügen, die Verwaltung und die bürger= liche Existenz der Bauern. Ihre wirthschaftliche Organisation war in keinem bessern Zustande.

Es waren keine Pläne, keine richtigen Angaben über das den Bauern eigenthümliche Land vorhanden; die Regierung kannte ihre Bedürfnisse nicht, konnte ihnen nicht helfen und machte sich darüber auch wenig Sorgen. Wenn auch Maßregeln zu Gunsten der Land= bevölkerung ergriffen wurden, so erfolgten dieselben gewöhnlich

a priori, ohne nähere Untersuchung der wahren Ursachen der Leiden des Volks und folglich in völliger Abwesenheit einer selbstbewußten Handlungsweise, — auf's Gerathewohl, in Form einzelnstehender, einseitiger Maßnahmen, welche größtentheils einen fast ausschließlich fiskalischen Charakter trugen.

Bereits im J. 1812 lenkte der äußerste Landmangel der Bauern in vielen Gegenden die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich; obgleich ihre Uebersiedelung für Rechnung der Regierung von 1787 an ununterbrochen fort dauerte, so besaßen ungeachtet dessen im J. 1837 über 275,000 Seelen nur zu zwei Dessj., 212,000 zu 1 Dessj., ca. 60,000 unter einer Dessj. und ungefähr 63,000 Seelen hatten weder Land noch Einrichtung.

Die bedürftigen Bauern pachteten bei den Gutsbesitzern Land; andere waren gezwungen, ganz auf die Ländereien der Besitzer überzusiedeln, und doppelte Abgaben zu zahlen, — den Landeigenthümern und der Krone. Schließlich verließen Massen Volks ihre Dörfer eigenmächtig und zogen nach eigenem Gutdünken in andere Gouvernements, um freie Ländereien aufzusuchen; Manche eigneten sich Land an, wo sie konnten; Andere kehrten ohne Erfolg auf die alten Plätze zurück und mußten sich auf's Neue einrichten.

Andererseits hatte man an den neuen Plätzen keine Auskunft über die eigenmächtigen Ansiedler, während man in ihrer Heimat fortfuhr, sie als vorhanden zu zählen und den Gemeinden kolossale Rückstände anzurechnen. So wurden im Gouvernement Kursk allein 402,568 Rbl. Rückstände entdeckt, welche Uebersiedler schuldeten, die längst in andere Gegenden gezogen waren. Schließlich mußten auch die auf Verfügung der Regierung umgesiedelten Bauern an den neuen Plätzen zuweilen sehr lange warten, bis ihnen ihr Land abgemessen und übergeben wurde, und diese Zeit ohne Unterkommen und Mittel zum Lebensunterhalt zubringen. Zuweilen war die Verzögerung in der Bestimmung und Ueberweisung der Landanteile so bedeutend, daß sie die Geduld der Bauern erschöpfte und sie zwang, nach den alten Wohnorten zurückzukehren. Ähnliche Beispiele von Unaufmerksamkeit der Ortsbehörden gegen die Organisation von Ansiedlern haben wir weiter oben auch den ausländischen Kolonisten gegenüber gesehen, welche Jahre lang auf die Anweisung ihrer Ländereien warten mußten.

Die Bauern der ursprünglichen Wohnplätze waren in keiner bessern Lage. Als bequemster Maßstab des Wohlstandes der Bauern kann stets der mehr oder minder günstige Eingang ihrer Abgaben

dienen. Allein dieser Zweig der Verwaltung zeichnete sich von altersher durch die äußerste Unordnung aus. „In Folge der mißbräuchlichen Erpressungen der Landpolizeiorgane,“ heißt es in dem allerunterthänigsten Bericht, welchen wir benützen, wo von den Bauern die Rede ist, „wurden sämtliche Mittel der Landbevölkerung durch diese Erpressungen verschlungen, und auf den Theil des Fiskus blieben die Rückstände allein.“ So wurden im J. 1814 — 30 Millionen Steuern erlassen, und im J. 1818, d. h. 4 Jahre nach dem Steuererlaß, hatten sich auf's Neue an 96 Millionen Steuerrückstände angesammelt <sup>1)</sup>. Von 1826 bis 1836 wurden den Bauern laut Allerhöchsten Manifesten und speziellen Allerhöchsten Befehlen 17 Mill. Rbl. S. erlassen, und ungeachtet dessen wurden diese Bauern dem Ressort des Ministeriums der Reichsdomänen im J. 1839 mit einem Abgabenrückstände von 18 Mill. Rbl. Silber übergeben.

Aus einem dem Verweiser des Ministeriums des Innern, Grafen Strogonow, im Dezember 1841 eingereichten Memorandum des Gouvernements-Adelsmarschalls des Poltaw'schen Gouvernements, spätern Senators Kapnist, ist ersichtlich, daß die Rückstände der Kronsbauern und Kosaken des Gouvernements Poltawa allein vom J. 1812 an, wo sie nur 61,565 Rbl. betrugen, bis zum J. 1817 auf 6,879,122 Rbl. angewachsen waren. Obgleich den Kronsbauern und Kosaken des Poltaw'schen Gouvernements von 1815 bis 1831 zu verschiedenen Zeiten ca. 16½ Millionen Rbl. an Steuerrückständen erlassen worden waren, so schuldeten sie zum J. 1839 doch noch immer über 5½ Millionen Rbl. Ueber die Maßregeln zur Eintreibung der Steuern und Rückstände sagt Kapnist Folgendes: „Das Mobilien, das Vieh und die Schafe, die Kleider und Lumpen der Bauern wurden auf den Märkten und Jahrmärkten im Auktionswege verkauft; die Bauern selbst wurden grausamen körperlichen Mißhandlungen unterworfen. Im Laufe dieser unglücklichen Zeit erreichte die Armuth der Kosaken einen solchen Grad, daß neun Hauswirthe zusammen nur ein Paar Ochsen besaßen, und Land verblieb nicht mehr als 2½ Desj. auf die Seele. Während dieser Zeit entstand und vergrößerte sich die Zahl der vollständig landlosen Kosaken, welche für die Gemeinde in der Folgezeit eine schwere Last bildeten, da diese verpflichtet war, die Abgaben für jene zu entrichten. Die Bauern dieser Gegend kämpften, so zu sagen, mit den sie zu Boden drückenden Verhältnissen, wobei sie sich die Sittlichkeit, Arbeitsam-

<sup>1)</sup> Vollst. Gesezsf. 7. Nov. 1818 (27,572).

keit und Uneigennützigkeit ihrer Vorfahren bewahrten. Als jedoch alle ihre Hilfsmittel erschöpft waren; als sie schließlich durch die äußerste Noth gezwungen wurden, ihren Frauen und Töchtern die denselben als Halschmuck dienenden silbernen Kubel und Imperiale abzureißen, um damit die Abgaben und Rückstände zu bezahlen, da verwandelte sich natürlich der Frohsinn des Volkes, seine Arbeitsamkeit und Uneigennützigkeit— in Niedergeschlagenheit, Unthätigkeit und andere Laster, welche den allerschädlichsten Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes ausübten. Zieht man die vollständige Willkür in der Vertheilung der Abgaben in Betracht, den Mangel jeder Ordnung bei ihrer Einziehung, die völlige Abwesenheit einer Rechnungsablegung über die eingezogenen Summen, so tritt der Grad des abentheuerlichen Zustandes dieser wichtigsten Zweige der Staatswissenschaft um diese Zeit klar an den Tag. Man kann mit Bestimmtheit sagen, daß um jene Zeit jeder Bauer in vollständiger Unwissenheit darüber war, wie viel er an Abgaben entrichtet habe und wie viel ihm als Rückstand angerechnet sei. Jede Rechnungsablegung über diesen Gegenstand verschwindet in dem Chaos von Unverantwortlichkeit und Unordnung.“ Allein können wir, Hand auf's Herz, sagen, daß das von Kapnist gezeichnete schreckliche Bild nur eine örtliche Erscheinung und zudem eine Erscheinung sei, welche ausschließlich der Vergangenheit angehört, nach dem Ausdruck der Deutschen „ein überwundener Standpunkt“ ist? Müssen wir nicht zugeben, daß bis auf den heutigen Tag, noch ungeachtet der unsterblichen Reformen der gegenwärtigen Regierungsära, die ökonomische, sittliche und politische Existenz unsers Bauernstandes immer noch an denselben Gebrechen, wenn auch in bedeutend veränderten Formen, leidet? . . . Jede beliebige Zeitungsnummer; das Heft einer jeden unserer Monatszeitschriften; endlich jedes Ressort unserer Verwaltung: sie alle, bestätigen sie nicht, daß die Organisation und der Wohlstand unserer bäuerlichen Bevölkerung immer noch Sache der Zukunft sind, eine Frage, welche der eingehendsten Bearbeitung, der unentwegten, unermüdblichen und eifrigen Anstrengungen des ganzen Staates — der Gesellschaft und der Regierung bedarf? . . . Es genügt z. B. den Artikel des Herrn Stalbin: „In der Provinz und in der Hauptstadt“ („Vaterländ. Mem.“ 1868), durchzulesen, um einen Begriff zu bekommen von der Menge und der Verwickelung der verschiedenen Uebelstände, welche unsern Bauernstand drücken, zu Grunde richten, entfittlichen, und ihm für ihn fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, um selbst in der nächsten Zukunft

auf den normalen Weg des Bürgerthums und des Wohlstandes zu gelangen.

Wenn aber die Lage der Kronsbauern so noch vor 30 Jahren war; wenn sie so mehr oder weniger sogar bis auf die neueste Zeit geblieben ist, so kann man etwas Besseres auch nicht von der vorangegangenen Periode verlangen.

Unter solchen Verhältnissen nun erschien die Kolonisirung unserer Grenzmarken, die möglichst rasche Besiedelung Neurosslands schon gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts als ein unabweisbares staatliches Erforderniß. Es nimmt daher nicht Wunder, daß die Regierung, in der Person ihrer besten Männer, neuerdings zur Einladung von Ausländern griff. Wenigstens war sie in Bezug auf dieselben nicht durch die Fesseln und Berücksichtigung des Rechts der Hörigkeit gebunden; in ihren Niederlassungen sah sie wenigstens stellenweise tröstliche Reime, welche zu der Annahme berechtigten, daß die Kolonien nach Beseitigung der Ursachen und Einflüsse, welche einer bessern Organisation derselben schädlich waren, — sich rasch heben würden, und daß man die Möglichkeit erhalten werde, die Sache mit besserem Erfolg, als früher fortzusetzen.

Durch solche Aussichten zeichneten sich übrigens, wie oben bemerkt, nur die Esareptaer in Bezug auf Gewerbe und Handel aus, dann die Chortitzer Mennoniten und zum Theil die St. Petersburg'schen Kolonisten in Hinsicht speziell auf den Ackerbau. Aus diesem Grunde erhielt der Versuch mit diesen Ansiedlern und besonders mit den Mennoniten in der Frage der Organisation der landwirthschaftlichen Gemeinde für die bevorstehenden Kolonisationsunternehmungen eine besondere Bedeutung. Und man muß gestehen, daß die Regierung es verstand, diese Versuche wenn nicht ganz, so doch in den wesentlichsten Erscheinungen des bäuerlichen Lebens auszunützen. Nachdem sie die Kolonien dem Wirkungskreise der allgemeinen Behörden entzogen und sie besondern Verwaltungen untergeordnet hatte, welche mit der Macht-Befugniß einer administrativen Fürsorgerschaft, der „Land“-Polizei, der Untersuchung und des Rechtsprechens, so wie mit notariellen Rechten bekleidet waren, — organisirte die Regierung gleichzeitig, wie wir wissen, auf dauerhafter Grundlage die kommunale Selbstverwaltung der Ansiedler, als deren Endpole einerseits die oberste örtliche Fürsorgerschaft, als die höchste regulirende und kontrolirende Gewalt, und andererseits — die Gemeinde erscheint, und in ihr als Eckstein des wirtschaftlichen Erfolgs — der „Wirtschafts-Hof.“ Die Bedeutung des „Hofes“, der „Wirths-

schaft“ in der Geschichte der Kolonien ist bekannt. In unsern Augen jedoch erscheint es als ein besonderes Verdienst der damaligen Regierung, daß sie inmitten des sie umgebenden Chaos es verstand, jene persönlich-kommunale agrarische Kombination nach Verdienst zu schätzen, welche sich in den Hauptprinzipien auf das Gesetz vom 19. März 1764 stützte, bereits praktisch entwickelt und von den Mennoniten und Petersburger Kolonisten bis zu einem gewissen Grade erprobt war. Im zweiten Theil der „Instruktion der innere Ordnung und Verwaltung“<sup>1)</sup> versuchte die Regierung, diese Kombination des Nähern auszuführen und sie auf alle Kolonien anzuwenden. Sie schrieb vor, „damit überall in den Kolonien die Ländereien in drei Felder eingetheilt und Versuche gemacht würden mit der Eintheilung derselben in sechs oder sieben Felder;“ sie giebt die umständlichsten Belehrungen über alle Einzelheiten der Bauern, oder richtiger gesagt, der mennonitischen Wirthschaft; die Ueberwachung der pünktlichen Erfüllung aller Vorschriften, so wie die unmittelbare Anleitung der Ansiedler hierin macht sie den gewählten Schulzen und Häuptern (Oberschulzen) zur Pflicht. Wir gebrauchten oben den Ausdruck „versuchte“ deshalb, weil die Instruktion sich auf in einem legislatorischen Akte überflüssige, unwesentliche Details eingelassen hatte. Und obgleich das Gesetz v. 19. März 1764 in Verbindung mit den Instruktionen auch das Wesen der Haupttriebfedern ganz und gar umfaßte, welche die Stärke und den Zusammenhang des Systems bedingen, allein es war dem Gesetzgeber nicht gelungen, diesen Prinzipien in der einfachsten Form Ausdruck zu verleihen, und einer der in diesem Falle wichtigsten Faktoren, — die Erbordnung, war, wie früher, dem Kodex der Gebräuche der Bevölkerung unangepaßt geblieben. — Doch wenden wir uns jetzt wieder den fernern Schicksalen speziell der mennonitischen Kolonisation zu.

## V.

Wir verließen die Chortitzer Mennoniten im Moment düstern Nachsinnens über den Erfolg des von ihnen begonnenen Unternehmens. Dieses Nachsinnen war nicht weit entfernt von trostloser Verzweiflung. Vorkäufig konnte die Bruderschaft natürlich nicht wissen, wie und womit die höhere Administration die Kolonisationsache auf einen festen Boden zu stellen gedenke. Von Seiten der örtlichen Behörden aber war um jene Zeit nichts Gutes zu erwarten, wo, schon nicht zu reden von den Grenzmarken, selbst in den zentralen Gouverne-

<sup>1)</sup> Kolonial-Kodex, Abth. V. Kap. II.

ments Fälle vorkamen, daß der ganze Bestand der lokalen gerichtlich-administrativen Hierarchie, vom Gouverneur an bis zum letzten Polizeibeamten, des systematischen Amtsmißbrauches, der Bedrückungen und Veraubungen überführt wurden, und wo ähnliche Beispiele nur als ein kleiner Theil des Uebels erschienen, welches die Behörden inmitten allgemeinen Schweigens und Sklaventhums ungestraft vollführten.

Aber nun werden diese Behörden bei den Kolonisten vollständig durch eine besondere Fürsorgeschafft ersetzt, welche in der vorzüglichsten Weise in alle Bedürfnisse der Bevölkerung eindringt; es erscheint die Instruktion, welche die mennonitische kommunal-wirthschaftliche Ordnung und die kommunale Selbstverwaltung endgiltig zum Gesetz erhebt; die Instruktion, welche in manchen Beziehungen in der Weite des Blickes sogar das Gesetz vom 19. Februar 1861 übertrifft und die bäuerliche Selbstverwaltung vor jeder, selbst einer wohlgemeinten Willkür der Fürsorgebehörde in Schutz nimmt. 150 Familien der Chortizer Mennoniten werden an den Molotschnafluß übergeführt, und wird dort ein ganzes Territorium ungefähr 120,000 Desjatinen, ausschließlich für die mennonitische Kolonisation abgesteckt; der ganze Chortizer Distrikt aber, ca. 35,000 Desj., wird zur Verfügung der am Platz bleibenden Ansiedler gestellt, theils mit den Rechten als Antheil, theils aber als Vorrath für die zukommende Bevölkerung, gegen Entrichtung von  $2\frac{1}{2}$  Kop. für die Desjatine an den Fiskus. Der Sonderbesitz der einzelnen Dorfgemeinden an Land, wird durch Feststellung bestimmter Grenzen für jedes Areal endgiltig regulirt; in die Rechnungen über die Kronschuld wird positive Klarheit gebracht und die ungerechter Weise angerechneten Summen (ca. 23,000 Rbl.) von den Rechnungen gestrichen. „Zur bessern Wahrung guter Sitte, der Ordnung und der Wirthschaftlichkeit unter den Ansiedlern“ wird „für immer“ verboten, in den Mennonitenkolonien, wie auch in den Petersburger Ansiedlungen, „Getränkehäuser oder Schänken und überhaupt Glasausschank von Branntwein der Brantweinpacht (Dikup) zu haben,“ was übrigens auch bis dorthin, als mit den Regeln ihrer kirchengemeindlichen Ordnung nicht übereinstimmend, von den Mennoniten nicht gestattet worden war. Zum Schluß verließ die Regierung der mennonitischen Brüderschaft laut dem ihr noch im Jahre 1787 gegebenen Versprechen, einen besondern Gnadenbrief (Gramota).<sup>1)</sup> Allein neben diesen Maßregeln erschienen auch solche Be-

<sup>1)</sup> Vollständ. Gesetzsammlung. Bd. XXVI, 6. Septemb. 1800, № 19, 549.

stimmungen (§§ 391—481 des Kolon.-Kod.), deren Charakter klar in folgenden Worten zum Ausdruck gelangt: „Zu Gemeindefarbeiten im Stock oder im Halseisen zu verwenden und nach Beendigung der Arbeit zuweilen auch auf eine Nacht in's Gefängniß einzusperren, welches wie auch Stock und Halseisen nebst Schandpfahl, für die Strafgefangenen, und, falls dieselbe nicht ausreichen, für Rechnung der Gemeindefeinnahmen herzustellen ist<sup>1)</sup>. Diese Strafen, deren Anwendung ausschließlich der gewählten Obrigkeit „gemeinsam mit den besten Wirthen der Kolonie anheimgestellt blieb, waren in Wirklichkeit nur für die Nachlässigen, Trunkenbolde, Faulenzer und Sittenlosen schrecklich. Im Allgemeinen aber mußten die erwähnten Maßnahmen die Ausländer sowohl, als auch unsere Kolonisten von der Aufrichtigkeit der Erklärungen der Regierung und der Dauerhaftigkeit der ihnen verliehenen Rechte und Privilegien überzeugen. Ueberall in den Kolonien machte sich plötzlich das Wehen eines andern Lebens, eines andern Geistes fühlbar, — des Geistes der Gerechtigkeit, der Ordnung. Der frühere Alp, die frühere Niedergeschlagenheit wich enger Tätigkeit und dem festen Glauben an eine helle Zukunft. Schließlich gab diese Wendung der Sache, ungeachtet der Rauheit der Disziplinargewalt der Gemeindefselbstverwaltung, Veranlassung zu neuen Uebersiedlungen aus dem Auslande zu uns im ausgedehntesten Maßstabe.

Da uns hauptsächlich die Endresultate interessieren, welche die Mennoniten erzielt haben, so werden wir uns bezüglich des allmählichen Fortgangs ihrer Kolonisation kurz fassen. Es ist dies um so bequemer für uns, als das mennonitische System bei der Anlage neuer Kolonien, die Organisation ihrer Gemeindef- und Fürsorge-Verwaltung ic., von der gesetzgebenden Gewalt bis heute unangetastet gelassen worden ist: in der Freiheit und auf schon bekannter Grundlage schuf der praktische Sinn der Bevölkerung und ihre gewohnheitsgemäßen Rechtsbegriffe das Leben selbst.

Obgleich die Gegend an der Molotschna vollständig unbewaldet und arm an Wasser war, so nahm doch die ganze fernere ausländische Auswanderung der Mennoniten ihre Richtung hauptsächlich hierher. Zudem wanderten schon nicht nur mehr mittellose Leute aus Preußen zu uns ein, sondern auch nicht wenige sehr wohlhabende Wirthe, sogar Kapitalisten. Dank diesem Umstande wurde

<sup>1)</sup> „Stock“ und „Halseisen“ und „Schandpfahl“ sind in unsern deutschen Kolonien, wenigstens in den mennonitischen, nie in Anwendung gekommen, überhaupt nie vorhanden gewesen. D. Ueb.

der Molotschnaer Bezirk das Hauptzentrum der wirthschaftlichen und geistigen Intelligenz der Mennoniten, der Stolz und das Schöpfkind der Kolonial-Fürsorgeschaft.

In beiden Bezirken, dem Chortiger und dem Molotschnaer, verblieben alle „überflüssigen“ Ländereien bei den Dorfgemeinden und die „vorrätigen“ innerhalb der Grenzen des Bezirksterritoriums gegen Entrichtung der festgesetzten Grundsteuer an die Regierung in der Bewirthschaftung der Gemeinden selbst. Beim Beginn der Ansiedlung warfen diese Ländereien nur einen unbedeutenden Gewinn ab. An der Molotschna gab es des unbebauten Landes nach allen Richtungen im Ueberfluß; die Besitzungen der Mogaier allein konnten leicht viele Zehn- ja Hunderttausende einer ackerbau-treibenden Bevölkerung ernähren; allein an einer solchen fehlte es dort, und in der ganzen Umgebung der Molotschnaer Mennoniten wurde dieselbe nur durch hin und wieder zerstreute russische Dörfer und den benachbarten Molotschnaer Kolonistenbezirk vertreten, auf welchen, als einen würdigen Konkurrenten der Mennoniten, wir noch wiederholt zurückkommen werden.

Da die Mennoniten über die Kolonisirung ihrer „überflüssigen“ und „vorrätigen“ Ländereien frei verfügten, so genossen sie den wesentlichen Vortheil, daß sie mit derselben innig vertraut wurden. Diese Vertrautheit ermöglichte es ihnen vollkommen, die Kolonisationsfache nach einem gemeinsamen Plan, systematisch zu leiten; die Pertinentien jedes einzelnen Dorfes abzustechen, indem sie die ökonomischen Vortheile der Vertlichkeit zu Rathe zogen, und jede Ungleichheit und Zerstreutheit derselben (der Pertinentien) vermieden. Bis zum J. 1824 schritt diese Kolonisation fast ausschließlich dank ausländischen Kräften vor. Während dieses Zeitraums wuchs die Zahl der Kolonien: im Molotschnaer Bezirk auf 40 und im Chortiger — auf 18. Für die letztern ging die ganze Fläche des Chortiger Distriktes auf, mit Ausnahme von 2908 Deßj., welche für die Gemeindefchäfererei übrig gelassen wurden. Von dieser Zeit ab hörte hier die Besiedelung von auswärts her auf, und begann die Verdichtung der Bevölkerung innerhalb des Bezirks auf dem Wege des natürlichen Zuwachses.

Vom J. 1820 an wurde ausländischen Ansiedlern der Eintritt in Rußland vollständig untersagt, so daß die fernere Kolonisation der Mennoniten schon mit den eigenen Kräften unserer Mutternie-derlassungen weitergeführt wurde. 15 Jahre später begann der Chor-tiger Bezirk in Folge Vermehrung der Bevölkerung Landmangel zu

fühlen. Ihm wurde nachträglich im Alexandrow'schen Kreise ein Landstück von 9492 Desj. angewiesen, auf welchem 145 junge Chortizer Familien von 1836 bis 1852 fünf neue Kolonien anlegten; hierzu ging das ganze Areal, zu 65 Desj. auf die Familie, auf, aber erst 1852 erfolgte die endgiltige Ausscheidung dieser Niederlassung aus dem Ressort der Chortizer Bezirksverwaltung. Auf diese Weise entstand der dritte mennonitische Bezirk, der Mariupoler genannt, und von dieser Zeit an begann die innere Verdichtung der Bevölkerung auch hier.

Die Molotschnaer Gemeinde legte auch nicht die Hände in den Schoß. Auf den vorrätigen Ländereien entstanden ohne Unterbrechung neue Kolonien: von 1828—1839 — fünf; von 1842—1848 — zwei, darunter die Kolonien Gutterthal unserer Raditschewer Freunde; von 1851 bis 1857 — sieben, und endlich die letzten drei von 1862 bis 1866. Nach allem Diesem verblieben dem Bezirk von frühern Landvorräthen ca. 31,000 Desj., davon ungefähr 15,000 Desj. zum Theil für die Bezirkschäferei und andere Anstalten, zum Theil in freien Ländereien, während 16,000 Desj. zu den beiden durch den Bezirk führenden Salztransportwegen gehörten.

Die Mennonitischen Kolonien sind im Allgemeinen nicht groß. Gewöhnlich wurden sie auf 13 bis 50 Ackerwirthschaften zu 65 Desj. jede angelegt. Viele von den neuen Kolonien waren wegen Mangel an fließendem Wasser und der Unbequemlichkeit von abgedämmten Teichen auf Brunnen angewiesen. Die am weitesten entfernten Aecker liegen hier nicht über 4 bis 5 Werst vom Anwesen; einer Zuthellung von Kolonialparzellen mit geringerer Konzentration der Perzentientien begegnen wir nur in einigen wenigen ältern Kolonien, welche zu jener Zeit angelegt wurden, wo die Mennoniten noch nicht die Möglichkeit erkannt hatten, mitten in der kahlen hochgelegenen Steppe Wasser zu erlangen und den Bedarf, einer ganzen Kolonie daran ausschließlich mit Brunnenwasser und aus abgedämmten Regenwasserteichen zu decken. Es dürfte überflüssig sein, zu erwähnen, daß jede Kolonieäußerst regelmäßig und geräumig angelegt ist, daß das Anwesen jedes Hofes, so wie die Lage der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, ihre äußere Fassade und die innere Einrichtung — überall ein und dieselben sind und sich in ihren Einzelheiten nur durch größere oder geringere Solidität und Geräumigkeit und eben so durch die Verschiedenheit des Baumaterials unterscheiden. Die Koloniesanlage wird von Waldplantagen gleich einem Bande umschlungen; längs der Straßen ziehen sich zu beiden Seiten schattige Gärtchen und Blumenstücke hin.

Unter den von uns geschilderten Bedingungen bilden die „Höfe“ resp. „Wirthschaften der ursprünglichen Niederlassung, wie früher, so auch bis auf den heutigen Tag, — in jeder Kolonie den landwirthschaftlichen Schwerpunkt, welcher unzertrennlich in sich verbunden ist durch den persönlich-kommunalen Grundbesitz und Nutznießung. Die aus dem Hofe nach und nach sich ausscheidende junge Generation wandte sich Gewerben, Handwerken und dem Handel u. z. zu; gründeten eben solche neue Kolonien auf den vorrätthigen, oder beschäftigte sich mit der Wirthschaft auf eigenen, angekauften oder gepachteten Ländereien, vorzugsweise bei den benachbarten Nogaiern. Rasch erreichten die Mennonitenkolonien einen bei uns noch nicht gesehenen Wohlstand und eine nicht dagewesene ausgezeichnete Organisation. Auf der Steppe, wo früher weder Wasser war, noch ein Strauch auch nur an den Wald erinnerte, erhob sich, wie hervorgezaubert, eine blühende Ansiedlung nach der andern, fand sich gesundes und reichliches Brunnenwasser, ganze Haine von Obst-, Maulbeer- und Waldbäumen, üppige ausgezeichnet bearbeitete Wiesen, ganze Heerden von Schafen, Hornvieh und Pferden verschiedener ausgezeichneten Rassen.

Gegenwärtig wachsen im Molotschnaer Bezirk allein über 6 Millionen verschiedenartige Bäume und Gesträuche. Jede Kolonie besitzt ihre Schule, Schulhaus und Vorrathsgetreide-Magazin. Außerdem unterhalten die Mennoniten höhere Schulen — zwei russische in Chortiz und Halbstadt, und zwei Realschulen, eine ebenfalls in Halbstadt und die andere in Dhrloff an der Molotschna. <sup>1)</sup> Unter ihnen (den Mennoniten) praktiziren zwei mit Gehalt angestellte Aerzte, Feldscherer und Hebammen.

Alle drei Bezirke, oder mit andern Worten „die neurussische Mennoniten-Brüderschaft,“ bilden längst schon eine Feuerversicherungsgesellschaft, in welcher die Baulichkeiten der Brüderschaft mit einem Betrage von über drei Millionen Rbl. Silber obligatorisch versichert sind. Die Regeln für die Versicherung sind von der Brüderschaft selbst, ohne jede Betheiligung der Fürsorgeschast festgestellt. Als Grundlage dient für sie die Abschätzung der Gebäude nach der sogenannten preussischen „Brandhube“ = ca. 15 Desj. = 200 Rbl. Assign. Einem Abgebrannten wird ersetzt: a) im baaren Gelde:  $\frac{2}{3}$  des Versicherungswertes der abgebrannten Gebäude und außerdem für

<sup>1)</sup> Hier hat sich ein kleiner Irrthum eingeschlichen; höhere Schulen der Mennoniten bestehen, zu einer in jeder Kolonie, in Chortiz, Halbstadt, Dhrloff und Snadenfeld. D. Ueb.

ein Pferd 32½ Rbl. Affig., eine Kuh 24 Rbl. Affig., einen Wagen 60 Rbl. Affig., einen Pflug 35 Rbl. u. s. w. (im J. 1851); und b) in Natura: die abgebrannten Getreide- und Futtevvorräthe laut ihrem thatsächlichen Maß und Gewicht. Im J. 1851 zählte die Versicherung der Bruderschaft 27,409 Brandhuben im Betrage von 5,481,800 Rbl. Affign. Auf diese Weise würde die Versicherungsprämie bei einem Brandschaden von 1000 Rbl. je 3<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Kop. von jeder Brandhube ausmachen und nach dieser Berechnung wird jede Affekuranzsektion oder jeder Antheil zu der Entschädigung nicht nur Abgebrannter herangezogen, sondern auch bei Verlusten von Epidemien unter dem Vieh, bei Hagelschlag u. s. w. <sup>1)</sup>

Gegenwärtig wird die mennonitische Brandhube mit Rbl. 100 beziffert. Zur Entschädigung Abgebrannter wurde, laut Repartirung, von je 100 Rbl. Taxwerth der versicherten Gebäude nach den Hypothekenbüchern eingezogen: 1861 à 20 Kop., 1862 à 1 Rbl. 21 Kop.; 1863 à 1 Rbl. 40 Kop.; 1864 à 24 Kop.; 1865 a 23 Kop., und im J. 1868 gingen in Folge einer großen Feuersbrunst von 37,367 Brandhuben nur des Molotschnaer Bezirks allein — 59,106 Rbl. 73<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kop. ein, d. i. zu 1 Rbl. 58 Kop. von der Brandhube oder 100 Rbl. Taxwerth des versicherten Eigenthums. (3,736,684 Rbl.)

Die Bevölkerung der Mennonitenkolonien zerfällt, gegenwärtig, wie Tabelle I. zeigt: 1) in Wirthe, Voll-, Halbe und Viertelwirthe, d. h. solche, welche eine ganze, eine halbe u. s. w. Wirthschaft besitzen; 2) in Kleinwirthe, Anwohner, Freiwirthe, welche Anwesen im Umfange von ca. ½ Desj. besitzen, ohne Landantheil, oder aber mit einem solchen von 12 Desj. auf den Hof, wodurch sie der Kategorie der Wirthe eingefügt wurden; der Anwohner ist halb Landwirth, halb Handwerker; und 3) in Landlose, welche innerhalb der Grenzen des Gemeindestücks weder ein Anwesen noch einen Landantheil besitzen. Die Ansiedler dieser Klasse sind entweder Eigenthümer oder Pächter, welche auf eigenen oder Pachtländereien wohnen, oder Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute sind, oder schließlich Arbeiter, welche bei Wirthen leben und für Lohn arbeiten. De jure sind die Rechte dieser Kategorien der Bevölkerung ein und dieselben, indem selbst die Steuerrollen sie gar nicht besonders erwähnen, sondern nur in der allgemeinen Summe der „Seelen“ oder der „Familien“.

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen über Entschädigung für Feuer und andere Schäden sind heute andere. D. Ueb.

**Tabelle I.**

**Bestand der Bevölkerung im Jahre 1867**

Benennung	Länderlein in Benennung		Wirth				Landlose				Handwert. u. Lohnarbeiter, welche weder ein Kannnen noch eine Herpar- zelle besitzen.		
	Wohnstätten, Gemeinschaftliche in Form von Gemeinbe- schaffungen, Gemeinbe- schaffung und Pflanzungen	Wohnstätten von Gemeinbe- schaffung	Mit vollem Antheil von 65 Defjatinen.	Mit höchstem Antheil von 32½ Defjatinen.	Mit kleinstem bis zu 1/2 Mor- malantheil = 16½ Defj.	Mit Anwesen vom An- theil bis zu 1/4 Defj. und 12 Defj. parzelle von den vor- rühigen Ländereien.	Mit Anwesen vom An- theil allein, ohne Länd- er.		Mit Anwesen vom An- theil allein, ohne Länd- er.	Mit Anwesen vom An- theil allein, ohne Länd- er.			
<b>der</b>													
<b>Wollstollen</b>													
1 Ghortiger . . . . .	18	29,776	2908	46	623	2149	—	681	1633	681	1633	147	136
2 Martinpöler Mennoniten	5	9,492	—	5	149	579	—	126	295	126	295	92	122
2 Molotchnaer "	58	103901	—	—	1612	5307	1304 <sup>1)</sup>	3375	189	412	1493	3787	1304
<b>Im Ganzen .</b>	<b>81</b>	<b>143169</b>	<b>2908</b>	<b>51</b>	<b>2384</b>	<b>8035</b>	<b>1304</b>	<b>3375</b>	<b>996</b>	<b>2340</b>	<b>2300</b>	<b>5715</b>	<b>1562</b>

<sup>1)</sup> Diese Kategorie von Anstößern entstand erst 1866, d. h. von der Zeit an, wo dieselben ein Antheil von 12 Defjatinen überlassen wurde. Näheres über diesen Gegenstand findet der Leser weiter unten.

*MS* nach der Reihenfolge

Im J. 1867 waren die den in Tabelle I. angeführten Menno-  
niten zugewiesenen Ländereien in Pertinentien, wie folgt, eingetheilt:

	Jud. Chortiz. Wol.		Mariupol. W.		Molotschn. W.	
	Drauchbares Land	Unbrauchb. Land	Drauchbares Land	Unbrauchb. Land	Drauchbares Land	Unbrauchb. Land
	Deßj.	Deßj.	Deßj.	Deßj.	Deßj.	Deßj.
Wirthschaftsanlage nebst Waldbplantagen . . . . .	494 $\frac{1}{2}$	—	220 $\frac{3}{4}$	—	2,461	—
Ackerland . . . . .	8,991	—	2,749 $\frac{1}{4}$	—	34,633	—
Viehtrift . . . . .	14,235	5,138	4,997 $\frac{1}{4}$	167	41,293 $\frac{1}{2}$	7,694
Gemeindefchäfereien u. . . . .	2,908	16 $\frac{1}{2}$	—	—	5,994	196
Wald . . . . .	445	—	—	—	—	—
Heuschlag . . . . .	664 $\frac{1}{2}$	—	1,483	—	11,716 $\frac{1}{2}$	—
<b>Summa . . . . .</b>	<b>27,738</b>	<b>5,154<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>9,450<math>\frac{1}{4}</math></b>	<b>167</b>	<b>96,098</b>	<b>7,890</b>

Von diesen Pertinentien befinden sich die Wirthschaftsanlagen <sup>1)</sup>, das Ackerland und die Heuschläge ausschließlich in erblicher Nutzung der Hofwirthe jeder Dorfgemeinde; alles Uebrige ist Gemeingut der ganzen Gemeinde (Kolonie). Der ganzen Gemeinde jedoch erkennt das Gesetz, wie bekannt, das Eigenthumsrecht auf den ganzen Grund und Boden der Kolonie zu, abgesehen von der Art und Weise seiner Benützung.

Bezüglich der Abgaben und Leistungen stehen die verschiedenen Kategorien der Ansiedler jeder einzelnen Kolonie in folgenden gegenseitigen Beziehungen. Die Abgaben von der Seele werden von der Gemeindeversammlung gleichmäßig auf die Arbeiter beiderlei Geschlechts im Alter von 14 bis 60 Jahren vertheilt. Die Grundsteuer, Auflagen für Gouvernements- und Kreislasten, sämtliche Naturalleistungen, Auflagen zum Ankauf und zur Unterhaltung des Zuchtviehs, zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeindegebäude und Anstalten, der Brücken, Zäune und Dämme, so wie die Beschaffung des Gemeinde-Vorrathsgetreides — tragen die Wirthe im Verhältniß zum Landantheil, welchen jeder von ihnen besitzt, d. h. ein halber Wirth trägt die Hälfte, ein Viertelswirth ein Viertel desjenigen, was auf den Vollwirth entfällt.

Das Weiderecht auf der Gemeinde-Viehtrift wird für die Wirthe ebenfalls nach der Größe ihrer Wirthschaftsparzelle berechnet. So z. B. hat der Besitzer eines ganzen Antheils das Recht, 20 bis 25 und in manchen Kolonien sogar bis 34 Stück Großvieh zu weiden,

<sup>1)</sup> Einschließlich der Walbanpflanzungen. D. Ueb.

wobei je fünf Schafe und überhaupt Kleinvieh gleich einem Stück Großvieh gerechnet werden. Ein halber Wirth weidet die Hälfte, ein Viertelwirth den vierten Theil des Viehes, welches ein Vollwirth weiden darf.

Die Kleinwirthe resp. Anwohner entrichten speziell für die Baustelle an die Gemeindefasse, eine besondere jährliche Zahlung laut Gemeindecspruch. Der Betrag dieser Zahlung ist nicht überall gleich; er schwankt in den einzelnen Kolonien zwischen 30 Kop. und 3 Rbl. vom Anwesen. Ebenfalls durch Gemeindecsprüche wird das Recht dieser Ansiedlerkategorie auf die Viehweide gegen eine bestimmte Zahlung von jedem Stück festgestellt. Im J. 1867 genossen die Kleinwirthe das Recht, 2 bis 4, auch 5 Stück Vieh zu weiden, gegen Entrichtung von 14 bis 50 Kop. und sogar bis zu einem Rubel vom Stück an die zuständige Gemeindefasse. An der Zahlung des Seelengeldes, der Staats-Grundsteuer und der Abgabe zur Unterhaltung der Verwaltung nehmen sie gleich den Wirthen nach der Zahl der arbeitsfähigen Individuen theil; Gemeindeabgaben jedoch müssen sie vom Arbeiter beiderlei Geschlechts zahlen. Zum Gehalt des Dorfsältesten von 8 bis 20 Kop.; Hirtenlohn laut gleichmäßiger Repartirung desselben auf das geweidete Vieh, und zur Unterhaltung des Dorflehrers, wie viel von seinem baaren Gehalt laut gleichmäßiger Berechnung auf den Schüler entfällt. Was jedoch die Beheizung und Beleuchtung des Schulhauses, die Produkte, welche der Schullehrer in Natura erhält, so sind zur Tragung dieser Posten in einigen Kolonien die Großwirthe allein verpflichtet, in anderen jedoch werden auch die Kleinwirthe zur Stellung der Produkte für den Lehrer nach gleichmäßiger Vertheilung dieser Last auf die Zahl der Schüler herangezogen. An den Abgaben zur Unterhaltung der Aerzte, Feldscherer, Pockenimpfer und Hebammen nehmen die Kleinwirthe gleich den andern Ansiedlern des Bezirks theil.

Die in der Kolonie vorhandenen Landlosen endlich sind nur frei von der Abgabe für das Anwesen, welches sie nicht besitzen, zahlen in allen Beziehungen dasselbe, wie die Kleinwirthe; die Landlosen jedoch, welche auswärts wohnen, tragen keine andere Abgaben und Lasten, als die Kopfsteuer laut Repartirung auf die erwachsenen Arbeiter.

Ein Theil der oben angeführten mennonitischen Ansiedler wohnte im J. 1866 außerhalb der Bezirke, auf eigenen und Pachtländereien im Neurussischen Territorium, vorzugsweise in den Gouvernements Laurien und Jekaterinoslaw. (Tab. II.)

**Tabelle II.**

	Familien	Seelen		Auf eigen. Lande	Auf Pacht- land.
		Männliche	Weibliche		
<b>1) Chortizer Wolloft.</b>					
a) Auf den Ländereien von 12 Chortizer Mennoniten . . . . .	41	119	113	10,957	—
b) Auf den der Krone oder Privateigentümern gehörigen Pachtländereien.	289	838	835	—	15,666
Summa der Chortizer . . . . .	330	957	948	10,957	15,666
<b>2) Mariupoler mennonit. Wolloft.</b>					
a) Auf dem Lande eines Mariupolschen Mennoniten . . . . .	2	5	6	245	—
b) Auf dem Lande von Gutsbesitzern . . . . .	38	75	101	—	253
Summa der Mariupoler . . . . .	40	80	107	245	253
<b>3) Molotschnaer mennon. Wolloft.</b>					
a) Auf den eigenth. Länder. v. 7 Gem. . . . .	110	325	295	11,079	—
b) " " von der Krone " 32 Mennon. . . . .	22	87	98	99,682	—
c) " " von der Krone und Gutsbesitzern gepachteten Ländereien.	81	255	227	—	7960
Summa Molotschnaer . . . . .	223	667	620	110,761	7,960
Und in allen drei Wolloften . . . . .	593	1704	1675	121,963	23,879

Folglich besaß die Mennonitenbrüderschaft, d. h. 15,213 Revisionsseelen männl. Geschl., im J. 1865 in der Person einzelner ihrer Mitglieder außer 143,000 Desjatinen Kronsland noch circa 122,000 Desj. Land mit den Rechten des Privatbesitzes.

Die kirchliche Organisation der Mennoniten basirt auf den Grundsätzen der Presbyterial-, nicht auf denen der Konsistorialverfassung. In Angelegenheiten der geistlichen Pflege und der kirchlichen Ordnung stehen ihnen geistliche Aelteste und Prediger oder Lehrer vor, welche von jedem Kirchspiel auf Lebenszeit gewählt werden. Die geistlichen Aeltesten und Prediger erfüllen ihre Pflichten entweder unentgeltlich oder für eine geringe Entschädigung. Eine andere kirchliche Gewalt erkennen die Mennoniten nicht an und unterwerfen sich auch keiner andern. Ihre Kolonien sind in Kirchengemeinden (Kirchspiele) eingetheilt, jede mit ihrem Aeltesten und einer mehr und minder bedeutenden Anzahl von Predigern. Allein die Eintheilung der Kirchspiele setzt keine bestimmten Grenzen derselben voraus und kann dies auch nicht, indem jeder Mennonit persönlich nach eigenem Gutdünken derjenigen Kirchengemeinde bei-

tritt, welcher er anzugehören wünscht. Auf diese Weise bildet der Chortitzer Bezirk zwei Kirchspiele und hat zwei Aelteste, der Mariupoler — ein Kirchspiel mit einem Aeltesten. Der Molotschnaer Bezirk bildete früher 9 Kirchspiele mit eben so viel Aeltesten; allein im J. 1865 oder 1866 reorganisirte er sich in sieben Kirchspiele. Zu unserm Bedauern fehlen uns nähere Nachrichten zur Erklärung dieser Veränderung; wir glauben jedoch, daß dieser Umstand eine Folge der religiösen Bewegung gewesen ist, auf welche wir später zurückkommen werden.

Der ruhige, religiöse Charakter der Mennoniten; ihre tadellose Arbeitsamkeit und Sorgfalt in der Wirthschaft sicherten ihnen eben so bei uns, wie im Auslande, Glaubensfreiheit. „Nirgends“, sagt Harthausen, „tritt die auf religiösen Prinzipien begründete Gleichheit der Menschen so zu Tage, wie bei den Mennoniten.“ Auf Grund des Bibelwortes „im Schweiße deines Angesichts“ u. s. w. kann der Mennonit nur Bauer sein; weder Medaillen, noch eine Uniform, noch immer was für Abzeichen äußerer Auszeichnung wird er annehmen<sup>1)</sup>. Jedes Gewerbe, Handwerk, Handelsgeschäft wird diesem Grundbegriff untergeordnet; alle sind sie mit dem Ackerbau, als dem Hauptberuf des Mennoniten, unzertrennlich verbunden und stehen in abhängigen Beziehungen zu den Bedürfnissen der Viehzucht und des Ackerbaues. Selbst die geistlichen Aeltesten und Prediger der Brüderschaft sind nichts Anderes, als dieselben Bauernwirthe.

Der Tempel, die Kirche, wird nach Ansicht der Mennoniten „die Gemeinde der Heiligen, der Gläubigen“ genannt, aber nicht das zu gottesdienstlichen Zwecke bestimmte Gebäude, welches bei ihnen „Bethaus“ genannt wird. Diese Häuser sind weiter Nichts, als mehr oder weniger umfangreiche Säle ohne allen Schmuck. Von der Kanzel richtet der Prediger sein Wort an die Gemeinde, welche vor ihm auf Bänken sitzt. Da sie die Kindertaufe verwerfen, so halten die Mennoniten alle Nachfolger anderer Bekenntnisse für „ungetauft“ und vermeiden daher Ehebündnisse mit denselben. So sind die kirchlichen Ansichten und Sagungen; betrachten wir jetzt das bürgerliche Rechtsleben der Brüderschaft.

## VI.

Zur Zahl der Hauptfaktoren, welche bei der Organisation der Landbevölkerung mitwirken, gehört ohne Zweifel die Erbordnung

<sup>1)</sup> So wohl in dieser wie auch in vielen andern Beziehungen haben die Mennoniten ihre alten Grundsätze während des letzten Vierteljahrhunderts bedeutend geändert, ob zu ihrem wirklichen Vortheil, ist zu bezweifeln. D. U.

in Bezug auf den Grundbesitz und sonstiges Vermögen in derselben finden vorzugsweise die Familien- und vermögensrechtlichen Beziehungen des Privat- und des Gemeindelebens Ausdruck, so wie die Gewohnheitsbegriffe und im Allgemeinen der Sittlichkeitskodex der Bevölkerung.

Durch den Allerhöchsten Gnadenbrief vom J. 1800 wurde den Mennoniten gestattet, Vormundschaften „nach ihren eigenen Regeln“ zu ernennen und über ihr Vermögen, mit Ausnahme des Landes von der Kronszuteilung, nach eigenen Gutdünken zu verfügen (§§ 124, 125 und 154 des Kol.-Kob.). Aus diesem Grunde ordneten sie sich dem 1764 festgesetzten Prinzip des Minorats nicht unter (§§ 169—178 des Kol. Kob.), sondern arbeiteten ihre eigene Ordnung aus. Dieses handschriftliche Statut, nach welchem sich die Mennoniten sogar in Bezug auf Eigenthum richten, das ihnen außer dem Kronsantheil als Privateigenthum gehört, darf nur als eine Vollständigung der §§ 159, 160, 170, 171, 174 und 176—177 des Kolonialkodexes betrachtet werden, welche auch hier so weit in Kraft bleiben, als sie der gewöhnlichen (Erb-)Ordnung nicht widersprechen. Derart wird der Hof, die Wirthschaft eines Mennoniten (d. h. das Anwesen, das zum Betrieb der Wirthschaft nothwendige Arbeitsinventar, das Weiderecht und die Ackerstücke), nach dem Erbschaftsrecht in Wirklichkeit niemals getheilt; die Wirthschaft geht als ein Ganzes zur persönlichen erblichen Nugnießung entweder an denjenigen unmittelbaren Erben über, welcher als zuverlässig zur erfolgreichen Weiterführung derselben anerkannt wird, d. h. der sich verpflichtet und im Stande ist, den übrigen Miterben ihre Antheile in Geld auszuzahlen, — oder aber an ein fremdes Gemeindeglied, welches bei der Versteigerung das höchste Angebot auf die Wirthschaft macht. In jedem Fall kann wirklicher Eigenthümer nur eine Person werden, welche keine Wirthschaft besitzt und zudem zur Gemeinde gehört oder von derjenigen aufgenommen wurde, auf deren Grundstück die erworbene Wirthschaft sich befindet.

Indem wir von einer eingehendern kritischen Würdigung der Erbordnung der Mennoniten absehen, lenken wir noch die besondere Aufmerksamkeit des Lesers auf das Wesentliche dieses Aktes, als auf einen anschaulichen Beweis der vollkommenen Möglichkeit, in Bezug auf die Erbschaft von Vermögen das persönliche Recht nach den Verwandtschaftsgraden mit den ökonomischen Interessen der Wirthschaft und der Gemeinde zu vereinigen. Andererseits aber dient der Inhalt dieses Aktes nicht minder als ein berechtes Zeugniß,

daß die Anwendung der allgemein geltenden Erbordnung (Th, I, Bd. X. der Civilges., Ausg. 1857), auf die persönlich-kommunale agrarische Organisation der Bauern ohne die vollständigste Erschütterung der Grundbedingungen ihres wirthschaftlichen Gedeihens absolut nicht denkbar ist.

Unser Erbrecht, welches Zwecke mehr politischer Natur bezüglich des persönlichen Großgrundbesitzes<sup>1)</sup> verfolgt, hat die Tendenz, das Erbvermögen bis in's Unendliche wirklich zu zerkleinern, indem diese Tendenz, welche aller ökonomischen Erwägungen bar ist, ausschließlich auf die Prinzipien der Persönlichkeit und der Blutsverwandtschaft zurückgeführt wird. Die Unanwendbarkeit dieser Grundsätze auf das Leben, die wesentlichsten Bedürfnisse der Bauern, der Kleingrundbesitzer, wurde, wie wir gesehen haben, durch das Beispiel der Petersburger, Rybensdörfer und Bjelowjehser Kolonisten bewiesen. In den erstgenannten, wie denn überhaupt in unsern am besten eingerichteten und reichen Kolonien, wird das persönliche, aus der Blutsverwandtschaft hergeleitete Erbrecht auf die Wirthschaft durch Erwägungen rein ökonomischer Natur beschränkt, deren Ausgangspunkt die untheilbare Ganzheit der Ackerwirthschaft oder des Hofes bildet. Bei den Rybensdörfern und Bjelowjeshern hingegen, bei denen in den Erbschaftsangelegenheiten das persönliche Prinzip in Verbindung mit der unbeschränkten Theilbarkeit, der Vermögensobjekte herrschte, — waren die Folgen höchst unerfreulich.<sup>2)</sup>

Die Kolotschnaer Mennoniten, welche die Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in ihre Erbschaftsangelegenheiten fürchteten,

<sup>1)</sup> Auch in dieser Beziehung sind die Mennoniten bereits von den Rechtsbegriffen ihrer Altvordern abgewichen, wie der unlängst entschiedene Prozeß der Gutsbesitzer Gebr. Martens (im Taurischen Gouvernement) gegen ihre Schwägerin, die Wittve des verstorbenen Gutsbesizers Heinrich Martens, beweist. Obgleich dieser Rechtshandel, welcher zu Gunsten der Störenfriede, d. h. der Gebr. Martens endigte, eine grobe Verletzung der für die Mennoniten unendlich wichtigen eigenen Erbordnung war, so hat der mennonitische „Lehrstand“ den Gebrüdern Martens gegenüber dennoch nicht, wie er berechtigt gewesen wäre, kirchliche Disziplinarstrafen in Anwendung gebracht, entweder, weil die „ehrl.“ Herren Prediger den Prozeßern Recht gaben und damit die mennonitische Erbordnung verwarfen, oder weil die Gebr. Martens — reich sind, ein Umstand, welcher im kirchlichen Gemeinleben unserer Mennoniten, wie auch im bürgerlichen einen mehr und mehr unheilvollen Einfluß auszuüben beginnt. Die mennonitischen Gutsbesitzer sind bis jetzt noch immer Mitglieder nicht nur mennonitischer Kirchen-, sondern auch bürgerlicher Gemeinde und als solche dem in denselben obligatorischen Recht eben so unterworfen, wie der letzte Einwohner; jagt ihnen dies Recht nicht zu und mißachten sie dasselbe, so müssen sie, nach altem Brauch, aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.  
D. Ueb.

<sup>2)</sup> Ein anderes Beispiel, wie ruinirend die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes wirkt, bildet, von den Einbüßern schon gar nicht zu sprechen, — Kleinrußland. Ueber die zerrütteten Verhältnisse der dortigen Kosaken-Bauern

äußerten sich folgendermaßen: „Wir können von unserer Erbordnung auch in den geringsten Einzelheiten nicht abgehen. Einerseits sind diese Erbschaftsregeln auf's engste mit unsern religiösen Ansichten und Grundsätzen verknüpft und sogar darauf gegründet; andererseits wirken sie zu unserer wirthschaftlichen Wohlfahrt mit, indem sie unsere Familien- und vermögensrechtlichen Verhältnisse befestigen. Auf Grund des uns verliehenen Allerhöchsten Gnadenbriefes sehen wir unser Erbrecht als ein positives Recht an, wünschen dasselbe auch in Zukunft in Kraft zu erhalten und sind nicht gesonnen, von demselben auch nur im geringsten Detail abzuweichen, indem jede Abweichung von unserer Erbschaftsordnung, und wenn auch nur bezüglich der Vermögenstheilung, welche unter Personen beiderlei Geschlechts nach den Grundsätzen völliger Gleichberechtigung stattfindet, — unsere innere und äußere Einigkeit und Ruhe in der Wurzel untergraben, die Gemeinde des sittlichen, brüderlichen Bandes berauben und unseren materiellen und moralischen Wohlstand, und damit auch unser Dasein positiv zerrütten würde.“

Im ähnlichen Sinne äußerten sich auch alle übrigen Kolonistengemeinden Südrusslands, welche sich fast überall die mennonitische Erbschaftsangelegenheit angeeignet hatten, im Gegensatz zu ihren frühern Gewohnheiten und im Widerspruch mit dem für sie obligatorischen Gesetz über das Minorat, welches überall dem Prinzip des Majorats, oder richtiger, „dem persönlichen Besitz des Fähigsten“ gewichen war. Aus diesem Grunde, so wie angesichts der bitteren Erfahrungen der Rybensdörfer und Bjelowjescher Kolonisten, dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, daß das materielle und sittliche Wohl der ländlichen, ackerbautreibenden Stände im Allgemeinen, als auf der Gemeindeautonomie oder dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung begründet, sich in zwei Hauptbrennpunkten konzentriert. Den einen Brennpunkt bilden die Art und die Bedingungen der innern Eintheilung der Landparzellen der Gemeinde; den andern die Bedingung, daß die Art der Selbst-

---

führten wir oben die Worte Kapnist's an; allein die Zerkleinerung und Verstreutheit des Grundeigentums in Folge des Erbschaftsrechts, von Verkäufen, Theilungen u. dgl. rühren nicht nur die Bauern zu Grunde; die Gutsbesitzer führen nicht weniger bittere Klage über die fatale Ausfichtslosigkeit ihrer vermögensrechtlichen Verhältnisse, welche jeden progressiven Schritt auf dem Wege ökonomischen Erfolges unmöglich machen und in der nächsten Zukunft mit der Untergrabung alles dessen drohen, was durch die obligatorische Vermessung unter Verwendung kolossaler Mittel und Anstrengungen erzielt wird. Interessante und gleichzeitig sehr lehrreiche Auskünfte bezüglich dieser Frage findet man in der Sammlung von Berathungen und Beschlüssen der Landschaftsversammlungen von S. A. Dschin, 1868, S. 370 ff.

verwaltung und der Erbfolge im Grundbesitz und im Vermögen dieser Einrichtung vollständig entsprechen. Man kann Eines nicht berühren, ohne das Andere zu tangiren; man kann nicht einen Theil dem Brauch der Bauern überlassen und den andern im Wege der Gesetzgebung reglementiren. Um die vollständige Zerrüttung der bäuerlichen Verhältnisse zu vermeiden, ist hier unbedingt nothwendig: entweder weder den innern Modus des Grundbesitzes, noch das Gewohnheits-Erbrecht anzutasten, und sowohl den einen, wie den andern unbedingt dem Brauch anheimzustellen; oder aber, wenn man Eines im Wege der Gesetzgebung organifirt, gleichzeitig auch das Andere in derselben Weise zu reguliren. Man wird jedoch begreifen, daß die erstgenannte Verfahrungsweise nur Gemeinden, Staaten eigen ist, welche im Naturzustande leben; Gemeinden, Staaten, welche den Weg des bürgerlichen Lebensbetreten haben, halten sich an den zweiten Modus.

Was die administrativ-polizeiliche und ökonomische Verwaltung anbetrifft, so bildeten die Mennoniten in dieser Beziehung nie eine Ausnahme von jenen allgemeinen Einrichtungen, mit welchen der Leser in den Hauptzügen bereits bekannt ist. Eine solche Nachgiebigkeit der Brüderschaft erklärt sich sehr einfach dadurch, daß, wenn auch die Instruktion für die Gemeindeverwaltung, und der Kodex der Kolonialgesetze überhaupt, gegenwärtig in Bezug auf die Lebensverhältnisse der Kolonisten äußerst weit zurückgeblieben sind, — dies sich doch nur auf Einzelheiten bezieht. Im Gegentheil, diese Gesetzesbestimmungen gaben ihren Grundprinzipien nach den Kolonisten in manchen Beziehungen betreffs der Selbstverwaltung einen bei Weitem ausgedehntern Spielraum, als ihn das Gesetz vom 19. Februar 1861 den Bauern gewährt. Ohne uns in Details einzulassen, erwähnen wir nur, daß die Dorfs- und Bezirksämter der Kolonisten, als erste und zweite richtende und ausführende Instanzen, stets die Klagesachen der Kolonisten entschieden, ohne sich an die Summe der Forderung oder des Streites zu kehren, während das bäuerliche Wollostgericht auf den Betrag von 100 Rbl. beschränkt ist<sup>1)</sup> und nur eine Instanz bildet, was den Grundprinzipien einer richtigen Rechtsordnung zum Nachtheil der Gerechtigkeit widerspricht.<sup>2)</sup> Die Kolonistengemeinden genossen stets das

<sup>1)</sup> Jetzt auch bei den Kolonisten.

D. Ueb.

<sup>2)</sup> Von welchen Erwägungen die Gesetzgebung geleitet wurde, als sie die Kompetenz des Wollostgerichts auf die bestimmte Ziffer von 100 Rbl. beschränkte, wissen wir nicht; allein es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß die bei Weitem überwiegende Mehrheit der Streitigkeiten und Prozesse der Bauern diese Norm

unbeschränkte Recht der Versammlungen, während die Bauern zur Einberufung ihrer Wollostversammlung außer den festgesetzten Terminen — verpflichtet sind, jedesmal um die Einwilligung des Friedensvermittlers nachzusuchen. Der Friedensvermittler wieder kann die Wollost- und Dorfsvorsteher aus eigener Machtvollkommenheit Geld- und sogar Arreststrafen bis zu sieben Tagen unterwerfen. Von solchen Bestrafungen der gewählten Vorstände ohne Urtheil eines Kollegialgerichts haben die Kolonisten keinen Begriff und nachdem sie Arrest einer Körperstrafe gleichstellen, ihre gewählten Vorstände aber als die Personifizirung der juridischen Gemeinde, — der Wähler, ihrer Rechte, Ehre und Pflichten betrachten, so würden sie sich absolut nicht mit der Nothwendigkeit vertragen, einem Oberschulzen oder Schulzen zu gehorchen, welcher, aus welchem Grunde immer, einer Arreststrafe unterworfen worden wäre. Mit der Einfügung der Kolonien in den Wirkungskreis der allgemeinen Behörden kann dieser Umstand allein schon die besten Ansiedler vom Gemeindedienst abschrecken.<sup>1)</sup>

nicht überschreitet. Folglich wird die Kompetenz des Wollostgerichts, wenigstens bis zur künftigen Hebung der materiellen Verhältnisse der Bauern, fast alle ihre Prozesse umfassen, welche eng mit den Gebräuchen verknüpft sind. Anders ist es bei Kolonisten; hier wird die Norm von 100 Rbl. den Wirkungskreis der Wollostgerichte im Vergleich zur Kompetenz derselben Gerichte bei den Bauern im gleichen Verhältniß schmälern, als die Wohlhabenheit der Letztern unter dem materiellen Wohlstande der Kolonisten steht. Dieser Unterschied läßt sich ziemlich genau feststellen durch die bestehenden Verhältnisse in den Kapitalien und Vermögensobjekten der Waisen der Einen und der Andern. So kamen im J. 1866 auf eine Vormundschaft in den Gouvernements

Saratow . . .	bei den Kronsbauern	29 Rbl. ;	bei den Kolonisten	111 Rbl.
Sfamara . . .	" " "	133 " ;	" " "	201 "
Taurien . . .	" " "	110 " ;	" " "	" "
Jekaterinoslaw . . .	" " "	113 " ;	" " "	" "
Cherson . . .	" " "	71 " ;	" " "	511 "
Bessarabien . . .	" " "	131 " ;	" " "	" "

Folglich werden von Seiten der Kolonisten bei den Friedensrichtern fast fünfmal so viel Prozesse und Forderungsklagen anhängig gemacht werden, als von der gleichen Anzahl Bauern, während erstere im Gerichtsverfahren und der Urtheilsausführung schon längst Erfahrung gesammelt und diese bewiesen haben. Die hieraus entstehende Frage hat, unserer Ansicht nach, eine sehr wichtige allgemeine Bedeutung: Die Organisation eines Wollostgerichtes in zwei Gerichts- und einer Kassations-Instanz, nach dem Muster des Friedensrichter-Instituts, und die dem Vermögensstande der Bauern entsprechende Erweiterung der Kompetenz des Bauerngerichts in Civilprozessen — bedingen, unserer Ansicht nach, den Erfolg des Wollost- und des Friedensrichter-Instituts in den Provinzen.

<sup>1)</sup> Dies ist thatsächlich in vielen Kolonien der Fall, wo ein Isprawnik, ein Pristaw oder gar ein Magistrat, oder auch das permanente oder ein anderes Mitglied der Behörde für Bauernangelegenheiten nicht selten die Machtbefugnisse der frühern Friedensvermittler, wenigstens in der Bestrafung von Amtspersonen der Bauern und Kolonisten, für sich in Anspruch nehmen und ausüben. Das

Auch in diesem Zustande der Bevorzugung erschienen die Mennonitengemeinden immer quasi noch als verhätscheltes Kind der Verwaltung. Nirgends sonst hat sich die Verwaltung der Fürsorgebehörde so wenig in die innern Angelegenheiten der Gemeinden eingemischt, als gerade bei den Mennoniten. Diese Nachsicht hatte für die Mennoniten-Niederlassungen nur eine Folge, übrigens eine für sie späterhin nicht besonders günstige, nämlich: sie sammelten sich nicht jene Gemeindef kapitalien an, welche der größte Theil der übrigen Kolonisten angehäuft hat die bedeutend geringere materielle Mittel und Privilegien besaßen, und in vielen Fällen sowohl in Bezug auf die Wirtschaft, als auch auf die Gemeindeorganisation nicht weit hinter den Mennoniten zurückgeblieben sind.

## VII.

Indem wir uns zur Beschreibung der ökonomischen Resultate wenden, welche von den Mennoniten erzielt worden sind, beschränken wir uns hauptsächlich auf den Molotschnaer Bezirk allein, als den bedeutendsten und interessantesten in Bezug auf Fragen der innern kommunalen Entwicklung.

Vor uns liegen die Berichte der Molotschnaer mennonitischen landwirthschaftlichen Kommission <sup>1)</sup> über den Zustand des Bezirks. Wir wählen daraus die Berichte von 1851 und 1865. Die wirthschaftlichen Resultate des Erstern werden von den Mennoniten zur Zahl der befriedigenden, die des Letztern zur Kategorie der Ernten gerechnet, deren Ertrag unter dem Mittel war. Beide Jahre zusammen genommen gestatten daher am leichtesten eine Schlussfolgerung über den durchschnittlichen Vermögensstand und die Produktionskraft der Bevölkerung.

Im J. 1851 bestand der Molotschnaer Mennonitenbezirk aus

Betragen vieler dieser Herren, besonders jener von der Polizei, den Vertretern der Gemeinden gegenüber ist häufig geradezu empörend und ruft vielerorts eine wohl verständliche Abneigung gegen Staatsbehörden hervor, wo nur deren Organe, die Beamten, die Schulb tragen. In dieser Beziehung wäre energisches Einschreiten der höhern Administration höchst angezeigt und nur zeitgemäß, wie andererseits auch ein eben solches Eintreten der Gemeindebeamten für ihre persönliche amtliche Würde. D. Ueb.

<sup>1)</sup> Landwirthschaftliche Kommissionen bestehen in jeder einigermaßen bedeutenden Wollost der Ressorts des Sfaratowschen Komptoirs und des Fürsorgekomitès, in Beilage bringen wir die Statuten dieser Kommissionen in den südrussischen Kolonien, dieselben bestehen auch in Wolgagebiet in Kraft. Bei den Mennoniten speziell gehört zum Wirkungskreise der Kommissionen außer dem Wirtschaftsst- auch das Unterrichtswesen — die Schulen. (Letzteres ist nicht mehr der Fall; dem Schulwesen stehen besondere Schulräthe vor. Ueberhaupt sind die landwirthsch. „Vereine.“ außer bei den Mennoniten, überall eingegangen, zum großen Schaden der Kolonisten. D. Ueb.)

47 Kolonien oder Dorfgemeinden; dieselben zählten 1,636 Revisionsfamilien; davon waren 1,191 Wirthe, 254 Handwerker und Gewerbetreibende, 25 Handelstreibende mit der Berechtigung von Kaufleuten und 166 Diensthoten. Der vorhandene Bestand der Bevölkerung war: 2,953 Familien, 8,362 männl. und 7,995 weibl. Individuen; von dieser Zahl besaßen 2,109 Familien eigene Anwesen, und die übrigen 844 Familien, welche weder Häuser noch Landantheile besaßen, wohnten in gemietheten Quartieren. Erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 14 bis 60 Jahren waren 7,988 vorhanden. An Gebäuden waren im Bezirk bei dem örtlichen Versicherungsverbande für 1,435,151 Rbl. versichert, was auf die vorhandene Familie zu 486 Rbl. und auf das vorhandene männliche Individuum 172 Rbl. ergiebt.

An Waldanlagen bestanden, Delbäume, Akazien und lebende Hecken nicht gerechnet: 4,949,872 Bäume, wovon 2,332,589 Maulbeerbäume; der Rest waren Obst- und Waldbäume verschiedener Gattungen. An Einkünften wurden erzielt: Für Obst 1,795 Rbl., vom Verkauf von 271,117 Bäumen aus den Schulen — 2366 Rbl., und vom Seidenbau, mit welchem sich 1,188 Familien beschäftigten — 30,687 Rbl. Es wurden im Ganzen 8,206 Tschetwerik Kokons gesammelt, wovon 7,506 Tschetw. 200 Pud 7 Pfd. 2 Loth gepalpelter Seide ergaben, d. h. etwas über 34 Loth von jedem Tschetwerik. Außerdem wuchsen längs der Wege, auf den Felddrainen und in verschiedenen Niederungen an Waldanpflanzungen ca. 105,000 Bäume und 981 Weinstöcke.

Mit dem Tabaksbau beschäftigten sich nur 199 Ansiedler und diese nur in geringem Maßstabe; sie ernteten ca. 364 Pud.

Getreide wurde geerntet: Wintergetr. 15 $\frac{1}{5}$  fältig = 26,403 Tschetw.

Weizen . . 9 " = 71,580 "

Gerste . . 12 " = 54,921 "

Hafers . . 10 $\frac{1}{5}$  " = 31,530 "

Kartoffeln 7 $\frac{7}{10}$  " = 23,847 "

Auf eine Wirthschaft von 65 Desjatinen kam ungefähr 21 $\frac{5}{8}$  Desj. Ackerland; überall schon war die Bierfelderwirthschaft mit Schwarzbrache eingeführt, welche die Getreideproduktion sehr bedeutend förderten. „Im Herbst“, bemerkt die Kommission, „sind fast alle Felder gepflügt und für die Sommersaaten zubereitet, was auf große Vortheile hoffen läßt. Eine wie wichtige Bedingung zum günstigen Wachstum des Getreides möglichst tiefes Pflügen bildet,

kann man aus angestellten Versuchen schließen, welche erwiesen, daß die Wurzel des Roggens bis zu einer Tiefe von 2 Arschin in den Erdboden eindringt.“

Der Anbau von Flachß war unbedeutend; es wurden nicht mehr als 127½ Pud geerntet. Mit dem Flachßspinnen beschäftigten sich 2,152 Personen (hauptsächlich wohl nur für den häuslichen Bedarf. D. Ueb.), und mit der Leineweberei — 114 Stühle.

Behufs Verbesserung und Erweiterung bewässerbarer Heuschläge existirten 109 Dämme, welche gleichzeitig das Wasser für Viehtränken aufstauten und als Ueberfahrten dienen. Auf jeden Wirth kamen 6 Desj. 1,099 □=Saschen Wiesen-Heuschlag; im Ganzen wurden 1,457,063 Pud Heu und 1,579,364 Pud Stroh geerntet. Strohschneidemaschinen mit Pferdebetrieb waren 220 vorhanden. Es wurden Versuche mit der Aussaat von Luzerne und andern Futterkräutern angestellt.

Im Durchschnitt besaß jeder Wirth 20¼ Stück Vieh (je 2 Stück Jungvieh und je 5 Schafe für ein Stück Großvieh gerechnet); dieses Vieh weidete auf der Gemeinde-Viehtrift unentgeltlich. Im Ganzen kam auf ein Individuum männl. Geschl.: Pferde 1,₂; Kühe 1,₃; spanische Schafe 7,₀. Im Laufe des Rechnungsjahres gelangten zum Verkauf: Kuhbutter und Käse 8,045 Pud, 426 Pferde, 656 Stück Hornvieh und 7,677 Schafe.

Beständige Arbeiter beiderlei Geschlechts in Jahreslohn standen im Dienst: Mennoniten 727, andere Kolonisten 217 und Russen 430, im Ganzen 1,374 Personen. Regelmäßige Rechnung über Einnahme und Ausgaben führten im Bezirk 315 Wirthe.

Auf 18 Biegel- und 7 Dachpfannen-Fabriken wurden gebrannt: 1,994,526 Biegel und 272,226 Dachpfannen. 103 Dreschmaschinen und 46 Trittmühlen waren in Thätigkeit.

Von den Handwerkern des Bezirks wurden verschiedene Maschinen, Pflüge, Wägen und andere landwirthschaftliche Geräthe aller Art für den Betrag von 34,638 Rbl. angefertigt. Von diesen Maschinen und Geräthen erwarben käuflich: a) russische Bauern — 118 Wägen, 24 Pflüge, 10 Eggen, 10 Bugger (Pflüge mit 5 kleinen Scharen. D. Ueb.) und ein „Gartenreiniger“, (sogen. „Sätkarre“), für 7,782 Rbl.; b) Kogaier — 18 Wägen, 1 Pflug und 5 Eggen für 1085 Rbl.; c) Deutsche Kolonisten — 28 Wägen, 18 Pflüge, 4 Bugger, 10 Wagen, 2 Seidenhaspeln und eine Delpresse für 2185 Rbl., und d) Kronsanstalten, Gutsbesitzer, Kaufleute u. — 31 Wägen, 1 Dreschmaschine, 2 Pflüge, 1 Seidenhaspel und 6 Gartenrei-

niger für 2,547 Rbl. Außerdem wurde nach auswärts eine nicht geringe Anzahl gebrachter Maschinen und Geräthe verkauft.

Die Bruttoeinnahme des Bezirks betrug im J. 1851, die bedeutenden unverkauft gebliebenen Getreidevorräthe nicht gerechnet:

1)	31,583 Tschetw. Weizen à 4 Rbl. 25 Kop.	134,276 Rbl.	44	Kop.
2)	5,073 Pud Wolle " 8 " 31 $\frac{3}{4}$ "	42,198	"	93 $\frac{1}{4}$ "
3)	Für 426 Pferde, 656 Rindv. u. 7,677 Schafe	34,139	"	33 "
4)	" verschiedene Getreide u. Gartengewächse	97,938	"	45 $\frac{3}{4}$ "
5)	" Seide à Pfund 15 $\frac{1}{2}$ Rbl. . . . .	30,687	"	15 "
6)	" Butter und Käse . . . . .	23,181	"	82 "
7)	" Obst- und Schulbäume . . . . .	4,161	"	— "
8)	Von den Handwerken . . . . .	36,638	"	— "

Summa . 403,221 Rbl. 13 Kop.

Im Durchschnitt gerechnet kommt von dieser Einnahme: auf die vorhandene Familie 136 Rbl.; auf das vorhandene Individuum beiderlei Geschlechts 24 Rbl. 50 Kop.; auf den Arbeiter 50 Rbl. 22 Kop.

Zum Jahre 1866 waren im Molotschnaer Bezirk:

- 1) Bohnhäuser: von gebrannten Ziegeln . . . 1,263 }  
 " aus anderm Material . . . 1,891 } 3,154  
 Davon waren mit Dachpfannen gedeckt . . . 849
- 2) Waisen beiderlei Geschlechts 2,406; denselben gehörte  
 an baarem Kapital . . . 278,646 R. } 662,796 Rbl. b. h. über 275 Rbl.  
 " anderm Vermögen für 384,150 " } auf jede Waise oder ca. 660 Rbl.  
 auf die Vormundschaft.
- 3) Pflüge 3,287; Eggen 4240; Deutsche zweispännige Wägen 4,563;  
 Ackerhaken, Bugger 1090; Kartoffelpflüge 369; Dreschmaschinen  
 22; Säemaschinen 31; Mähmaschinen 10; Getreideputzmaschinen  
 1200 und Hackelmaschinen 181 mit Hand- und 348 mit Pfer-  
 debetrieb.
- 4) Auf die Revisionsseele männl. Geschl. kamen: 1,2 Pferde, 1,2  
 Stück Rindvieh und 4,7 Schafe spanischer Rasse und Merinos.
- 5) Mühlen: Wasser-Getreidemühlen 5, Windmühlen 54, Grügelmüh-  
 len 17 und Trittmühlen 105; Ziegeleien 29, Dachpfannenbren-  
 nereien 11, Luchwalken 2, Bierbrauereien 2, Löpfereien 2,  
 Branntweinbrennerei 1, Färbereien 14, Essigbrauereien 4, Kalk-  
 brennereien 5, Eisengießerei 1, Gerbereien 2 und Seidenhaspeln  
 37; die Erzeugnisse und Fabrikate dieser Etablissements erstreckten  
 sich im J. 1866 auf über 50,000 Rbl.

6) Handwerker: Maurer 16; Weber 27; Schmiede 166; Baumeister 50; Tischler 58; Drechsler 11; Wagenbauer 80; Uhrmacher 2; Schneider 46; Färber 15; Kupferschmiede 2; Sattler 11; Maschinisten 7; Böttcher 7; Buchbinder 1; Glaser 18; Schlosser 2; Maler 18; Gerber 2; Schuster 45. Von denselben wurden 820 Arbeiter beiderlei Geschlechts beschäftigt und produzierten sie: a) an verschiedenen Arbeiten für 51,751 Rbl., und b) an verschiedenen landwirthschaftlichen Geräthen, als Pflüge, Eggen, Wägen u. s. w. für 99,227 Rbl., wovon nach auswärts, außerhalb des Bezirks, für 61,862 Rbl. abgesetzt wurden.

Im J. 1865 war die Getreide- und Heuernte in demselben Molotschnaer Bezirk eine mittlere und zwar:

	Deßjatinen Tschetw. ausgesät. Wievielfält. Tschetw. geernt.		
Winterroggen . . .	6,426	2,264	14, <sub>9</sub> 33,935
Sommerroggen . . .	23	10	3, <sub>0</sub> 31
Sommerweizen . . .	21,254	10,230	7, <sub>1</sub> 73,474
Arnautweizen . . .	30	23	3, <sub>9</sub> 75
Hafer . . . . .	8,391	8,252	4, <sub>9</sub> 38,879
Gerste . . . . .	9,847	7,271	9, <sub>3</sub> 68,251
Hirse . . . . .	443	57	6, <sub>9</sub> 394
Kartoffeln. . . . .	1,135	3,221	4, <sub>3</sub> 14,121
Erbsen und Linsen.	105	52	1, <sub>3</sub> 99
Leinsaat . . . . .	68	10	— 4
<b>Summa .</b>	<b>47,722</b>	<b>31,390</b>	<b>— 229,263</b>

Im selben Jahr wurden ca. 867,785 Pud Heu und 1,372,107 Pud Stroh geerntet. Seide wurde 24 $\frac{1}{4}$  Pud gehäspelt. <sup>1)</sup>

Im J. 1867, als die Winterfaat das vierte und die Sommerfaat das 10,<sub>3</sub> Korn gab, wurden 9584 Tschetwert Winter- und 296,265 Tschetw. Sommergetreide eingebracht, von welchen ca. 130,000 Tschetwert zum Preise von 10 bis 13 Rbl. zum Verkauf kamen; Heu wurden 376,181 Pud, und Stroh — 2,543,675 Pud erzielt.

Vom Verkauf der ländlichen Produkte vereinnahmten die Wirthe im Jahre 1865:

<sup>1)</sup> 1865 und in den vorhergehenden Jahren gerieth der Seidenbau in Folge einer Epidemie unter den Würmern in den tiefsten Verfall; allein von 1866 ab verschafften sich die Mennoniten Seidenwürmereier aus Japan und begann dieser Erwerbszweig wieder sich zu heben. (Leider bis jetzt in Folge Vernachlässigung durch die Mennoniten nur äußerst unmerklich. D. Ueb.)

a) Von der Vieh- und Schafzucht . . .	ca. 154,234 R.	} 452126 R.
b) Vom Ackerbau und Heuschlag . . .	" 273,176 "	
c) Von Wald- und Gartenbau und für Erzeugnisse der Gemüsegärten . . .	" 16,796 "	
d) Vom Seidenbau . . . . .	" 7,920 "	

Im Jahreslohn arbeiteten bei ihnen:

	männl.	weibl.	
Ortseinwohner . . . . .	464	444	} 1,658
Ausländer . . . . .	145	92	
Russen . . . . .	306	207	

Summa . 915 743

Die Ausgaben der Molotschnaer Bezirksgemeinde betragen im Jahre 1865:

1) Löhnung u. Unterh. d. Dienstbot. im Jahreslohn	62,785	} R. 403364
2) " " " " Tagwerker . . . . .	31,281	
3) Unterhaltung der Bezirksverwaltung, eines Arztes und eines Feldschers . . . . .	3,529	
4) Entschädigung an Abgebrannte . . . . .	7,455	
5) Unterhaltung der Dorfsverwaltungen. . . . .	8,104	
6) " " Lehrer . . . . .	5,979	
7) " " Hirten . . . . .	10,638	
8) Für Ankauf von Viehfutter. . . . .	5,572	
9) Unterhaltung der Wirthschaften . . . . .	242,666	
10) Steuern und Leistungen . . . . .	25,310	

Diese Ziffern sind freilich nur annähernd richtig <sup>1)</sup>; zudem geben sie ja auch nur einen Begriff von den ausgedehnten und daher für die Statistik zugänglichen Wirtschaftszweige. Behufs richtigerer Schlussfolgerung in dieser Beziehung sind noch die Ländereien und Etablissements in Erwägung zu ziehen, welche verschiedenen Molotschnaer Mennoniten außerhalb der Grenzen des Bezirks als unbeschränktes Eigenthum gehören, ferner ihre im Handel stekenden Kapitalien u. s. w. Allein auch die angeführten Ziffern genügen, um sich von dem Reichthum, der in materieller Beziehung

<sup>1)</sup> Der Herr Verfasser dürfte hier irren, selbst in der bedingten Anerkennung der Richtigkeit der angeführten Ziffern; die Mennoniten hegen, gleich den meisten Steuerzahlern, einen unüberwindlichen Abscheu gegen alle statistischen Erhebungen und ihre Moral ist nicht so streng, als daß sie ihnen in solchen Fällen nicht sogenannte „Nothlügen gestatten“ sollte. Der Leser darf allenfalls die Ausgabeziffern als richtig betrachten; die Einnahmen waren jedenfalls wenigstens um die Hälfte höher, als angegeben. D. Ueb.

sichern Stellung und der ausgezeichneten Organisation der von uns geschilderten Niederlassung zu überzeugen. Man sollte glauben, den Mennoniten wäre Nichts mehr zu wünschen übrig geblieben: ihre Höfe gleichen wohl eingerichteten Farmen oder Villen, welche im Grün der Gärten und Plantagen verschwinden; überall finden wir bei ihnen, wenn nicht Luxus, so doch Ordnung, Ueberfluß und Befriedigung. Allein überall giebt es Flecken und deshalb wäre es widernatürlich, kämen dieselben hier nicht vor. Um diese Flecken aufzuzuchen und die Rehrseite der Medaille zu zeichnen, ist es nothwendig, daß wir tiefer in die Sache eindringen und sogar etwas weit zurückgreifen.

Der den Mennoniten zu Beginn der Kolonisation, „abgesehen von der Anzahl der Seelen, gegebene Antheil von 65 Desjatinen pro Familie kam einer Dotirung von 35 bis 40 Desj. auf die Seele gleich. Keiner von den Ansiedlern, mit alleiniger Ausnahme Sfarepta's und der Rybensdörfer Kolonisten, hatten eine solche erhalten. Einigen Kolonien in derselben Gegend, wo die Mennoniten wohnten, wurden im Ganzen nur zu 15 Desj. auf die Seele verliehen. Gleichermäßen waren nicht allen Kolonistenniederlassungen vorrätthige Ländereien für die nachkommende Bevölkerung zugewiesen worden; wo jedoch solche angewiesen wurden, so doch bei Weitem nicht in der Ausdehnung, wie den Mennoniten. Folglich war nicht allen Kolonisten die gleiche Möglichkeit, wie gerade den Mennoniten, geboten, fortwährend neue Kolonien aus jungen Familien zu gründen und mittelst Ausfiedelung in der ursprünglichen Niederlassung den anfänglichen bedeutenden Umfang der Antheile zu erhalten, oder, mit andern Worten, der überflüssigen und erschwerehenden Anhäufung der Bevölkerung dort vorzubeugen. Indem sie 15 Kop. Seelengeld zahlten, das erst von 1862 ab auf 40 und von der zweiten Hälfte des J. 1867 ab auf 90 Kop. pro Seele erhöht wurde; indem sie stets eine Grundsteuer von  $4\frac{1}{2}$  Kop.<sup>1)</sup> von der Desj. des Antheils zahlten und eine gleiche, wenn nicht gar eine geringere von der vorrätthigen Desjatine, und alle Einkünfte vom Vorrathslande, dem Getränkehandel und aus andern Gemeindequellen für ihre Bedürfnisse verwendeten, erscheinen die Mennoniten wiederum in unvergleichlich vortheilhafteren Umständen, als die übrigen Ansiedler, welche entweder mit einer höhern Grundsteuer laut Abschätzung be-

<sup>1)</sup> Vom J. 1862 ab ist die Grundsteuer um 25%, d. h. auf  $5\frac{1}{2}$  Kop. pro Desj. erhöht worden.

lastet oder in der Entrichtung der Abgaben und Leistungen den örtlichen Bauern gleichgestellt sind.

Solche kolossalen Vorrechte in Verbindung mit energischer Arbeit und Sachkenntniß haben den glänzenden Erfolg der Mennonitenwirthschaft zur Folge gehabt. Allein weder diese Vortheile, noch die Erfolge konnten es verhindern, daß die Bevölkerung jeder Dorfgemeinde in zwei Kategorien verfiel — in die Wirthe und die Landlosen, auf deren gegenseitige Beziehungen sich das ganze Interesse des innern Lebens der Kolonien konzentriert.

Schon das Gesetz vom 19. März 1764 hatte die Folgen des persönlich-kommunalen Systems vorausgesehen. Indem sie die Zerstückelung der Hofparzellen unbedingt untersagte, weder kraft Erbrecht, noch im Allgemeinen nach Gutdünken des Wirthes oder der Gemeinde, strebte diese Gesetzesbestimmung darnach, der unverhältnißmäßigen Anhäufung landloser Bevölkerung dadurch entgegenzuwirken, daß zu jeder Kolonie zugeschnitten werden sollten „leere Hof- und Gartenstellen für Handwerker, der sechste Theil von der Gesamtzahl aller Bauernhöfe, und der gleiche Theil nebst Ackerland und den andern Pertinentien für die zukünftigen Kinder, damit dieselben, nachdem sie das Alter erreicht haben und sich verheiraten, selbst Wirthe sein können.“ Aber nirgends waren bei den Kolonistenniederlassungen des vorigen Jahrhunderts solche vorrätthige Ländereien übrig gelassen worden, was, wie wir oben gesehen haben, Schwierigkeiten nach sich zog. Aus diesem Grunde ging die Gesetzgebung von 1801 bis 1803 weiter. Erstlich wurden zu den Niederlassungen der ausländischen Ansiedler, welche bis zum J. 1820 stattfanden, mehr oder weniger bedeutende Stücke Vorrathsländ beigeschnitten „für die hinzukommende Bevölkerung;“ zweitens wurde, wie oben erwähnt, die Theilung des Normalhofes oder der Wirthschaft erlaubt. In Folge dessen begann in den Kolonien nach Maßgabe der Vertheilung der bei den Bezirken befindlichen Landvorräthe zu Wirthschaften, hier früher, dort später, die Zerstückelung der Wirthschaftshof-Parzellen. Diese Maßregel ist jedoch zu eng verknüpft mit den Bedingungen wirthschaftlichen Gedeihens, und deshalb machte die Gewohnheit fast überall, sich auf das Gesetz stützend, die Theilung der Wirthschaft bedingungslos abhängig von der Einwilligung „der besten Wirthe,“ d. h. der Gemeindeversammlung. Dieses Recht benützend, genehmigen die Mennonitengemeinden die Theilung eines landwirthschaftlichen Hofes nur sehr ungerne; im J. 1841 hatte

der Molotschnaer Bezirk bereits über 1700 landlose Familien auf 1033 Wirthe angehäuft; allein noch war kein einziger Hof getheilt. Selbst im J. 1867 finden wir hier nicht mehr, als 322 halbe Wirthschaften und im Ganzen 1612 Wirthe auf 2,617 Anwohner und landlose Familien. Es ist begreiflich, daß diese Letztern die zu ihrer Existenz erforderlichen Mittel in keinem Fall im Betrieb von Gewerben, Handwerken, Handel und im Tagelohn innerhalb des Bezirks finden konnten. Hieraus entstanden, wie wir weiter unten sehen werden, sehr wesentliche Schwierigkeiten.

Bei der folgerichtigen Entwicklung des persönlich-kommunalen Systems traten noch Mißstände anderer Art zu Tage. Die Gesetzgebung sagt, indem sie die Einrichtung der Gemeindeverwaltung der Kolonien feststellt, daß zur Dorfgemeindeversammlung die Kolonisten zusammenberufen werden „nicht weniger als einer von jedem Hof,“ und daß die Amtspersonen der Dorfs- und der Bezirksverwaltung gewählt werden aus „den volljährigen Kolonisten, welche ihre eigene Wirthschaft haben.“ Vor 70 Jahren schlossen die Termine „Hof,“ „Wirthschaft“ keinen der Vertreter der vorhandenen Kolonisten-Familien von der Theilnahme der Versammlungen aus; jede Familie besaß damals einen „Hof“ oder eine „Wirthschaft;“ folglich schickte sie auch ihren Vertreter, als ein vollberechtigtes Mitglied der Gemeinde, zur Versammlung. Dank den vorrätigen Ländereien konnte bei den Mennoniten ein solcher der Billigkeit entsprechender Bestand der Gemeindeversammlungen und ihrer gewählten Obrigkeit sich ziemlich lange Zeit erhalten. Allein die Vermehrung der mennonitischen Bevölkerung machte so rasche Fortschritte, und die Gemeindeversammlungen widersetzten sich der Zerstückelung der 65 Desjatinen-Parzellen mit einer solchen Zähigkeit, daß die Masse der landlosen Bevölkerung, welche sich in ihrer Mitte angehäuft hatte, erfahrenere und erleuchtete Köpfe bereits gegen Ende der dreißiger Jahre zum Nachdenken veranlaßte. Sich darauf stützend, daß die vom Gesetz angewandten Termine „Hof,“ „Wirthschaft“ ihre ursprüngliche Bedeutung unverändert beibehalten müßten, gewährten die Wirthe nur dem Verweser eines vollständigen Hofes von 65 Desj. die Aufnahme in den Bestand der Gemeindeversammlungen, und ausschließlich nur eben solche „Wirthe“ erkannten sie als berechtigt an, Wahlämtern im Gemeindedienst vorzustehen. Auf diese Weise konzentrirten diese Wirthe mit Hilfe der Gemeindeversammlungen und der erwählten Behörde die ganze Macht der Gemeindeverwaltung in ihrer Hand und verfügten nach Belieben über die Gemeinde-

mittel, während sie die nachgeborene Bevölkerung, durch Repartirung innerhalb der Gemeinde, zur Theilnahme an der Entrichtung der Abgaben und Tragung der Lasten hinzuzogen.

Andererseits erklärten die Wirthe immer die „Musterwirthschaft von 65 Desjatinen“ als ihre Devise und gestatteten dem entsprechend die Besiedelung der vorrätthigen Ländereien nur unter Bedingungen, welche zur ersten Einrichtung jedes einzelnen Hofes die Anlage eines Kapitals von nicht weniger als zwei- bis dreitausend Rubeln auf einmal nothwendig machten. Eine solche Summe konnte nur ein wohlhabender Wirth auf die Seite legen; folglich ließen sich auf den vorrätthigen Ländereien ausschließlich die Brüder, Söhne u. s. w. eben solcher Wirthe nieder. Die Landlosen jedoch und überhaupt die Nachkommenschaft der weniger vermögenden Wirthe wurden auch in dieser Beziehung mit Nichts bedacht. In die Hände der Nachkommen der wohlhabenden Wirthe gingen nach und nach sogar die Höfe der Wirthe über, welche weniger vermögend und durch einen übermäßig nachgewachsenen Bestand ihrer Familie belastet waren. Allein diese Umstände machten in früherer Zeit wenig wem Sorgen, da die Nichtwirthe fast besser lebten, als die Hofbesitzer. Die Wichtigkeit dieser Ansicht wird durch das Gesetz bestätigt, welches bestimmte, daß „die Gemeinde nicht berechtigt sei, einen Kolonisten vom Uebergang zu andern Ständen „abzuhalten,“ wenn er „eine andere Lebensweise wählt, den auf ihm lastenden Theil der Kronschuld zahlt und statt seiner einen Andern zur Fortführung der Wirthschaft stellt“ (§§ 134—139 des Kolonial-Kodexes). Dieser Umstand ist übrigens vollkommen begreiflich. Sogar in den dreißiger Jahren noch verblieben beim Molotschnaer Mennonitenbezirk immer noch ungefähr 35,000 Desj. freien Borrathlandes, welches bis zur Besiedelung den Landlosen gegen Pachtzahlung zu Ackerland überlassen wurde; der Ueberschuß der Einnahme floß, nach Entrichtung der Grundsteuer an die Krone, in die Bezirkskasse und wurde für verschiedene kommunale Bedürfnisse verwendet. Die mit dem Bezirk benachbarten Kogaier stellten Reflektirenden das kolossale Areal ihrer Ländereien gegen eine verhältnißmäßig unbedeutende Zahlung zur Verfügung. Diese Ressourcen stellten die landlosen Mennoniten lange Zeit vollkommen sicher, so daß sie, mit Hilfe von Handwerken und Gewerben, in ihrem Lebensunterhalt keine Noth litten. Gleichzeitig war auch die persönliche Mitbetheiligung der Landlosen an den Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung nicht sonderlich erschwerend. Allein ein solcher

Zustand war in jedem Fall abnorm. Zu dem Bestand der landlosen Klasse kam gegen das Jahr 1840 bereits fast der ganze Prozentsatz der nachgeborenen Bevölkerung. Während sie an Zahl zunahmen, wurde für die Landlosen von Jahr zu Jahr im gleichen Verhältniß die Leichtigkeit des Verdienstes und des Erwerbs der Mittel zum Leben eingeschränkt. Diese Schwierigkeiten ihrerseits machten sich auch den Wirthen selbst fühlbar, welche durch das Kommunalprinzip, die solidarische Haftbarkeit, mit den Landlosen verknüpft waren.

Um diese Zeit stand an der Spitze des Molotschnaer Bezirkes oder, besser gesagt, der ganzen neurussischen mennonitischen Bruderschaft, eine Persönlichkeit, in hohem Grade hervorragend durch uneigennütige Energie, Charakterfestigkeit, praktischen hellen Verstand und ihre sittliche Kraft. Diese Persönlichkeit, welche ihr ganzes Leben dem Dienste des Gemeinwohls widmete, war Niemand anders, als der Mennonit Johann Cornies, welchem der Leser bereits in dem Abriß der Kolonie Raditschew begegnete, und unter dessen Fürsorge die Hutterer am Ort der neuen Niederlassung so rasche Fortschritte in ihrer wirthschaftlichen Organisation machten. Die Bedeutung Cornies wurde nicht durch seine offizielle Stellung bedingt; er war nur Vorsitzender der Molotschnaer landwirthschaftlichen Kommission. Der moralische Einfluß Cornies wirkte sogar auf die benachbarten Nogaier und russischen Bauern, von welchen eine Anzahl besondere Ansiedlungen unter der unmittelbaren Anleitung Cornies gründete. Unter den Mennoniten selbst aber wurde ein Wort von Cornies fast höher als das Gesetz geachtet; zudem genoß er auch das volle Vertrauen der örtlichen Behörden und der höchsten Centralverwaltung. Einem solchen konnten die Endresultate nicht verborgen bleiben, denen die mennonitische Bruderschaft entgegen ging, welche im J. 1840 den Gipfel ihres Wohlstandes erreicht hatte. Begreifen aber hieß für Cornies — wirken. Und beachtenswerth ist die äußerste Vorsicht und überhaupt seine ganze Verfahrungsweise, mit welchen er an die Frage herantrat, ein Beweis, daß er es selbst bei seiner unbestrittenen Autorität nicht für angezeigt hielt, direkt und offen eine Sache anzugreifen, hinter welche sich später, gezwungen durch die äußerste Noth, einige unbekannte Führer an der Spitze der landlosen Massen machten. Allein Cornies kannte sein Volk besser, als jeder Andere. Die Wirthe, verblendet durch die von ihnen erzielten Erfolge, Reichthum und Macht, glaubten blind an die völlige Unfehlbarkeit ihres Systems; sie hatten das Prinzip des gemeinsamen Landbesitzes vergessen, welchem sie in

diesem Fall sogar ihre Anerkennung versagten, und das sich seit der Zeit ihrer Ansiedlung in Rußland zum ersten Mal in Erinnerung brachte. Hingegen die Fragen, welche Cornies beschäftigten, bezogen sich auf die Organisation des Looses der Landlosen auf dauerhafterer Grundlage, und führten vor Allem auf die Nothwendigkeit einiger Opfer von Seiten der Wirthe hin. Sich mit ähnlichen Vorschlägen an die Letztern wenden, hieß die Zeit umsonst vergeuden und, nachdem man einen Sturm erregt, mit Nichts endigen. Ein derartiges Resultat erschien Cornies um so weniger zweifelhaft, als die landlose Bevölkerung selbst, welche in ihren materiellen Verhältnissen noch wenig gedrückt war, Besorgnisse um ihre Zukunft zu leichtsinnig betrachtete. Zudem mußte Cornies wissen, mit welcher Zähigkeit die Wirthe ihre ausschließlichen Rechte auf die Gemeindeverwaltung und alle für sie hieraus entspringenden Vortheile zu vertheidigen bereit waren. Er wandte sich aus diesem Grunde auch nicht an die Gemeindeversammlungen, sondern an den Akademiker v. Köppen, welcher die Kolonien im J. 1837 revidirte, und dem er erstlich die Nothwendigkeit bewies, sich bei der fernern Besiedelung der zum Bezirk gehörigen Borrathsländereien mit weniger drückenden Bedingungen für die erste Einrichtung einer Wirthschaft und mit der Ueberweisung von nicht mehr als 30 bis 40 Desj. auf den Hof zu begnügen; und zweitens den Nutzen und die unabweisbare Nothwendigkeit, ein Centrum zu bilden, wo die Händler, Handwerker und Gewerbetreibenden der Mennoniten, sich enger vereinigend, allmählig die ihren Bedürfnissen entsprechenden Interessen der ganzen Gegend heranziehen könnten, d. h., Etwas wie eine Stadt zu gründen. Der zur Verwirklichung dieser Idee geeignetste Punkt bildete unter Betrachtung der örtlichen Verhältnisse die landwirthschaftliche Kolonie Halbstadt, wo sich alle bedeutendsten Post- und Handelsstraßen der Gegend in einem Knoten vereinigen. Nur ein Hinderniß stand im Wege: wie sollten die Halbstädter Ackerwirthe zur Abtretung des für die neue Ansiedlung erforderlichen Landquantums bewogen werden? Allein in diesem Fall half die Autorität Cornies der Sache. Dank seinen Bemühungen stellten die Halbstädter selbst v. Köppen einen von 16 Wirthen der Gemeinde (dieselbe zählt im Ganzen 21) unterschriebenen Gemeindecspruch vor, des Inhalts, daß sie bereit seien, von ihrem Gemeindelande 600 Desj. zur Anlage einer Handels- und Handwerkerkolonie abzutreten, wenn ihnen ein gleiches Quantum von dem an ihren Komplex grenzenden Weideland der Gemeindecshäuferei zu-

geschnitten werde,“ - d. h. von den beim Bezirk befindlichen vorräthigen Ländereien. Auf dieser Grundlage beabsichtigte man, in der neuen Kolonie <sup>1)</sup> Handwerker und Gewerbetreibende Familien anzusiedeln, und jeder drei Dessj. für das Anwesen und die Viehtrift anzuweisen. Gleichzeitig erklärten 23 eben solcher Familien Herrn v. Köppen ihre Bereitwilligkeit, sich in der neuen Kolonie sofort nach erfolgter Anweisung des Komplexes niederzulassen, wenn noch einiges Land zur Weide des Zugviehes der Tschumaken zugefügt werde, indem man mit der Entwicklung der Handels- und Gewerbetthätigkeit der neuen Ansiedlung einen verstärkten Zustrom von Fuhrleuten hierher erwartete.

Weide Projekte wurden durch Herrn v. Köppen dem Ministerium gehörigerweise zugestellt; allein hier zog nur das Projekt der Handels- und Handwerkerkolonie die Aufmerksamkeit auf sich. Unterm 2. Juli 1841 erfolgte der Allerhöchste Befehl, die neugeplante Kolonie laut Projekt anzulegen, zu diesem Zweck aus dem Landkomplex der Kolonie Halbstadt 800 Dessj. herauszuschneiden und diesen Abgang durch eine gleich große Landzuweisung aus den angrenzenden vorräthigen Landstücken zu ersetzen.

Unterdessen waren die Halbstädter Landwirthe anderer Ansicht geworden. Als sie sahen, daß der Platz für die neue Niederlassung hart neben ihrer Kolonie bestimmt wurde, und daß Cornies darauf bestand, der neuen Kolonie den Namen „Halbstadt“ zu bewahren, sahen sie ein, daß das Letztere, auf 200 Familien berechnet, sich so rasch entwickeln werde, daß es ihren eigenen Wohnsitz unwiderrüßlich verschlingen müsse. Hievon überzeugten sie sich entgeltig, als Cornies, von der Obrigkeit dazu gezwungen, sich geradezu dahin aussprach, daß die Handwerkerkolonie die Halbstädter Wirthe binnen kurzer Zeit zwingen werde, sich entweder mit ihr zu verschmelzen oder auf eine andere Stelle überzusiedeln. Weder das Eine noch das Andere entsprach den Wünschen der Wirthe; ein solches Opfer zu Gunsten der Gemeinwohls schien ihre Kräfte zu übersteigen, obgleich sie selbstverständlich völlig überzeugt sein konnten, daß man ihnen in dem einen oder andern Nothfall alle mögliche Unterstützung angedeihen lassen werde. Von dieser Zeit an machte die Halbstädter landwirthschaftliche Gemeinde es sich zur Aufgabe, das Zustandekommen der

<sup>1)</sup> In der „St.-Petersburger Zeitung“ vom Juli und August 1867 erwähnt ein Korrespondent (wenn wir uns recht erinnern, aus Verbjansk) der dort entstandenen Absicht, zwischen Halbstadt und Verbjansk eine Eisenbahn zu bauen. Folglich hat Halbstadt sich bis heute die Bedeutung bewahrt, welche Cornies ihm beilegte.

neuen Kolonie mit allen Kräften zu verhindern. Sie begann damit, daß sie ihren Einfluß auf die übrigen Wirthe des Bezirks benützend, mit deren Hilfe in den Bestand des örtlichen Bezirksamtes, unter dessen Anleitung die Anlage der neuen Ansiedlung stattfand, unbedingt wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte hineinbrachte. Von dieser Zeit an kann man Halbstädter Wirthe immer, wenn nicht im Amt des Bezirkshauptes (Oberschulzen), so doch in demjenigen eines Bezirksamts-Beisitzers, als Mitglieder der landwirthschaftlichen Kommission u. s. w. begegnen. Der Halbstädter landwirthschaftlichen Gemeinde gelang es, dem Anscheine nach, auch die obersten Lokalbehörde auf ihre Seite zu bringen. Uebrigens wurde auch das Projekt der neuen Kolonie selbst von derselben Lokalbehörde „nach vorhergegangener Uebereinkunft mit der Halbstädter ackerbau-treibenden Gemeinde“ endgiltig festgestellt, und weder im Projekt, noch in den Verfügungen über die Ausführung desselben waren nähere bestimmte Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Zuthellung der Ländereien für die neue Kolonie, der Ersatz der Landwirthe für die ihnen abzunehmenden Pertinentien u. s. w. stattzufinden habe. Und siehe da, statt nach dem ursprünglichen Projekt der Kolonisation auf einmal einem Komplex von 800 Desj. abzustecken, welche für die neue Kolonie bestimmt waren, und die Einkünfte von diesen Pertinentien zum Besten der neuen Ansiedlung zu verwenden, welche einen solchen Stütze dringend benötigte, — verfügte die Lokalbehörde (1842), der Halbstädter Ackerbaugemeinde von den Vorrathsländereien 800 Desj. zur unumschränkten Benutzung anzuweisen, und diese verpflichtete sie, das Land für die neue Kolonie nur im Verhältniß zur Anmeldung von Ansiedlern, zu drei Desj. auf jede Familie, für's erste Mal aber 70 Desj. einer hochgelegenen, für Wirthschaftsbetrieb untauglichen Dertlichkeit anzuweisen. Die vom Bezirksgericht in Gemeinschaft mit der landwirthschaftlichen Kommission entworfenen Regeln für die mustergiltige Anlage der neuen Kolonie erhielten gleichfalls die Bestätigung der lokalen Oberbehörde; durch dieselben war das Gedeihen der Kolonie zur Unmöglichkeit geworden. Cornies war bereits alt geworden; einer solchen einhelligen Feindseligkeit von Seiten der Wirthe Widerstand zu leisten; ging augenscheinlich über seine Kräfte; er beschränkte sich schon allein auf materielle Opfer aus eigenen Mitteln, welche ca. 30 Familien die Möglichkeit boten, sich in der neuen Kolonie nach den Anforderungen des örtlichen Bezirksamtes und der landwirthschaftlichen Kommission einzurichten. Aber Cornies stieg ins Grab,

und die weitere Entwicklung seiner Schöpfung hörte ganz auf, welche nur zu fortwährenden Reibereien zwischen den beiden an einander grenzenden Ansiedlungen Veranlassung gab. Die Halbstädter Ackerbauern, welche aus den ihnen als Ersatz für 70 unbrauchbare Desjatinen zugefallenen 800 Desj. ausgezeichneten Landes bedeutende Vortheile zogen, errichteten dort eine Gemeindefchäferei, nahmen einen Theil unter den Pflug, und wurden sichtlich von Jahr zu Jahr reicher. Die Handvoll ihrer unglücklichen Nachbarn hingegen quälten sich wie der Fisch auf dem Eise ab, indem sie die Entwicklung ihrer Ansiedlung bis zu den normalen Grenzen anstrebten. Sie hörten vor Allem nicht auf, zu fordern, daß sämmtliche für die neue Ansiedlung bestimmten 800 Desj. zu ihrer Verfügung gestellt würden. Jedoch vergebens; der Widerstand der Wirthhe ließ nicht nach, und das Resultat war, daß die Regierung selbst im J. 1866 verfügte: 1) Die fernere auf den Allerhöchsten Befehl vom 2. Juli 1841 begründete Aufnahme von Handwerkern in den Bestand der Halbstädter Handwerkergemeinde zu sistiren und dem Ermessen derselben die Aufnahme von Mitgliedern in ihre Mitte, so wie die Entfernung solcher für unverbesserliche lasterhafter Aufführung — laut Gemeinbespruch, auf gleicher Grundlage mit den andern Dorfs- gemeinden, anheimzustellen; 2) Die in Benützung der Handwerker- kolonie befindlichen 12 Desj. unter Gemeindebauten und 16 Desj. Heuschlag nebst dem Recht der Benützung des Wassers der Molotschna, sowie je drei Desj. für Haus- und Gartenplatz und Viehtrift auf jede zur Kolonie zugeschriebene Familie in immer- währender Benützung dieser Gemeinde mit dem Recht einer Kronszutheilung zu belassen und außerdem der Handwerkerkolonie, noch bis 100 Desj. zuzuschneiden; und 3) Als Ersatz für die von dem Antheil der Halbstädter Ackerbauern entfremdeten Pertinentien denselben zuzumessen: a) für jede Desj. Land, welches speziell unter Gebäuden, Gärten und Heuschlag der Handwerkerkolonie befindlich, zu drei Desjatinen; und b) für die übrigen an die Handwerkerkolonie zur Viehtrift übergehenden Pertinentien — Desjatine für Desjatine — von den den Ackerbauern 1842 überwiesenen Desjatinen Schäfereiländereien, den Rest dieser letztern aber den Landlosen des Molotschnaer Mennonitenbezirks zur Benützung zu überweisen.

Auf diese Weise brachten die Absichten Cornies den Landlosen, dank der freilich kurzfristigen und nicht tadellosen Wirksamkeit der Wirthhe, nicht den erwarteten Nutzen. Allein die Masse der Land- losen wuchs; die vorrätthigen Ländereien kamen nach früherer Weise

zur Vertheilung in Parzellen à 65 Desj. auf die Familie. Die völlig unerwartete Auswanderung der nogaischen Tataren nach der Türkei endlich; die Besiedelung ihrer Ländereien während der Jahre 1861—1863 theils durch Bauern aus den innern Gouvernements, theils durch bulgarische Slaven aus der Türkei und der Moldau und, als direkte Folge dieser Umwälzung, die unglaubliche Steigerung der Pachtpreise der Ländereien im taurischen Gouvernement, — alles das führte dahin, daß die Masse der landlosen Kolonisten, plötzlich die Möglichkeit verlor, den Ackerbau auswärts entfernt vom beständigen Wohnort, zu betreiben. Setzte jedoch Jemand diesen Erwerb fort, so endigte das mit seinem Ruin, um so mehr, als mit den von uns angeführten Schwierigkeiten einige Jahre der Reihe nach Mißernte von Getreide und Heu zusammenfielen.

Allein die Schwierigkeiten der Molotschnaer Mennoniten-Niederlassung betrafen nicht die Landlosen allein; dieselben drückten als mehr oder minder schweres Joch auch die Wirthe. Nach den Berechnungen für die Zeit von 1855 bis 1865 wird das jährliche reine Einkommen von einer Molotschnaer 65 Desjatinen-Wirthschaft mit 55 Rubel 25 Kop. beziffert und bei den benachbarten Kolonisten von 60 Desjatinen nur mit 8 Rubel 16¼ Kop.<sup>1)</sup> Bedauer-

<sup>1)</sup> Nachstehend die Berechnung, welche 1865 im Molotschnaer Kolonistenbezirk aufgestellt wurde, wo die Wirthe Antheile von 60 Desj. erhalten hatten. Von 1855—65 hatte jede Wirthschaft jährlich im Durchschnitt geerntet: Roggen 8½ Tschetwert, Weizen 43 Tschetw., Gerste 32¾ Tsch., Hirse 3¼ Tschetwert, Welschkorn 2 Tschetwert, Bohnen 1¼ Tschetwert, Linsen 2 Garneß, Erbsen 4 Garn., Leinsaaf 5 Tschetwert, Hanfsamen 1¼ Garn. und Kartoffeln 14¼ Tschetw. Von diesem Quantum konsumirte die Wirthschaft selbst, bestehend aus 6 Familienmitgliedern und einem beständigen Arbeiter: a) zur Nahrung — Roggen 6¾ Tschetwert, Weizen 7 Tschetwert, Kartoffeln 8 Tschetwert, Hirse 3 Maß, Welschkorn 1 Maß, Bohnen 1¼ Maß, Linsen 1¼ Maß und Erbsen 3 Maß; b) zur Aussaat: — für 3 Desj. 1¼ Tschetwert, Weizen für 15 Desj. 7¼ Tschetwert, Gerste 5 Desj. 3 Tsch., Hafer 1 Desj. 1 Tsch., Hirse 1 Desj. 4 Garn., Welschkorn 2 Garn., Bohnen 2 Garn., Linsen 1¼ Garn., Erbsen 1 Garn., Leinsaaf 4 Garn., ¼ Desj. Hanf 4 Tschetwert; c) zu Viehfutter — Gerste 29¾ Tsch., Hafer 12¾ Tschetw.; Heu reicht gewöhnlich nicht aus; Stroh 603¼ Pud; d) blieb zum Verkauf — Weizen 28¼ Tschetw. à 6 R. = 171 R. — R. Leinsaaf 4¼ Maß " 9 " = 5 " 06¼ " Kartoffeln 2¼ Tschetw. " 2 " = 4 " 50 " Stroh 360 Pud " 5 " = 18 " — "

Im Ganzen für 198 R. 56¼ R.

Auf einer Wirthschaft von 60 Desj. können gehalten werden: 6 Pferde, 4 Stück Rindvieh, 80 Schafe und ist vom Verkauf ein Erlös zu erwarten: für überflüssiges Vieh 35 Rbl., Schafe 25 R., Wolle 60 Rbl.; Butter und Käse 20 Rbl.; Obst und Gemüse 20 R., von Fuhrwerken und anderm Verdienst 10 Rbl.; Summa 170 Rbl. Macht von der Wirthschaft im Ganzen ein Einkommen von 368 Rbl. 56¼ Kop.

Die Berechnung der gewöhnlichen Ausgaben für eine solche Wirthschaft stellt sich, wie folgt: Kleidung für 6 Personen 115 R.; Remonte der Gebäude, Zäune

sicherweise sind diese Schlüsse mit der ausgesprochenen Absicht gezogen worden, um den Nachtheil der Zerstückelung eines 65- und 60-Deßjatinen-Hofes, wenn auch nur in zwei Hälften, — zu beweisen; aus diesem Grunde verdienen sie nur ein sehr bedingtes Vertrauen. Andernfalls würden die angeführten Resultate beweisen, daß das Mustergiltige der Kolonistenwirthschaft nicht in der Bilanz ihrer Einnahmen und Ausgaben zu suchen sei, sondern ausschließlich in den Verhältnissen ihrer äußern Einrichtung, im Luxus der Gebäude etc.

### VIII.

Die wirthschaftlich-kommunalen Schwierigkeiten der Mennoniten äußerten sich zuallererst in religiösen Bewegungen, eine Erscheinung, die nicht neu ist. Dester schon hat sich dieselbe in der Ge-

1c. 30 Rbl.; Reparatur alter und Anschaffung neuer Ackergeräthe 30 R.; Hausgeräth und Geschir 10 Rbl.; ein Jahresarbeiter 80 Rbl.; Tagelöhner bei der Heuernte (4 Mann 2 Tage à 75 Kop.) 6 Rbl. und zur Getreideernte (4 Mann 8 Tage à 1 R. 20 K.) 38 R. 40 K.; Kronsteuer und Abtragung der Kronschuld 30 R.; Gemeindeabgaben zur Unterhaltung der Geißlichkeit, des Lehrers, Arztes, Schulzen, Nachtwächters, Hirten etc. 11 Rbl.; Unterhaltung der Gemeindebauten 4 R.; Anschaffung von Ruchvieh 2 R.; Feuerversicherung 4 R.; Summa 360 Rbl. nach deren Abrechnung von 368 Rbl. 56½ Kop. ein reines Einkommen von 8 R. 16½ Kop. übrig bleibt.

Zu unserm Bedauern besitzen wir keine ähnliche Berechnung auch für den Mennonitenbezirk; noch mehr zu bedauern ist es aber, daß beide Berechnungen mit der ausgesprochenen Absicht zusammengestellt sind, um zu beweisen, daß die Zerstückelung der Parzellen nachtheilig sei. In Folge dessen fährt unser Rechenmeister für den Molotschnaer Kolonistenbezirk fort: „Wenn jedoch auf der Parzelle von 60 Deßjatinen zwei Wirthschaften existiren, so steigen die Ausgaben bei geringerer Einnahme. Jeder der Halbwirthe wird wenigstens 4 Pferde und 4 Stk. Rindvieh halten; folglich können sie zusammen nicht mehr, als 60 Schafe halten. Ihre Einkünfte vom Verkauf werden betragen: für überflüssiges Vieh 25 R.; Wolle 45 Rbl.; Schafe 20 R.; Butter und Käse 15 R.; Obst- und Gemüse 15 R. und da zwei Familien auf das doppelte Quantum Nahrungsmittel verbrauchen, so kann zum Verkauf nicht mehr gelangen als Weizen 21½ Tschetw. für 129 R.; Leinsaat 4½ Maß — 5 Rbl. 6¼ R. und dazu kommen endlich noch Fuhrlöhne und anderer Verdienst 10 Rbl.; ergiebt ein Einkommen von 264 R. 06¼ R. Von den übrigen Erzeugnissen kann keine Einnahme erwartet werden, indem dieselben kaum zur Ernährung der Familie ausreichen, und in vielen Fällen noch die nachträgliche Pachtung von Land zur Verstärkung der Wirthschaftsmittel erforderlich wird. Die Ausgaben zweier solcher Familien sind folgende: Kleidung für 12 Personen 150 Rbl.; Remonte der Gebäude, Zäune etc. 30 Rbl.; Remonte der Wirthschaftsgeräthe 40 Rbl.; Hausgeräthe und Geschir 15 Rbl.; Lohn für einen Arbeiter 80 Rbl.; Arbeiter während der Heuernte 6 Rbl. und zur Getreideernte 38 R. 40 K.; Kronsauflagen und Rate der Kronschuld 36 Rbl.; Gemeindeabgaben 11 Rbl.; Kommunalgebäude 4 Rbl.; Ruchvieh 2 Rbl.; Versicherung gegen Feuergefahr 4 Rbl.; — im Ganzen 416 R. 40 K. Ausgaben, d. h. es ergiebt sich ein Defizit von 152 R. 33¼ R. gegen die Einnahmen.“ Obzwar wir nicht die Absicht haben, auf eine kritische Analyse der Berechnung einzugehen, können wir jedoch nicht umhin, daß hier einige Einnahmeposten, wie z. B. für Fuhr- und Arbeitslöhne, den Verkauf von überflüssigem Vieh, Butter, Käse etc.; bei einem Bestande von 8 Pferden, 8 Stk. Rindvieh und 12 Personen nicht die gleichen bleiben können, wie diese Einnahmeposten in die vorhergehende Berechnung für 6 Pferde, 4 Stk. Rindvieh und 6 Personen auf-

schichte wiederholt, besonders unter der ländlichen Bevölkerung, welche sich über das Wesen der Ursachen eines sie bedrückenden Gebrechens leicht selbst täuschen. Als äußerer Anlaß zu innern religiösen Zwistigkeiten diente bei den Mennoniten der Umstand, daß bei ihnen die rituelle Seite ihres Gottesdienstes auch bis heute noch nicht endgiltig ausgearbeitet worden ist. In jedem Kirchspiel kann man in dieser Beziehung mehr oder minder wesentliche Verschiedenheiten finden. So z. B. ist der Genuß des h. Abendmahls in vielen Kirchspielen mit der Ceremonie des Fußwaschens verbunden, welche dem Sacrament entweder vorangeht, oder unmittelbar darauf folgt; in andern Gemeinden findet die Fußwaschung gar

genommen wurden, sondern müssen unvergleichlich höher sein. Hingegen sind die Ausgabeposten für Annahme eines Knechtes und von Tagelöhnern, wenn nicht bei 12 eigenen Personen ganz überflüssig, so doch in jedem Fall stark übertrieben. Schließlich wird hier keine Einnahme von einem Handwerk oder Gewerbe angeführt, deren Betrieb für 2 Familien mit 12 Personen und wovon ein Gewinn doch im Bereich der Möglichkeit liegt. Wir wiederholen jedoch, für den Verfasser der Berechnung war es nothwendig, den Nachtheil der Theilung einer 60 Desjatinen-Wirtschaft in zwei zu beweisen; — nun, und er bewies es. Es ist klar, daß keine Landlosen an dieser Berechnung Theil genommen haben. Wenn eine Wirtschaft mit einem halben Antheil Nachtheil bringen sollte, so würden solche weder bei den Molotschnaer Kolonisten, noch bei den benachbarten Mennoniten existiren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Frage über die Zerstückelung eines Hofes ohne Ruinirung der Wirtschaft, wie von der ökonomischen Lage der Gegend überhaup, als auch im Besondern von den örtlichen Verhältnissen jeder Gemeinde, sogar jeder einzelnen Parzelle abhängt; aber ebensovienig ist auch das zu bezweifeln, daß die Verdichtung der Bevölkerung, die Entwicklung neuer Gewerbe und Einnahmequellen zc. in jeder gegebenen Verhältnisse zur Möglichkeit und sogar zur Vortheilhaftigkeit der Zerstückelung der ursprünglichen Parzellen in kleinere Höfe — führen, deren Größe ihrerseits zur normalen wird. Im andern Fall würden die Choritzer Mennoniten, welche sich in Bezug auf den Landbesitz in beschränktern Verhältnissen befinden, als die Molotschnaer Ansiedler, es wohl kaum für zeitgemäß und möglich gehalten haben, bei sich den Hof in drei Wirtschaften zu theilen: eine mit 32½ Desj. und zwei zu je 16¼ Desj.

Wir hatten Gelegenheit, bezüglich dieser Berechnungen einen sehr achtbaren, gut gebildeten und mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertrauten Molotschnaer Mennoniten um seine Ansicht zu befragen. „Die Kolonisten,“ antwortete er, „welche die Theilung der Wirtschaften bekämpfen, weisen gewöhnlich als auf den hauptsächlichsten aus der Theilung entspringenden Uebelstand darauf hin, daß die Wirtschaftsgedäude in diesem Fall dem Verfalle preisgegeben seien, während „Musterwirtschaften“ verlangt würden. Allein 1) haben die Molotschnaer Molokaner, welche nicht nur keine Vorrechte genießen, sondern den Charakter von verbannten Ansiedlern tragen, unvergleichlich geräumigere und elegantere Gebäude, als die Mehrheit der Mennoniten, obgleich den Molokanern das Land auf die Seele mit Gemeinderecht zugetheilt ist und sie dasselbe auf dieser Grundlage benutzen; und 2) man kann nicht behaupten, daß eine Musterwirtschaft nur durch große, ausgedehnte Bauten zum Muster wird; im Gegentheil, als musterhaft kann gerechterweise nur die Art des Wirtschaftsbetriebs bezeichnet werde, mit dessen Hilfe der Erde die größte Einnahme bei der geringsten Ausgabe abgenommen wird. Der mittlere Ertrag der Wirtschaften ist in jeder einzelnen Kolonie verschieden, so daß auch in jeder Kolonie der Preis oder Werth der einzelnen Wirtschaften selbst nicht gleich ist. An der Molotschna im Allgemeinen kostet eine gute Wirtschaft 6—7000 Rbl., im Besondern aber in

nicht statt. Dergleichen Verschiedenheiten gaben keine Veranlassung zu Zwistigkeiten zu jener Zeit, als die Masse der Bevölkerung mit ihren ökonomischen Verhältnissen zufrieden war. Allein im Verhältniß der Verschlechterung der Lektorn und der Anhäufung verschiedener Schwierigkeiten in dieser Beziehung wuchs die Zahl der Unzufriedenen. Nachdem sie bei den Wirthen keine Unterstützung in Bezug auf die ökonomischen Fragen fanden, warfen sie sich auf die andere Seite und begannen im Bereich der Kirche zu agitiren. Oben sagten wir, daß die Mennoniten bereits fast beim ersten Entstehen der Sekte in zwei Parteien zerfielen, zwischen welchen erst

der Kolonie Gnabensfeld (Molotschnaer Mennonitenbezirk) nicht über 4—5000 Rbl., und in den Mariupolischen Mennonitenkolonien nur 3000—3500 Rbl.

Eine 10fältige Ernte nennen die Molotschnaer eine mittlere. Eine solche Ernte ergibt von einer 60 Desjatinen-Wirthschaftsparzelle:

Aussaat.	Ernte.	Preis.	Summa.
Roggen . . . 1½ Tschetwert	15 Tschetwert	4 R. — R.	60 R. — R.
Weizen . . . 7½ " "	75 " "	6 " — "	450 " — "
(Im J. 1866—1867 war der Preis 10 bis 15 Rbl.)			
Gerste . . . 3 Tschetwert	30 Tschetwert	2 R. 50 R.	75 " — "
Hafers . . . . .	13 " "	2 " 50 "	32 " 50 "
Hirse . . . . .	5 Maß	3 " — "	1 " 80 "
Mais . . . . .	2½ " "	4 " 80 "	1 " 50 "
Bohnen . . . . .	2½ " "	— " — "	1 " 50 "
Linjen . . . . .	— " "	— " — "	1 " — "
Erbsen . . . . .	— " "	— " — "	1 " — "
Leinfaat . . . . .	5 Maß	9 " pro Tschetw.	5 " 60 "
Hanfsaat . . . . .	2 " "	8 " — "	2 " — "
Kartoffeln . . . . .	40 Tschew.	2 " — "	80 " — "
Stroh 600 Pud.	— " "	— " 5 Kop. pro Pud	30 " — "
Hanf und Flachs . . . . .	— " "	— " — "	25 " — "

Im Ganzen bringen 23½ Desj. Ackerland, wie sie gewöhnlich eine Kolonistenwirthschaft von 60 Desj. hat, bei einer Mittelernie ein . . . . Rbl. 806.90  
Die Ausgaben des Kalkulators angenommen mit . . . . . " 360.40

Bleibt vom Ackerlande allein ein Reingewinn von . . . Rbl. 446.50

Eine leichtere Art des Wirthschaftsbetriebs ist die Schaf- und die Viehzucht. Zu diesem Zweck nehmen die Wirthe, welche die Viehtrieb und den Heuschlag hochschätzen, von 60 bis 65 Desjatinen nicht mehr, als 23½ Desj. zu Ackerland. „Meine Berechnung,“ schloß unser Mennonit, „kann wahrheitsgemäß als ein mittleres Resultat bezeichnet werden; allein aus derselben ergibt sich, daß die Ackerwirthschaft in den südlichen Kolonien sehr vortheilhaft ist. Im Interesse des allgemeinen Nutzens ist es wünschenswerth, möglichst viel Land unter dem Pflug zu haben, \*) und dieses Resultat wird unmittelbar nach der Umtheilung des Landes zu Tage treten, welches gegenwärtig von den Wirthen für ihre Schafe und ihr Vieh aufbewahrt wird.“

\*) Auch diese hier ausgesprochene Ansicht des Mennoniten ist nur bedingungsweise richtig. Erstlich ist die Zerstückelung der Wirthschaftsparzellen nur bis zu einer gewissen Grenze möglich, soll der Wirth auf seinem Lande das zu dessen Bearbeitung erforderliche lebende und todtte Inventar erhalten können. Zweitens haben die Molotschnaer Mennoniten es versucht, möglichst viel Land unter dem Pflug zu halten“ (bis 40 Desj. pro Wirthschaft), allein die Erfahrung der letzten 20 Jahre hat sie belehrt, daß forcirter Getreidebau selbst bei den höchsten Preisen nachtheilig sein kann. D. Ueb.

um 1800 die bekannte Vereinbarung stattfand. Allein diese Vereinbarung betraf nur die formellen Beziehungen der einzelnen Kirchspielgemeinden zu einander; der Gegenstand des Streites bestand fort, und jede Partei hatte ihre Anhänger, wie in Westpreußen, so auch in Rußland. So traten unter den Mennoniten vom Beginn ihrer Niederlassung bei uns zwei Observanzen scharf hervor: die flamändische, welcher die Mehrtheit der Auswanderer angehörte, und deren Anhänger sich vorzugsweise in den Chortizer Kolonien konzentrirten; und die friesländische, welche später in der Kolonie Kronzweide herrschte. In der Lehre unterschieden sich beide Observanzen wenig von einander; unter ihren Anhängern wurden sogar eheliche Bündnisse geschlossen; allein immerhin waren zum Uebertritt von einer Observanz zur andern besondere „Atteste“ der Ältesten erforderlich. Die Friesländer zeichnen sich durch geringern Pietismus und dadurch aus, daß sie die überkommenen Gebräuche weniger streng beobachten, weshalb die Flamänder sich „die Feinen“ und die Gegenpartei „die Groben“ nennen. Auf diese Weise bedurfte es nur eines Funkens, um die Leidenschaften zu entflammen. Einen solchen Funken nun bildeten die ökonomischen Schwierigkeiten der landlosen Klasse, und die Flamme des Streites begann sich mit unglaublicher Gewalt auszubreiten. Dieser Umstand brachte die Wirthe auf den Gedanken, sich eine gleiche geistliche Macht zu sichern, wie sie das (Bezirks-)Amt, kraft des Gesetzes, im bürgerlichen Leben besißt. Die Erreichung dieses Zweckes schien nicht schwer, da die geistlichen Ältesten und die Prediger der Mennoniten ebenfalls zur Kategorie der Wirthe gehören. Die Aufgabe bestand darin, für die Angelegenheiten des Glaubens und der kirchlichen Ordnung eine eben solche Centralgewalt zu schaffen, als welche das Bezirksamt in der administrativ-polizeilichen und gerichtlichen Sphäre erscheint. In diesem Sinn beschloß eine Versammlung der geistlichen Ältesten der Molotschnaer Mennoniten am 7. April 1851 mit Stimmenmehrheit, sich in Zukunft „Kirchenkonvent“ zu nennen, mit der Bestimmung, daß alle im Bezirk entstehenden Streitfragen über kirchliche Angelegenheiten und die kirchliche Ordnung ihm zur endgiltigen Durchsicht und Entscheidung vorzulegen seien. Dieser Beschluß, welcher auf die Initiative und mit der Einwilligung des Bezirksamtes zu Stande kam, wurde zur Kenntniß der obersten örtlichen Fürsorgeschafft gebracht, welche auch ihrerseits das geschehene Faktum anerkannte. Ungeachtet dessen wagte es weder das Amt, noch der Konvent, diesen Beschluß zu pu-

bliziren und ihn der Brüderschaft zur Richtschnur vorzulegen; augenscheinlich erkannten sie die Unmöglichkeit, die Einsetzung einer kirchlichen Centralgewalt durch die Lehre Menno's zu rechtfertigen. Auf solche Weise wäre dieser Staatsstreich aller Wahrscheinlichkeit nach im Dunkeln geblieben, wenn nicht die religiöse und sittliche Stellung der Brüderschaft von Tag zu Tage fortwährend sich vermehrende Anzeichen von Meinungsverschiedenheiten zu Tage gefördert hätte.

Im J. 1855 trat zuerst in der Kolonie Einlage, im Chortizer Bezirk, eine heftige Opposition an den Tag, deren Anhänger später „Hüpfen“ genannt wurden. Schon zum J. 1859 war die Zahl der Lektoren bedeutend gewachsen, besonders an der Molotschna. Ihr Zweck war, sich zu einer besondern Kirchspielgemeinde zu vereinigen. Neben den Hüpfen traten die sogenannten „Jerusalemsfreunde“ auf, welche den gleichen Zweck verfolgten; während jedoch die Erstern, indem sie sich an den Buchstaben der h. Schrift hielten, Neigungen zum Ultrapietismus zeigten, erwiesen sich die Lektoren als Träger fortschrittlicher Prinzipien, obzwar es im Kampf mit den örtlichen geistlichen und gewählten Ältesten<sup>1)</sup> auf beiden Seiten nicht ohne Uebertreibungen abging.

Besonders merkwürdig ist die Charakteristik des Zustandes der Brüderschaft um diese Zeit, in einem dem Kirchenkonvent 1868 eingereichten Memorandum der Mennoniten Gebrüder Lange nebst Genossen bezüglich ihrer Ausscheidung behufs Bildung eines eigenen Kirchspiels. „In dieser ernsten Lage,“ sagen sie, „in welcher unsere mennonitische Kolonisation sich gegenwärtig befindet, sind wir nicht nur zu einer gründlichen Selbstprüfung veranlaßt, sondern auch, unsere Ueberzeugung vor dem Konvent auszusprechen. Die Güte und die Langmuth Gottes haben den Völkern zu allen Zeiten Perioden der Ruhe und der Barmherzigkeit geschenkt, sie im Ueberfluß mit materiellen Reichthümern überschüttend, zu dem Zweck, sie zur Buße zu bewegen (Epist. an d. Römer 2, 4). Eben so hat Er auch unserer Brüderschaft in den Kolonien — im Laufe der letzten 50 Jahre — Wohlstand und Frieden geschenkt, in der Hoffnung, aus uns ein wahres Volk Gottes, ein heiliges Volk, eine Wohnung des heiligen Geistes zu machen. Die Pflicht der Ältesten und Lehrer war es, indem sie diese Wohlthat erkannten, alle Kräfte darauf zu

<sup>1)</sup> Unter den „gewählten“ Ältesten versteht der Herr Verfasser die Bezirksältesten oder Oberschulzen, also, im Gegensatz zu den „geistlichen,“ die bürgerlichen Ältesten; die geistlichen Ältesten werden ebenfalls gewählt. D. Ueb.

verwenden, um das Alter auf dem rechten Wege zu führen und die Jugend richtig zu erziehen, in ihre Herzen die Furcht Gottes, Erkenntniß Seines heiligen Willens pflanzend, und auf diese Weise in den jungen Generationen den Tempel des Allerhöchsten aufzurichten. Von den Ältesten und ihrem Rath hing es vollständig ab, unsere ganze Brüderschaft zur Erreichung dieses schönen Ziels zu bewegen, indem sie hierin unterstützt worden wären nicht nur durch das Wort Gottes, welches schon an und für sich im Stande ist, die Welt und ihr Treiben zu besiegen, sondern auch von den Gemeinden und der Obrigkeit, welche in ihnen die Führer und Väter des Volks schätzten und liebten. Welche Gemeinde und wer von ihren einzelnen Gliedern hätte zu dieser Zeit dem allmächtigen Einfluß der Ältesten und ihres Rathes widerstehen können?"

„Sowohl das Wort Gottes, als auch der Wille des Kaisers,“ fahren die Brüder lange fort, „machten es den Ältesten zur Pflicht, dafür zu sorgen, damit in den Gemeinden treue Hirten und gewissenhafte Älteste gefunden und erzogen würden und das sittliche Niveau der ganzen Brüderschaft sich höher und höher hebe. Allein statt diese heilige Pflicht zu erkennen und in dieser Erkenntniß unermüdblich Tag und Nacht zu arbeiten, begnügten sich unsere Ältesten und Lehrer damit, allwöchentlich eine Predigt vorzulesen, in allem Uebrigen aber überließen sie Jedem sich selbst und seiner eigenen Sorge um eitle Güter. Sie nannten sich und ließen sich „Geistliche,“ „ehrsam“ und „würdig“ tituliren, allein gleichzeitig unterschieden sie sich durch Nichts von der gewöhnlichen Umgebung, weder in ihrem Sagen nach eiteln Reichthümern, noch in ihrer Unwissenheit und völligen Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen; ja nicht selten waren sie schlechter, als Andere. In dieser Zeit, wo die Unfähigkeit unserer Prediger bereits fast zum allgemeinen Bewußtsein gelangt war; wo es an und für sich schon klar ist, daß Prediger, welche der Beschattung des heiligen Geistes und einer gründlichen Bildung ermangeln, im Allgemeinen vollständig unnütz sind, sehen unsere Prediger nicht nur ihre eigene Unfähigkeit nicht ein, sondern halten auch jedes Bestreben für vollkommen überflüssig, welches den Zweck hat, diese traurigen Zustände zum Bessern zu wenden. Es ist endlich so weit gekommen, daß die Mehrheit Derjenigen, welche sich die „Priesterschaft Gottes“ nennen, nicht einmal im Stande ist, ein eigenes Gebet zu sprechen, oder ein eigenes verständiges Wort zu reden, ohne daß sie ihre Zuflucht zu gedruckten Gebets- und Predigtbüchern nehmen, oder, nach den Worten des Apostels (1. Ep. an

Timoth. 1, 7): „Wollen der Schrift Meister sein, und verstehen weder das, was sie sagen, noch das, was sie behaupten.“ Die Jugend wird zur Taufe und zum h. Abendmahl ohne vorherige genügende Belehrung zugelassen, der Formalität und der Gewohnheit wegen; sie bleibt in der vollständigsten Unwissenheit sogar bezüglich der wesentlichsten Wahrheiten dieser und der zukünftigen Welt. Um Allem die Krone aufzusetzen, hat sich zu der vollständigen Unthätigkeit unserer Kirchenältesten noch die Herrschsucht gesellt. In einem besondern Akt legten sie sich vor der Obrigkeit, ohne Bewilligung und Vollmacht der Gemeinden, den Charakter einer höhern geistlichen Behörde bei, welche die Macht besitze, die ganze Bruderschaft zu leiten, zu regieren und zu richten. Bis heute gehörten freilich zum Wirkungskreise des Rathes der Ältesten die Berathungen über die allgemeinen Bedürfnisse; allein seine Beschlüsse gelangten absolut nicht anders zur Ausführung, als nach vorhergegangener Einwilligung der Gemeinden selbst. Kein Ältester hatte in der Eigenschaft als bevollmächtigter Vertreter seiner Heerde das Recht, seine Zustimmung oder Unterschrift zu einer Maßregel zu geben, welche nicht vorher von der Kirchspielgemeinde gutgeheißen worden war. Der Rath der Ältesten hingegen nahm nach seiner Umbenennung in „Kirchenkonvent“ die Stellung einer von den Gemeinden unabhängigen höhern Behörde ein und erlaubte sich sogar, hierauf fußend, eigenmächtig solche Leute aus der mennonitischen Bruderschaft auszuschließen, deren Entfernung aus ihrer Mitte ihre bürgerliche Gemeinde durchaus nicht zugab, im Widerspruch mit den an sie gerichteten Aufforderungen des Konvents,“ u. s. w., u. s. w.

Zu den hier erwähnten, vom Konvent verfolgten Persönlichkeiten gehören vor Allem die Anhänger der Sekte der Hüpfjer <sup>1)</sup>, welche, wie gesagt, zuerst aus der Mitte der alten Kirchspiele ausgetreten waren. Die officiellen Quellen, welche wir benützten, geben keine positiven Anhaltspunkte über die dogmatischen Verschiedenheiten, welche zwischen den Hüpfjern und den übrigen Mennoniten herrschen. Beide Parteien nennen sich, wie wir weiter unten sehen werden, die wahren Nachfolger Menno's; allein außer unbewiesenen Gemeinplätzen hat weder die eine, noch die andere Beweise ihrer

<sup>1)</sup> Der Sekte wurde diese Benennung deshalb beigelegt, weil ihre Anhänger, nach dem Beispiel des Königs David, in ihren Versammlungen durch Musik und durch eine besondere Art von Tänzen oder Sprüngen ihre „Freude und ihr Entzücken im Segen des Geistes“ kundgeben.

Rechtgläubigkeit beigebracht. Aus diesem Grunde wandten wir uns, um diesen Umstand aufzuklären, an einen Molotschnaer Mennoniten, dessen Antwort, unserer Ansicht nach, glaubwürdig ist. — „Bis jetzt,“ antwortete er im Februar 1867, „hat noch Niemand von den Hüpfern versucht, die dogmatische Lehre der Sekte durch eine schriftliche Auseinandersetzung in ein System zu bringen. Ihre Versammlungen sind hauptsächlich belehrenden Vorträgen gewidmet, als deren Themata verschiedene Texte der h. Schrift dienen, und dem Absingen von geistlichen Liedern, welche die religiöse Stimmung erregen. Auf diese Weise ist es für einen unbetheiligten Beobachter ziemlich schwer, sich einen völlig klaren Begriff vom Wesen der Dogmen der Sekte zu machen. Am richtigsten ist, daß fast kein wesentlicher dogmatischer Unterschied zwischen den Lehrern und der Mehrheit der Mennoniten besteht, mit Ausnahme vielleicht des Dogmas von der Erlösung des Menschengeschlechts, welches sie, als Brennpunkt und Eckstein der Lehre der Hüpfers, in dem Sinne verstehen, daß die Versöhnung des Menschen mit Gott als ein stattgefundenes Faktum besteht und von Seiten des Menschen weder die sittliche Wiedergeburt erforderlich macht, noch eines besondern Segens, welcher alle seine Gedanken und Handlungen heiligt. Die Hüpfers bekräftigen alle Bestimmungen ihrer Lehre mit Texten des alten und des neuen Testaments und ebenfalls durch ihre Auslegung des Werkes Menno's: „Fundamentallehre des christlichen Glaubens.“ In dieser Beziehung ist es schwer, die Hüpfers der Abweichungen von der mennonitischen Lehre zu überführen. Der auf richtige Eifer, welchen sie in der Hingebung an ihre Lehre mit Wort und That an den Tag legen, hat unbetheiligte Augenzeugen nicht selten schon zu der Bemerkung veranlaßt: „Nicht die Hüpfers, sondern die übrigen Mennoniten haben ihren ersten Lehrer verleugnet.“ Ungeachtet dessen besteht immerhin ein Unterschied zwischen beiden Parteien, vorläufig aber nur im Rituel, was übrigens an und für sich auf eine noch nicht völlig aufgeklärte Verschiedenheit in den dogmatischen Ansichten hinzudeuten scheint. Die Sache besteht darin, daß die neurussische mennonitische Bruderschaft seit der Zeit ihrer Ansiedlung in Rußland thatsächlich einige Abweichungen von der Grundlehre Menno's zugelassen hat. So begannen die geistlichen Ältesten der Bruderschaft im Streben nach der Vergrößerung ihres Einflusses die überkommene Heiligkeit ihres Standes zu behaupten, welche durch die Handauslegung unmittelbar von den Aposteln auf sie übergegangen sei. Allein gegen diese Tendenz erhoben sich nicht

nur die Hüpfer allein, sondern auch viele von den übrigen Mennoniten. Ein anderer streitiger Punkt ist die Ceremonie der Taufe. Die Hüpfer vollziehen die Taufe nicht anders, als in der freien Luft, indem sie den Täufling in den Fluß und überhaupt in fließendes Wasser untertauchen; die übrigen Mennoniten hingegen beschränken sich schon längst darauf, das Haupt des Täuflings im Bethause mit Wasser zu begießen. Solcher rituellen Verschiedenheiten können noch mehrere angeführt werden, allein sie alle sind nicht wesentlich und verdienen kaum Beachtung. Wichtig in seinen Folgen ist jedoch der Umstand, daß die mennonitischen Aeltesten die Gültigkeit der Eheschließungen der Hüpfer verwerfen, bei denen die Ceremonie sich darauf beschränkt, daß die Aeltern des Bräutigams und der Braut das junge Paar segnen; die Aeltesten registriren die solchen Ehen entsprossenen Kinder als uneheliche, was in der Zukunft unvermeidlich zu Zwistigkeiten und Prozessen in Erbschaftsangelegenheiten führen muß.

So waren die Beziehungen der Parteien noch im Jahr 1868; beim Beginn der Ausscheidung der Hüpfer zu einem besondern Kirchspiel traten jedoch die geistlichen Aeltesten unvergleichlich entschiedener auf. In dem Bestreben, die neue Gemeinde nach Möglichkeit zu unterdrücken, und in dem Bedürfniß einer Unterstützung dieser Absicht, begannen einige der entschlossenern geistlichen Aeltesten, sich auf den Beschluß des Konvents vom J. 1851 zu berufen, und auf diese Weise die Existenz dieses Aktes zu verrathen. Die Mehrheit der Mennonitenbrüderschaft wurde durch diese ihre unerwartete Unterordnung unter den Kirchenkonvent nicht wenig aufgeregt; allein um diese Zeit war der Antagonismus zwischen Wirthen und Landlosen schon in offene Feindschaft übergegangen. Die Einen, und darunter auch sogar einer oder zwei von den Aeltesten, fanden, daß der Konvent eine mit dem Geist und Wesen der Lehre Menno-Simons unvereinbare Behörde sei; allein diese Leute unterwarfen sich der Mehrheit und schwiegen. Andere erkannten, ohne zu raisonniren, das vollzogene Faktum in der Hoffnung an, daß mit Hilfe des Konvents im Bezirk wieder die frühere Ruhe hergestellt werden könne. Allein es schwiegen und unterwarfen sich nicht diejenigen, gegen welche eigentlich die Centralisation der Kirchengewalt gerichtet war. In den Händen dieses Theils der Bevölkerung wurde der Akt vom 7. April 1851 nur ein neues und zudem ein sehr wirksames Mittel zu einer verstärkten Agitation. Von dieser Zeit an hatten die Hüpfer die Möglichkeit, sich als Streiter für die „von einem usurpatorischen, ungesetzlichen Konsistorium“ unterdrückte mennonitische

Gewissensfreiheit darzustellen. Unter solchen Umständen gewann die Propaganda mehr Anhänger denn je, selbst unter den Wirthen; als jedoch die Kirchenältesten, unterstützt von der Wahlbehörde, gegen die Hüpfer immer entschiedener aufzutreten begannen, so warfen die Letzteren dem Konvent offen den Handschuh hin. Nachdem sie sich laut Beschluß vom 6. Januar 1860, zu einer besondern Kirchspielgemeinde vereinigt, machten die Hüpfer dem Konvent und dem Bezirksamt hievon Mittheilung. Durch diesen Akt schieden 50 Familien verschiedener Kolonien endgiltig aus dem Bestande der vorhandenen mennonitischen Kirchspiele aus; die Gewalt des Konvents erklärten sie als eine ungesegliche, und erklärten unter Anführung ihres eigenen Ältesten und ihrer eigenen Prediger als ihren Zweck, — für die wahre Lehre Menno Simons in ihrer ganzen Strenge und Einfachheit einzutreten. Der Konvent antwortete in einem Beschluß vom 18. Januar desselben Jahres 1860 mit der Absonderung der neuen Gemeinde von der Kirche. Dem entsprechend begannen von Seiten der Ämter polizeiliche Verfolgungen: Geldstrafen, Arrestirungen, Bestrafungen mit Gemeinbearbeit. Allein vergebens; alle diese Maßregeln äußerten nicht die gewünschte Wirkung und führten nur dazu, daß die Hüpfer mehr und mehr in Fanatismus verfielen, und ihre Hauptanführer, welche sich vor den Verfolgungen in andern Kolonien verbargen, die Propaganda auch hierher verpflanzten, selbst bis in die Wolgakolonien. Schließlich brachte die Absonderung der Mitglieder des neuen Kirchspiels dieselben bald in eine äußerst drückende Lage, sowohl in Bezug auf die Wirthschaft, als auch im Gemeindeleben.

Ungern, mit schwerem Herzen wandten sich die Hüpfer an die Regierung um Hilfe. Wir sagen „ungern“, weil die Mennoniten, wie alle Sektirer, auf jede Weise bemüht sind, ohne administrative Einmischung auszukommen, besonders in Glaubensfragen. Die Regierung nicht mit Klagen und Bänkereien zu belästigen, war bis dahin einer der leitenden Grundsätze der Mennonitenbrüderschaft gewesen, und die Uebertretung dieser Regel, welche besonders häufig von Seiten der Landlosen vorkam, diente den Ämtern sogar als offizielles Motiv der Zuerkennung von Geld- und andern Strafen, aus dem Grunde, weil ähnliche Klagen, indem sie „den Jahrhunderte alten, von den Vätern ererbten Ruhm friedlicher, musterhafter Bürger“ herabsetzen, dem guten Ruf den Interessen der ganzen Brüderschaft schaden.“

Fast jede private Klage von Seiten der landlosen Mennoniten

beginnt mit der Klausel: „Zum größten Bedauern,“ „zur Schande der Bruderschaft“ u. Der Bevollmächtigte der Hüpfser petitionirte sogar, nach St.-Petersburg gekommen, über ein Jahr um Anweisung von Land am Kaukasus, bevor er sich über den wahren Stand der Dinge an Ort und Stelle offenherzig aussprach. Nur die äußerste Noth, die Weigerung, ihm einen Paß zuzuschicken, zwang ihn endlich, die Obrigkeit über den Gegenstand des Streites aufzuklären.

## IX.

Hand in Hand mit den religiösen Wirren ging unterdessen auch der Hader in der kommunal-ökonomischen Sphäre crescendo seinen Gang. Im Laufe der 50-er Jahre flossen dem Fiskus nicht geringe Einkünfte zu von der Menge Bittschriften, welche die südrussischen Kolonistengemeinden nach St.-Petersburg einsandten, und in welchen sie um Anweisung neuer Ländereien petitionirten. Diese Petitionen wurden noch zahlreicher, als nach der Auswanderung der Tataren und Nogai-er nach der Türkei im Taurischen Gouv. und der Kubanschen Provinz ungeheure Territorien frei wurden.

Alein die Ansicht der Regierung über die Kolonisationsache hat sich vollständig geändert. Die Privilegien, welche die Kolonisten genießen, erscheinen mehr und mehr unbequem, besonders angesichts der vor sich gehenden Verschmelzung der Klassen der ländlichen Bevölkerung, der Eröffnung der landschaftlichen Institutionen, u. Den Kolonisten nachträglich in bisheriger Weise Ländereien geben, würde heißen, ihre Verbreitung in der Eigenschaft eines privilegierten Standes fördern. Aus diesem Grunde wurden den Mennoniten, welche sich von 1855 ab im Gouvernement Samara niederließen, keine ausschließlichen Privilegien verliehen, mit Ausnahme kurz terminirter Erleichterungen und der Befreiung von der persönlichen Ableistung der Rekrutenpflicht, die Ländereien werden ihnen nur gegen Erlegung einer Kaution von 350 bis 700 preussischen Thalern auf jeden Wirth angewiesen, mit der Bedingung, daß sie nach Ablauf der Freijahre sämtliche allgemeinen Steuerauflagen und Lasten, darunter auch, in Geld die Rekrutenpflicht, — zu tragen haben. Zudem leiden die südrussischen Ansiedler, welche so anhaltend ihre Noth klagten, auf den ersten Blick keineswegs unter einer besondern Einschränkung im Landbesitz. Im Ganzen genommen wenigstens besitzen sie fast überall einen größern Antheil, als ihre Nachbarn, die russischen Bauern. In Erwägung dieses Umstandes wurden sämtliche Ge-

suche der Kolonisten abgewiesen. Die Regierung bedeutete ihnen, sich mit den ihnen gegebenen Ländereien zu begnügen. Die Gemeinden schwiegen, allein die landlosen Ansiedler, für welche gerade die Gemeinden um nachträgliche Landzuweisungen petitionirt hatten, erhoben ihre Stimme. In gleicher Weise abschlägig beschieden, adressirte sich die landlose Bevölkerung nun schon direkt an ihre Gemeinden, d. h. an die Wirthe, von ihnen Hilfe fordernd. Statt auf Theilnahme, stieß sie hier anfänglich entweder auf kalte Gleichgültigkeit oder sogar auf offene Feindseligkeit. Allein die Landlosen ließen nicht nach und nun erschienen wieder Geldstrafen, Arrest, Gemeinde=Strasarbeiten u. auf dem Tapet. Die gegenseitige Feindseligkeit zwischen Wirthen und Landlosen führte stellenweise zum offenen Bruch in der kommunal=ökonomischen Sphäre. Diese Krisis trat in allen Kolonien Südrußlands zu Tage, allein nirgends war sie von einer solchen Erbitterung der Parteien begleitet, als gerade bei den Molotschnaer Mennoniten. Der Umstand, daß an Stelle der tatarischen Bevölkerung des Laurischen Gouvernements übergesiedelte Grundbesitzer erschienen, welche ihre nughbaren Ländereien nicht für einen Spottpreis abließen, rief hier in den ökonomischen Verhältnissen der ganzen Gegend eine zu unerwartete und schroffe Umwälzung hervor. Zudem ging ja auch mit der ökonomischen Krisis die religiöse Bewegung Hand in Hand; sogar den sanftmüthigen Hutterern kam es bei, zur Kommune=Einrichtung ihrer Vorväter zurückzukehren. In den Händen der Wirthe war — der Reichthum, die Macht; auf der Seite ihrer Gegner — die Masse, die Noth und das juridische Recht. Nicht im Stande, weder die Wirthe auf geseglichem Wege zu besiegen, noch sie zu gutwilligen Zugständnissen im kommunal=ökonomischen Leben und zur Duldsamkeit in kirchlicher Beziehung zu bewegen, wandten sich die Landlosen, wie seiner Zeit auch die Hüpfen, an die Regierung. Sie fingen an, darum nachzusuchen, 1) daß sie zum Bestande der Dorfszgemeinde=Versammlungen auf gleicher Grundlage mit den Wirthen zugelassen, und 2) daß die Gemeinden gezwungen werden möchten, ihr Loos zu verbessern, entweder durch Ankauf von Ländereien für sie auf Rechnung von Gemeindemitteln, oder aber mittelst gleichmäßiger Eintheilung der Pertinentien des Gemeindelandes, nachdem letzteres nicht persönliches Eigenthum von irgend Jemand sei, sondern der ganzen Gemeinde gehöre.

Aus der Masse von Bittschriften, welche von Seiten der Landlosen nach St.=Petersburg geschickt wurden, führen wir als Beispiel

nur Stellen aus einer einzigen an <sup>1)</sup>. Diese Auszüge werden dem Leser einen Begriff von dem Inhalt aller übrigen ähnlichen Schriftstücke geben.

Dort heißt es unter Anderm: „Der Landlose hat, und wenn er auch Vater von 8 bis 10 Kindern ist, nicht ein Stückchen Land zu seiner Benützung, wo er zur Ernährung seiner Familie ein Maß Kartoffeln oder Getreide anbauen könnte; die Wirthe geben selbst für Pachtzins in keinem Fall Land ab, und wenn es auch wo vorkommt, daß man pachten kann, so nimmt man für  $\frac{1}{4}$  Desj. alten Pfluglandes 3 bis 4 Rbl. Dem Landlosen wird nicht gestattet, mehr als zwei Stück Vieh auf der Gemeinde-Viehtrift zu halten, und dies nur gegen Zahlung von 1 Rbl. für die Weide eines Stückes und Entrichtung eines bestimmten Theils vom Lohne des Hirten in Getreide und Geld. Die Landlosen sind gleich den Wirthen verpflichtet, Getreide vom Kopf in's Gemeinde-Vorrathsmagazin zu liefern, obgleich sie kein Fleckchen Ackerland besitzen. Gleichzeitig sind sie, als nicht vollberechtigte Gemeindemitglieder, von der Theilnahme an der Dorfsversammlung und der Wahl der Beamten ausgeschlossen. Die Kron- und Gemeindeabgaben werden nach gleichmäßiger Vertheilung auf die Seelenzahl eingezogen, und kommt es vor, daß der landlose Vater einer großen Familie mehr zu zahlen verpflichtet ist, als ein Wirth mit kleiner Familie. Es ist wahr, dem Landlosen ist es freigestellt, an der Versteigerung eines Theils des unbrauchbaren Gemeindelandes, der sogenannten Schadruthe, zu Ackerland theilzunehmen; allein auch hier treibt die Konkurrenz der Wirthe den Preis für die Desjatine auf 10 bis 15 Rbl. Jahrespacht. Und da die Abgaben gleichmäßig nach der Zahl der Seelen bezahlt werden, so bitten wir, verfügen zu wollen, daß auch das Gemeindeland gleichmäßig nach der Seelenzahl vertheilt werde. Fälle, wo der jüngste Sohn wegen Minderjährigkeit der Wirthschaft nicht vorstehen kann, kommen zu häufig vor, und zwingt die Nothwendigkeit zum Verkauf solcher Wirthschaften an Fremde für 3 bis 4,000 Rbl. Auf solche Weise werden die eigenen Kinder des verstorbenen Besitzers auf immer vom heimathlichen älterlichen Herde verstoßen und treten in den Bestand der landlosen Klasse.“

„Die Landlosen haben sich an das Bezirksamt mit der Bitte gewandt, sich in ihre drückende Lage zu versetzen und die hohe Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen; allein das Amt ist weit davon

<sup>1)</sup> Der Bevollmächtigten der landlosen Bevölkerung der Kolonien Weinan und Kostheim, Molotschnaer Kolonistenbezirk, Gouvernement Taurien.

entfernt, ihren bescheidenen Wunsch zu erfüllen. Im Gegentheil, es hat seinen verkehrten und den Bedürfnissen der Landlosen nicht entsprechenden Plan, die Reste der vorrätigen Ländereien, an 4,000 Desj., in Antheilen von 60 Desj. auf die Familie zu vertheilen, in die Form von Gemeinbesprüchen gekleidet. Diese Vertheilung würde ein unverdientes Vorrecht sein, daß einer kleinen Anzahl von Familien zum Nachtheil aller übrigen Land verliehen würde. Allein dies geschieht nur zu Gunsten der Wirthe, mit welchen das Amt sich auch nur beräth, indem es ausschließlich nur sie als berechtigt anerkennt, unsere ganze Gemeinde zu vertreten. Etwa 70 Familien werden glücklich, und die übrigen gehen sogar des Vortheils verlustig, welchen sie bis jetzt in der Möglichkeit fanden, kleine Antheile des Vorrathslandes zu ihrer Benützung in Pacht zu nehmen“ u. s. w.

Ein anderes Beispiel des oligarchisch=despotischen Benehmens der Wirthe den Anwohnern und Landlosen gegenüber theilt der Mennonit D. Wiebe in N 2 des „Unterhaltungsblattes“ von 1863 mit. Indem er in Bezug auf die Kolonie Schönwiese, Chortitzer Bezirk, die Fragen bespricht, ob die Anwohner und Landlosen im Ackerbau Fortschritte gemacht; ob darunter, wie die Wirthe versichern, die Handwerke gelitten hätten, sagt er unter Anderm: „Seit langer Zeit pachtete das Dorfsamt Kolonie Schönwiese jährlich das benachbarte Kirchenland, indem es dasselbe unter die Einwohner durch's Loos vertheilte. Allein im J. 1855 pachteten die Freiwirthe (Anwohner), beleidigt durch die selbstsüchtigen Umtriebe der Wirthe bei der Vertheilung des Landes, dieses für sich allein, unabhängig von den Wirthen. Dieser Umstand veranlaßte das Dorfsamt, sich an das Chortitzer Bezirksamt mit der Bitte zu wenden, den Freiwirthen zu verbieten, das erwähnte Land zu pachten; allein dieses Gesuch blieb ohne Folgen. Im Jahre 1858 pachteten die Freiwirthe noch 210 Desj. Privatland hinzu. Auf dieses hin äußerten die Wirthe ihre Zweifel darüber, ob die Freiwirthe, bei ihrem geringen Bestande an Ackergeräthschaft und Arbeitsvieh (die Wirthe lassen die Freiwirthe nicht mehr als zwei Stück Vieh auf der Gemeinde=Viehtrift weiden, während sie jeder bis 30 Stück halten), im Stande sein würden, das gepachtete Land zu bearbeiten und die nach ihrer Meinung unsinnig hohe Pacht von 2 Rbl. 50 Kop. für die Desjatine zu bezahlen, da mit dem zweispännigen Pfluge, (welchen die Freiwirthe sich angeschafft hatten), geackertes Feld in keinem Falle eine solche Ernte geben könne, als ein Acker, welcher mit dem

vierspännigen Pfluge bearbeitet worden sei. In ähnlicher Weise ließen sich die schadenfrohen Stimmen der Wirthe vernehmen. Allein die Freiwirthe ließen sich nicht einschüchtern; sie gingen frisch an die Arbeit und erzielten, Gott sei Dank, solche Ernten, daß die 14 Propheten (die Wirthe), welche ihren Untergang vorausgesagt hätten, schweigen mußten.“

„Die Mehrheit der Freiwirthe,“ fährt Wiebe fort, „beschäftigt sich mit einer Profession, einige besitzen Mühlen u. c.; unlängst haben sie angefangen, sich auch mit dem Getreidebau auf Pachtländereien zu beschäftigen. Ungeachtet dessen bleiben Familien übrig, welche zur Kategorie der Tagelöhner gehören und ein kummervolles Leben führen, da es für einen Familienvater, welcher kein Handwerk erlernt hat und gar kein Land besitzt, selbst wenn er gesund ist und in guten Erntejahren, nicht leicht ist, seine nicht selten zahlreiche Familie mit Tagelöhnerarbeit zu ernähren. Hier werden uns manche Wirthe aller Wahrscheinlichkeit nach erwidern, daß es unter der Zahl der Freiwirthe auch solche giebt, welche, weil sie die Arbeit meiden, zur Klasse der Faulenzler gerechnet werden müssen. Deine Bemerkung, lieber Wirth, entbehrt nicht eines gewissen Theils von Wahrheit. Faulenzler kann man in allen Menschenklassen finden. Aber warum hat sich bei uns die Unlust zum Tagelöhnerdienst eingestellt? Besitzen wir weniger Recht, Wirthe zu sein und uns von unserm Acker redlich zu ernähren, wie auch Du? Du, unser jüngster Bruder, bist laut Gesetz der alleinige Erbe unserer väterlicher Wirthschaft; und jetzt erwartest Du, daß wir, Deine ältern Brüder, Deine Schwarzarbeiter sein sollen? Wir würden uns gern und ohne Widerrede dieser fatalen Nothwendigkeit fügen, wenn Du, als Dorfschulz oder Bezirksältester, uns Freiwirthe verständlich regieren würdest, ohne uns zu unterdrücken. Für uns sind Deine Wege verschlossen; weder in der Eigenschaft fleißiger Landwirthe, noch im Beruf gewählter Amtspersonen können wir dem Staate dienen, da wir außerhalb des Wahlrechts stehen, und dies nur deshalb, weil wir Freiwirthe sind.“

Zur Bekräftigung dieser Klage führt Wiebe folgende Fakta an. „Wenn die Wirthe irgend einer Kolonie,“ sagt er, „sich darüber geeinigt haben, die Freiwirthe irgend welchen neuen Bestimmungen zu unterwerfen, z. B. ihr Weiderecht von 3 auf 2 Stück Vieh herabzusetzen, oder das Schulgeld von 1 Rbl., wie es früher war, auf 2 zu erhöhen, wie es jetzt festgesetzt ist, so müssen wir uns einem solchen Beschluß unbedingt unterwerfen, da wir sonst ris-

kiren, als „Rebellen“ bezeichnet zu werden. Wir Freiwirthe werden in den seltenen Fällen als Gemeindemitglieder gerechnet, wenn man, wie z. B. bei Verpachtung der Schänken u., nicht ohne unsere Unterschriften auskommen kann. Es giebt Kolonien, wo die Wirthe  $\frac{1}{3}$  der Bevölkerung bilden, und wenn es vorkommen sollte, daß ein Freiwirth aus der Gemeinde ausgeschlossen würde, so können  $\frac{2}{3}$  derselben ohne Kenntniß davon bleiben. Was die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so werden die Freiwirthe als vollberechtigte Mitglieder des Kirchspiels anerkannt. Sobald der geistliche Aelteste es für nothwendig hält, eine neue Einrichtung einzuführen, z. B., eine Auflage zum Besten der Armen, welche in den Chortizer Kirchspielen schon seit lange praktizirt wird, jährlich vom männl. Individuum 20 Kop., vom weiblichen 10 Kop. und 50 Kop. von der Familie, so stellt er, der Aelteste, an die Generalversammlung der Kirchspielsangehörigen einen Antrag, indem er verlangt, daß die mit seinem Antrag Einverständenen durch Schweigen antworten sollen. Aber Wehe dem, welcher das allgemeine Schweigen brechen, oder eine Rechnungsablegung über die Verausgabung der gesammelten Summen verlangen, oder, in dem Bewußtsein, daß alle von der Regierung nicht bestätigten Gemeindeauflagen verboten sind, sich entschließen sollte, die geforderte Abgabe zu verweigern; wie mit dergleichen Personen verfahren wird, dafür kann als Beispiel ein Einwohner der Chortizer Kolonie Neuendorf dienen<sup>1)</sup> u. s. w.

Außer ähnlichen Veranlassungen zu Klagen entdeckten die Landlosen des Molotschnaer Mennonitenbezirks hier noch andere Umstände, welche auf den Charakter des Verwaltungssystems hinweisen, das die Wirthe zum Nachtheil der Interessen der landlosen Bevölkerung beobachteten. Abgesehen davon, daß die vorrätthigen Ländereien, welche nicht anders, als mit Musterwirthschaften zu 65 Desjatinen besiedelt wurden, den Söhnen und nächsten Verwandten der wohl-

<sup>1)</sup> Aron Thieffen, ein geachteter Wirth und Kaufmann in Neuendorf. Derselbe verlangte in einer Versammlung der Kirchengemeinde in Chortiza, als wieder auf eine Auflage, wie die oben erwähnte, angetragen worden war, Abrechnung über die bisher eingezogenen Summen, da unter den Gemeindemitgliedern genügend solcher vorhanden wären, die selbst der Unterstützung bedürften, statt daß man sie zur Zahlung sogen. „Armengelder“ zwingen. Die Antwort einer Menge von Gemeindemitgliedern, deren Qualifizirung dem Leser überlassen bleibt, war ein einstimmiges Brüllen, welches die Entfernung Thieffens aus der Kirche verlangte, weil „ihn das Nichts angehe.“ — Thieffen ging. Er wurde „abgesetzt“, d. h. aus der Gemeinde ausgeschlossen, allein er wie Andere fanden Aufnahme bei der Kronsweider Gemeinde, d. h. bei den sog. „Groben“, zu denen sie heute noch gehören. D. Ueb.

habenden Wirthe allein als Antheile zufielen, hatten einzelne Persönlichkeiten aus der Zahl dieser Wirthe es verstanden, sich mehr oder minder bedeutende Komplexe der genannten Ländereien behufs persönlicher Benützung in die Hände zu spielen. Obgleich diese Personen nicht immer, oder auch gar nicht die Bedingungen erfüllten, unter welchen diese Landkomplexe ihnen zur Benützung überlassen worden waren, allein ungeachtet dessen fanden, dem Anscheine nach, weder die aus den Wirthen bestehenden Gemeindeversammlungen, noch die von und aus denselben Wirthen gewählte Obrigkeit in einer solchen Aneignung von Grundeigenthum, welches für die „zukommende“ Bevölkerung, d. h. für die Landlosen bestimmt war, — etwas Unrechtes. So, z. B., errichtete der Mennonit Jakob Keimer in den zwanziger Jahren auf den vorrätigen Ländereien eine Wassermühle und legte bei der Mühle einen Obstgarten an, für welchen er mit Erlaubniß des damaligen Oberfürsorgers 4 Desj. unentgeltlich entnahm. In der Folge legte Keimer, welcher noch einige Desjatinen in Pacht genommen hatte, auf denselben Schulen und Plantagen von Waldbäumen an. Im J. 1843 stellte die An- lage Keimer's, laut dem Ausdruck der Lokalbehörde, „die schönste Dase inmitten der Steppen“ dar, welche Vorkwerk Felsenthal genannt wurde. Die „Dase“ brachte sowohl dem Besitzer selbst, als auch der umliegenden Gegend bedeutenden Nutzen, allein nicht den Landlosen, welche Keimer als Schwarzarbeiter beschäftigte. Schließlich tauchte sogar ein Gesuch auf, Keimer das Vorkwerk, wenn nicht als Eigenthum, so doch mit dem Recht eines Antheils zu über- lassen. Diese Petition wurde gleichmäßig sowohl von den gewählten Behörden, als auch von der höchsten Lokalobrigkeit unterstützt, welche beabsichtigten, zu dem Vorkwerk endgiltig 260 Desj. zuzuschneiden. Allein die Regierung verfügte im gleichen J. 1843: „Das Land, auf welchem die Etablissemments und die Plantagen angelegt sind, wird Keimer überlassen, das übrige aber ist zu verpachten bis zu der Zeit, wo die Gemeinde es brauchen wird.“ Gegenwärtig hat eine in Folge der Klagen der Landlosen an Ort und Stelle vor- genommene Untersuchung ergeben, daß sich beim Vorkwerk Felsenthal an 57 Desjatinen befanden, welche Keimer an Stelle eines An- theils in den Kolonien zugesprochen waren, und 120½ Desj. in Pacht zu 4½ Kop. pro Desj., und außerdem 136½ Desj. Steppe, für welche Keimer an die Bezirkskasse von 30 bis 43½ Kop. für die Desjatine entrichtete. Auf Grund dessen erfolgte im Jahre 1866 die Entscheidung: 1) 177 Desj., welche von den Etablissemments, dem

Garten, Schule und Plantagen von Waldbäumen eingenommen sind, als unzertrennliche Pertinentien des Bollwerks anzuerkennen und, indem dieselben den Erben des unterdessen verstorbenen Reimer unter den frühern Bedingungen belassen bleiben, — dem Molotschnaer Bezirksamt zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, damit das Bollwerk nicht im Wege der Erbschaft zerstückelt werde u. s. w. und dasselbe auch in Zukunft zur Entwicklung des Gartenbaus und der Waldanlagen in der Umgegend beitragen; <sup>1)</sup> und 2) die übrigen 136½ Desj., welche von den Plantagen nicht eingenommen sind, den Landlosen zur Benützung zu überweisen.

Hier noch ein Beispiel: Im Jahre 1824 wirkte sich der Mennonit Klaassen das ausschließliche Nutznießungsrecht von 3000 Desj. desselben Vorrathslandes beim Bezirk aus, indem er sich verpflichtete, auf demselben eine Tuchfabrik zu errichten und die Zucht feinerer Schafe zu betreiben. Die Regierung ging darauf ein, jedoch mit der strikten Bedingung, daß dieses Land speziell „von dem Areal, welches zum Getreidebau nicht taugt“ anzuweisen sei, und damit die Fabrik dasselbe „nur so lange, als sie in Thätigkeit sein werde, zur Weide von Merinos“ benütze. Die Fabrik wurde wirklich gebaut, allein sie arbeitete entweder gar nicht, oder ihre Thätigkeit war eine völlig bedeutungslose. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, ob dieses Etablissement nicht blos zum unschuldigen Vorwande gedient hat, um 3000 Desj. rauben zu können, um so mehr, als der Besitzer seine Haupteinkünfte von dem Komplex nicht durch den Betrieb der Fabrik und der Schafzucht, sondern, gegen die Uebereinkunft, aus der Verpachtung des Landes an die Landlosen zur Weackerung bezog <sup>2)</sup>. Im J. 1866 machte die Regierung auch diesem Mißbrauch ein Ende, indem sie dem Lande Verwendung laut seiner direkten Bestimmung gab. Allein merkwürdig ist es, daß die Sache erst nach Verlauf von 40 Jahren an's Tageslicht kam, nicht auf Initiative der Wirths oder ihrer gewählten Obrigkeit, deren direkte Aufgabe es war, darüber zu wachen, daß

<sup>1)</sup> Es wäre interessant, zu erfahren: in welcher Weise die lokale Wollschafbehörde oder die landwirthschaftliche Kommission dieser Verpflichtung nachkommt; dem Anscheine nach haben die Bauanlagen auf Felsenthal in den letzten Jahren keine besonderen Fortschritte gemacht, wenn sie nicht gar im Rückgange begriffen sind. D. Ueb.

<sup>2)</sup> In den fünfziger Jahren stieg der Pachtzins für das „Fabrikland“ von 2—3 Rbl. auf 6—7—8 ja 10 Rbl. pro Desjatine, stellenweise sogar auf 12. Man kann sich daher einen Begriff machen, um welche immensen Summen, Zins auf Zins gerechnet, das Gemeindevermögen der Molotschnaer Mennoniten nur durch den Mißbrauch dieser 3000 Desj während ganzer 40 Jahre gebracht worden ist, Dank der — Nachsicht der Ortsbehörde! D. Ueb.

Klaassen den von ihm übernommenen Verpflichtungen auch pünktlich nachkomme.

Gleicherweise befanden sich von den Vorrathsländereien noch 3595 Deßj. bei dem Gute Juschanke, und 3257 Deßj. beim Gute Steinbach, welche zwei einzelne Mennoniten, die Besitzer dieser Güter, ohne Wiederverpachtung benützten.

Die Landlosen klagten die mennonitischen Wirthe noch folgender Bedrückungen an: Indem sie eigenmächtig, d. h. unentgeltlich das Weidengras auf den in einer Breite von zwei Werst durch den Bezirk führenden zwei Salztransportwegen benützen, nehmen die Wirthe von den Landlosen von 50 Kop. bis zu 1 Rbl. für das Stück Vieh, von welchem sie zudem nicht mehr, als 2 bis 3 Stück pro Familie auf die Viehtrift lassen. Auf diese Weise schonen sie das Weideland ihres Antheils und das Gras auf dem letztern verkaufen sie zum Abmähen an dieselben Landlosen. Außerdem sind zum Gemeindebesitz des Bezirkes außer dem Antheil von 65 Deßj. pro Familie 7950 Deßj. sogen. unbrauchbaren Landes hinzugeschlagen worden. Diese Pertinentien, unter denen sich in der That nicht über 2500 Deßj. wirklich unbrauchbaren Landes finden werden, benützen in gleicher Weise, und sogar im Widerspruch mit dem positiven Gesetz <sup>1)</sup>, ausschließlich die Wirthe. Schließlich wurden alle Einkünfte, welche hauptsächlich aus den vorräthigen Ländereien gezogen wurden, die den Landlosen gehören, und nicht den Wirthen, von den Letztern für solche Gemeindebedürfnisse verwendet, welche aus den Beträgen der Steuern der Dorfgemeinden laut innerer Repartirung hätten bestritten werden müssen, d. h. hauptsächlich aus den eigenen Mitteln der Wirthe.

Alle diese Umstände zusammengenommen erregten die allgemeine Unzufriedenheit der landlosen Klasse; diese Unzufriedenheit mußte selbstverständlich auch auf die mennonitischen Wirthe eine Wirkung ausüben. Man sollte meinen, die Klagen der Landlosen hätten die Wirthe vor Allem dazu veranlassen sollen, jene Ungerechtigkeiten zu beseitigen, welche bei der Vergebung der vorräthigen Ländereien zum Nachtheil der Interessen der Landlosen zugelassen wurden. Allein in der That kam es nicht so. In dem Bewußtsein, daß ihre ausschließliche Macht sich ihrem Ende nähere, versuchten die Wirthe nur, aus ihrer Position den größtmöglichen Vortheil zu ziehen. In dieser Absicht heften sie den Plan aus, den

<sup>1)</sup> § 156 d. Kolon.-Kodeges, Th. 2. Bd. XII, d. Gesetzesamtlg. Ausg. 1857.

ganzen Rest der vorrätigen Ländereien unter die Landlosen, zu 32½ Deß. auf die Familie, endgiltig zu vertheilen, wobei sie natürlich darauf rechneten, dieses Land ihren nächsten Anverwandten zukommen zu lassen.

Die Regierung hatte unterdessen der Frage über die Organisation der landlosen Bevölkerung in den südlichen Kolonien ihre ernstlichste Aufmerksamkeit zugewendet. Die über diesen Gegenstand in den Jahren 1862/3 gesammelten genauen Auskünfte führten zu der Ueberzeugung, daß hier durchgreifende Maßregeln unverweilt und dringend nothwendig seien. Die Regierung stellte es sich zur Aufgabe, dieser Angelegenheit eine solche Wendung zu geben, daß die Lösung der Frage erzielt werden könne, ohne daß die in den Kolonien bestehenden agrarischen Verhältnisse alterirt oder verewaltigt würden, und ohne neue Opfer von Seiten des Fiskus zu Gunsten der Kolonisten zu bringen, nachträgliche Landanweisungen von der Krone aber nur in Gestalt einer ausnahmsweise, äußersten Maßregel dort zuzulassen, wo die Gemeinden selbst absolut jeder Möglichkeit beraubt sein würden, den Ueberschuß ihrer Bevölkerung unterzubringen. Indem die Regierung von diesen ihre Operationsbasis bildenden Erwägungen ausging, erübrigte ihr nur, den Gemeinden bei der Organisation ihrer Verhältnisse auf Grundlagen, welche ihren zeitgemäßen Bedürfnissen entsprechen, mit gesetzgeberischen und administrativen Mitteln hilfreich unter die Arme zu greifen.

Vor allem erschien es als nothwendig zur Revision der Gesetze über die Erbnachfolge der Kolonisten in Ländereien und Mobilien (§§ 169—179 des Kol.-Kod.) zu schreiten. Hauptzweck dieser Arbeit war, das den Gewohnheiten der Ansiedler nicht entsprechende Minorat bei der Erbnachfolge in der Wirthschaft mit dem Landantheil aufzuheben, und die Zerstückelung des Hofes im Wege der Erbschaft, Theilungen &c. in dem Maße zu gestatten, als die Erfahrung die Verkleinerung des Hofes den örtlichen Verhältnissen angemessen bestätigt hatte. Im allgemeinen ist jedoch die Aufgabe zu lösen, diese Gesetzesbestimmungen mit dem Gewohnheitsrecht der Ansiedler in Uebereinstimmung zu bringen. Der Entwurf der beabsichtigten Aenderungen wurde den obersten örtlichen Fürsorgeschäften der Kolonien, ihren Wahlbehörden und den Gemeinden selbst zur vorherigen Beurtheilung und Meinungsäußerung zugesandt. Die Bevölkerung nahm das Projekt überall mit aufrichtiger Freude auf, als eine Maßregel, deren Nothwendigkeit an Ort und

Stelle längst anerkannt worden war. Gegenwärtig wird diese Frage, so viel uns bekannt, im Wege der Gesetzgebung berathen.

Ferner stand die Nothwendigkeit bevor, eine mehr der Billigkeit entsprechende Zusammensetzung der Dorfsversammlungen zu erzielen. Diese Frage wird, so viel wir wissen, in nächster Zeit ebenfalls im Wege der Gesetzgebung endgiltig entschieden werden; unter dessen aber sind, kraft eines speziellen Allerhöchsten Befehls vom 14. Februar 1866, sämmtliche Hofbesitzer, abgesehen davon, ob sie einen Antheil Ackerland haben, oder nicht, in den Bestand der Versammlungen zugelassen. Auf dieser Grundlage kamen in den Versammlungen des Molotschnaer Mennonitenbezirks zu den 1612 Wirthen auf einmal noch 1493 Kleinwirthe (Anwohner) hinzu.

Im J. 1864 wurde genehmigt: Denjenigen Mennoniten und Kolonisten aus Südrußland, welche wünschen, auf Grund der allgemeinen Regeln <sup>1)</sup> sich in der Amur- oder der Primorskschen Provinz niederzulassen, und zu deren Entlassung aus dem Kolonistenstande die betreffenden Gemeinden mittelst eigens gefaßter Beschlüsse ihre Einwilligung geben, mit der Verpflichtung, bis zur nächsten Volkszählung alle auf solche Personen entfallenden Abgaben und Lasten zu übernehmen, — die zur Reise nach Ostsibirien erforderlichen Pässe auszustellen, jedoch nicht anders, als nachdem solche Uebersiedler vorher durch Unterschrift verpflichtet worden, daß sie für sich und ihre Nachkommen auf immer den ihrem jetzigen Stande eigenen Privilegien entsagen, und deshalb, falls sie nicht nach Sibirien abreisen, verpflichtet sein werden, einen andern Lebensberuf auf allgemeiner Grundlage für die abgabenpflichtigen Stände zu wählen <sup>2)</sup>.

Im Januar 1865 wurden besondere Regeln über lang termintirte 6% Darlehen von dem den Kolonisten-Niederlassungen gehörenden Gemeindefapital (das „Branntweinpacht-Kapital,“ ca. 230,000 Rbl.), an Kolonisten-Gemeinden und Gesellschaften, so wie einzelne Ansiedler des süblichen Rußlands, bestätigt und der örtlichen Obrigkeit übermittelt, zur Unterstützung der Kolonisten im Erwerb von Ländereien in Neurußland und Bessarabien und deren Sicherung für sich.

<sup>1)</sup> Im März 1861 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Ansiedlung von Russen und Ansiedlern in Ostsibirien.

<sup>2)</sup> Den 21. Juli 1864 Allerhöchst bestätigte Bestimmung des weiland sibirischen Komites. Dagegen die Molotschnaer Mennoniten eine Zeit lang die Absicht hatten, ihre überschüssige Bevölkerung am Amur anzusiedeln und zu diesem Zweck sogar eine Deputation dorthin entsandten, so entschloß sich, nach den angeführten Bestimmungen, doch Niemand zur Auswanderung dorthin. D. Ueb.

Im August 1866 erfolgte die Verfügung, daß bei der stattfindenden Revision des Grundbesitzes der südlichen Kolonien als Regel angenommen werden solle, die Grenzen des ursprünglichen Antheils unverändert zu lassen. Sollte sich in dem Komplex eines gegebenen Kolonisten-Grundstückes ein Ueberschuß an Land im Vergleich zum normalen Antheil ergeben, so wird dieser Ueberschuß nicht abgenommen, sondern sind die Gemeinden zu verpflichten, davon den vermögendern landlosen Familien Hofstellen im Umfange bis zu einer Deßjatine auf eine jede abzustrecken.

Unabhängig von den oben angeführten Maßnahmen erfolgte noch im Juni 1864 die Verfügung: a) sämtliche beim Molotschnaer Mennonitenbezirk befindlichen vorrätthigen und Schäferei-Ländereien zur Ansiedlung der landlosen Kolonisten zu verwenden und jeder Familie laut dem Gutachten der örtlichen Ober- und Wahlbehörden zu 32½ Deßj. anzuweisen, mit der Bedingung, daß die Gemeinden der zu gründenden Ansiedlerkolonien in ihrer Wahl des einen oder des andern Modus der innern Vertheilung der Partientien unter den einzelnen Mitgliedern nicht beschränkt werden sollen; und b) allen Kolonistengemeinden zu eröffnen, daß für reflektirende Kolonisten freie Kronsländereien zur Besiedelung angewiesen werden können, jedoch nur auf Grundlage, der für die Bauern giltigen allgemeinen Regeln, und unter den Bedingungen, von welchen die Entlassung der Kolonisten aus der Gemeinde bezuhs Niederlassung in Ostibirien abhängig gemacht worden war.

Der allen diesen Maßregeln und Verfügungen gemeinsame Sinn mußte die Kolonisten überzeugen, daß die Zeit, wo ihnen mit freigebiger Hand sowohl Ländereien und verschiedenartige Privilegien verlehren, als auch Erleichterungen gewährt worden waren, vergangen sei, und daß es für sie angezeigt sei, eine vernünftige Annäherung an den allgemeinen Staatsorganismus zu versuchen, nur auf ihre eigenen materkellen Mittel zu rechnen und von Seiten der Regierung die volle Bereitwilligkeit zu erwarten, ihnen behilflich zu sein, aber nur in der verständigen Verwendung dieser Mittel zum Besten der Kolonisten im Allgemeinen und im Besondern. Eine solche Stellung der Frage weist die Sorge um die Organisation der landlosen Bevölkerung zu allererst den Gemeinden mit ihren Mitteln zu; und wir glauben, daß diese Maßregel vollkommen gerecht ist. Der dem Leser schon bekannte § 159 des Kol. Kodexes sichert allen Mitgliedern der Kolonistengemeinde die vollständige Gleichberechtigung bezüglich des Landbesitzes. Wenn aber ein Theil

der Bevölkerung in Folge des persönlich-kommunalen Systems sein Recht auf unmittelbare Benützung der Gemeinde-Pertinentien nicht verwirklichen kann, so bleibt, ungeachtet dessen, dieses Recht der landlosen Bevölkerung der Kolonien im Prinzip doch gewahrt<sup>1)</sup>. Hieraus folgt die direkte Verpflichtung der Wirthe, welche durch den Besitz des Gemeindefeldes bevorzugt sind, die erforderlichen Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Landlosen für ihr unrealisierbares Recht auf die gleichmäßige Betheiligung an der Benützung des Gemeindefeldes zu entschädigen. In diesem Fall giebt es, wie gesagt, nur zwei Wege. Entweder die Landlosen auswärts unterzubringen, oder eine gleichmäßige Umtheilung der Pertinentien des Gemeindebesitzes. Allein der letztgenannte Ausweg ist nur sehr bedingungsweise wünschenswerth und bequem, und zudem in streng begrenztem Umfange.

Die Landlosen des Molotschnaer Mennonitenbezirks ihrerseits begnügten sich nicht mit der Verfügung über die Besiedelung der vorrätigen Ländereien mit besondern Kolonien. Auf ihr Drängen fand eine eingehende Untersuchung über den wahren Sachverhalt durch einen eigens aus St.-Petersburg abkommandirten Beamten statt. Hier zeigten die Molotschnaer Wirthe, mit den Vertretern der Landlosen konfrontirt, deutlich, wie schwer persönliche, selbstsüchtige Interessen sich den dringenden, unbedingt gerechten Forderungen des allgemeinen Wohlergehens unterordnen. Hier vergaßen die Wirthe eine Zeit lang das brüderliche Verhältniß und Band, welches sie mit den Landlosen vereinigte, deren Nothlage von ihnen bei andern Gelegenheiten stets auf den ersten Plan vorgeschoben wird; hier bestätigte sich aufs Neue, daß das Wort noch nicht die That ist, daß man ohne Aufhören von der Liebe zum Nächsten schwagen und gleichzeitig aber darnach streben kann, ihn sogar auch noch derjenigen Rechte und Vortheile zu berauben, welche, wenn sie auch das positive Gesetz zur Grundlage haben, uns doch in unsern nächsten persönlichen Interessen in gewissem Grade geniren.

Die Vertreter der Anwohner, welche überzeugt waren, daß die beim Bezirk vorrätigen Ländereien (15,000 Desj.) ungenügend seien, um alle ihre Auftraggeber gleichmäßig mit Land zu versehen, erkannten als nothwendig an, die Landzuteilung für's erste Mal nur auf die Anwohner zu beschränken, aus dem Grunde, weil die

<sup>1)</sup> Dieses „Recht im Prinzip“ besteht auch heute noch, nach Ausfertigung der Besitzurkunden („Besitztitel“, „Besitzbriefe“) in ungeschwächter Kraft, was viele Kolonisten und Gemeinden nicht begreifen wollen. D. Ueb.

Anwohner, die sich halb mit dem Ackerbau und halb mit Gewerben oder Handwerken beschäftigen, dieselben Ländereien immer pachteten, von deren Anweisung zur Besiedelung die Rede war. Durch die Vertheilung dieser Ländereien zu 32½ Desj. auf die Familie wäre das Loos von nicht mehr als 470 landlosen oder Anwohner-Familien gesichert, die Mehrheit der übrigen aber plötzlich jeder Möglichkeit beraubt worden, sich ihre Anwesen in den Kolonien zu erhalten. Gezwungen, Pachtland fern von ihrem Wohnort ausfindig zu machen, hätten sie ihre Häuser in den Kolonien für eine Kleinigkeit verschleudern und sich endgiltig ruiniren müssen. Die Vertreter der Landlosen dagegen erkannten es als eine genügende Versorgung an, wenn diese Ländereien allen Anwohnern zur gemeinschaftlichen Benützung vom Wohnort aus übergeben werden (was an 12 Desj. auf die Familie ausmachte), um neben irgend einem Handwerk oder Gewerbe alle Bedürfnisse der Familie befriedigen und das für eine solche Wirtschaft erforderliche Vieh erhalten zu können. Zum Beweise der Richtigkeit dieses Planes führten die Vertreter der Landlosen an, daß ein Anwohner dem Wirth für eine noch nicht bebaute Hofstelle von einer halben Desjatine, welche letzterer von seinem 1½ Desj. großen Anwesen abtheile, im Durchschnitt 100 Rbl. zahle. Als Besitzer eines kleinen Hofes ist der Anwohner verpflichtet, jährlich laut innerer Repartirung der Abgaben eine Grundrente von 1 bis 3 Rbl. entweder an den Wirth des Antheils oder an die Dorfgemeindekasse zu entrichten. Außerdem entfällt auf die Familie eines Anwohners, welche aus 3 arbeitsfähigen<sup>1)</sup> und 2 minderjährigen Individuen besteht, an Abgaben und andern Lasten fast die gleiche Summe, welche ein halber Wirth mit einem Antheil von 32½ Desjatinen zahlt, nämlich von 12 bis 14 Rbl. jährlich. Die Vertreter der Landlosen stellten den Antrag: a) die innere Repartirung der Steuern und Lasten nicht nach der Zahl der Arbeiter vorzunehmen, sondern nach der Quantität des Landes, indem, nach ihrer Ansicht, für alle Auflagen vor Allem das Land einstehen muß; b) die Anwohner und überhaupt die Landlosen zur direkten Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, den Wahlen zum Gemeindedienst, an der Repartirung der Abgaben und Lasten zc. zuzulassen; und c) zur Sicherstellung des Looses derjenigen Landlosen, welche keinen Antheil vom Borrathslande erhalten, eine be-

<sup>1)</sup> Wir erinnern daran, daß hier unter „arbeitsfähigen Individuen“ Personen beiderlei Geschlechts im Alter von 14 bis 60 Jahren zu verstehen sind.

ständige Abgabe von der Desjzatine zum Ankauf von Ländereien außerhalb des Bezirks einzuführen.

Die Wahlbehörde und die Vertreter der Wirthe ihrerseits bezeichneten diese Absichten nicht nur als nicht gut ausführbar, sondern auch als schädlich für die Interessen der ganzen Bezirksgemeinde. Laut ihrer Angabe ist ein bedeutender Theil der Anwohnerstellen Eigenthum der Wirthe; folglich, schlossen die Vertreter der Leßtern, müßte man, wenn das vorrätthige Land nach dem Projekt der Landlosen zu den Stellen zugetheilt werden sollte, auch den Wirthen solches zutheilen. Unter den Anwohnern seien nicht wenig bedeutende Kaufleute, von denen einige sogar mehr, als eine Anwohnerstelle besitzen; laut dem Projekt der Landlosen würde ein nicht geringes Landquantum auf den Antheil dieser nach Ansicht der Vertreter der Wirthe ohnedies schon genügend versorgten Familien entfallen. Dann gäbe es nicht wenige Anwohner, welche einen Antheil von 65 Desjz. besaßen, denselben aber verkauft hätten und den Rest ihres Lebens auf Rechnung ihrer Kapitalien in Anwohnerhäusern verbringen.“ Warum sollte man denn nicht auch ihnen, gleich den andern Anwohnern, Land zukommen lassen?..“ fragten die Vertreter der Wirthe ironisch. An 300 Anwohnerfamilien waren an der Molotschna solche, welche ihre 65 Desjzatinen-Wirthschaften durch Unglücksfälle, mehr aber in Folge von Faulheit und Nachlässigkeit eingebüßt hatten. „Diese Leute gerade,“ versicherten die Vertreter der Wirthe, „bestehen am meisten auf einer Landzutheilung an die Landlosen.“ Zu diesen rechneten die Wirthe auch die Anwohner, welche die väterliche Wirthenschaft eigenmächtig verlassen hatten, zu deren Bestand sie nach der Revision zählen und „welche vollständig versorgt sein könnten.“

Das Gesagte genügt, um den Inhalt und den Ton der fernern Erwiderungen der Wirthe zu errathen. Ihre Argumente laufen darauf hinaus, daß die Dotirung der Anwohner in dem beabsichtigten Umfange zur Einrichtung und zum Betriebe einer „Musterwirthschaft“ ungenügend sei; daß das allgemeine Streben der Landlosen nach dem Besitze wenigstens irgend eines Stückchens Land in wider-natürlicher Weise auch Diejenigen zum Ackerbau herüberziehen könne, welche sich mit Handwerken und Gewerben beschäftigen, deren Betrieb ebenfalls ein „musterhafter“ sein müsse, und daß die Erfüllung der Forderungen der Landlosen den Rückgang der Wirthschaft, der Handwerke und Gewerbe nach sich ziehen müsse. Aus diesen Gründen haben die Wirthe zur befriedigenden Lösung nur einen Weg, und

zwar: „die ganze Brüderschaft der Molotschnaer Mennoniten soll mittelst jährlicher Beiträge ein besonderes Kapital zum Ankauf von Ländereien und zur Unterbringung des Bevölkerungsüberschusses in Gestalt neuer Kolonien bilden.“

Die Wirthe beriefen sich in ihrer Eingabe auf die einleitenden Worte des Allerhöchsten Gnadenbriefes vom J. 1800. Aus denselben folgerten sie, daß die den Mennoniten verliehenen Rechte und Privilegien jene absolut zur „Musterwirthschaft“ verpflichten, welche für die übrigen Landbewohner als Vorbild dienen könne. Die Bestrebungen der Landlosen ständen, nach der Versicherung der Wirthe, in direktem Widerspruch mit dieser Verpflichtung der Brüderschaft. Was jedoch die Zulassung der Landlosen in den Bestand der Gemeindeversammlungen anbetrifft, so wie eine gerechtere Vertheilung der Abgaben und Lasten, so zogen die Vertreter der Wirthe es vor, diese Fragen gar nicht zu berühren. Mehr noch, ihre ganze Eingabe trägt eine solche offenbare Gereiztheit und Abneigung gegen die Nothlage der Landlosen zur Schau, daß von ihnen bei einer solchen Stimmung eine gerechte und unparteiische Mitwirkung in dieser Angelegenheit nicht zu erwarten stand. Auch die Frage z. B., zu welchen Beiträgen behufs Bildung eines Kapitals zum Ankauf von Ländereien die Wirthe bereit seien, offerirten sie nicht mehr, als 10 Kop. von der Desjatine jährlich. Hätte der Bezirk sich auf diese Abgabe beschränkt, so wären an 80 Jahre erforderlich gewesen, um für 2000 Familien zu je 30 Desj. Land zu erwerben. Außerdem hatte es, dem Wesen der ganzen Sache nach, den Anschein, daß die Wirthe sich der gleichmäßigen Vertheilung der vorräthigen Ländereien unter den Anwohnern auch noch aus dem Grunde widersezten und auf der Besiedelung dieser Ländereien mit selbständigen Kolonien bestanden, um alle Anwohner oder doch die Mehrheit derselben vollständig aus dem Bezirk zu entfernen, die einen mittelst Ansiedlung in den neuen Kolonien, die andern aber, indem ihnen jede Möglichkeit genommen würde, ihre Wirthschaften in den Kolonien zu unterhalten, auf solche Weise es also unmöglich zu machen, daß diese Leute an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen könnten. Die Regierung sah jedoch die Sache anders an. Sie konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die landlose Bevölkerung der Kolonien die Organisation wie an und für sich fordert, so auch in gleichem Maße zu dem Zweck, um den Wirthen der Mutterkolonie selbst die Möglichkeit zu sichern, ihre Wirthschaften auch in Zukunft in musterhaftem Zustande zu

erhalten. Zudem kann die Frage über die Musterwirthschaft, im Sinne ihrer Verbindlichkeit für die Mennoniten, allenfalls nur für die Wirthe eine Bedeutung haben; sich mit ihr jedoch bei der Organisation der Existenz der Landlosen zu beschäftigen dürfte kaum am Platze sein, um so weniger, als für die bisherigen „Muster-“ Wirthe die Zeit gekommen, durch die That zu beweisen, in wie weit sie, und mit ihnen das System der hofweisen Benützung des Landes, den Endzwecken der Organisation der bäuerlichen Bevölkerung entsprechen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich von selbst aus folgenden Anordnungen der Regierung.

Durch Allerhöchsten Befehl vom 14. Februar 1866 wurde angeordnet: 1) Die beim Molotschnaer Mennoniten-Bezirk befindlichen vorrätigen Ländereien, im Ganzen ca. 15,000 Deßj., sind den landlosen Familien als Antheil behufs gleichmäßiger Vertheilung unter ihnen zu übergeben; 2) Die Vorrechte auf solchen Antheil sind den Anwohnern anheimzustellen derartig, daß sowohl die Anwohner, wie auch im Allgemeinen alle gegenwärtig in den Kolonien befindlichen Besitzer halber oder, falls solche vorhanden sind, kleinerer Bruchtheile von Antheilen (Parzellen) auf genauer Grundlage des Gesetzes (§ 20 d. Kolon.-Kod.) zur Theilnahme an allen Angelegenheiten der Gemeindeversammlung zugelassen werden; 3) Zur Feststellung, wem von den Anwohnern ein Landantheil zuzuweisen ist, wird eine zeitweilige Kommission aus den Lokalbehörden und den Vertretern der Wirthe und der Landlosen gebildet, und 4) Die Feststellung der Art und Weise, wie die vorrätigen Ländereien zu benützen sind, ist dem eigenen Gutdünken und der Uebereinkunft derjenigen Familien anheimzustellen, welchen sie als Antheil zufallen.

Indem das Ministerium der Reichsdomänen diesen Allerhöchsten Befehl dem Fürsorge-Komitee in Odessa zur Ausführung übermittelte, schrieb es unter Anderm vor: a) Die überflüssigen Ländereien, welche sich unter dem Namen „unbrauchbarer“ in den Komplexen der alten Kolonien befinden können, sind zur gemeinschaftlichen Viehweide jeder Gemeinde zuzurechnen; b) Betreffs der Frage über Einführung einer besondern Abgabe vom Lande im Molotschnaer Bezirke zum Ankauf von Ländereien für die Landlosen sind die Gemeinden an Ort und Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß sie eine nachträgliche Landzuteilung von der Krone nicht erhalten werden; daß es daher Pflicht der Gemeinden selbst ist, diejenigen Geldmittel auffindig zu machen, welche zur endgiltigen

Organisirung ihrer landlosen Bevölkerung erforderlich sind, und daß die zu diesem Zweck beabsichtigte Auflage von 10 Kop. von der Dekjatine weder der Stufe des Wohlstandes der Wirthe, noch der auf der Hand liegenden dringenden Nothwendigkeit entspricht, besonders angeichts der bedeutenden Ausgaben, welche von den weniger wohlhabenden Kolonistengemeinden des Saratow'schen Gouvernements für die Aus siedelung gemacht werden; c) Hierauf die Gemeinden des Molotschnaer Mennonitenbezirks aufzufordern, die oben erwähnte Abgabe mittelst Gemeinbesprüche möglichst hoch festzustellen und d) Den Allerhöchsten Befehl vom 14. Februar 1866 und die gegenwärtigen Anweisungen, falls keine besondere lokale Hindernisse im Wege stehen, bei der Uebergabe vorrätthiger Arealen an Landlose in andern Bezirken in Anwendung zu bringen.

Auf diese Weise gingen bereits im J. 1866 die vorrätthigen Ländereien im Molotschnaer Mennonitenbezirk, in Antheilen zu 12 Dekj. auf die Familie, an 1304 Anwohner- und landlose Familien über.

Schließlich wurde im J. 1868 beschlossen, die durch die Molotschnaer Mennonitenbezirk führenden Salztrakte von 700 Sassen Breite auf 300 zu verschmälern und das dadurch frei werdende Land (ca. 6000 Dekj.) den Mennoniten zu überweisen. Die Letztern beabsichtigen, so viel wir wissen, dieses Areal zur Annäherung des Zwölfsdekjatinenanteils der Anwohner an deren Wohnsitz zu benutzen und die Komplexe, welche nach diesem Austausch sich bilden werden, ein für alle Mal in gemeinsame Einnahmequellen der Bezirksgemeinde zu verwandeln, mit der Bedingung, daß die Einnahmen davon ausschließlich und unbedingt zur Organisation des Bevölkerungsüberschusses des Bezirkes außerhalb des Letztern zu verwenden sind <sup>1)</sup>.

#### X.

Unterdessen ging der religiöse Hader seinen Gang. Wir sagten, daß der erste Keim und die Wurzel ähnlicher Bewegungen unter den Massen, in welcher Form sie sich auch äußern mögen, vor Allem in der Unzufriedenheit dieser Massen mit ihren ökonomischen Verhältnissen gesucht werden müssen. Alle religiösen Bewegungen werden immer dort ausgedehnter und stärker sein, wo die Vertheilung der vorhandenen materiellen Mittel und Ressourcen der Gesellschaft

<sup>1</sup> Diese Voraussetzung des Herrn Verfassers hat sich nicht erfüllt; die Wirthspartei herrscht nach wie vor unter den Molotschnaer Mennoniten und hat jenen Umtausch bis jetzt zu verhindern gemußt, so daß viele Anwohner heute noch 20 bis 30 Werst weg zu ihren paar Dekjatinen Ackerland haben. D. Ueb.

unter den Einzelnen, (d. h. unter der Landbevölkerung — des Grundes und Bodens), die größte Ungleichmäßigkeit erreicht hat. Ausnahmen in dieser Beziehung bilden einzelne Persönlichkeiten, die Massen jedoch — niemals.

Von der unter den Mennoniten entstandenen neuen religiösen Bruderschaft trennten wir uns in dem Moment, als sie sich, Schutz suchend, an die Regierung gewandt hatte. Dies war im J. 1862. Um diese Zeit richtete die landlose Bevölkerung, wie wir wissen, ihre Bitten um Hilfe erfolglos nach allen Seiten; allein sie war bereits zur mehr oder minder klaren Erkenntniß ihres Programms gelangt.

Der Vertreter der Hüpfers sagt in einer im Mai 1862 auf den Allerhöchsten Namen eingereichten Bittschrift unter Anderm, daß das Recht eines jeden Mennoniten, den seinen religiösen Ueberzeugungen nicht entsprechenden Kirchensprengel zu verlassen und sich einem andern anzuschließen oder sogar einen neuen zu bilden, — keinem Zweifel unterliegen kann. Die russische Gesetzgebung berührt diesen Gegenstand, als zur innern kirchlichen Ordnung gehörend, — gar nicht, das Evangelium aber und die darauf gegründete Lehre Menno Simons machen unter gegebenen Verhältnissen einen solchen Austritt sogar zur unbedingten Pflicht eines jeden wahrhaft Gläubigen. Auf demselben Prinzip beruht auch die Pflicht oder das Recht der Kirche selbst, ihre ungläubigen Mitglieder von der geistigen Gemeinschaft auszuschließen. Nachdem der Bevollmächtigte der Hüpfers diesen Umstand durch das Beispiel der Ausscheidung von Gemeinden aus bestehenden Kirchspielen an der Wolotschna bestätigt hat: der Lichtenauer (aus dem Dhrloffter Kirchspiel), und der Kleinen (noch in den zwanziger Jahren aus verschiedenen Kirchspielen), welche ebenfalls lange Zeit Verfolgungen ausgesetzt waren, ihre Selbständigkeit aber aufrecht erhielten, — erklärt er die Entstehung seiner Bruderschaft auf folgende Weise: „Während der letzten Jahre äußerte sich durch die Wirkung des Geistes Gottes unter den Mennoniten das Bedürfniß, mit vollem Eifer die Rettung der Seele zu suchen. Fleißiger, als bisher, begannen Viele die h. Schrift zu lesen; dieses Studium bestärkte sie in der festen Absicht, wie im Glauben, so auch im Wandel die Lehre des Evangeliums unentwegt zu befolgen. Gleichzeitig trat der gegenwärtige sittlich-religiöse Verfall unserer Gemeinden zu Tage; wirklich evangelischer Sinn, welchem allein der mennonitische Name seinen alten Ruhm verdankt, ist dort schon wenig vorhanden. Außerdem haben wir zu

unserm Bedauern und Erstaunen eingesehen, daß die Kirchenordnung, die zum leeren, todten Formalismus herabgesunken ist, offenbar lasterhaftem Leben eine solche Nachsicht erzeugt, welche nach der Lehre der Kirche nicht geduldet werden darf. Alles dies wurde Gegenstand von Gesprächen und Gedanken, besonders von Seiten der ernstern Leute. Sie erkannten klar und positiv, daß ein solcher Zustand unserer Gemeinden weder dem Evangelium, noch den Lehren Menno Simons entspricht. Die natürliche Folge davon war, daß wir ein eigenes Kirchspiel bildeten, zu dem Zweck, um durch unser eigenes Beispiel unter unsern übrigen Glaubensgenossen die frühere, verloren gegangene Frömmigkeit und Ordnung wieder herzustellen, in der Kirche sowohl, als auch im Privatleben. Allein die Mehrheit unserer geistlichen Ältesten erblickten in dem gegenwärtigen Faktum nur eine direkte Beleidigung ihrer selbst und eine Schmälerung ihrer persönlichen Autorität. Sie beschloßen, sich der Selbständigkeit des neuen Kirchspiels mit allen Kräften zu widersetzen, welches unterdessen, als Ausdruck eines von vielen anerkannten sittlich-religiösen Bedürfnisses, immer mehr Theilnahme und Anhänger gewinnt.“

Noch im März 1860 gaben die geistlichen Ältesten der alten Kirchspiele auf die von Seiten der lokalen Kolonialobrigkeit bezüglich der Hüpfers gestellten Fragen verschiedene Antworten. „Die Richtung dieser Leute,“ äußerte sich der Dhrloffter Älteste Johann Harber, „drückt sich in dem Bestreben und dem Wunsch aus, auf Grundlage der allen Mennoniten gemeinsamen Dogmen und Glaubenslehren eine besondere Gemeinde zu bilden, und kraft der den Mennoniten Allerhöchst verliehenen Gewissensfreiheit inmitten der übrigen Mennonitengemeinden ihrem Glauben gemäß zu leben, in der Hoffnung, durch sich eine bessere Ordnung herzustellen. Wenn sie diesem Zweck unverrückt treu bleiben, so drohen sie mit keinen übeln Folgen für die ganze Brüderschaft. Diese Leute von der Absicht, ein eigenes Kirchspiel zu bilden, abzubringen, giebt es nur ein Mittel: Wir alle müssen mit voller Entschiedenheit nach dem Gebote Gottes leben; unsere Kirchenordnung muß wiederhergestellt werden und unsere Brüderschaft sich bessern, wozu uns der Herr in Seiner Gnade den festen Willen und die genügende Kraft verleihen wolle. Wenn jedoch Jemand Strafe verdient, so soll der Gemeinde Christi als Regel und Richtschnur dienen die Lehre des Evangeliums: von der Gemeinde ausschließen und zu dem Ausschlossenen keine Beziehungen haben, bis er schamroth werde.“

Eine vollständig entgegengesetzte Meinung sprachen die übrigen Ältesten aus, laut deren Beschluß die Hüpfer bereits von der Gemeinde ausgeschlossen worden waren. Ihrer Erklärung nach besteht die Richtung „dieser verirrtten Glieder“ wesentlich in Folgendem: „Sie verstehen, erklären und wenden die h. Schrift einseitig an, indem sie behaupten, daß ihr Verständniß und ihre Anwendung der einzelnen Texte ausschließlich richtig seien, was zur Folge hat, daß sie Niemandes Anleitung und Belehrung annehmen. Indem sie die eingesezte kirchliche Ordnung und Einrichtung nicht achten, erklären sie dieselben als menschliche Institutionen, und behaupten, daß man in dieser Beziehung Gott mehr gehorchen müsse, denn den Menschen, was sie auch befolgt haben, indem sie in einem Privathause das h. Abendmahl feierten. Sich allein halten sie für wahre Christen und erklären, die ganze mennonitische Bruderschaft sei vollständig verfallen und diene dem Geiste der Finsterniß.“ Aus dieser Hauptrichtung der Hüpfer und ferner aus der Art und Weise, wie sie sich von den bestehenden Gemeinden lössagten, folgerten die Ältesten, daß „an ein ruhiges Zusammenleben mit ihnen auch nicht zu denken sei,“ und daß, „falls ihnen das Recht zuerkannt werden sollte, innerhalb der Kolonie als freie kirchliche Gemeinschaft zu existiren, nur Zwistigkeiten und Unordnungen zu erwarten seien, um so mehr, als nicht zu erwarten sei, daß sie auf dem gegenwärtigen Punkt ihrer fanatischen falschen Ansichten stehen bleiben würden. Im Gegentheil, sich selbst überlassen, würden sie wahrscheinlich noch größere Fortschritte in ihrem Fanatismus machen.“ Diese Leute nicht anders als Abtrünnige betrachtend und die Möglichkeit von Ehebündnissen zwischen ihnen und andern Mennoniten voraussehend, befürchteten die Ältesten für die Zukunft „den traurigsten Zwiespalt im Familienleben“ und außerdem eine unermüdlische Propaganda, welche, „indem sie unter der Maske wahrer christlicher Frömmigkeit wirke, viele unschuldige und wohlbedenkende Mennoniten vom rechten Wege abbringen könne.“ Auf Grund solcher Erwägungen verweigerte die Mehrheit der Ältesten ihre Einwilligung dazu, daß die „Hüpfer“ als besonderes Kirchspiel bestehen dürften.

Unterdessen erließ das Bezirksamt, nachdem es den Beschluß des Kirchenkonvents über die Ausschließung der Hüpfer aus der Gemeinde empfangen, an die Dorfsverwaltungen des ganzen Molotschnaer Bezirks folgende Cirkularvorschrift: „In Folge dessen, daß einige Mitglieder der Molotschnaer Mennonitengemeinden die

Freiheit gehabt haben, in der Kol. Elisabeththal in einer Privatversammlung das h. Abendmahl zu feiern, und ungeachtet der ihnen gemachten Vorstellungen ihre irrthümlichen Anschauungen nicht aufgeben, sondern sich im Gegentheil schriftlich von ihren betreffenden Kirchengemeinden losgesagt haben, zu dem Zweck, um ein eigenes Kirchspiel zu bilden, und in Erwägung dessen, daß sie Privatversammlungen abhalten, schreibt das Bezirksamt den Dorfsämtern auf Grund § 362 des Strafkod., Ausg. 1857, laut welchem: „Gründer und Häupter geheimer Gesellschaften, welche, wenn sie auch keinen schädlichen Zweck haben, jedoch durch spezielle Bestimmungen und Verfügungen verboten sind, Festungsstrafe auf die Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre, und die Mitglieder solcher Gesellschaften, falls ihnen das Verbot bekannt war, Arrest auf die Zeit von 7 Tagen bis zu 3 Wochen erhalten,“ — strengstens vor, auf's aufmerksamste darüber zu wachen, damit die erwähnten und andere Personen nicht neuerdings in Privathäusern in den Kolonien irgend welche Zusammenrottungen in religiösem Sinne veranstalten. Die Dorfsämter werden beauftragt, das Vorangeschickte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; Zuwiderhandelnde aber, so wie diejenigen Hauswirthe, welche in ihren Häusern dergleichen Zusammenrottungen gestatten, auch wenn sie selbst nicht zu der neuen Bruderschaft gehören, unverzüglich und unter persönlicher Verantwortlichkeit der Aemter dem Bezirksamt zur weitern Verfügung zuzustellen.“

Ueber die Folgen dieser Maßregeln wollen wir uns nicht weiter auslassen. Ihr Charakter ist augenscheinlich: sie waren, wie in der Bittschrift des Bevollmächtigten der Hüpfer gesagt ist, derart drückend für die Mitglieder des neuen Kirchspiels, daß sie dieselben zum völligen Ruin ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse bringen mußten. Jetzt ist es begreiflich, wenn die Hüpfer nur von der Regierung Schutz erwarteten. Und in der That, letztere säumte nicht, eine Verfügung in dem Sinne zu erlassen, daß die kirchliche Absonderung in keinem Fall von einer Einschränkung der bürgerlichen Rechte und Verfolgungen der Polizeibehörde begleitet sein dürfte. In Bezug auf die Anerkennung des neuen Kirchspiels jedoch, stieß man auf Schwierigkeiten, indem unsere Gesetzgebung die dogmatische Seite der mennonitischen Lehre gar nicht berührt. Es entstand die Frage: welche von den beiden Parteien soll man als eine Sekte betrachten, welche von der durch das Gesetz garantirten mennonitischen Lehre abgewichen ist? Allein sich in eine Erörterung dieser Frage einzulassen, liegt nicht im Geiste unserer Gesetzgebung, welche von

andersgläubigen Religionsgemeinschaften nur Eins verlangt: daß in ihrer Lehre Nichts enthalten sei, was gegen die Grundlehren des Christenthums, der Moral und der bürgerlichen Ordnung gerichtet wäre. Bei diesem Stande der Sachen zeigten die Hüpfer selbst den besten Ausweg aus diesen Schwierigkeiten. Ueberzeugt, daß es ihnen, als der Minderheit, schwer fallen würde, den Kampf mit den Gegnern auszuhalten, hatten sie sich, noch vor Beginn ihrer Bemühungen bei der höhern Obrigkeit um die Duldung ihres Kirchspiels, sich nach dem Kaukasus mit der Bitte gewandt, ihnen dort ein Landstück zuzutheilen. Zum Glück fand die kaukasische Statthaltertschaft es möglich, ihnen für 100 Familien 6500 Desj. am Flusse Selentschuk, in der Kuban'schen Provinz, anzuweisen, woraufhin auch das Ministerium der Reichsdomänen sich beeilte, seine Einwilligung zur Uebersiedlung dieser Leute dorthin zu geben. Ihre Auswanderung fand in den Jahren 1864—1866 statt; allein wie verlautet, hat die Ansiedlung auf der neuen Stelle mit Schwierigkeiten zu kämpfen, einerseits mit dem äußerst ungünstigen Einfluß der klimatischen Verhältnisse der Gegend auf die Ansiedler, andererseits aber mit ihrer Unkenntniß der Bedingungen der örtlichen Bodenkultur. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die erwähnten Schwierigkeiten für solche Kolonisatoren, wie die Mennoniten es sind, nur zeitweilig existiren können.

Diese Ausfiedlung entfernte aus der Mitte der Mennoniten die Hauptagitatoren der Lehre der Hüpfer und beschwichtigte hier dadurch den Religionshaber bedeutend. In der letzten Zeit sind jedoch neuerdings Fakta zu Tage getreten, welche beweisen, daß die Sekte fortfährt in früherer Weise zu bestehen und sich nicht nur unter den Mennoniten, sondern auch in den protestantischen Kolonien verbreitet, indem ihr Anhänger besonders leicht unter der landlosen Bevölkerung zufallen. Unterdessen hat die Regierung sich endgiltig überzeugt, daß die gegen die Hüpfer vorgebrachten Beschuldigungen, diese seien sittenlos, gehorchten nicht den Behörden u., durch Thatfachen nicht bestätigt werden, und daß diese Sektirer in dogmatischer Beziehung zu den Anabaptisten gehören, deren Lehre mit der mennonitischen einen gemeinsamen Ursprung hat und nichts der Sittlichkeit und der bürgerlichen Ordnung Schädliches oder Zuwiderlaufendes enthält. Allein wenn demnach keine Ursache vorhanden war und ist, diese Leute ihres Glaubens wegen zu verfolgen, so fährt doch ihr Aufenthalt in den Kolonien fort, stellenweise mehr oder weniger erbitterte Zwistigkeiten hervorzurufen, welche einen ungünstigen Einfluß

auf das wirthschaftliche Gedeihen und die Ruhe der Bevölkerung ausüben. In Folge dessen und anlässlich des Nachsuchens vieler von den Kolonisten Südrußlands, auch ihnen zu erlauben, nach dem Kaukasus überzusiedeln, hat die dortige Statthaltereiverwaltung es als möglich anerkannt, bis 2000 Kolonistenfamilien zur Ansiedlung im Stavropol'schen Gouvernement aufzunehmen. Die Uebersiedlung dieser Leute wird nicht unterlassen, auf einmal einen bedeutenden Theil der Stavropol'schen Steppen zu beleben, und den südlichen Kolonisten wird sie eine fühlbare Erleichterung verschaffen, um so mehr, als neben den übrigen, speziell die Sektirer aller Wahrscheinlichkeit nach die Auswanderungs-Bewilligung benützen dürften.

Schließlich trat in den Molotschnaer Mennonitenkolonien, wie bereits gesagt, neben den Hüpfern noch eine andere Lehre auf, die der „Jerusalemsfreunde,“ als deren hauptsächlichste Führer sich die bereits erwähnten Mennoniten, die Brüder Johannes und Friedrich Lange, bekennen. Beide Lange, zur Klasse der Landlosen gehörig, hatten sich dem Volksunterricht gewidmet und besaßen Hauslehrer-Diplome. Der älteste, Johannes, hat sich etwa drei Jahre im Königreich Württemberg, in einem der dortigen Lehrerseminare aufgehalten. Der letztere Umstand und besonders die Verheirathung Johannes Lange's mit einer Lutheranerin aus Württemberg, gaben Veranlassung zur Unzufriedenheit von Seiten der übrigen Mennoniten, nach deren Ueberzeugung eine gemischte Ehe von dem vollständigen Austritt des Kopulirten aus der mennonitischen Bruderschaft und ihren Gemeinden begleitet sein muß<sup>1)</sup>. Zudem konnte es nicht ausbleiben, daß die Brüder Lange, als Männer von hervorragender Befähigung, sehr befriedigender Bildung und Entwicklung, bedeutenden Einfluß auf die Leute ihrer Partei, d. h. auf die Landlosen gewinnen mußten. Dieser Umstand brachte die Mehrheit der Wirthhe und ihrer Repräsentanten, die gewählte Obrigkeit, vollends gegen sie auf. Schließlich, als die Lange's mit ihren Anhängern auch gegen das „widerrechtliche Konsistorium“ auftraten und, nachdem sie ein eigenes Kirchspiel gebildet, gewählt wurden: der Eine zum Prediger und der Andere zum Lehrer; als die neue Bruderschaft ihre besondere Schule gründete, welche bald allgemein be-

<sup>1)</sup> Der Vater Lange's, Besitzer einer Wirthschaft von 75 Dessj., hatte seinem Sohne von seiner Parzelle eine Anwohnerstelle verkauft; allein die Gemeinde bestätigte dieses Uebereinkommen nicht, weil „Johannes Lange, der eine Lutheranerin geheirathet und deshalb nicht zur Mennonitenbruderschaft gehört, in der Kolonie kein Land besitzen kann.“

kannt wurde und sich das allgemeine Vertrauen erwarb, — da erreichte die Erbitterung gegen sie ihren Höhepunkt. Die Wahlbehörde schreckte sogar nicht davor zurück, die Wirksamkeit der Gebrüder Lange vor der Regierung im ungünstigsten Lichte darzustellen. Der Kirchenkonvent und das Bezirksamt behaupteten, daß die Sekte der „Jerusalemfreunde,“ deren Zentrum in Württemberg, zum Endzweck habe, nicht nur sämtliche bestehenden christlichen Kirchen, sondern auch das ganze soziale Leben umzugestalten, daß die Anhänger dieser Lehre sich in Folge dessen den eingesetzten Behörden gegenüber feindselig verhalten; daß die Lange's ähnliche Tendenzen auch in der von ihnen gegründeten Schule lehrten und dadurch die ihnen anvertraute Jugend verführten u. Sie verlangten die vollständige Ausweisung der Gebr. Lange, wenn nicht aus Rußland, so doch aus der Mitte der mennonitischen Kolonien, für deren Ruhe der fernere Aufenthalt dieser Leute nicht ohne Gefahr sein sollte. Alle diese schweren Beschuldigungen wurden nicht durch tatsächliche Beweise unterstützt und konnten es augenscheinlich auch nicht. Zudem hatte ja die Mennonitengemeinde, wenn sie die Brüder Lange wirklich als für sich schädlich ansah, die Möglichkeit, sie durch Gemeinbespruch aus ihrer Mitte zu entfernen (§ 468 des Kol. Kod., Th. 2 b. XII. Bd. d. Gesetzes.), was sie jedoch nicht gethan hat. Schließlich stellen die von den Lange's selbst eingereichten Erklärungen und die schriftliche Darlegung der Dogmen ihrer Lehre es außer Zweifel, daß die Wahlbehörde der Mennoniten auch in diesem Fall sich hauptsächlich von Beweggründen religiöser Unduldsamkeit und im Allgemeinen dem Parteigeist leiten ließ.<sup>1)</sup>

Wie interessant auch alle Einzelheiten des Kampfes zwischen dem Kirchenkonvent und den Sektirern sein mögen, so würde uns ihre Darstellung doch zu weit führen. Behufs einer vollständigen Charakteristik der Gemeinde der „Jerusalemfreunde“ und ihrer

---

<sup>1)</sup> Die obige Schilderung der in Rede stehenden Vorgänge an der Molotischna ist dahin richtig zu stellen, daß die Schule in Gnabensfeld, welche Johannes Lange eine Zeit lang leitete, vor Beginn der Zwistigkeiten zwischen ihm und seinen Anhängern und dem Kirchenkonvent gegründet worden war. — Die Verleumdung der Brüder Lange bei der Regierung ging nicht von einem Theil der geistlichen und von den bürgerlichen Vorständen der Mennoniten an der Molotischna allein aus, sondern auch ein Pastor, Fr. Schöck, welcher damals der Separatistengemeinde Hoffnungsthal im Gouvernement Chersson vorstand, und Lange zu einem Vortrage in seiner Kirche eingeladen hatte, betheiligte sich an diesem saubern Geschäft, wenn er nicht gar die Initiative dazu ergriff. Zudem diese Clique die Brüder, speziell aber Johannes Lange, gefährlicher politischer Umrtriebe verdächtigte, scheute sie keine Mittel (z. B. Bestechung eines gewissenlosen Beamten, welcher mit der Untersuchung gegen Lange beauftragt war), um sich zweier

Bestrebungen wenden wir uns nochmals zu der Denkschrift der Gebr. Lange und ihrer Genossen, welche sie am 6. April 1863 einerseits dem Kirchenkonvent und andererseits ihrer frühern Kirchspielsgemeinde einreichten. „Der Zweck des Aufenthalts Jesu Christi auf Erden“, heißt es in der Denkschrift, „war, den Willen Desjenigen zu erfüllen, von dem Er gesandt war, und Sein Werk zu vollenden. Dieses große Werk konnte nur der Sohn vollführen; es besteht in der Wiedererrichtung des Reiches Gottes auf Erden, oder, nach den eigenen Worten Christi, darin, um die Menschheit in eine Herde mit einem Hirten zu vereinigen. Von Seiner Seite hat Er zur Erreichung dieses Zweckes Alles gethan und Sich, nachdem Er alle Hindernisse durch Seinen Tod besiegt, das Reich Gottes wie im Himmel, so auch auf Erden, untergeordnet, und Seinen Jüngern den Befehl hinterlassen, — in dieses Reich alle Völker einzuladen und sie in der Erfüllung Seiner Gesetze zu unterrichten. Indem sie diesen Befehl streng befolgten, gaben die Apostel und alle Nachfolger des Heilandes, sowohl durch den Geist, welcher sie beseelte, als auch durch die Thaten, welche sie wirkten, anschauliche Beispiele davon, was ein wahrer Bürger des Reiches Gottes, ein treuer Unterthan Christi sein soll; allein allmählig nahm die Finsterniß wieder zu, und von dieser Zeit an zieht sich durch die ganze Geschichte der Kirche ein unversöhnlicher Kampf der Finsterniß mit dem Licht. Der Sieg neigte sich bald auf die eine, bald auf die andere Seite. Allein Gott der Herr wich nicht ab von Seinem Ziel, Sein Reich auf Erden zu befestigen. Beweis dessen sind die Worte: „Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auch auf Erden.“ Folglich ruht auch auf uns, den gegenwärtig Lebenden, die heilige Pflicht: „Vor Allem suchet das Reich Gottes und Seine Wahrheit.“ Es ist an und für sich begreiflich, daß die Apostel und die Propheten als unsere sichersten Führer dienen können und müssen. „Folget mir, liebe Brüder,“ sagt der Apostel Paulus, „und sehet auf Die, die

---

hellen Köpfe zu entlebigen, welche sechs mennonitischen Ältesten (von 11) nebst ihrem Anhangen un bequem zu werden drohten, indem sie diesen 6 Ältesten nebst ihren gehorsamen „Schafen“ äußerst unangenehme Wahrheiten vor aller Welt in's Gesicht sagten. Nur der weisen Einsicht der damaligen Regierungsmänner, so wie dem Einfluß hochgestellter erleuchteter Freunde verdanken die Brüder Lange es, daß die gegen sie angezettelte gemeine Intrigue mißlang und ihnen das bittere Brot der Verbannung erspart blieb; nachdem Joh. Lange 5 Monate Zwangsarbeit verrichtet hatte, wurden beide Brüder von den gegen sie erhobenen lügnerischen Beschuldigungen glänzend freigesprochen. Die Finsterlinge unter den Mennoniten aber tragen die ganze Schuld daran, daß zwei so tüchtige Männer, wie die Brüder Lange, heute ihre Kräfte nicht mehr der ganzen Mennonitenbrüderschaft, sondern nur einer einzelnen Gemeinde widmen. D. Ueb.

also wandeln, wie Ihr uns habt zum Vorbilde.“ (Philipper 3, 17.) Das ist der Grund, weshalb wir ein ehrbares, gottesfürchtiges Leben auf den engen Kreis unserer Familien zu beschränken nicht berechtigt sind. Einem höhern Rufe folgend, streben wir darnach, die Worte des Erlösers zu verwirklichen und eifern für die Verschmelzung in eine Heerde aller Gläubigen, welche darnach dürsten, einem Hirten untergeben zu sein — „Jesu Christo.“ — Weiter verfolgen wir weder die äußerst ausführliche Entwicklung der soeben ausgesprochenen Gedanken, noch die Aufzählung der Ungerechtigkeiten des Konvents, welche die Bildung neuer Kirchspiele zur Folge hatten. Nur bei folgenden vier Thesen bleiben wir stehen, welche das Wesen der Bestrebungen der „Jerusalemsfreunde“ und ihren Begriff von der Kompetenz des Kirchenkonvents klarlegen.

„Jeder Gläubige in Christo,“ lautet die erste These, „kann und muß auf dem Wege des Suchens und des Gebets diejenigen Kräfte des Geistes erwerben, welche den Aposteln und Propheten verliehen waren. Es ist nothwendig, zu erkennen, daß allen Zeiten, die gegenwärtigen nicht ausgeschlossen, die Möglichkeit gegeben ist, durch den Glauben an den Erlöser inmitten der Gemeinden Apostel und Propheten zu erhalten, mit der Macht, Wunder zu thun und Kranke zu heilen, denn Jesus Christus ist, sowohl heute als auch morgen, — in Ewigkeit unveränderlich. Das Wesen des Christenthums ist derartig, daß es, indem es sich beständig entwickelt, das persönliche und öffentliche Gedeihen so lange fördert, bis wir alle, ohne Ausnahme, in einem einigen Glauben verschmelzen werden, im gemeinschaftlichen Erkennen des Sohnes Gottes; bis wir erstarken und auf das Niveau eines Nachfolgers Christi uns stellen werden.“ Zweitens „soll nach der gnädigen göttlichen Vorsehung dieser herrliche, gesegnete Zustand auf Erden nicht nur einzelne Persönlichkeiten, sondern die ganze Menschheit umfassen; besonders deutlich ist dies ausgedrückt Jerem. 31, 34 und Ep. an d. Kolosser 1, 28—29.“ — Drittens damit „die ganze Menschheit diesen Weg der Entwicklung betrete, ist es nothwendig, den wahren Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit wieder herzustellen, indem für die ganze Welt ein Central-Heiligthum geschaffen wird, in welchem unmittelbare Offenbarungen der Gottheit empfangen würden. Die Wiedererrichtung eines solchen Heiligthums war die Aufgabe Christi, wie bewiesen wird durch Mark. 11, 17 und Jes. 56, 7.“ Viertens. „Laut den Worten der Propheten erscheint als Ort dieses Heiligthums — Jerusalem, wie aus den schon angeführten Texten zu ersehen ist, wie auch bei dem Propheten Hesekiel Kap. 40 bis 48.“

Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Glaubensansichten, je aufrichtiger sie sind, desto leichter ihre Bekenner auf den schlüpfrigen Pfad des religiösen Fanatismus fortreißen können. Verfolgungen und Vergewaltigungen — dies sind die sichersten Mittel, derartig bestimmte Leute bis zur Exaltation zu bringen, zu einem Zustande, unter dessen Einfluß der Mensch ruhig und fröhlich den Scheiterhaufen besteigt, sich unter das Richtschwert beugt und ohne Murren die grausamsten Martern erträgt. Und nachdem wir die Brüder Lange persönlich kennen; nachdem wir uns von ihrer vielseitigen Bildung und ihrem gesunden Urtheil über alle möglichen Fragen des praktischen Lebens überzeugt, so erschien es uns unglaublich, daß solche Leute, ohne Monomanen zu sein, ernstlich damit beschäftigt sein könnten, aus sich Propheten und Apostel zu schaffen, begabt mit der Kraft, Wunder zu thun, Kranke zu heilen, einen neuen Tempel für die ganze Welt zu errichten und die Menschheit zu vereinigen in eine einzige Heerde, die Menschen zu Bürgern zu machen im Reiche Gottes auf Erden! Es ist wahr, diese Ideen wurden von ihnen noch im J. 1863 ausgesprochen; wir jedoch begegneten uns mit ihren Vertretern etwa vier Jahre später, als es dem Kampf mit dem Konvent bereits gelungen war, die Jerusalemfreunde bedeutend zu ernüchtern und die Brüder Lange bereits die Ueberzeugung äußerten, daß man „den Tempel in Jerusalem“ nicht buchstäblich nehmen müsse, indem ihre Erklärung vom J. 1863 weiter nichts sei, als „das Gährungsprodukt jungen Weins, welcher weder ausgegohren noch sich geklärt habe.“ Ungeachtet dessen änderte sich in den Beziehungen der Sekte zu den übrigen mennonitischen Aeltesten wenig. „Da der Kirchenkonvent in seiner gegenwärtigen Bedeutung,“ schließen die Brüder Lange ihre Erklärung vom J. 1863, „eine Einrichtung ist, welche den Regeln und Satzungen der mennonitischen Bruderschaft widerspricht; nachdem er zudem einen Weg verfolgt, welcher unser Volk zu immer größern Zwistigkeiten und größerer Zerrüttung führt, welche vor der Regierung ein falsches Licht auf dasselbe werfen; und nachdem der Konvent, welcher, selbst von innerm Hader zerfleischt, zerfallen muß (Matth. 12, 26),— so haben wir, weil wir uns nicht für verpflichtet halten, uns in Zukunft seiner Gewalt unterzuordnen, uns entschlossen, die uns vom Gesetz garantirte Glaubensfreiheit, als gute Christen zu benützen und in Frieden und Ruhe zu leben. Unser Kirchenkonvent ist das Wort Gottes und die darauf begründete Gemeindeeinrichtung mit Regeln und Ordnungen nach geistlichem Begriff. Die Aufnahme

einer andergläubigen Ausländerin (der Frau Lange's) in unsere Gemeinde haben wir mit vollem Bewußtsein unsers Rechts vollführt, welches den allgemeinen Gesetzen des Kaiserthums nicht widerspricht. Die Kindertaufe können wir nicht verwerfen, indem dieses Sakrament in unseren Mennonitengemeinden falscherweise an unbüßfertigen und Gott lästernden Unwissenden vollführt wird, welche dieses Gut nicht selten noch am selben Tage mit Füßen treten. Wir halten uns unverrückt an die Regel, daß der Mensch vor Allem in den Absichten und Wegen des Allerhöchsten unterrichtet sein muß, und dann erst, wenn in ihm das ernstbewußte Streben nach der Erlangung der himmlischen Seligkeit zu Tage tritt, — dann erst halten wir ihm der Taufe im Namen der h. Dreieinigkeit würdig, nach dem Befehl Jesu Christi. Wer jedoch einmal getauft ist, für den genügt das Wasser; hier ist schon nicht mehr die Wasser-, sondern die Feuertaufe nothwendig" u. s. w.

„Wir begründen unsere Lehre und Gemeindeeinrichtung“, erklärten die Gebr. Lange der Regierung im J. 1867, „auf der heiligen Schrift des alten und des neuen Testaments, welche wir als die Offenbarung Gottes und die Quelle alles Heiligen anerkennen. Das Symbol des Glaubens, welches von dem Konzil zu Nicäa festgestellt wurde, dient als Grundlage unserer Lehre. Wir richten besondere Aufmerksamkeit auf die 2. Epistel Petri, K. 1, V. 19, in welcher der Apostel auf die Gefahr von Seiten des Antichrist hinweist und auf die Mittel dagegen, welche bestehen im Wachen, Beten und der strengen Erfüllung der Gebote des Heilandes. Als Muster unserer Gemeindeeinrichtung nehmen wir die erste christliche Gemeinde an, wie sie beschrieben ist in den Kapiteln 12, 13 und 14 der 1. Epistel an die Korinther. Nach dem Beispiel dieser Gemeinde wählen wir uns einen Ältesten und einen Lehrer aus den fähigsten und tugendhaftesten Männern, und diese letzteren erwählen nach Apostelgesch. 14, 23 selbst Älteste und Lehrer. Unser Gottesdienst besteht in der Befolgung des Beispiels des Heilandes und gründet sich auf die Epistel an die Römer, K. 12, V. 1: „Ich ermahne Euch, lieben Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, daß Ihr Eure Leiber hergebt zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei“ u. s. w. Wir opfern unsere Leiber und alle unsere Gedanken für die Erfüllung des Willens des Allerhöchsten. Um uns zu dieser Stimmung zu erheben, halten wir öffentliche Versammlungen ab, in welchen von der Gemeinde gewählte und vom Geist geweihte Personen Predigten halten. „Die Weisager aber laßt reden, zwei

oder drei, und die Andern lasset richten. So aber eine Offenbarung geschieht einem Andern, der da sitzt, so schweige der Erste. Ihr könnet wohl Alle weisfagen, Einer nach dem Andern, auf daß sie Alle lernen, Alle ermahnet werden" (1. Korinth. 14. 29—31). Die Ehen werden in Gegenwart der Gemeinde vor Gott vollzogen; die Kinder gehören nach 1. Kor. 7, 14 durch die Geburt zur Gemeinde und werden in einer Versammlung Gott dem Herrn dargestellt, wobei sie den Segen erhalten. In Anbetracht der Streitigkeiten darüber, wer getauft werden müsse, die Kinder oder die Erwachsenen, und nachdem dieser Zweifel von Seiten der h. Schrift keine völlig klare Lösung erfahren hat, überlassen wir es dem Willen der Ältern, den einen oder den andern Weg zu wählen. Wir sind jedoch überzeugt, daß die Taufe von der vollen Weihe durch den Geist Christi begleitet sein muß, daß ohne dieselbe die Taufe weder der Kinder noch der Erwachsenen ihren Zweck erreicht. Das h. Abendmahl wird in allgemeinen Versammlungen durch einen Lehrer ausgetheilt. Uebrigens ist das Abendmahl, nach Apostelgesch. 2, 26, auch in kleinen Versammlungen zulässig, wenn die Nothwendigkeit dies erfordert. Die Krankenpflege bildet, nach Apostelgesch. 5, 14—18, eine spezielle Pflicht der Gemeindevorsteher. Von der weltlichen Obrigkeit sind wir überzeugt, daß es keine Obrigkeit giebt, welche nicht von Gott wäre, und daß, wo eine Obrigkeit ist, dieselbe von Gott verordnet ist (Röm. 13, 42). Aus diesem Grunde gehorchen wir der Obrigkeit in Allem, was nicht dem klaren und offenbaren Worte Gottes widerspricht. Den Eid halten wir nach den Worten des Ev. Matth. 5, 34. 37 und Joh. 5, 12 für verboten, verpflichten uns aber, bei allen Gelegenheiten nach lauterm Gewissen zu sprechen und Nichts zu verheimlichen. Die Erziehung der Kinder bildet laut unserer Ueberzeugung ein Hauptbedürfniß der Gesellschaft. Zu diesem Zweck besteht bei unserer Gemeinde eine Schulanstalt, welche bestimmt ist, nicht nur den Verstand der Kinder mit verschiedenem Wissen und Kenntnissen zu bereichern, sondern sie auch zu sittlichen, gottesfürchtigen und tüchtigen Mitgliedern der Gesellschaft, mit gesundem Körper und reiner Seele zu machen. Aus der Schule müssen die Kinder die Ueberzeugung mitnehmen, daß es ihre Bestimmung ist, ein gerechtes, Gott wohlgefälliges und den Menschen nütliches Leben zu führen."

Die angeführte offizielle Darlegung der Dogmen unserer „Jerusalemsfreunde" erschöpft, wie sich von selbst versteht, noch nicht vollständig das Ganze der gegenwärtigen Weltanschauung der Sekte.

Einen genauern Begriff über diesen Gegenstand giebt uns ein „Brief eines Mennoniten aus Südrußland“, welcher in *M* 39 des deutschen „St.-Petersburger Wochenblattes“ von 1867 <sup>1)</sup> erschien. „Die Mennoniten,“ erklärt der Verfasser des Briefes, „nennen sich bis jetzt noch mit diesem Namen nur deshalb, weil ihre Gemeinden geschichtlich von Menno Simons herkommen, dessen Namen sich ihre Vorfahren aneigneten. In der Wirklichkeit haben fast alle Mennoniten (bei uns und im Auslande) sich in dogmatischer Beziehung den andern Konfessionen so weit genähert, daß für das rein mennonitische Element nur eine unbedeutende Minderheit steht. Bei ihnen kann man fast nicht mehr weder eine Spur von der ursprünglichen Lehre unsers Reformators, noch Anzeichen eines allgemein angenommenen und gleichförmig angewandten Systems der Glaubenslehre finden. Die Mennoniten in Amerika sind längst schon aus dem engen Rahmen der Abgeschlossenheit herausgetreten. Die von ihnen herausgegebene Zeitung „Christlicher Weltbote“ stellt es durch ihren Titel allein schon außer Zweifel, daß die Richtung jener Köpfe die Brüder von der frühern Isolirtheit zur Verschmelzung mit dem allgemeinen Laufe der Dinge führt. Lehrerseminare, theologisch gebildete und besoldete Prediger, welche nicht nur in die amerikanischen, sondern auch in die westeuropäischen mennonitischen Gemeinden Zutritt erhielten, — diese und ähnliche Erscheinungen stehen weit über dem frühern Niveau der Brüderschaft. Zudem haben sich ja viele Mennonitengemeinden in Deutschland freiwillig sogar der Ableistung des Militärdienstes unterzogen, welchen sie nicht im Widerspruch mit ihrem Gewissen und in Uebereinstimmung mit ihren politischen und bürgerlichen Interessen finden. Diese Thatfachen gleichen nicht den Thaten und der Denkungsart unserer Vorfahren, welche das Schwert des Henkers dem Kriegsdienst vorzogen. Hier in Rußland haben die Mennoniten in Vielem noch die frühere Einfachheit bewahrt; sie blieben natürlich der für sie nicht unvortheilhaften Verwerfung des Kriegsdienstes treu; allein ungeachtet dessen haben auch sie sich weit vom mennonitischen Boden entfernt. Von den mennonitischen Kanzeln herab werden Predigten lutherischer, reformirter, baptistischer u. A. Prediger verlesen; dagegen bleiben die Schriften Menno Simons fast vollständig unbekannt. Allein wenn die Mennoniten sich mehr oder weniger von der

<sup>1)</sup> Nach einer Redaktionsnote wurde dieser Brief von einem der Mennoniten zugestellt, welche um jene Zeit (September 1867) in St.-Petersb. verweilten.“

Dogmatik ihrer Sekte losgesagt haben, — was sind sie denn jetzt? Welches Bild bieten sie in ihrer Gesamtheit?

„Die mennonitische Sekte,“ antwortet der Verfasser des Briefes, „besteht aus einer Menge isolirter Gemeinden von mehr oder minder bedeutendem Umfange. Jede Gemeinde (Kirchspiel selbstverständlich) verwaltet sich, ihre äußere und innere Angelegenheiten vollkommen selbständig. Kein offizielles Band oder ein durch Statuten organisirtes Bündniß besteht zwischen ihnen. Die Bildung und Zusammensetzung einer Kirchspielsgemeinde ist Sache des Zufalls. Eine Gemeinde kann sich in der Weise bilden, daß einige Mennonitenfamilien, welche sich irgendwo besonders niederlassen, sich einen geistlichen Ältesten wählen, welcher ihre religiösen Bedürfnisse befriedigt; allein sie kann auch entstehen im Wege des Austritts einer gewissen Anzahl gleichdenkender Mitglieder aus einer bestehenden Gemeinde, mit deren Richtung und sittlichem Zustande sie unzufrieden sind, in eine neue. Seiner Zeit war es bei der Gründung einer neuen Gemeinde Sitte, den von ihr gewählten Ältesten durch denjenigen einer andern, alten Gemeinde in's Amt einführen zu lassen; und nur bei Beobachtung dieser Bedingung hielt die neue Gemeinde ihre Selbständigkeit als gesetzlich sicher gestellt, und die übrigen Gemeinden erblickten in ihr ein gleichberechtigtes Mitglied der Brüderschaft. Allein schon über hundert Jahre zurück ist diese Gewohnheit fast vollständig aufgegeben worden und hat keine wesentliche Bedeutung. Längst schon giebt es nicht wenige mennonitische Älteste, welche ausschließlich von der Gemeinde selbst in diesem Berufe bestätigt und in das Amt eingeführt worden sind, nur unter Mitwirkung des gemeinsamen Gebetes. Bei den Mennoniten begegnet man: Ältesten, Predigern und Diakonen. Die „Ältesten,“ welche gleichzeitig Prediger sind, versehen die h. Sakramente; die „Prediger“ dienen in der Eigenschaft von Gehilfen der Ältesten, deren Stelle sie unter Umständen vertreten; die „Diakone“ haben die Fürsorge für die Armen und Kranken zu versehen und verwalten das Kirchenvermögen. Bei den Berathungen der Kirchspielsgemeinden sind sämmtliche Mitglieder der Gemeinde vollkommen gleichberechtigt; Jeder hat nur eine Stimme, der Älteste, die Prediger und Diakone nicht ausgenommen. In Fällen von Meinungsverschiedenheit entscheidet absolute Stimmenmehrheit, und der Minorität bleibt es anheimgestellt, entweder sich dem Beschluß zu unterwerfen, oder aus der Gemeinde auszutreten und eine neue zu gründen, oder sich einer andern, schon bestehenden, anzuschließen.“

Nachdem er hierauf das Prinzip der vollen Freiheit zur Vereinigung in Gemeinden des Nähern entwickelt, ein Prinzip, welches der kirchlichen Organisation der Mennoniten zu Grunde liegt, stellt der Verfasser sich die Fragen: „Was eigentlich verbindet denn die Brüderschaft?... Woburch wird sie geschützt vor der Zerstückelung der Gemeinden und dem gänzlichen Verfall?“

„Die Antwort ist nicht schwer,“ sagt der Verfasser, „sie ist viel leichter, als Manche denken. Von allen Kräften, welche in der Welt wirken, ist die größte — die Kraft der Wahrheit. Freilich, es giebt noch eine andere Verbindung: die Gewohnheit der Routine; jedoch nicht durch sie wird die Festigkeit der Brüderschaft gegen die zerstörenden Wirkungen der Jahrhunderte beschützt. Nur die persönliche, individuelle Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit desjenigen Weges, welchen man verfolgt, verleiht wirkliche Stärke, wirkliche Verschmelzung und Solidarität. Und um die Ueberzeugung eines Jeden richtig zu leiten, oder, mit andern Worten, damit die Wahrheit triumphire, ist vollkommene Lehrfreiheit nothwendig, dieses uralte Besizthum der mennonitischen Gemeinden. Dank der Lehrfreiheit wird jedes moralisch begabte Mitglied der Brüderschaft im Kreise der Gemeinde bekannt; die Gemeinde erhält die Möglichkeit, die leeren Schwäger von den ernstern und vernünftig denkenden Männern zu unterscheiden. Auf diese Weise erscheinen, ungeachtet eines zeitweiligen Sinkens des allgemeinen sittlichen Niveaus, an der Spitze der Gemeinden immer wieder begabte Persönlichkeiten, welche fähig sind, durch die Macht des Worts und des Beispiels die Masse mit sich fortzureißen. Es ist wahr, die Oberfläche zeigt nicht selten andere Formen; anders gruppiren sich die Gemeinden, einige verkleinern sich, schwinden dahin; andere anfänglich unbedeutende, erreichen einen bedeutenden Umfang, indem sie in ihren Bestand alle nach geistiger Speise Dürstende heranziehen. Das allgemeine Resultat jedoch leidet unter solchen Bewegungen keineswegs. Wir sprechen nicht von jenen krankhaften Erscheinungen, von welchen Ihr Blatt mittheilt; wir haben den ruhigen Gang der fortschrittlichen Entwicklung im Auge, welcher sich inmitten unserer Brüderschaft bald schneller, bald langsamer, jedoch unverrückt und ohne Unterbrechung vollzieht. Fene Bewegungen sind nicht normal; sie müssen zur Kategorie der Konvulsionen, Eruptionen und gewaltsamen Angriffe auf das Leben gerechnet werden. Jedoch Unrecht haben Diejenigen, welche in ähnlichen Erscheinungen eine logische Folge unserer Grundprinzipien und Sagun-

gen sehen möchten. Oben wurde auf die Bedeutung des mennonitischen Kirchenkonvents hingewiesen <sup>1)</sup>. Ueberall, in der ganzen Welt, erscheint als erste Pflicht der mennonitischen Seelsorger die Nothwendigkeit, sich die Liebe, Achtung, das Vertrauen und die Unterordnung der Gemeinden auf dem Wege eines tabellosen Lebenswandels, durch persönliche Eigenschaften und Thätigkeit zu erwerben. Aber nicht so ist die Lage der Dinge bei den Mennoniten in Rußland, wo sie sich auch bürgerlich administrieren. Hier, wo die Prediger die bürgerlichen Behörden auf ihrer Seite haben, stellte sich die Möglichkeit heraus, die gottlosen Absichten von Leuten zu verwirklichen, welche der edelsten Beweggründe entbehren, Bestrebungen, welche den Worten des Evangeliums (Matth. 23, 6 — 10) und der strengen Lehre Menno's widersprechen. Die Folge war das allmählig zunehmende Bestreben, mit dem geistlichen Beruf auch eine gewisse Macht zu vereinigen, nicht auf Grund der moralischen Eigenschaften der Person, sondern als Attribut des Amtes oder Berufes. Es kam so weit, daß der Kirchenkonvent anfing, sich gewaltsam in die innern Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden einzumischen, Hand in Hand mit dem örtlichen Bezirksamt und der landwirthschaftlichen Kommission, Alles umstoßend, was als Zeichen von Selbständigkeit gelten konnte. Schließlich proklamirte sich der Konvent als höchste geistliche Instanz der ganzen Molotschnaer Brüderschaft. Die Gemeinden wurden natürlich über diesen Gegenstand nicht zu Rathe gezogen; Umstände, auf welche näher einzugehen hier nicht am Platz ist, trugen dazu bei, daß der vom Konvent gethane Schritt lange Zeit unbekannt, und später im ersten Augenblick auch selbst für die vernünftig denkenden Aeltesten unbegreiflich blieb. Während dieser Uebergangsperiode, welche unsere Organisation mit vollständigem Verfall bedrohte, trat eine neue Bewegung, von auswärts angeregt, zu Tage.“ Aus den folgenden Worten des Korrespondenten geht hervor, daß diese neue Kraft die „Jerusalemsfreunde“ waren. Nachdem er in gedrängter Kürze den Zusammenstoß dieser Sekte und der Hülfser mit dem Konvent und dem Wahlbehörden geschildert, sagt der Verfasser des Briefes zum Schluß:

„Auf diese Weise schien eine Zeit lang Alles verloren. Allein inmitten der Stürme bahnte sich die Macht der Wahrheit auf's Neue einen Weg; ein Theil der Geistlichkeit und ganze Gemeinden,

<sup>1)</sup> Wir führten die betreffende Stelle des Briefes nicht an, weil sie vollständig übereinstimmt mit den Erklärungen der Brüder Lange, welchen, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch dieser Brief gehört.

welche nach und nach das Schlüpfrige des vom Konvent gewählten Weges erkannt hatten, weigerten sich, demselben zu folgen. Es wurde Platz frei für ein drittes Lager. Hierher nun begannen alle Diejenigen überzugehen, welche von der Lehre und den Einrichtungen der alten Gemeinden nicht befriedigt wurden. Ein Versuch des Konvents, aus eigenen ehrgeizigen Beweggründen unsere kirchliche Einrichtung umzugestalten, ergab — Nichts; unsere Satzungen waren gerettet und der Baum der Brüderschaft trat wiederum in eine Periode ruhigen Wachsthum's. Von dieser Zeit an hörten sogar die Hüpfers auf, zu springen, indem sie sich mehr dem ruhigen, nüchternen Nachdenken hingaben, zu welchem inmitten der Verfolgungen und des Kampfes keine Zeit war. Um der ganzen Mennoniten-Brüderschaft die Gefühle der gegenseitigen Liebe, ein ruhiges Zusammenleben und ununterbrochenes materielles Gedeihen zu sichern, ist es nothwendig, daß die Herrschsucht der geistlichen Aeltesten keine Unterstützung erhalte, daß uns für die Zukunft die frühere Freiheit der Lehre und der sittlichen Entwicklung gesichert bleibe. Gleichzeitig muß eine strenge Anwendung der bürgerlichen Gesetze dort stattfinden, wo dies wirkliche Unordnungen, ein Verbrechen, Unzucht u. c. erheischen. Und wer wohl wird, bei Einhaltung dieser Bedingungen, es wagen, uns zu sagen, der Baum sei untauglich, wo er doch frische Zweige treibt?" — So lauten die Erklärungen der Repräsentanten der „Jerusalemsfreunde," mit welchen sie sich an das Tribunal der öffentlichen Meinung wenden. So sprechen jene Leute, welche fest, fast bis zum Fanatismus davon überzeugt sind, daß „alle Verheißungen Gottes, welche der Pentateuch und die Propheten auf Israel allein bezogen, durch das Sühnopfer des Gottesohnes in ein Vermächtniß der ganzen Menschheit verwandelt worden sind, deren letzte Aufgabe darin besteht, diese Verheißungen zu verwirklichen — durch Befestigung des Reiches Gottes auf Erden."

Es sollte scheinen, daß jetzt, wo der junge Wein ausgegohren und sich geklärt, Leute mit den Bestrebungen der Brüder Lange dem Wohlstande der mennonitischen Brüderschaft, welche freilich viele von den frühern Tugenden ihrer Vorfahren eingebüßt hat, kaum wesentlich hätten schaden können; allein angefißt der herrschenden Aufregung der Leidenschaften zogen es auch die Brüder Lange mit ihren Anhängern vor, fernern Zänkereien und Verfolgungen aus dem Wege zu gehen. Nachdem sie sich in der Nähe von Pjatigorst am Kaukasus ein Areal von 10.000 Desj. auf 30 Jahre gepachtet, beschlossen sie, sich dort in Gestalt einer besondern Ge-

meinde niederzulassen, wozu auch die Genehmigung der Regierung erfolgte <sup>1)</sup>).

## XI.

Rehren wir jedoch aus den Regionen metaphysischer, individueller Träumereien zurück zum wirklichen, fast realen Leben.

Ungeachtet des günstigen Ausgangs der religiösen Wirren an der Molotschna erlitt doch der Versuch der mennonitischen Ältesten, die kirchliche Gewalt zu centralisiren, einen endgiltigen Mißerfolg; vom Konvent oder dem „Konfistorium der Usurpatoren“ sind gegenwärtig keine Spuren zurückgeblieben. Allein werden die mennonitischen Wirthe jetzt endlich einsehen, daß das Leiden ihrer Gemeinde durch religiöse Streitigkeiten nicht ausgemerzt werden kann und darf, sondern durch ökonomische Maßregeln, durch unverzüglichsie Versorgung einer möglichst großen Anzahl landloser Familien? <sup>2)</sup> Mögen die Wirthe nicht vergessen, sich öfter über die Pflichten zu informiren, welche ihnen in Bezug auf die geringeren Brüder durch die Lehre Menno's auferlegt werden. Es würde ihnen auch nicht schaden, sich bei dieser Gelegenheit in's Gedächtniß zu rufen, welches ein Kapital der Ueberschuß der Einnahmen von den vorräthigen Ländereien bei dem Bezirk bilden würde, wenn dieser Ueberschuß

<sup>1)</sup> Die Kolonie der „Jerusalemsfreunde“ bei Pjatigorst hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens, wie ich Privatnachrichten entnehme, in der erfreulichsten Weise entwickelt und kann heute schon allen übrigen Kolonien als nachahmungswerthes Vorbild empfohlen werden. Dies läßt sich auch aus einer Korrespondenz der „St.-Petersburger (deutschen) Zeitung“ vom 8. Januar 1882, N<sup>o</sup> 8 schließen, wo es u. A. heißt: „So viel zeigt der Augenschein, daß . . . die „Tempelfreunde“ (Jerusalemsfr.) in wirtschaftlicher Beziehung keine Rückschritte, sondern entschiedene Fortschritte gemacht haben . . . Ihre Jugend ist lebensfroh und lebensberechtigt. Sie wird aber bei allem diesem gelenkt von dem in der Gemeinde herrschenden Geist der Sittlichkeit. Es sind da Gesangsvereine, Jünglingsvereine, Lesevereine, Fortbildungsschulen u. s. w. Die Jugend der Vermöglicheren bevölkert die Gymnasien und Universitäten des Inlandes und die Hochschulen des Auslandes, und in einigen Jahren haben die Tempelfreunde ihre eigenen Hochschulen, mit Professoren, die eine Universitätsbildung besitzen, ihre eigenen Aerzte, ihre eigenen Ingenieure und Werkmeister, ihre eigenen Theologen u. s. w.“ — Auch diese Korrespondenz hatte einen der Brüder Lange zum Verfasser. — Vor einigen Jahren wurde hier ein Progymnasium eröffnet, das eine Vorbereitungsclassen und 4 Fundamentalklassen zählt; an demselben unterrichten vier Lehrer, die Universitätsbildung besitzen, und ein Gehülfe. D. Ueb.

<sup>2)</sup> Der Leser wolle nicht vergessen, daß Staatsrath Klaus sein Buch im J. 1869 herausgab; unterdessen haben die Molotschnauer Mennoniten zwar Vieles für ihre Landlosen gethan, worüber das Nähere im 2. Bande dieses Wertes berichtet werden soll; allein bemerkt sei hier schon, das Allem, was gethan worden, anzusehen ist, daß die Wirthe es gezwungen thaten, daher «в рѣхонъ» по подаямъ». Abschnitt XI zeigt deutlich, wie man in den höhern Verwaltungskreisen über die damalige heillose Wirthschaft bei den Molotschnauer Mennoniten dachte. D. Ueb.

von ihnen im Laufe von Jahrzehnten nicht für kommunale (?? D. Ueb.) Bedürfnisse verwendet worden wäre, welche in andern Kolonisten-Niederlassungen bei unvergleichlich höhern Kronsabgaben stets auf Rechnung der Gemeindesteuern und anderer Quellen der Gemeindeeinnahmen bestritten wurden und werden. Die vorrätthigen Ländereien, und folglich auch die Einnahmen von ihnen, wenn sie auch zur Verfügung der Gemeinden gestellt waren, so doch nicht zum Besten der Wirthe, welchen bereits Land zugetheilt war, sondern ausschließlich für „die zuwachsende Bevölkerung,“ d. h. zur Organisation der Landlosen. Es fragt sich, ob der Bezirk nicht bei verständigerer und gerechterer Verwaltung der erwähnten Einkünfte in früherer Zeit nicht schon längst die Möglichkeit gehabt hätte, das Loos der Mehrtheit seiner Landlosen sicher zu stellen und einer überflüssigen Anhäufung derselben vorzubeugen? Dies scheint uns um so wahrscheinlicher, als Grund und Boden im Süden Rußland's erst seit sehr kurzer Zeit bedeutend im Preise gestiegen ist. 10 bis 15 Jahre zurück konnte man Land, dazu noch, so viel man haben wollte, fast für einen Spottpreis erwerben. Wenn aber die Wirthe diese Möglichkeit nur in ihrem persönlichen Interesse und nicht des ganzen Bezirks benützten, und wenn sie nicht einmal die Kapitalien ansammelten, welche der Bevölkerung anderer Kolonistenbezirke gegenwärtig so ausgezeichnet gelegen kommen, so müssen sie freilich nur sich selbst beschuldigen, ihren eigenen Mangel an Scharfblick und ihre kurzfristige Selbstsucht, durchaus aber nicht die Landlosen, welchen, in Folge des Starrsinns der Wirthe eben, in den Gemeindeangelegenheiten keine Stimme eingeräumt wurde, weder eine aktive, noch eine berathende. Es ist wahr, die Frage über die Landlosen entstand an der Molotschna unerwartet, zu schroff, da Niemand weder die Auswanderung der Tataren und Nogaiet nach der Türkei, noch eine so rasche Einnahme ihrer Stelle durch ackerbautreibende Ansiedler von auswärts voraussehen konnte. Allein dieser Umstand kann nur zur Erklärung, in keinem Fall aber zur Entschuldigung des Starrsinns der Wirthe dienen.

Zu erwarten, oder, wie die Molotschnaer mennonitischen Wirthe dies wohl wünschen möchten, gar zu fordern, daß die enorme Masse der Landlosen, welche fast um den ganzen Bevölkerungszuwachs (jährlich) sich vermehrt, — auch nach dem schroffen Umschwung in den ökonomischen Verhältnissen der Gegend ihren Unterhalt einzig und allein im Handel, Handwerken und Gewerben suchen solle, — dies ist, gelinde gesagt, ein Unsinn, der Jedem in die Augen

springt, um so mehr aber den Wirthen. Sie müssen wissen, daß die Frage von den Landlosen nur durch deren Ausfiedelung auf angekaufte Ländereien zum beiderseitigen Vortheil entschieden werden wird, wie dies auch die Vertreter der Wirthe zugestanden. Andererseits muß bemerkt werden, daß das Recht auf Landantheil eines der Grund- und wesentlichsten Privilegien der Ackerbau treibenden Bevölkerung bildet. Für dieses Recht zu streiten, sind die Wirthe fast mehr bereit, als wir; dasselbe ist auch den gewesenen hürigen Bauern zuerkannt worden, für deren wirthschaftliche Organisation die Zuthellung von Land als Basis diente, ungeachtet des scheinbaren Widerspruchs dieser Maßregel mit den Rechten der Eigenthümer und der Gutsbesitzer. Es drängt sich die Frage auf: Mit welchem Recht könnten wohl die mennonitischen Wirthe ihren jüngern Gemeindegliedern dieses Anrecht verweigern, wo diese Mitglieder, laut Gesetz, unbedingt die gleichen Vorrechte genießen sollen, wie sie, die Wirthe, indem jene dieser Vorrechte nur bei der Entlassung in einen andern Stand, durch Abreise in's Ausland, oder in Folge eines Verbrechens, auf Grund eines gerichtlichen Urtheils verlustig gehen. Erstreckt sich etwa nach der Meinung der Wirthe das allen Kolonisten gemeinsame Grundgesetz: alle von der Krone angewiesenen Ländereien sind nicht irgend Jemand persönlich, sondern jeder Kolonie zum Gemeinde-Eigenthum gegeben, — nicht auch auf die nachgeborene und in Zukunft noch nachzugebärende Bevölkerung?...<sup>1)</sup> Wenn aber die Regierung nicht auf der unbedingten Anwendung dieses Gesetzes besteht, so geschieht dies, wie dies aus allen Verfügungen bezüglich der Organisation der Landlosen hervorgeht, durchaus nicht deshalb, weil sie seine Verbindlichkeit für alle Gemeindeglieder ohne Ausnahme etwa nicht anerkennt. Im Gegentheil, in diesen Verfügungen ist direkt ausgesprochen, daß die Sorge um die Organisation der Landlosen Bevölkerung, insofern dieselbe materielle Mittel beansprucht, eine direkte Pflicht der Gemeinden ist. Hieraus folgt, daß die Regierung, welche das Recht der Landlosen auf einen Landantheil im Prinzip anerkennt, dieses Recht zu verwirklichen wünschen möchte ohne das in den Kolonien eingebürgerte System der hofweisen Benützung der Ländereien „zu vergewaltigen und zu brechen.“ Die innere Umtheilung der Parzellen ist jedoch nur zu vermeiden durch

<sup>1)</sup> Es giebt unter den Mitgliedern der Wirthspartei viele beschränkte Köpfe, welche nach der erfolgten Ausgabe der Bestitteln, trotz des klaren diesbezüglichen Wortlauts der Letztern, dieser Ansicht sind. D. Ueb.

die Hinausführung eines bedeutenden Theils der Landlosen aus den Stammkolonien auf angekaufte oder gepachtete Ländereien. Und so lange in Rußland — dem gegenwärtigen und dem zukünftigen — ganze Territorien ohne ansässige Bevölkerung verbleiben; so lange der Ankauf und die Pachtung von Ländereien möglich ist, und sei es nur am Kaukasus, in Mittelasien, Sibirien, am Amur u. — so lange liegt weder die Nothwendigkeit vor, noch ist es vortheilhaft, zu ausgleichenden Umtheilungen innerhalb der Gemeinden zu schreiten. Wenn sie ihre Mittel unter Zuhilfenahme von Wollstoffbanken richtig und mit Vorsicht organisiren, so werden die Gemeinden stets die Möglichkeit finden, ihre Landlosen zu versorgen, im schlimmsten Falle sogar ohne Landzutheilung.

Die Dorfsvorstände der Kolonie Neuhoftnungsthal<sup>1)</sup>, welche die Frage: „Welches Schicksal erwartet die landlosen Kolonisten und durch welche Mittel muß ihre materielle Lage von Seiten der Gemeinden sicher gestellt werden,“ in einem öffentlichem Blatt<sup>2)</sup> diskutirten, erkannten vor Allem an, daß es eine Lebens- und eine zeitgemäße Frage sei. „Die Auswanderung der Tataren nach der Türkei und ihre Ersetzung durch bulgarische Ansiedler vom Auslande,“ sagen sie, „haben in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Kolonien des taurischen Gouvernements plögllich eine vollständige Umwälzung hervorgerufen. Dieser Umstand allein, ganz abgesehen von andern Ursachen, hat es für die Landlosen unmöglich gemacht, den Weg weiter zu verfolgen, auf welchem sie bisher ihren Unterhalt erwarben. Ihnen bleiben nur zwei Auswege: Pachtung auf lange Termine, oder. Ankauf von Ländereien.“ Ein drittes Mittel: kurz terminirte Einzelpacht oder Chutorwirthschaft, empfehlen diese Personen nicht, da ihnen von diesem Hilfsmittel mehr ungünstige, als gute Erfolge bekannt sind. Wenn einzelne Persönlichkeiten von der Chutorwirthschaft zuweilen auch pekuniären Gewinn hatten, so ist dieser Vortheil völlig unbedeutend im Vergleich mit den ihn begleitenden für sie ungünstigen materiellen Folgen. Schon der Mangel von Schule und Kirche führte und führt die Chutorbewohner zu moralischer Ungebundenheit, die unvereinbar ist mit den Bedingungen wirthschaftlichen Gedeihens und ländlicher Ordnung. Wenn ein auf dem Chutor lebender einzelner Kolonist

<sup>1)</sup> Kol. Neu-Hohtnungsthal, Verbjanskischer Kolonistenbezirk, Kreis Verbjansk, Gouvernemeut Taurien.

<sup>2)</sup> Unterhaltungsblatt für die ausländischen Ansiedler Südrußlands.“ Odesa. № 4 — 1863.

auch die Möglichkeit findet, seinen Kindern eine sittlich-religiöse Erziehung zu geben, so ist das nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Die Mehrheit der Chutorbewohner, welche aus weniger besorgten und armen Leuten besteht, gelangt zu andern Resultaten. „Aber,“ fährt die Neuhoffnungsthäler Dorfsobrigkeit fort, „wir wünschen unsere Verhältnisse ruhig zu erwägen und betrachten die Angelegenheit nicht durch ein trübes Glas. Wenn der dritte Weg nicht wünschenswerth ist, so versteht es sich von selbst, daß man die beiden ersten wählen muß; Hilfe thut noth; die Lebensverhältnisse, welche für den Wirth und den Landlosen gleich un bequem geworden sind, haben schon zu gegenseitigen Hätteleien und Zusammenstößen geführt.“ Nach Angabe der Verfasser hatte bis Ausgang 1864 der Vollwirth das Recht, 24 Stück, und die Landlosen 4 Stück Großvieh auf der gemeinschaftlichen Viehtrift zu weiden. Von da ab sah die Gemeinde wegen Mangel an Weide und in Folge des Bevölkerungszuwachses sich genöthigt, die Zahl des weidberechtigten Viehes für den Wirth auf 18 und für die Uebrigen auf 3 Köpfe herabzusetzen. „Für Manche war dies eine sehr schwere, ungeachtet dessen aber unbedingt nothwendige Einschränkung.“ Viele Wirthschaften sind laut dem Willen der Väter in zwei Höfe getheilt, welche den Söhnen als Eigenthum übergeben worden sind, während der Vater sich nur eine Anwohnerstelle vorbehalten hat. Solche Halbwirthe sind gewöhnlich verpflichtet, zu Gunsten des als Anwohner lebenden Vaters auf der Gemeindefrist für eigene Rechnung 4 Stück Vieh zu weiden; folglich wird ihr Weiderecht auf 7 Stück herabgesetzt. Nach der Ansicht der Neuhoffnungsthäler Vorstände sollte auch die Schafzucht nicht vermindert werden, und unterdessen werden 4 Schafe für ein Stück Vieh gerechnet und einem Halbwirth, welcher 12 Schafe hält, bleibt nur das Recht auf 4 Stück Großvieh.

Ferner bestätigen dieselben Dorfsvorstände, daß man in ihrer Gegend früher bei den Tataren hätte billig Land pachten können; gegenwärtig jedoch sei der Pachtzins gestiegen, so das auswärtige Pachtung für einen unvermögenden Kolonisten schwierig sei. „Aber,“ fügen sie hinzu, „ohne Ausfaat keine Ernte; je länger wir mit wirksamer Hilfe zaudern werden, desto schwieriger für uns werden sich die Umstände gestalten und um so größere Opfer wird diese Sache in der Zukunft von uns verlangen. Die Richtigkeit dieser Folgerung ist bis zur Augenscheinlichkeit klar für Jeden, welcher die fortwährende Vermehrung der Zahl der Familien in Betracht

zieht. „Es soll, es muß geholfen werden;“ das ist die Ueberzeugung aller wohlmeinenden Wirths und um so mehr der Landlosen. Aber wie?

Die Verfasser neigen sich ausschließlich auf die Seite des Ankaufs oder langterminirter Pachtung von Land; solche Operationen knüpfen sie jedoch an die Bedingung, daß die auf dem gekauften oder gepachteten Komplex sich niederlassenden Kolonisten nach der Seelenzahl und an Mitteln stets stark genug sein müssen, um für eigene Rechnung ein besonderes Dorfsamt und eine Schule, oder wenigstens doch die letztere allein bauen und unterhalten zu können. Nur unter solchen Bedingungen wird, nach Ansicht der Verfasser, die Uebersiedelung für das materielle und sittliche Gedeihen der Ansiedler günstig ausfallen. Zur Erreichung dieses Zweckes schlagen sie vor, Klassen zu gründen, derart, daß jeder einzelne Bezirk sich bemühe ein besonderes Kapital zu bilden und zu diesem Zweck nicht nur die Uebersiedelnden, sondern auch die zurückbleibenden Kolonisten heranzuziehen. Der Betrag und die Termine für die Einzahlung der Abgabe könnten, nach Ansicht der Verfasser, von den Aemtern festgestellt werden. Bis zur Ansammlung eines Kapitals müßte dasselbe durch Zinsenzuwachs vergrößert werden, und sobald es die entsprechende Höhe erreicht, müßte auf Rechnung desselben Komplex nach Komplex angekauft und jeder mit einer besondern Kolonie besiedelt werden, wobei die Ansiedler zu verpflichten wären, das zum Ankauf des Komplexes verwendete Kapital in bestimmten Terminen nach und nach zurückzuerstatten.

Der gegenwärtige Aufruf schließt mit den pathetischen, ohne Zweifel aber vollständig aufrichtig gemeinten Worten: „Einer dem Andern gegenseitige Fürsorge erweisen, dem Nächsten helfen, — das ist heilige Christenpflicht. Den Bruder leiden sehen, und kaltblütig vorüber gehen, — ist unter der menschlichen Würde. Retten, helfen, — dadurch wird unsere eigene Wohlfahrt fest begründet. Und Gott der Herr, der sich freut über solche brüderliche Liebe, wird unsern redlichen Bemühungen Seinen Segen nicht versagen, und die Nachkommen werden der Asche ihrer Väter Frieden wünschen. Mit einem gleichgiltigen „da ist nichts zu machen“ kann nicht geholfen werden, wo geholfen werden soll und muß!“

Dieser Aufruf blieb nicht die Stimme eines Predigers in der Wüste. Ueberall in den Kolonien wurde wenn auch nicht die Sache selbst angegriffen, so doch zu deren ernstlicher Erwägung geschritten.

Die Mariupoler mennonitische Bezirksgemeinde hatte in der

Besorgniß vor „der den Landlosen in der nächsten Zukunft drohenden aussichtslosen Armuth“ beabsichtigt, für 145 solcher Familien ein Landstück von 12,250 Desj. käuflich zu erwerben. Nach approximativer Berechnung ist für diese Operation ein Kapital von 245,000 Rbl. erforderlich, welches die Gemeinde nicht in Baarem besitzt. In Folge dessen verpflichtete sie sich durch besondere Gemeindecapitel, für die Dauer von 35 Jahren eine Gemeindeabgabe von 7000 Rbl. jährlich einzuführen<sup>1)</sup>. Die Höhe und die Zahlungsstermine dieser Steuer sind unter Anderm in der Voraussetzung berechnet, daß die Regierung es möglich finden werde, der Gemeinde den ihr nöthigen Komplex von den freien Kronsländereien mit ratenweisen Abzahlungen zu verkaufen. Zum Bedauern befindet sich die Gemeinde in dieser Beziehung im Irrthum. Nach der hergebrachten Ordnung werden Pachtartikel des Fiskus, wenn sich Kaufliebhaber für ein oder das andere Objekt finden, nur in Ausnahmefällen verkauft, wenn die Verwaltung eines solchen sich als unbequem erweist, entweder wegen seines geringen Ertrages, oder der zu großen Entfernung von andern Objekten, und zudem nicht anders, als im Wege der öffentlichen Versteigerung. Der Werth des zu verkaufenden Objektes wird nach der Kapitalisirung der davon erhaltenen Einkünfte mit 5% bestimmt, wenn diese Einkünfte höher sind, als die Abschätzung; im entgegengesetzten Falle beginnt die Versteigerung von der Taxationssumme. Der Verkauf eines Landstückes ohne Lizitation ist nur in seltenen Fällen zulässig, aus irgend welchen besonders erwägenswerthen Gründen, gegen Erlegung des vollen auf Grund der angeführten Bestimmungen berechneten Kaufschillings nebst eines einmaligen Zuschlages von 10% zur Kapitalsumme. Stundung der Zahlungen wird nur auf die aller kürzeste Frist bewilligt, nicht länger als auf 2—3 Jahre, im letztern Falle gegen Entrichtung der gesetzlichen Zinsen von der ganzen schuldigen Summe.

Es ist einleuchtend, daß der Verkauf eines der Krone gehörigen Landstückes an die Mariupoler Mennoniten<sup>2)</sup> nicht zu Stande kommen konnte, sowohl deshalb, daß bei ihnen noch keine Kapitalsumme angesammelt war, als auch aus dem Grunde, weil sie auf keinen Komplex hinwiesen, welchen sie zu erwerben wünschten.

<sup>1)</sup> Diese Steuer beträgt 74 Kop. von der Desjatine, oder 8 R. 65 K. von der Revisionsseele oder 19 Rbl. von jeder vorhandenen Familie.

<sup>2)</sup> Diese Mennoniten sind unterdessen sämmtlich, der ganze Bezirk, nach Amerika ausgewandert.

Allein nachdem sie einmal die erwähnte Steuer festgestellt, finden sie vielleicht noch Mittel, dieselbe zu erhöhen, wenn auch nur für die ersten Jahre oder durch einen einmaligen Betrag. Wenn sich die Gemeinde für's erste Mal mit dem Ankauf eines Komplexes von 6—7000 Dessj. begnügt, so wird sie auf diese Weise bereits nach einigen Jahren im Stande sein, dieses Land zu erwerben, wenn nicht vom Fiskus, so doch von Privateigenthümern. Indem die Erhebung der Steuer fortgesetzt wird und die Kolonisten, welche auf dem gekauften Landstück angesiedelt werden, sich verpflichten müssen, die Kapitalsumme zurückzuzahlen, werden in kurzer Zeit die Mittel zum Ankauf eines neuen Stückes vorhanden sein, die landlose Bevölkerung wird versorgt, und die Stammbevölkerung bildet sich ein Gemeindefapital. Dieses Kapital kann leicht auch fernerhin der ihm gegebenen Bestimmung dienen, um so mehr, als der Kongreß der Deputirten aller Bezirksgemeinden der südlichen Kolonien beschlossen hat, überall in den Kolonien auf gleicher Grundlage Bezirks- oder Wollostbanken zu eröffnen<sup>1)</sup>. Nach dem von dem Kongreß entworfenen, der Regierung zur Bestätigung vorgestellten Projekt wird eine der Hauptaufgaben der Banken darin bestehen, den Ankauf von Ländereien für Rechnung der Bezirksgemeinden zur Unterbringung der landlosen Bevölkerung zu fördern. Den Banken werden sofort nach ihrer Eröffnung nur an Schulfonds allein an 700,000 Rbl. überwiesen und allmählig an 2 Millionen anderer Gemeinde- und Waisenkapitalien. An Mitteln zur Organisation der landlosen Bevölkerung dürfte es folglich kaum fehlen.

Hier ist vor Allem nur der gute Wille der Gemeinden erforderlich, welche laut Gesetz über ihre Gemeindefummen durch die Wollostversammlungen und Bankverwaltungen selbst verfügen werden und, wie sich von selbst versteht, den Umsätzen der Klassen diese oder jene Richtung zu geben vermögen.

Im Chortizer Bezirk beschäftigte sich die Gemeinde ebenfalls mit der Berathung über die Mittel, ihren Landlosen zu helfen. Hier glaubte man den Zweck zu erreichen 1) durch Vertheilung des Schäferelandes unter die Landlosen; 2) durch Zulassung der Zer-

<sup>1)</sup> In den bedeutendern Bezirken der südlichen Kolonien bestehen schon längst Banken unter der Benennung von Leih- und Spar- oder Waisenkassen. So z. B. ist die Kasse des Liebenthaler Bezirks in den 30-er Jahren gegründet und macht sogar gegenwärtig, d. h. ohne die in ihr angelegten Gemeinde- und Schulfonds des Bezirks, einen jährlichen Umsatz von 240,000 Rbl. Vom J. 1860 an wurden ähnliche Kassen in 15 Wolgatkolonien eröffnet und hat ihr jährlicher Umsatz bereits 1½ Millionen Rubel erreicht.

stückelung der Wirthschaftsparzellen und 3) durch Ankauf von Land auswärts.

Im Allgemeinen verhielten sich beide Bezirke, der Mariupoler und der Chortizer, auch dem Projekt der Abänderung des Gesetzes über die Erbfolge der Kolonisten in Land und Vermögen von Anfang an entgegenkommender, als die Molotschnaer. Beide Gemeinden hielten es, „nachdem sie das Projekt in allen seinen Einzelheiten durchberathen“ und dasselbe vollständig gut geheißten, für nöthig, ihre Dankbarkeit auszudrücken dafür, „daß den Mennoniten auch für die Zukunft die gewohnten Erbschaftsregeln gewahrt werden, welche eng verknüpft sind mit den Rechtsbegriffen und den religiösen Ueberzeugungen der Brüderschaft.“ — „Bei der jetzigen Lage des Bezirks,“ fährt die Gemeinde fort, „kann jede Wirthschaftsparzelle mit Vortheil für den Wirth und die ganze Niederlassung in drei und mehr selbständige Wirthschaften zerstückelt werden, und zwar in eine halbe mit  $32\frac{1}{2}$  Desj., und in zwei Viertelwirthschaften, jede zu  $16\frac{1}{4}$  Desj. brauchbaren Landes, wie dies zum Theil auch schon zugelassen wird. Mit einem solchen Landantheil, versichert die Gemeinde, kann eine Familie bestehen, wenn sie auch der Möglichkeit beraubt ist, so weitläufige und werthvolle Gebäude aufzuführen und zu unterhalten, wie dies bis jetzt bei den Wirthen mit 65 Desj. üblich war. Allein solche Bauten sind auch nicht nothwendig; zur Unterhaltung der vorhandenen alten Gebäude erscheint eine halbe Parzelle vollkommen genügend, und aus diesem Grunde — ist es wünschenswerth, daß die Theilung jedes 65 Desjatinenhofes unter den angegebenen Bedingungen in drei, oder nach dem Erachten eines jeden Wirthes nur in zwei halbe Höfe vom Gesetz zugelassen werde.“ Schließlich hat wie man uns im Herbst 1868 aus Odessa schrieb, die Chortizer Bezirksgemeinde für ihre Landlosen durch Kauf ein Stück Land für 240,000 Rbl. erworben; nur wissen wir nicht, wo gerade und wie viel gekauft worden ist, obgleich die Thatsache keinem Zweifel unterliegt <sup>1)</sup>.

Die Molotschnaer mennonitischen Wirthe sind starrköpfig, wie bisher. „Wäre die einzige Einnahmequelle, die Bezirkschäferei, nicht vernichtet worden, so würde der Ankauf eines Landstückes für

<sup>1)</sup> Der fragliche Komplex, über 3000 Desj., liegt im Gouv. und Kreis Jekaterinoslaw, 40 Werst von der Gouvernementsstadt entfernt; das Land wurde vom Gutsbesitzer Jashkow erworben, und zwar mit komplettem lebenden und tobtm Inventar, wodurch sich der hohe Preis erklärt. D. Ueb.

die Landlosen ungehindert stattfinden. Jetzt aber verlangt man, daß die Geldmittel zu dieser Operation vorzugsweise von den Wirthen eingezogen werden sollen. Die Antwort der Wirthe aber bleibt dieselbe: Die Landlosen haben erhalten, was sie wollten; 1304 Familien ist Land nach ihrem Wunsch zugetheilt worden; mit der Vernichtung der gemeinschaftlichen Einnahmeobjekte jedoch haben sich unsere Abgaben, auch ohne eine neue Auflage, bedeutend gesteigert.“ So schrieb gegen Ausgang des Winters 1867 einer der einflussreichsten Repräsentanten der Molotschnaer Mennonitenwirthe. Allein der Korrespondent hat allem Anscheine nach vergessen, daß zugleich mit den Anwohnern in den Bestand der Gemeindeversammlungen eine neue Macht Zutritt erhalten hat, welche anderer Ansicht ist, eine Macht, welche die Fahne des gemeinschaftlichen Landbesizes hoch erhoben hat, und sich vorbereitete, noch vor dem Herbst desselben Jahres den Sieg dieses Prinzips über den Grundsatz des persönlichen, welcher von den Wirthen repräsentirt wird, zu feiern. Derselbe Korrespondent berichtete noch im Herbst desselben Jahres, daß die Molotschnaer Mennonitenbrüderschaft beabsichtige, für ihre Landlosen ein Areal von 30 bis 40,000 Dessj. an sich zu bringen, und daß sie zur Bildung des erforderlichen Kapitals eine Auflage von 50 Kop. pro Antheilsdeßjatine und eben so viel vom arbeitsfähigen Individuum beiderlei Geschlechts festgestellt habe, in Ganzen an 60,000 Rbl. jährlich.

Zum Bedauern erwies sich diese Nachricht als vorzeitig, und die schöne Absicht, ein Kapital zum Landankauf zu bilden, wurde auf unbestimmte Zeit zurückgelegt <sup>1)</sup>. Die Sache hätte nur durch einen Beschluß von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Versammlung zu Stande kommen können, allein oben haben wir gesehen, daß hier auf 2384 Wirthe nicht mehr, als 2300 Anwohner kommen. Folglich ist es zur Erlangung einer Zweidrittelmajorität erforderlich, daß ein bedeutender Theil der einen Partei der Versammlung sich mit der fast einstimmigen Ansicht der andern einverstanden erkläre, und das eben hat bis jetzt nicht stattgefunden. Unter den Anwohnern war, ist und wird immer eine mehr oder minder bedeutende Anzahl von Wirthen sein, welche ihre Wirthschaften übergeben haben und ihre alten Tage in der Eigenschaft als Rentiers und Spezialisten im Handel, als Gewerbetreibende und theilweise sogar auch als Handwerker verleben. Diese Personen, welche durch ihre Denkungsart und wirthschaftlichen Interessen mit den Wirthen eng verbunden

<sup>1)</sup> Wurde später doch verwirklicht.

sind, werden sich in allen entscheidenden Fragen auf die Seite der Letztern stellen; übrigens werden sich auch unter den Wirthen Leute finden, welche es verstehen, sich über die egoistischen Forderungen der Partei zu stellen. In diesem Sinn sind die Anwohner die nächsten Kandidaten zum Beruf der Wirthe auf den angekauften Ländereien; sie werden unterstützt durch den hinter ihnen stehenden Haufen der vorläufig freilich noch nicht stimmberechtigten Landlosen, welche mit Ungeduld die gleiche Verbesserung ihres Looses für sich erwarten, oder doch wenigstens die Möglichkeit, mit der Ausfiedelung der Anwohner Eigenthümer der von denselben geräumten Anwesen zu werden. Abgesehen von der Agrarfrage regten die Anwohner noch folgende an: Ueber die Regulirung des Weiderechts auf der Gemeinde-Viehtrift; über die Art und Weise der Ableistung der Gemeinde-Naturallasten; über die Repartirung der budgetmäßigen Kronsz-, der landschaftlichen und der kommunalen Steuern in Geld; über Aufhebung der Gemeindesteuer, welche bis jetzt von den Anwohnerhöfen erhoben wird, u. In allen diesen Fragen weichen die Ansichten der Anwohner sehr wesentlich von denjenigen der Wirthe ab: und so lange nicht in diese Meinungsverschiedenheiten regulirendes positives Gesetz erscheint (die erwarteten neuen Verordnungen über die Kommunalverwaltung und agrarische Organisation der Kolonien), so lange dürfte auch kaum eine Einigung bezüglich des beabsichtigten Landankaufs zu Stande kommen <sup>1)</sup>.

Angesichts der projektirten neuen Gesetzbestimmungen für die Kolonien, so wie auch behufs vollständiger Aufklärung des lokalen Standes der gegenseitigen Beziehungen der Wirthe, Anwohner und Landlosen (Einwohner) innerhalb der Gemeinde, wie solche sich seit der Zulassung der Anwohner in ihrer Eigenschaft als Hausbesitzer in den Bestand der Gemeindeversammlungen gebildet, — verfügte die oberste örtliche Fürsorgeschafft, daß sämtliche streitige Fragen an Ort und Stelle durch eine Kommission diskutirt würden, deren Präsident der örtliche Inspektor der Kolonien, Vizepräsident aber der Wollostälteste war, und Mitglieder-Deputirte der Wirthe und Anwohner jeder Dorfgemeinde in gleicher Anzahl, wie von jeder Gemeinde, so auch von beiden jetzt vollberechtigten Klassen der Bevölkerung. Diese Kommission, deren Session im November 1868 stattfand, gelangte mit Stimmenmehrheit zu

<sup>1)</sup> Diese Einigung ist später doch zu Stande gekommen, wenn auch nur bezüglich des Landankaufs, wie bereits in der Note 2 Seite 311 erwähnt wurde; alle übrigen oben angeführten Streitfragen harren noch ihrer Entscheidung.

Schlussfolgerungen, welche volle Aufmerksamkeit verdienen. „Laut Gesetz,“ heißt es in dem Protokoll der Mehrheit, „bilden alle den Kolonisten zugewiesenen Ländereien nicht persönliches, sondern gemeinschaftliches Eigenthum jeder Kolonie. Dem entsprechend ist die ganze Bevölkerung jeder einzelnen Kolonie, nachdem sie Alle für Einen und Einer für Alle haftet, persönlich und mit ihrem Vermögen verantwortlich für die Pünktlichkeit der Gemeinde in der Entrichtung der Steuern, Ableistung der Lasten und der Unterhaltung aller Gemeindegeldanstalten. Den Anwohnern ist Ackerland von den „vorrätigen“ Ländereien beim Bezirk gegeben worden, d. h. außerhalb der Grenzen der Stamm-Landkomplexe der einzelnen Dorfgemeinden; ungeachtet dessen bilden sie, nachdem sie ihre Anwesen mit den Wirthen gemeinsam besitzen, zusammen mit diesen in jeder Kolonie nicht nur eine administrativ-polizeiliche, sondern auch eine gemeinschaftliche ökonomische Einheit (wirthschaftliche Gemeinde). Bis jetzt beschränkten die Dorfgemeinden (die Versammlungen der Wirthe) ihre Vorsorge für die Versorgung der neu heranwachsenden Generationen nur darauf, daß sie einem Theil der jungen Familien einerseits einen höchst unbedeutenden Antheil an der Benützung der Gemeindeviehtrift gewährten, und andererseits — ein kleines Anwesen. Allein auch diese Gewährungen waren nicht unentgeltlich; für eine Anwohnerstelle mußte auf einmal 100 bis 200 Rbl. bezahlt werden, und außerdem eine fortlaufende jährliche Pacht nach Bestimmung der Versammlung der Wirthe.“

Von diesen allgemeinen Erwägungen ausgehend, faßte die Kommission zu jedem einzelnen streitigen Gegenstand mit Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse, welche die Proteste des Präsidenten und des Vizepräsidenten (des Inspektors der Kolonien und des Wollostältesten <sup>1)</sup>) und der Minorität, vorzugsweise aus Wirthen bestehend, hervorriefen. Außerdem gingen sogar Proteste von einigen Anwohnern ein, hauptsächlich aber von besondern Bevollmächtigten der Wirthe von 42 Dorfgemeinden. Die Proteste der Nichtmitglieder der Spezialkommission waren die Antwort auf die Aufforderung derselben, sich öffentlich über die Resolutionen der Majorität auszusprechen. Wer Recht, wer Unrecht hat in diesem Wirrwar, werden wir uns bemühen, nach den Fragen festzustellen, obgleich wir zu

<sup>1)</sup> Der Wollostälteste (Vizepräsident der Kommission) war natürlich eine Kreatur der Wirthspartei; in wessen Interesse der Präsident G. Kowalsky, Inspektor der Kolonien, in jener Kommission wirkte, war um er protestirte, dies zu erörtern ist hier nicht der Platz; ich behalte mir dies, wie eine Schilderung der Wirksamkeit dieses — Mannes an der Molotschna übrigens vor. D. Ueb.

unserm Bedauern die Meinungsäußerungen des Inspektors der Kolonien und des Ältesten noch nicht zur Hand haben.

Bezüglich der Frage über die Viehweide fand die Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Anwohner und sogar eine landlose Familie positiv berechtigt, an der Benützung der gemeinschaftlichen Viehweide, im Verhältniß von 3 Desj. auf die Anwohnerstelle gerechnet, theilzunehmen. Gleichzeitig erkennt das Protokoll die gegenwärtigen Viehtriften bei den Kolonien quasi nicht als Besizthum der ganzen Gemeinde an, sondern nur als Servitut der ursprünglichen 65 Desjatinenhöfe (oder deren Theile, nach spätern Erbtheilungen). Aus diesem Grunde hält die Majorität der Kommission es für gerecht, den Wirthen an Stelle der den An- und Einwohnern abzutretenden Viehtrift zu 3 Desj. auf die Anwohnerstelle eine gleiche Anzahl Desjatinen entweder von den Pertinentien anzuweisen, welche sich bei der letzten Revision in den Komplexen einiger Kolonien als Ueberschuß über die ursprüngliche Normalzutheilung herausgestellt hatten, oder, wo solche Ueberschüsse nicht vorhanden sind, oder aber nach der Desjatinenzahl die Wirthe nicht entschädigen sollten, — von den der Brüderschaft zur Verfügung gestellten Ländereien der Salztrakte durch entsprechenden Zuschnitt von den letztern. „Diese Weideberechtigung,“ erklärt das Protokoll, „wird dem Anwohner die Möglichkeit geben, bei 11 Desj. Ackerland zwei Stück Vieh zu halten; er erscheint insoweit sichergestellt, daß er gerechterweise aus der Kategorie der Landlosen ausgeschlossen werden muß, und ist verpflichtet, sich verhältnißmäßig bei dem Ankauf von auswärtigen Ländereien für diese Landlosen zu betheiligen. Bis zur erfolgten Organisirung der letztern jedoch kann diese Klasse, welche gezwungen ist, sich durch Lohnarbeit zu ernähren, gleicherweise nicht des Rechtes beraubt werden, daß jede selbständige Familie ein Stück Vieh (Kuh) unentgeltlich weiden dürfe.“

Die Minorität der Kommissionsmitglieder und die Repräsentanten der Wirthe von 42 Dorfgemeinden bestreiten, indem sie sich auf das spezielle Gesetz über die Erbfolge bei den Kolonisten (§ 169 ff. des Kol. Kod.) berufen, die juridische Berechtigung der An- und Einwohner zur Nugnießung der Gemeinde-Viehtrift positiv, welche, da sie bei der ursprünglichen familienweisen Landzutheilung mit in Rechnung gebracht worden, ausschließlich ein Servitut der 65 Desjatinenwirthschaften (oder deren Bruchtheile) sei. Nach Ansicht der Protestirenden bilden die wirthschaftliche Einheit einer Kolonie die Wirthschaftshöfe und ihre Besizer (die Wirthe) allein.

welche mit den An- und Einwohnern einer Dorfs-gemeinde nur in administrativer und polizeilicher Beziehung verbunden sind, um so mehr, als der den Anwohnern zugewiesene Ackerlandantheil 10 bis 20 Werst von den Dörfern, außerhalb der Grenzen der Dorfs-gemeindekomplexe liegt<sup>1)</sup>; die Anwohnerhöfe aber sind durch Privatverträge ihrer Besitzer mit den Wirthen von den Hofstellen der letztern abgetreten, d. h., von derselben ursprünglichen Parzelle. „Das Loos der Einwohner jedoch,“ behaupten die Protestirenden, „welche weder Hof noch Ackerland besitzen, und sie mit Weideland für ihr Vieh zu versorgen war und bleibt Gegenstand der eifrigsten Sorge der Wirthe.“ Alle unsere Wirthschaften sind mit ihren Baulichkeiten, Inventar u. a. auf ein für alle Mal unveränderliches Quantum von Pertinentien berechnet. Wir fragen die Kommission auf's Gewissen: Wohin soll der Wirth eines Hofes von 65 Desj. kommen, wenn er gezwungen sein wird, fortwährend neue Abtretungen von seinen Pertinentien zu machen, eine unbeschränkte Anzahl den An- und Einwohnern gehörigen Viehes auf die den Wirthen gehörige Trift zu übernehmen, den größten Theil der Kronsabgaben, alle Lasten zu tragen u. c. ?..<sup>2)</sup> „Ungeachtet dessen,“ schließen die Wirthe, „sind wir, indem wir unser Servitutrecht wahren, gegenwärtig bereit, von jedem An- und Einwohner für eine mäßige Entschädigung bis zwei Stück Vieh auf die den Wirthen gehörige Trift zu übernehmen<sup>3)</sup>.“

Ganz im gleichen Sinn sprach sich die landwirthschaftliche Kommission aus, welche der Ansicht war, man solle die freie Regulirung der Weiderechtigung der Versammlung der Wirthe jeder Kolonie anheimstellen, in der Versicherung, daß die Wirthe den Bedürfnissen ihrer Gemeinemitglieder ihre volle Aufmerksamkeit und Unparteilichkeit entgegenbringen würden.

Das Mitglied der Spezialkommission, der Anwohner Klaas Dick, und einige seiner Genossen bestritten in einer besondern

<sup>1)</sup> Dies könnte freilich anders sein und die Anwohner ihre Acker auch innerhalb der Dorfs-grenzen haben, wenn die Wirthspartei, welche unsere Molotschnaer Mennoniten noch immer tyrannisiert, die Regulirung der Dorfs-grenzen nicht hintertreiben möchte, und die Anwohner an ihrer Spitze Leute hätten, welche die Interessen dieser Klasse zu vertheidigen verständen. D. Ueb.

<sup>2)</sup> Es würde dahin kommen, daß die Wirthe nicht „Baröschchen“ spielen, sondern selbst wieder arbeiten würden; man würde weniger theure Luxus-Gehäute und Pferde sehen, weniger theure Gebäude u. c.; der Wirth würde wieder Bauer werden. D. Ueb.

<sup>3)</sup> Wie die Wirthspartei diesem Versprechen nachgekommen ist, beweist der Umstand, daß die An- und Einwohner mancher Kolonien der Mennoniten an der Molotschna gegenwärtig bereits 5—6, ja 7 Rbl. „Weidegelb“ für ein Stück Vieh zahlen müssen und es ihnen in der Kolonie Prangenau oder Neukirch ganz untersagt worden ist, ihr Vieh auf die Gemeinetrift zu lassen. D. Ueb.

Meinungsäußerung, daß es gerecht sei, den Wirthen die drei Desj. Weideland zu ersetzen, welche das Protokoll der Majorität den An- und Einwohnern von der gemeinschaftlichen Viehtrift überläßt. Sie verwerfen diese Maßregel, weil sie den in demselben Protokolle angeführten Grundbestimmungen widerspricht, so wie von dem Standpunkte aus, daß die Anwohner, im Vergleich mit den Wirthen, ohnedies äußerst bedrückt seien, sowohl durch das geringe Quantum und die Entfernung ihres Ackerlandes von den Dörfern, als auch durch den Umstand, daß unter ihren wirthschaftlichen Verhältnissen blos zwei Stück Vieh auf der Weide vollkommen ungenügend seien. Die und seine Genossen weisen auf ein nach ihrer Meinung einfacheres und gerechteres Mittel hin, alle Schwierigkeiten mit einem Mal zu heben und in der Brüderschaft die frühere Ruhe und Eintracht wiederherzustellen.

„Die uns versprochene nachträgliche Zuthellung aus den Ländereien der Salzwege,“ sagen sie, „und die in vielen Dorfskomplexen vorhandenen überflüssigen Pertinentien bieten, wenn sie zu dem 12 Desjatinenantheil der Anwohner hinzugeschlagen werden, die Möglichkeit, diesen Antheil auf  $16\frac{1}{4}$  Desj. zu erhöhen, d. h. jeden Anwohner in den Wirth einer Viertels-Normalwirthschaft zu verwandeln. Wenn man diesen Antheil zu den Dorfslandkomplexen des Stammbesitzthums hinzufügt und beide Antheile werden, wo dies nur möglich, innerhalb derselben Grenzen vereinigt, so werden wir die Interessen der Wirthen und der Anwohner unzertrennlich verschmelzen; ihre gegenseitigen Beziehungen in allen jetzt streitigen Fragen werden vollkommen klar sein, präzisirt durch das Verhältniß  $\frac{1}{4}$ : 1. — Im entgegengesetzten Fall werden beide Bevölkerungsklassen, welcher andere Weg zur Regulirung auch gewählt werden möge, zum Nachtheil der ganzen Brüderschaft immer im gegenseitigen Antagonismus verharren; denn nur gemeinschaftlicher Landbesitz, nur gemeinschaftliche Eintheilung und Benützung erzeugen und unterhalten gemeinschaftliche Interessen, indem sie die Bevölkerung zu einem unzertrennlichen Ganzen konzentriren und zusammenschweißen. Auf diese Weise werden, wenn die, wie wir sagten, in einem oder zwei Komplexen vereinigten Antheile der Wirthen und Anwohner jeder Kolonie zur ausgleichenden Eintheilung unter den Hausbesitzern (den Wirthen und Anwohnern) überlassen werden möchten, zur dauerhaften Wiederherstellung der Ruhe und Eintracht weder besondere Regierungsverordnungen noch neue gesetzgeberische Maßregeln erforderlich sein.“

Hier ist, wie der Leser sieht, die kommunale Agrarfrage in ihrer Wurzel selbst berührt. Aber gerade diese Frage ist das Problem, dessen befriedigende Lösung wir uns zur Hauptaufgabe gemacht haben. Wir traten an die Lösung dieser Aufgabe in der Hoffnung, sogar in der Ueberzeugung hinan, daß eine allseitige Analyse der Verhältnisse unserer Kolonisten, wenn nicht uns, so doch kompetentern Kräften die vollständige Möglichkeit bieten werde, die Einrichtungen einer vollkommen normalen landwirthschaftlichen, ackerbautreibenden Assoziation anschaulich und unwiderleglich zu demonstrieren und vorzuführen, die Einrichtungen einer solchen Dauerngemeinde, welche, indem sie allen Anforderungen einer rationellen Dauernwirthschaft entspricht, gleichzeitig auch einen mehr oder minder rationellen Prototyp jener gesellschaftlichen Organisation bildet, dessen Ideal vielleicht Proudhomme in seinen Gedanken dunkel vorschwebte, als er schrieb: „Es liegt das Problem vor, einen solchen Ausdruck der gesellschaftlichen Gleichheit zu finden, welcher weder eine Gemeinde, noch eine künstliche Zusammenpferchung, (enrégimentation), weder eine Zertrennung, noch die Anarchie, sondern die Freiheit in der Ordnung und die Unabhängigkeit in der Einheit wäre. Und wenn diese Lösung gefunden wäre, würde nur Eins erübrigen: das beste Mittel zum Uebergang anzugeben. Hierin besteht die ganze Aufgabe der Menschheit.“ Freilich, die Mehrheit der Volkswirthschaftslehrer haben es bezweifelt, ja sind bis heute noch nicht zu der positiven Ueberzeugung gelangt, daß die Assoziationsprinzipien ihre Anwendung auch auf die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung erhalten müssen. Erst seit kurzer Zeit begannen selbst im Westen Europas andere Stimmen laut zu werden. Henry Fawcett, (*Manual of Political Economy*, London, 1863, Seite 292), Ferdinand Lassalle (*„Kapital und Arbeit.“* Berlin, 1864, Seite 223—224), Ernst Becher und Andere sprechen sich zu Gunsten von Feldarbeiter-Assoziationen aus, und auf Initiative der Professoren Huber und Erlennmeyer werden in Nassau und Hessen sogar schwache Versuche in dieser Richtung gemacht. Allein wenn im Westen die Arbeiterfrage vorläufig nur die städtischen Bevölkerungen berührt hat, so ist das an und für sich begreiflich. Etwas Anderes ist es bei uns, in Rußland. Hier dürfte wohl kaum Jemand bestreiten wollen, daß die richtige agrarische Organisation der Feldarbeiter in wirthschaftlichem Sinne in keiner Gegend, nirgends eine solche hervorragende Rolle spielt, als gerade in Rußland, dessen ganze Zukunft vorzugsweise auf dieser Frage basirt werden kann, und vorläufig basirt werden muß.

Es gab eine Zeit, wo wir uns aus voller Ueberzeugung und ohne uns zu besinnen mit der Meinungsäußerung Did's und seiner Genossen einverstanden erklärt hätten. Noch frisch ist in unserm Gedächtniß die Erinnerung an die Entrüstung, welche sich unserer bemächtigte, als wir die erste Bekanntschaft mit der agrarisch-kommunalen Organisation der südlichen Kolonien machten. In der Frage von der landlosen Bevölkerung sahen wir lange Zeit nur eine aussichtslose Knechtschaft, vermögensrechtliche und bürgerliche Rechtlosigkeit u. s. w., als logische Schlußfolgerung der vom Gesetz dem Leben gerade wie zum Widerspruch sanktionirten kommunal-agrarischen Kombination. Aber nachdem wir nun bereits an sieben Jahre mit dieser Frage uns beschäftigen, wichen wir unwillkürlich, Schritt für Schritt, von unsern frühern Anschauungen ab, indem wir uns immer mehr, immer entschiedener auf die Seite der südlichen Kolonien und der Grundbestimmungen ihrer agrarischen Organisation neigten. Werfen wir nun schließlich einen Blick um uns, so finden wir uns in einer mehr oder minder isolirten Stellung, gerade in der Mitte von zwei politisch-ökonomischen Lagern, von welchen das eine unbedingt unsere gewöhnliche Gemeinde, das andere unbedingt das persönliche Grundeigenthum der Bauern vertheidigt. Aber . . . .

Hievon jedoch später. Unserer Ansicht nach sind die Anwohner vollständig im Recht, wenn sie gegen das Bestreben der Wirths, sich allein den übrigen als ökonomische Kolonialgemeinde aufzuotroyren, — auftreten, und eine sehr mäßige Bethheiligung an der Nugnießung der Viehtrift wie für sich, so auch für die Einwohner verlangen, welche in selbständigen Familien (nicht im Lohndienst) leben. Indem es eine solche Mäßigung an den Tag legt, bekräftigt das Protokoll der Kommission das juridische Recht der An- und Einwohner noch in vollständig praktischem Sinne. Die Kommission sieht augenscheinlich ein, daß die Weiderechtigung, welche für die Wirths und Anwohner, als Ackerbauern, von vorzugsweise ökonomischen Erwägungen bedingt wird, für die landlose Familie bereits eine Frage vom täglichen Brot bildet, eine Frage sozialen Charakters, indem dieselbe und das Recht auf eine Wohnstelle für eine landlose Familie die Möglichkeit bedingt, aus dem Kreise vollständiger Knechtschaft herauszutreten und selbständig, wenn auch in einer gemietheten Wohnung, zu leben. Und warum kann die Weiderechtigung bis zu zwei Stück, welches die Wirths den An- und Einwohnern ohne Unterschied gegen Bezahlung und nur „für jetzt“, d. h. bedingungsweise und quasi aus Gnade, — warum denn kann diese

Berechtigung nicht als ein positives und unentgeltliches Recht anerkannt werden, welches zudem nicht von der Willkür der Wirths abhängt? Es ist wahr, die Wirths verwerfen auch in diesem Fall das Gesetz des gemeinschaftlichen Landbesitzes. Allein die Weideberechtigung hat für den Arbeiter, wie schon erklärt wurde, eine zu wichtige soziale Bedeutung; sie unterstützt sein Streben nach Selbstständigkeit, zeigt ihm die Möglichkeit, aus einem Knecht — Vater einer selbständigen Familie zu werden, dann Anwohner und, unter günstigen Umständen — auch Wirth. Aus diesem Grunde ist das Gesetz von der Kommune vor Allem auf die Frage über die Berechtigung zur unmittelbaren Nutzung der Viehtrift anwendbar. Es ist jedoch für Jedermann klar, daß diese Anwendung normirt werden kann und muß — durch Feststellung eines besondern Maximums der unentgeltlichen Weideberechtigung für jede Bevölkerungskategorie, die Wirths, die Anwohner und die Einwohner. Juridisch und vielleicht auch praktisch wäre es am ehesten gerecht und zweckentsprechend, als allgemeines Maximum des unentgeltlichen Weiderechts für alle drei Bevölkerungskategorien ohne Unterschied zwei Stück Vieh auf die Familie anzunehmen, mit dem Zusatz, daß für die Stücke, welche über diese Norm geweidet werden, eine bestimmte Abgabe an die Gemeindefasse zu entrichten wäre. Diese Regel müßte, als eine normale, im Gesetzeswege festgestellt werden, indem es dann jeder Dorfgemeinde überlassen bliebe, durch Gemeindecensuren sowohl die Höhe der Abgabe zu bemessen, als auch, zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Trift, nach den Kategorien der Bevölkerung diejenige Stückzahl des Viehes zu bestimmen, über welche hinaus einer Familie das Weiden desselben selbst gegen Bezahlung nicht gestattet ist. Hier müßte schon als Hauptregulator der Umfang der Hofparzelle angenommen werden, d. h. unbedingt wirthschaftliche Erwägungen. Allein wir werden weiter unten den Zweck und das Wesen der Bestrebungen der Wirths deutlicher kennen lernen; wir werden uns überzeugen, daß sie auch jetzt noch ihre eingebildeten Rechte mit nicht geringerer Störrigkeit vertheidigen, als auch im Jahre 1865.

In Bezug auf die Naturalleistungen formulirte die Kommission die Frage folgendermaßen: „In welchem Verhältniß zum Wirth soll der Anwohner zur Ableistung der Naturallasten herangezogen werden, d. h. muß die Desjatine des Anwohnerantheils die gleiche Last tragen, wie die Desjatine des Wirths? — Nach einer in den Mennonitenkolonien von altersher bestehenden Regel

werden die Naturallasten ausschließlich vom Lande oder dem Antheil getragen. Nachdem sie diesen Gebrauch als vollkommen gerecht und am wenigsten erschwerend anerkannt, gelangte die Majorität der Kommission zu dem Schluß, daß der Antheil der Anwohner in Folge seiner Entfernung von den Dörfern in Bezug auf die wirtschaftliche Ausnützung weniger vortheilhaft sei, als die Wirthschaftsparzelle und sich zur letztern im Durchschnitt wie 2:3 verhalte. In derselben Proportion sollen, wie das Protokoll annimmt, auch die Gemeinde-Naturallasten von den Wirthen und den Anwohnern getragen werden.

Unser diesen Leistungen (Rechen) ist zu verstehen: Stellung von Fuhrn für verschiedene Gemeindezwecke; Arbeiten bei Aufführung und Remonte der Gemeindegebäude, Viehtränke, Dämme 2c.; Aufschüttung des budgetmäßigen Vorrathsgetreides in die Gemeindep Speicher; das Deputat an Getreide für den Dorfschullehrer 2c.

„Die Vorräthe der Gemeindemagazine,“ heißt es weiter in dem Protokoll, „stellen im Falle der Noth den Nahrungsmittelbedarf der ganzen Gemeinde sicher; folglich ist das Recht auf eine Unterstützung aus diesen Vorräthen ein Servitut der Person, welches sie im Falle wirklicher, durch ein anderes Mittel unabwendbarer Noth in Anspruch nimmt. Aus diesem Grunde wird die budgetmäßige Lieferung von Getreide in die Magazine von der Seele bestimmt, und das quantitative Maximum der Vorräthe muß der Gesamtzahl der Individuen beiderlei Geschlechts einer ganzen Gemeinde entsprechen. Allein hieraus folgt noch nicht, daß jedes Individuum selbst für sich die budgetmäßige Getreidesteuer zu entrichten habe; die Pflicht, diese Steuer an das Magazin abzuführen, so wie auch in gegebenen Fällen der Ersatz solcher Unterstützungen, welche in Folge von Armuth oder Noth der Schuldner im Rückstande bleiben können, oder aber Einwohnern mit der Befreiung von der Rückerstattung bewilligt worden sind, wie dies anders auch nicht sein sollte, bleiben auf den solidarisch haftbaren Wirthen und Anwohnern allein ruhen, im Verhältniß zu dem Grundbesitz eines Jeden und in der oben angegebenen Proportion.“

Die Repartirung der Kronsabgaben, der landschaftlichen, Bezirks- und Dorfsauslagen in Geld muß nach Ansicht der Mehrheit der Kommission ebenfalls einer Aenderung unterzogen werden. „Die bei uns gebräuchliche Repartirung des Gesamtbetrages aller dieser Abgaben und Auflagen,“ besagt das Protokoll, „geschieht vorzugsweise nicht im Verhältniß zum Grund-

bestig, sondern gleichmäßig auf die erwachsenen Arbeiter beiderlei Geschlechts. Diese Einrichtung schädigt die Interessen nicht nur der An- und Einwohner, sondern nicht selten sogar das Zahlungsvermögen einzelner Wirthe (?), was Unzufriedenheit und Murren hervorruft. Als gerecht und gleichmäßig erkennen wir nur die Verteilung der Steuern auf die Defjatinenzahl an, immer mit Berücksichtigung derselben Proportion bei der Besteuerung des Antheils der Wirthe und der Anwohner, welche oben angegeben. Und dies aus dem Grunde, weil die Zahlungsfähigkeit nicht in den Arbeits Händen, sondern in den vorhandenen Einnahmequellen gesucht werden muß, d. h. bei dem unter den Kolonisten vorherrschenden Gewerbe des Ackerbaus, — in den Ländereien des Antheils. Die Heranziehung anderer Gewerbe, Handwerke und des Handels zur Steuerlast könnte hier als gerecht und sogar nothwendig erscheinen; es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß der Handel, und theilweise auch die Gewerbe, gegenwärtig bereits zu besondern Steuern zu Gunsten des Fiskus und der Landschaft herangezogen sind. Mit der Zeit werden dem auch die Handwerker kaum ausweichen können, welche, gleich den Gewerbetreibenden, den speziellen fürsorglichen Aufmerksamkeit der Gemeinde bedürfen, als nothwendige Faktoren zum ferneren Gedeihen ihrer Landwirthschaft.“

Die einzigen Ausnahmen, welche die Majorität der Kommission von dieser Grundregel zuläßt, bestehen darin, daß sie außer dem dem Dorfschullehrer bestimmten Gehalt und Deputat eine besondere Abgabe einzuführen vorschlagen würde, einen Rubel pro Jahr und Schüler oder Schülerin, welche Abgabe zum Besten der Schulsache verwendet werden soll; die Unterhaltung der Hirten und Nachtwächter soll bestritten werden: der erstern von der Abgabe für die auf die Weide gelassenen Stücke Vieh, der letztern vom versicherten Eigenthum, entsprechend der Hypothekarabschätzung.

„Sämmtliche kommunalen Naturalleistungen (Zechen)“ erwidern die Minorität der Kommission und die mit ihnen gleichgesinnten Wirthe, „wie die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude und Anstalten, — alles dies lastete bisher ausschließlich nur auf den Wirthen allein. Ihnen ist es noch niemals in den Sinn gekommen, die Anwohner zu diesen Leistungen heranzuziehen. Uns drängt sich die Frage auf: Welche Tendenz verfolgen die Anwohner, indem sie ihre ungebetene Bethheiligung am Tragen dieser Lasten anbieten, und sollen wir dieses Anerbieten annehmen?... Wir sind der Ueberzeugung, daß der Anwohner weder früher war, noch jetzt

mit einem Antheil von 12 Deßjatinen im Stande ist, den Theil der Leistungen pünktlich zu erfüllen, welchen er laut dem Protokoll der Majorität beabsichtigt, auf seine Schultern zu nehmen. Der Antheil der Anwohner ist nothwendigerweise in zu großen Entfernungen von den Dörfern angewiesen worden; aus diesem Grunde kann auch die Arbeitskraft des Anwohners nicht mit dem Vortheil verwendet werden, wie diejenige des Wirths; er selbst und sein Vieh müssen den größten Theil des Sommers außerhalb des Hauses, auf seinen Aekern und auf der Straße, zubringen. Während dieser Zeit kann von einer Fuhrenstellung oder der Ableistung einer andern Frohne seitens des Anwohners ohne ihn ruinirende Bedrückung nicht die Rede sein. In Anbetracht dieser Erwägungen ziehen wir es vor, die angebotene Betheiligung der Anwohner an dieser Sache abzulehnen.“

Ebenso lehnen die Wirthe jede Theilnahme der Anwohner an der Beschaffung und Aufbewahrung der Verpflegungsvorräthe in dem vorschriftsmäßigen Quantum ab. Gleichzeitig aber sichern sie ihnen und den Einwohnern das persönliche Recht auf Hilfe in der Noth zu und verpflichten sich, „auf der Rückerstattung der Darlehen mit der größten Rücksicht zu bestehen und dieselben im gegebenen Falle als nicht zurückzuerstattende Unterstützung zu verrechnen, während sie die Füllung der Magazine auf eigene Rechnung übernehmen. „Wir“, sagen die Wirthe, „protestiren nur ausdrücklich gegen jeden Anspruch der An- und Einwohner auf die Magazins-, Schul- und andern Kommunalgebäude, welche, als von den Wirthen allein aufgeführt und unterhalten, auch in Zukunft nur deren ausschließliches Eigenthum bleiben müssen.“

Indem sie sich zu der Frage über die Abänderung der Methoden der innern Repartirung der baaren Steuern wendet, legt sich die Minorität (die Wirthe) die Frage vor, „inwiefern die Absicht der Anwohner, die Einwohner und unter denselben die Handeltreibenden, Handwerker, Lehrer, Lohn-Arbeiter und Arbeiterinnen, mit einem Wort, Leute, deren Einkünfte und Verdienst durchaus nicht selten das Einkommen weniger vermögender Wirthe übersteigen, — von der Last der Steuern in Geld zu befreien, — den Forderungen der Gerechtigkeit und der Vernunft entspricht?“ — Es ist hier die Rede von der Repartirung der Kronsabgaben und der landschaftlichen Steuern, so wie der kommunalen zur Unterhaltung der Wollst- und Gemeindeverwaltungen, der Aerzte, Feldscherer, Schreiber, Lehrer, Schulen &c. Die Summe dieser Abgaben ist so bedeutend, daß, wenn

sie in der vorgeschlagenen Proportion von 2:3 auf die Antheile der Anwohner und Wirthe allein repartirt werden sollten, sie nach der Ansicht der Wirthe zu einer für die Ackerbauern unbezwingbaren Last werden müßten. „Die landschaftlichen Steuern“, sagen die Wirthe, „fallen gleichmäßig wie auf die Handel- und Gewerbetreibenden, so auch auf die Ackerbauern. Aus diesem Grunde sehen wir weder die Nothwendigkeit, noch die Möglichkeit und eine gerechte Veranlassung dazu ein, an der Ordnung der innern Repartirung, wie sie sich bei uns von altersher ausgebildet, zu ändern, indem wir annehmen, daß diese Sache, wie bisher, dem Gutdünken jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleiben muß.“

Die landwirthschaftliche Kommission, welche in den Fragen über die Repartirung der Steuern mit den Wirthen vollkommen übereinstimmt, glaubt jedoch, daß die Unterhaltung und Verbesserung des Schulwesens direkte Pflicht der ganzen Gemeinde sei, und nicht nur derjenigen Aeltern, welche Gott mit Kindern gesegnet, vielleicht aber nicht mit einem genügenden Auskommen. Nach der Ansicht dieser Kommission, welche uns gegenüber auch von ihrem Vorsitzenden ausgesprochen wurde, muß der Schulunterricht, als ein unbedingter Faktor des bürgerlichen und ökonomischen Gedeihens, von der Gemeinde unentgeltlich gegeben werden, ohne eine besondere Auflage auf die Schüler.

Weiter weist das Protokoll der Majorität der Spezialkommission auf die in manchen Kolonien existirende Pacht von den Anwohnerhöfen als auf eine nur partielle Erscheinung hin, welche deshalb Murren und Unzufriedenheit hervorrufft, die um so gerechtfertigter sind, als diese Steuer im Betrage von 50 Kop. bis 1 Rbl. 50 Kop. vom Hof unvereinbar ist mit dem Begriff von der bürgerlichen Unabhängigkeit und Vollberechtigung des Anwohners, welcher dadurch quasi in ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Wirth gestellt wird, der durch die einmalige Bezahlung für die von seinem Antheil abgetretene Anwohnerstelle bereits abgefunden wurde. Allein die Wirthe opponiren auch in diesem Fall gegen den Plan, die fernere Erhebung dieser Pacht zu verbieten; ihrer Ansicht nach ist dieselbe durch Privatübereinkünfte beseitigt worden und nicht durch eine allgemeine administrative Verordnung.

Schließlich berieth die Kommission noch die Fragen über die Theilnahme der Glieder der Dorfgemeinde an den Versammlungen dieser Letztern und ihre Berechtigung, Wahlämter zu bekleiden, so wie über die Organisation des Ueberschusses der Bevölkerung auf angekauften Ländereien.

Da die Anwohner in ihrer Eigenschaft als voll berechnigte Gemeindeglieder, die auch fähig sind, Aemter im Wahlbienft zu bekleiden, bereits Zutritt zu den Gemeindegewerfammen haben, fo fand die Mehrheit der Kommission keine Veranlafung zu irgend welchen neuen Refolutionen. Allein die Wirthe find anderer Meinung, welche auch bis heute noch bei ihrer frühern Ueberzeugung verharren, daß als Cenfus, welcher das perfönlliche Recht giebt, an den Verfammenungen theilzunehmen und ein Amt zu bekleiden, — der Hof mit 65 Defjatinen anerkannt werden muß, welcher feinem Wirth oder den Wirthen feiner Bruchtheile auf den Verfammenungen nur eine Stimme giebt. Das einzige Zugeständniß, welches die Wirthe als gerecht und zweckmäßig anerkennen, befteht darin, daß zu dem Bestande der Gemeindegewerfammen (zu je einem Vertreter von jeder 65 Defjatinenparzelle), ihrer Anficht nach, nicht über einen Repräsentanten von je fünf Anwohnern, welche einen Antheil von 12 Defj. erhalten haben, zugelaffen werden follten.

Also Repräsentanz auf der Gemeindegewerfamlung und Dienftberechnigung bedingt durch einen hohen Cenfus in Grundbesitz, einerseits; andererseits — die gleichmäßige innere Repartirung der Abgaben und baaren Gemeindegewerfaufgaben auf die erwachsenen Arbeiter aller drei Klassen der Bevölkerung nach Gutdünken der Verfammlung der großen aderbautreibenden Wirthe, — das ist das Ideal der kommunalen Selbstverwaltung unserer mennonitischen Wirthe!.... Aber mahnt dieses Ideal nicht an die stärkste Beimischung von Bestrebungen nach Hörigkeit und Herrschsucht?.... Wie denn ist eine solche Ordnung zu vereinbaren mit den Grundsätzen der kommunalen und vermögensrechtlichen Gleichberechnigung, der perfönllichen Freiheit und der bürgerlichen Vollberechnigung, mit den Prinzipien, welche gegenwärtig, laut Gesetz und faktisch, Güter nicht nur der Kolonisten allein find, sondern auch des ganzen Bauernstandes dort, wo Unwissenheit, oder noch mehr ökonomische Zersplitterung laut Gesetz, die Bevölkerung unserer Dorfs- und Wollstoffgemeinden nicht daran hindert, ihr Recht zu benützen?... Und mit welcher Berechnigung verfichern denn die Wirthe fo pofitiv und feft, fämmtliche Gemeindegewerfbauten in ihren Kolonien würden von ihnen ohne alle Beteiligung der An- und Einwohner aufgeführt und unterhalten?... Wenn nun aber diese Gebäude für Rechnung der sogenannten „Gemeindegewerfinkünfte“, d. h. mit Hilfe der Einnahme von den „vorrätigen und überschüssigen“ Ländereien und von der Gemeindegewerfchäfferei aufgeführt worden find, fo haben wir über die wahre Bedeutung dieser Quellen

oben gesprochen. Und erscheint nicht in diesem Falle das von den Wirthen so eiferfüchtig gehütete Eigenthumsrecht auf die Gemeindebauten nicht noch zweifelhafter, so unhaltbar, daß zwei, drei unserer frühern Argumente dieses quasi Wirthseigenthum — in — fast unbedingtes Eigenthum nur der landlosen Klassen allein verwandeln? . .

Aller Wahrscheinlichkeit nach werden alle angeführten streitigen Fragen von der Gesetzgebung bei weitem nicht im Sinne der Bestrebungen der Wirthe entschieden werden. Von einer Beschränkung des Rechtes der Anwohner, als „Hof“besitzer (wenn auch vollständig ohne einen Antheil Ackerland) an den Gemeindeversammlungen theilzunehmen, kann auch nicht die Rede sein. Allein das ist wenig; die Masse der Einwohner kann auch nicht ohne Vertretung in den Versammlungen bleiben. In dieser Beziehung besteht, wenn wir nicht irren, die Absicht, zur Dorfsversammlung je einen Repräsentanten von jeden zehn, und in die Wollstoffversammlung je einen Vertreter von jeden zwanzig erwachsenen Arbeitern zuzulassen. Ferner werden, aller Wahrscheinlichkeit nach, die mennonitischen Antheilsländereien mit einer Staatsgrundsteuer in gleicher Höhe belegt werden, wie die Ländereien der benachbarten Kronsbauern. Schließlich ist es, glauben wir, an der Zeit, daß die Privilegien der Kolonisten (Befreiung von der Rekrutenpflicht und Militär-Quartierung), aus „ewigen“ Vorrechten in terminirte Erleichterungen umgewandelt werden<sup>1)</sup>. — Werden alle diese Maßnahmen verwirklicht (was, wir wiederholen es nochmals, sehr wahrscheinlich ist); und wenn dann noch die Umwandlung der Kopfsteuer in eine Hofsteuer zu Stande kommen sollte, wie dies die bekannte Abgabekommission beabsichtigte, — in diesem Fall, wir sind vollkommen überzeugt, würden die Anwohner sich wie ein Mann von der von ihnen für die innere Repartirung empfohlenen Besteuerung des Grundes und Bodens allein lossagen, und die Wirthen würden sich nicht, wie gegenwärtig, sträuben, eben solche entschiedene Maßregeln zu Gunsten der landlosen Klasse zu ergreifen, zu welchen ihre Nachbarn, die Molotschnaer deutschen Kolonisten (nach der 10. Revision 7,209 Individuen männl. Geschl.) ihre Zuflucht genommen haben, die Chortitzer Mennoniten und Andere, welche im Laufe der letzten zwei Jahre Land ankauften: die Erstgenannten ohne ein Geringes für eine Million Rbl. (an 43,000 Desj.), und die

<sup>1)</sup> Diese Privilegien wurden gleichzeitig mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht aufgehoben. D. Ueb.

Chortizer Gemeinde, wie schon bekannt, für 240,000 Rbl., auf welchen Ländereien sie ihre Auswanderer gemeindeweise ansiedeln, Kolonie auf Kolonie.

Bei den unter den Molotschnaer Mennoniten herrschenden Zwistigkeiten ist nicht darauf zu rechnen, daß die Brüderschaft sich halb einer ähnlichen Maßregel zuwende<sup>1)</sup>, obzwar sich kaum eine andere Niederlassung finden dürfte, welche sich mit ihnen an materiellen Mitteln und solchen der Intelligenz messen könnte. Es bleibt eine Hoffnung, diese Angelegenheit in Fluß zu bringen, nämlich die Hoffnung auf die von uns erwartete Zulassung der Vertreter der Landlosen zu den Gemeindeversammlungen, und dann die Gleichstellung der Mennoniten mit den übrigen Kolonisten und Bauern bezüglich der Abgaben. Hievon überzeugen uns die Berathungen derselben Molotschnaer Spezialkommission und die durch diese Berathungen hervorgerufene Proteste endgiltig.

„Der Ankauf von Ländereien behufs Organisirung des Bevölkerungsüberschusses auf denselben,“ raisonnirt die Majorität der Kommission in ihrem Protokoll, „ist eine direkte Pflicht aller Antheilsbesitzer, und eine indirekte — aller derjenigen Gemeindeglieder, welche, wenn sie auch keinen Antheil besitzen, über Kapital verfügen. Zur Bildung des erforderlichen Kolonisationskapitals muß die Brüderschaft eine Anleihe machen, vorzugsweise in ihrer eigenen Mitte, im Betrage von 5 Rbl. von der Antheils-Defjatine, im Ganzen von 120,000 Defj. die Summe von 600,000 Rbl. Die Abzahlung der Anleihe nebst Zinsen wird von dem ganzen Antheil (Areal) der Grundbesitzer, abgesehen von deren Persönlichkeit, garantirt, und in diesem Sinn wird die Anleihe in den Hypothekensbüchern auf die Hufe eingetragen. Für diese Mittel werden nicht weniger als 30 Defj. auf die landlose Familie angekauft. Während die Auswanderer diesen Antheil von der Brüderschaft als Eigenthum übernehmen, verpflichten sie sich, die Kaufsumme nebst Prozenten im Laufe von 13 Jahren in bestimmten Raten zurückzuzahlen. Zur Leitung dieser Operation wird eine besondere Kommission eingesetzt (je zwei Wahlmänner von jeder Bevölkerungsklasse). Diese Kommission wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte und wird von den Dorfgemeinden mit den nöthigen Vollmachten versehen. Bezüglich der Geldumsätze und der Rechnungsführung ist die Kommission ver-

<sup>1)</sup> In dieser Voraussetzung hat der Herr Verfasser sich geirrt, indem die Molotschnaer Mennonitenbrüderschaft vor ca. 10 Jahren, wie schon früher erwähnt, bedeutende Landankäufe für ihre Landlosen gemacht hat. D. Ueb.

pflichtet, das Projekt der Wollstoffbank, welches 1866 der Obrigkeit zur Durchsicht eingereicht wurde, zur Richtschnur zu nehmen.

Die Wirthe ihrerseits erkennen es auch an, daß die Organisation der Landlosen auf angekauften Ländereien eine Angelegenheit von dringender Wichtigkeit sei, und bestreiten es nicht, daß auf dem in dem Protokoll der Kommission angegebenen Wege an 1000 armer Familien zu Landbesitz gelangen könnten. Sie bezweifeln es jedoch, daß eine Auswandererfamilie, für ihren Antheil mit der Schuld im Betrage von 600 Rbl., und bei 13-jähriger Amortisirung und 6% Zinsen von 1068 Rbl. belastet, — sich in der Lage befinden werden, diese Schuld abzuführen und sich auch wirthschaftlich einzurichten. Das beste Mittel erblicken die Wirthe darin, wenn die Salzwegländereien, deren Ueberweisung in Aussicht steht, in dem Umfange, als davon nach Regulirung des gegenwärtigen Anwohnerantheils behufs dessen Annäherung an die Dörfer verfügbar bleibt, so wie die in den Komplexen der Dorfgemeinden vorhandenen Landüberschüsse über die Norm des ursprünglichen Antheils — in beständige Gemeindepachtobjekte verwandelt und die Einkünfte davon ausschließlich in der Eigenschaft eines Kolonisationsfonds verwendet werden. Durch Verstärkung dieses Fonds mittelst jährlich, aber für unbestimmte Zeit zu erhebender Steuern, und zwar: a) zu 10 Kop. von der Desjatine der Wirths- und 6% von einer solchen der Anwohnerparzellen, was jährlich ca. 10,000 Rbl. ausmachen werde; und b) zu 10 Kop. vom arbeitsfähigen Individuum beiderlei Geschlechts (gegenwärtig 12,876 Individuen); und ebenso c) durch freiwillige Beiträge der vermöglichen Besitzer — halten die Wirthe es für möglich, daß Bedürfniß an angekauften Ländereien auch ohne eine mehr oder minder riskante Anleihe befriedigen zu können. Nach erfolgtem Ankauf der erforderlichen Komplexe für Rechnung des Fonds müßte mit der Zutheilung der 30 Desj. pro Familie als Eigenthum, oder mit der Kolonisation der käuflich erworbenen Ländereien selbst, nach Ansicht der Wirthe, nicht eine spezielle Kommission betraut werden, sondern die Wollstoffverwaltung in Gemeinschaft mit den Gliedern der landwirthschaftlichen Kommission, mit der Bedingung, daß sie die Antheile vorzugsweise an die vermögendern Landlosen durch's Loos zu vergeben und die Anstebelnden zu verpflichten hätten, erstens, dem Kolonisationsfond den Kaufschilling im Laufe von 15 Jahren in gleichen Raten und ohne Zinsen zurückzuerstatten, und zweitens, nach Ablauf von 10 Freijahren zum Kolonisationsfond gleich der Stammniederlassung zu 10

Kop. von der Desjatine des ihnen überlassenen Grundeigentums beizutragen.

Was jedoch die Verpachtung der oben erwähnten Gemeindeobjekte, die Eintreibung der Landsteuern, Verwaltung der Summen des Kolonisationsfonds, Beschäftigung und Ankauf der Komplexe betrifft, so könnte damit, nach der Ansicht der Wirthe, die vorgeschlagene gemischte Kommission beauftragt werden.

Wir hätten gegen diese sieben angeführten Vorschläge der Wirthe nichts zu erwidern, wenn die Ländereien von den Salztrakten bereits in den Händen der Bruderschaft wären; allein diese Angelegenheit ist noch nicht endgiltig entschieden, und ob sie bald zu Ende geführt werden wird, ist unbekannt<sup>1)</sup>. Am wahrscheinlichsten ist es, daß diese Ueberweisung nur unter der Bedingung stattfindet, daß dafür an den Fiskus eine Steuer laut Abschätzung entrichtet wird; ob dann zu Gunsten des Kolonisationsfonds viel von den Einkünften frei bleiben wird, ist auch noch eine Frage. Folglich schrumpft das Wesentliche der Einwendungen der Wirthe unter den gegenwärtigen Umständen einfach zu einer beschönigten Verschleppung zusammen, um so mehr, als die Vorschläge der Kommissionsmajorität durchaus kein besonderes Risiko in sich schließen; zudem tragen auch die Einwendungen der Wirthe selbst eine gewisse Blässe an sich und sind inhaltleer. Für die Wollostgemeinde würde es weder ein Risiko, noch sogar eine besondere Last bilden, wenn sie die Zahlung der Prozente für die Anleihe übernehme, während die neuerdings versorgten Ausstiedler zu verpflichten wären, nur die Kapitalsumme allein zurückzuerstatten; unterdessen aber besteht das Wesentliche der Befürchtungen der Wirthe bezüglich des angeblichen Risikos des Kommissionsprojektes nur in diesem Umstande. Oder begreifen die Wirthe nicht, daß die gekauften Ländereien schon an und für sich als Sicherstellung der gemachten Anleihe dienen werden?..

Nicht selten wird das Scheinbar Unerreichbare möglich, wenn nur in den Führern und in den Ausführenden der gute Wille stark ist; zum Bedauern aber fehlt eben dieser, wie es scheint, den Wirthen. Schade! Früher oder später wird die Bruderschaft den gegenwärtigen Unverstand einiger ihrer Hauptführer bitter, bitter bereuen und ihrer Asche selbstverständlich keine guten Wünsche in's Grab nachsenden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Das von den Salzwegen abgeschnittene Areal (ca. 15.000 Desj.) ist den Molotschnaer Mennoniten bereits überwiesen worden und zwar ohne die Bedingung, welche der Herr Verfasser befürchtete. D. Ueb.

<sup>2)</sup> Wie richtig der Verfasser vorausgesehen, dafür bieten die Zustände in den

XII.

Nachdem wir uns mit den von der Mennonitenkolonisation erzielten Resultate bekannt gemacht, erübrigt noch, uns der Frage zuzuwenden: Worin eigentlich besteht vorzugsweise die Ursache des wirthschaftlichen Erfolges und der vortrefflichen Einrichtung der mennonitischen Niederlassungen, welche nur während der letzten Jahre mehr oder minder erschüttert wurden? Für uns ist es wünschenswerth, zu wissen, ob die Mennoniten ihre Erfolge ausschließlich nur dem der Bruderschaft verliehenen Rechte der kommunalen Selbstverwaltung, den Standes- und materiellen Vorrechten und auch ihren intellektuellen Mitteln verdanken; oder aber, ob hier, in rein mechanischem Sinne, das hergebrachte Wirthschaftssystem, welches auf persönlich-kommunalen Agrareinrichtungen beruht, eine merkliche Rolle gespielt, und wenn dies der Fall, in welchem Grade diese Einrichtungen selbst, an und für sich, das Gedeihen der Kolonien beeinflussen?..

Indem wir diese Frage stellen, haben wir sowohl das auffallende Beispiel der rapiden Organisation der bei dem Molotschnaer Bezirk beigesiedelten ruinirten Kaditschewer vor Augen, als auch die hauptsächlichsten, auch bei uns geführten Kontroversen über den Vorzug der gewöhnlichen agrarischen Zustände unter unsern Bauern vor der Lage des westeuropäischen bäuerlichen Eigenthümers, Kontroversen, welche bis jetzt weder die Gesellschaft, noch die Vertreter der Literatur und der Wissenschaft zu irgend einem positiven Resultate gebracht haben. Schließlich konnten wir nicht die gleiche Zwitterhaftigkeit der Prinzipien des Besizes und der Bedingungen der Nugnießung von Grund und Boden außer Acht lassen, welche auch in allen unsern neuern Gesetzbestimmungen über die agrarische Organisation der Bauern verschiedener Benennungen zum Ausdruck gelangt. In jedem dieser Akte sind deutlich die Stimmen sowohl der Vertreter des agrarisch-kommunalen Prinzips als auch ihrer Antagonisten vernehmbar, welche letztere verlangen, daß jeder einzelne Bauer zum vollständigen Landparzelleneigenthümer gemacht werde. Und besonders interessant ist es, jene Zugeständnisse zu verfolgen, welche das wirkliche Leben sich in den örtlichen Verordnun-

---

Molotschnaer Mennoniten-Kolonien jetzt schon einen Beweis; während die Wirthe noch immer in ihrem Starrsinn verharren, die Anwohner brüden, wo sie nur können und die gemäßigtesten Forderungen derselben mit Hohn zurückweisen, erhebt schon die Hydra des Kommunismus ihr Haupt: schon erheben Stimmen, welche laut und drohend die Eintheilung des Landes nach der Kopfsahl verlangen; die Folgen ruhen noch im Schoße der Zukunft.

D. Ueb.

gen erkämpft hat, wie zum Beweise, daß die Praxis unserer Bauern im Grundbesitz sich weder mit dem ausschließlich kommunalen, noch auch mit dem ausschließlich persönlichen Prinzip zufrieden giebt. Die kommunal-agrarische Organisation unserer mennonitischen Kolonien, welche sich von denjenigen agrarischen Einrichtungen unterscheidet, welche sich unter den russischen und den westeuropäischen Bauern nach zwei entgegengesetzten Prinzipien ausgebildet haben, stellt in sich eine Art Mittelding zwischen beiden Systemen vor. Die mennonitische Ackerbaugemeinde ist noch von Niemand allseitig analysirt worden; sämmtliche Kontroversen und Traktate über die Bauerngemeinde haben dieses unserer Ansicht nach sehr bedeutsame Faktum vollständig ignorirt; zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen, so wie zur Bildung eines richtigern Urtheils über unsere Kolonistenbevölkerung im Allgemeinen, — das ist der Hauptgedanke, welcher unserer Arbeit zu Grunde liegt. Indem wir jedoch das Vorurtheil kennen, welches Viele von uns gegen die Kolonisten als einen privilegierten Stand hegen, und nachdem wir der Ansicht sind, daß nicht in den Privilegien die wahre Ursache des wirtschaftlichen und kommunalen Erfolgs der Kolonien ruht, — so sahen wir uns in die Nothwendigkeit versetzt, uns mit einem möglichst großen Quantum faktischen Materials, statistischer Nachweise auszurüsten. Ein solcher Ballast ist etwas schwer; allein da wir durchaus kein Recht haben, zu verlangen, daß man uns auf's Wort glaube, so zögerten wir dieser Unbequemlichkeit halber nicht, in der festen Ueberzeugung, daß Diejenigen welche sich ernstlich für die Bauernverhältnisse interessiren, diesen Ballast zu schätzen wissen und denselben benutzen werden, um daran unsere Schlußfolgerungen zu kontrolliren.

Indem wir die Frage in diesem Sinne spezialisiren, verhehlen wir uns die ganze Schwierigkeit einer positiven Lösung derselben nicht; allein gleichzeitig muß zugegeben werden, daß nur die Analyse der Ackerbauassoziationen unserer Kolonisten in dieser Richtung eine vollkommen zeitgemäße und praktische Bedeutung haben kann, speziell für uns Russen, die wir beschäftigt sind mit der Legung des Fundaments unseres Staatsorganismus', — der Bauernfrage.

Daß die Rechte kommunaler Selbstverwaltung und im Allgemeinen bürgerliche Vorrechte, so wie auch materielle Mittel solche Faktoren sind, ohne welche kein System agrarischer Organisation so günstige Resultate hätte ergeben können, wie sie uns bei den Mennoniten als eine normale Erscheinung begegnen, — dies ist selbstverständlich ein unbestreitbares Faktum, das sich auch die Ge-

setzung angeeignet hat. Jedoch wenn Alle mehr oder weniger damit einverstanden sind, daß im Leben einer Ackerbaugemeinde die innere agrarische Organisation einer der Hauptfaktoren des Gedeihens oder des Verfalls ist, so bestätigen die zu Beginn dieses Jahrhunderts hoffnungslose Lage der mennonitischen und anderer unserer Kolonien, die Geschichte Raditschem's und Sjarepta's, so wie das Schicksal der Rybendörfer und Bjelowjesker Kolonisten ihrerseits vollständig die freilich nicht mehr neue Wahrheit, daß ein und dieselben Rechte, sogar besondere Vorrechte und materielle Mittel noch nicht zu öffentlichem Wohlstande führen können; daß eine Landgemeinde reich sein kann an Kräften aller Art von der allerbesten Beschaffenheit, und ungeachtet dessen das Resultat der Aufeinanderwirkung dieser Kräfte nicht das verlangte sein wird; daß endlich eine Gemeinde nur in dem Falle beginnt, sich der Verwirklichung ihrer sehnsuchtsvollen Wünsche zu nähern, sobald sie von einem System durchdrungen wird, welches mehr oder weniger ihren Zwecken entspricht, und dieses System, indem es dem privaten und dem kommunalen, dem sittlichen und dem materiellen Leben zu Grunde gelegt wird, die frühere auf der Gewohnheit basirte Gemeinde — in einen zusammenhängenden, mit Ueberlegung arbeitenden Organismus verwandelt, in einen juridischen Organismus, dessen sämtliche Funktionen, welche von einem klar begriffenen gemeinsamen Verhältniß ausgehen, und von denen jeder einzelne ihre natürliche, aber schon Legat bedingte Selbständigkeit bewahrt, — solidarisch dem Leben die eine oder die andere Richtung geben, jedoch stets zu der gleichen logischen Konsequenz führen. Das von einem Gemeindeorganismus erzielte Endresultat hängt nicht so viel von der Güte der einzelnen in ihm wirkenden Kräfte ab, als von ihrer regelmäßigen solidarischen Aufeinanderwirkung, welche bedingt wird durch die Rationabilität der der Gemeinde zu Grunde gelegten Hauptprinzipien. Eine auf natürlichem Wege zusammengefügte Gemeinde, welche allen ihren einzelnen Faktoren streng die mögliche Freiheit wahrt, und die von einer an der Spitze ihrer Entwicklung stehenden genügenden Elementarbildung geleitet wird, — eine solche Gemeinde wird selbst und leicht die in ihrer Mitte vorkommenden vereinzelt Abnormitäten corrigiren, wenn nur ihre wesentlichsten Grundprinzipien vollkommen gesund sind.

Uns ist bekannt, welchen Weg die Gesetzgebung unsere Kolonien vom Beginn des laufenden Jahrhunderts an geführt hat, und inwieweit ihre an der Spitze einherschreitenden Repräsentanten,

die Mennoniten, es verstanden haben, die ihnen verliehenen Mittel und Garantien zu benützen, indem sie die vorhandenen Lücken ausfüllten und die Fehler des Gesetzgebers in verschiedenen Einzelheiten umgingen. Und nur der Rationalität der Hauptprinzipien der um jene Zeit getroffenen Maßregeln, so wie der den Kolonisten gewährten Möglichkeit, die Einzelheiten ihres Lebens im Einklange mit den vom Gesetz vorgeschriebenen allgemeinen Prinzipien selbstständig auszuarbeiten, haben wir die Erfolge zu verdanken, welche uns jetzt bei den Mennoniten in's Auge fallen. Aber indem wir uns auf diese Schlussfolgerung beschränken, sind wir noch immer weit entfernt von einem unfehlbaren Urtheil über den Grad der Vorzüglichkeit des Systems der eigentlichen agrarisch-kommunalen Organisation der Mennoniten im Vergleich mit ebenfalls agrarischen Einrichtungen auf andern Grundlagen. In diesem Falle genügt es uns nicht, zu wissen, daß die mennonitische Aderbaugemeinde zum Ausgangspunkt, als ihre Basis, die bekannte agrarische Kombination zweier Prinzipien hat: des kommunalen, als des konservativen Faktors, welcher im Sinne des öffentlichen Wohlstandes herrscht und regulirt; und des persönlichen, oder der persönlich „hofweise“ erblichen Nutznießung (nicht Besitz), als des progressiven Faktors, welcher jedoch untergeordnet, in jene Grenzen eingeschränkt ist, deren Verletzung von Seiten des persönlichen Prinzips zum Verfall der Gemeinde führen, derselben die Bedeutung eines zusammenhängenden selbständigen Organismus rauben müßte. — Auch können wir uns nicht damit begnügen, daß bei der mehr oder weniger regulär „legalen Aufeinanderwirkung der beiden genannten Prinzipien die Lage der kommunalen und Familienrechtsverhältnisse, so wie der ökonomischen in jeder Mennonitenkolonie eine normalere ist, als in andern Gegenden; daß der Austritt aus dem Gemeindeverband jedem seiner Mitglieder stets freisteht, wenn aber selten wer dieses Recht auf seine Gefahr hin benützt, so ist folglich das sogenannte „Knechtsleben“ unsers landlosen Kolonisten noch nicht sehr schlecht; daß die Regeln der kirchlich-kommunalen Disziplin der Mennoniten zwar streng sind, im Wesentlichen aber sich beschränken, oder sich beschränken sollten, auf einen Rath, eine Ermahnung, Ueberzeugung, Zurückhaltung der Gemeindeglieder von einem lasterhaften Individuum und im schlimmsten Falle auf die Ausschließung des letztern aus der Gemeinde durch einen Beschluß von zwei Dritteln ihrer Mitglieder; und daß endlich als Garantie für das fernere Gedeihen dieser Ge-

meinden einerseits die Mannigfaltigkeit der verschiedenartigen anderweitigen Spezialbeschäftigungen in denselben, abgesehen von der mit dem Ackerbau den ersten Rang einnehmenden, dient, welchen Beschäftigungen ein richtiges ökonomisches Prinzip, — verständige Theilung der Arbeit, ihre Spezialisirung, zu Grunde liegt, — und von der andern Seite — die dem Gemeindeorganismus der Mennoniten eigenen Grundprinzipien, und unter denselben die Freiheit in der Wahl des Kirchspiels und die Gleichberechtigung beider Geschlechter in vermögensrechtlicher Beziehung, — sind zu vernünftige Faktoren, um nicht sowohl den Gesetzgeber, als auch die Mehrheit der zeitgenössischen Gesellschaft auf ihrer Seite zu haben.

Alles dies befriedigt uns noch nicht vollständig, indem man sich dadurch noch nicht überzeugen kann, daß gerade die agrarischen Verhältnisse der mennonitischen Gemeinde hier wenigstens eine eben so wichtige Rolle spielen, welche unbestreitbar andern Hauptfaktoren, als den Rechten der Selbstverwaltung, des Bürgerthums *ic.* gebührt.

Stellt man sich auf den ökonomischen Standpunkt im engerm Sinn des Worts, so muß der mennonitische Wirthschaftshof, als etwas Unrelatives, in den Augen selbst des anspruchsvollsten Farmers als etwas sehr Befriedigendes erscheinen. Allein man ist berechtigt, uns zu erwidern, daß eine solche Ansicht einseitig sei; daß der wahre Werth einer Sache, eines Gewerbes, Etablissements, einer Persönlichkeit *ic.* eben sowohl durch reelle, als auch durch beziehungsweise Eigenschaften bestimmt wird. Und in der That! Im vorliegenden Falle besteht die ganze Frage darin, vom Standpunkte von Wessen Interessen der Gegenstand betrachtet werden soll. So ist die Wirthschaft des Mennoniten N., an und für sich genommen, musterhaft, vor Allem vom allgemeinen Standpunkte des Farmerthums aus, dann in den Augen des Wirthes selbst und überhaupt derjenigen Personen und Institutionen, welche zu N und seiner Wirthschaft in keinen unmittelbar obligatorischen Beziehungen stehen. Allein hieraus folgt selbstverständlich durchaus noch nicht, daß dem N und seinem Hof dieselbe Musterhaftigkeit zuerkannt werde: von der Gemeinde, deren Mitglied N mit seiner Wirthschaft ist; von der Krone, welche fiskalische Forderungen an ihn hat; und schließlich von der Landschaft, in deren Interesse vielleicht als musterhaft ausschließlich eine Wirthschaft anerkannt werden kann, welche ihren eigenen Wohlstand neben gleichzeitiger, beziehungsweise gleichmäßiger und pünktlicher Tragung dergleichen persönlichen und auf

das Vermögen entfallenden Lasten unterhält, welche auf den Theil des weniger vermöglichen Nachbarn des Mennoniten N. entfallen. Auf diese Weise würden wir, nach dem wir den unbestreitbaren Vorzug der mennonitischen Wirthschaft vor derjenigen unseres Bauern z. B. nachgewiesen, im Wesentlichen noch nichts Positives bewiesen haben, oder aber wenigstens nicht das, was zu beweisen war.

Ein näherer Vergleich Rabitschem's und Sfarepta's mit den Mennoniten würde ebenfalls nicht zum Ziel führen, nachdem diese Gemeinden ihre Thätigkeit vorzugsweise den Handwerken, Gewerben und dem Handel zuwandten, und Sfarepta außerdem auch noch dem Missionswesen. Die Mennoniten, als Ackerbauer von Beruf, der fanatischen religiösen Propaganda im Prinzip fremd, befolgen unentwegt ihre Devise, „wüste Gegenden zu kultiviren“, entwickeln die Handwerke, Gewerbe und den Handel nicht anders, als in unzertrennlich enger Verbindung mit der Acker- und Viehwirthschaft, wobei sie sich vor Allem nach den Bedürfnissen der erstern richten. Die Beispiele der Rybensdörfer und Bjelowjescher entsprechen freilich unserm Zweck mehr, erfüllten denselben sogar in gewissem Grade; an ihnen haben wir die traurigen Resultate der unverständigen Anwendung des persönlichen Prinzips, als vorherrschend vor dem kommunalen, auf den häuerlichen Grundbesitz gesehen. Allein auf diese Weise würden wir ein Argument negativer Natur erhalten.

Näher werden wir der uns beschäftigenden Frage treten, wenn wir uns mit den Beziehungen der mennonitischen „Hüpfser“ und „Jerusalemsfreunde“ zur Agrargemeinde vertraut machen, mit deren Vertretern wir uns persönlich unterhalten haben. Es ist wahr, dieselben wollten in keinem Falle zugeben, daß ihren religiösen Bewegungen, wenn auch nur theilweise, „weltliche“ Berechtigung anklebe; allein gleichzeitig bestätigten sie vollständig, daß beide Fragen, die religiöse und die agrarische, nicht zu einem so tief eingreifenden Zwist geführt hätten, wie er gegenwärtig inmitten der mennonitischen Brüderschaft an der Molotschna herrscht, wenn die Versammlung der Dorfgemeinde und die Wahlverwaltung rechtzeitig organisiert worden wäre, auf Grundlagen, welche, durch Einführung der Anwohner und eines gewissen Prozentsatzes der landlosen Klasse in den Bestand der Versammlung, die Herrschsucht der Wirthe bis zu einem gewissen Grade eingeschränkt hätten. Die erwähnten Vertreter bestritten dabei nicht, daß sehr wahrscheinlich, die Mehrheit der Anhänger der neu entstandenen Gemeinden aus Landlosen bestehen, welche gleich unzufrieden seien, sowohl mit dem religiösen und

sittlichen Verfall ihrer Glaubensgenossen, als auch mit der Gleichgiltigkeit, mit welcher sich die Wirthe zur Organisation des Ueberschusses der Kolonistenbevölkerung verhalten, und daß es eines der Hauptziele der neuen Gemeinden sei, auf dem einen oder dem andern gesetzlichen Wege Grundbesitz zu erwerben, um darauf eine selbständige bürgerliche Gemeinde „zum Leben im Frieden und in der Arbeit“ zu gründen. Auf unsere Frage, welche Einrichtung bezüglich des Besitzes und der Benützung die Brüderschaften bei sich treffen würden, falls sie Land erwürben, antwortete man uns ohne Bedenken, daß das bei den Mennoniten herrschende System — in seiner Art ein Ideal kommunaler und landwirthschaftlicher Organisation sei, und daß sie (die Vertreter) nichts Besseres gefunden hätten, weder bei uns, in Rußland, noch im Auslande; daß der Wohlstand, welchen dieses System zur Folge hat, es zum Theil bedinge, daß die Mehrheit der Mennoniten sich selbstflüchtig dem „Sammeln irdischer Güter“ hingeebe, „zum Schaden der geistlichen und sittlichen Schätze“, während die Anhänger der neuen Lehren fest überzeugt seien, daß „nur diejenige bürgerliche Ordnung und der materielle Wohlstand als dauerhaft und gedeihlich zu betrachten seien, welche Hand in Hand gehen mit einer gründlichen religiös-sittlichen Erziehung, und geleitet durch mehr oder weniger wissenschaftliche Kenntnisse und Bildung“. „Niemand von den Landlosen“, fügten unsere Gesellschaften hinzu, „denkt ernstlich an die gleichmäßige Umtheilung des Landes nach der Seelenzahl oder auch nur auf die Familien; Jeder von uns ist völlig überzeugt, daß ein solcher Gewaltakt für uns zum vollständigen Ruin nicht nur der gegenwärtigen „Wirthschaften“, sondern auch des Wohlstandes der ganzen Brüderschaft für immer führen würde. Aus diesem Grunde haben die Landlosen sich das Ziel gesteckt, ihre Vertreter, ohne die bestehenden agrarischen Einrichtungen zu alteriren, in den Bestand der Dorfgemeindeversammlung einzuführen und sich, nachdem sie durch deren Vermittelung den Ankauf des nöthigen Landes für Gemeinberechnung durchgesetzt, auf demselben in Gestalt ähnlicher Gemeinden einzurichten.“ — Wenn so „ungebildete“, von der Routine beherrschte Leute gesprochen hätten, dürfte freilich ihre Stimme für Viele als keiner Aufmerksamkeit werth erscheinen; allein der Horizont unserer Gesellschaften und ihre reellen Kenntnisse, deren intellektueller Werth gesteigert wird durch vielseitige anschauliche Erfahrung, eine ziemlich solide Bildung und einen kritisch analysirenden Verstand, sind nicht derart, daß man sie von oben herab und

gleichgiltig behandeln dürfte. Ungeachtet dessen sind wir weit entfernt von dem Gedanken, dem Leser das angeführte Zeugniß als ein Axiom aufzudrängen. Im Gegentheil, die befriedigende Lösung unserer Frage läßt sich, glauben wir, in einen Vergleich der Verhältnisse der Mennoniten mit der gegenwärtigen Lage ähnlicher, rein landwirthschaftlicher Ansiedlungen finden, d. h. in einem Vergleich mit den übrigen deutschen Kolonien, und besonders mit jenen, welche der Zeit, der Vertlichkeit und den Umständen der Ansiedlung nach den Mennoniten am nächsten stehen. Hierbei werden wir sehen, daß die fast in gleicher Weise privilegierte Stellung und die Uebereinstimmung der bürgerlichen Verhältnisse des ganzen Kolonistenstandes den Erfolg oder Mißerfolg jeder einzelnen Ansiedlung schließlich auf einen und denselben Faktor zurückführen, — auf die innern agrarischen Einrichtungen.

Allein diese Vergleiche würden uns weit über die Grenzen der vorliegenden Untersuchung führen, und deshalb lenken wir die Aufmerksamkeit unserer Leser zum Schluß nur auf den Umstand, daß die Lage der deutschen und schwedischen Kolonien im Wolgabiet und in Neurußland gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts eine so traurige war, daß selbst Contenius, welcher für die Sache der ausländischen Kolonisation unstreitig Interesse bewiesen hat, und der zu Anfang dieses Jahrhunderts an die Spitze der südlichen Kolonien trat, — an dem Erfolge selbst der mennonitischen Ansiedlungen verzweifelte, abgesehen von den Versuchen der übrigen Ansiedler. Allein ungeachtet alles dessen haben die tief eingreifenden Maßregeln der Regierung, welche die mennonitischen Niederlassungen mit solcher Macht vorwärts bewegt haben, auch der Kolonisation unserer übrigen ausländischen Einwanderer Leben eingehaucht.

---